

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1997)

Rubrik: Junisession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Erste Sitzung

Montag, 16. Juni 1997, 13.30 Uhr

Präsident: Roland Seller, Moosseedorf

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bertschi, Ermatinger, Hayoz-Wolf, Hunziker, Jakob, Kämpf, Käser (Münchenbuchsee), Reichenau, Schibler, Siegenthaler (Oberwangen), Steinegger, Verdon.

Präsident. Geschätzte Grossrätinnen, geschätzte Grossräte, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich freue mich, Sie zum ersten Mal als Präsident zur Session begrüssen zu dürfen. Ich möchte noch einmal allen recht herzlich danken, die mir per Post oder mündlich zu meiner Wahl gute Wünsche überbracht haben. Ich hoffe, dass diese Wünsche wirksam sein werden. Ich danke auch all jenen, die mir gesagt haben, dass sie das Fest in Moosseedorf haben geniessen können. Es hat keinen Sinn, dass ich mich nachträglich fürs Wetter entschuldige: Dafür habe ich tatsächlich nicht viel gekonnt. Ich möchte hier noch einmal recht herzlich meinem Vorgänger Christian Kaufmann danken. Er hat sein Amt vorbildlich versehen. Wir haben gespürt, dass er dieses Jahr genossen hat, und haben seine Art, die Dinge anzupacken, geschätzt. Man sagt bei solchen Gelegenheiten: Er geht jetzt ins zweite Glied. Aber es ist nicht die zweite, sondern die siebte Reihe, in der er jetzt sitzt. Ich hoffe, dass er dort keine Entzugserscheinungen hat, die Situation vis-à-vis von mir geniessen kann und mir, wenn ich Schwierigkeiten habe, sagt, wie ich es machen soll.

Wir haben es heute nicht nur mit der ersten Session des neuen Präsidialjahres zu tun, sondern heute beginnt auch das letzte Jahr der Legislatur. In bereits zehn Monaten finden die Neuwahlen statt. Wir werden schon vorher das eine oder andere Mal merken, dass Wahlen bevorstehen. Ich rechne damit, dass das Jahr weiterhin von den Bemühungen geprägt sein wird, unseren Haushalt zu sanieren. Der Verteilungskampf wird dadurch noch härter werden. Oder vielleicht ist es besser zu sagen: der Verteidigungskampf. Es ist der Verteidigungskampf um den Anteil vom Kuchen, den man sich in den letzten Jahren gesichert hat. Damit kommen wir alle in gewisse Loyalitätskonflikte. Es sind die Loyalitätskonflikte zwischen den Erwartungen, die die Wählerschaft der Regionen und bestimmte uns nahestehende Interessengruppen an uns stellen, und denjenigen Aufgaben, die wir im Interesse des Staates zu erfüllen haben. Das ist ein Spannungsfeld, dem sich niemand von uns entziehen kann – auch der Grossratspräsident nicht. Das ist nicht a priori eine schlechte Situation. Mir scheint es aber wichtig, dass die verschiedensten Interessen auch transparent werden, und deshalb publizieren wir periodisch das Verzeichnis der Interessenbindungen, wie es kürzlich gerade wieder gemacht wurde. Für mich gehört es zur politischen Kultur, dass wir zwar Standpunkte offen darlegen, aber gleichzeitig auch die Bereitschaft haben, nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Das ist für mich kein Widerspruch, sondern das Spannungsfeld, aus dem wir das Beste machen müssen. An meiner Feier in Moosseedorf habe ich gesagt, dass ich dazu etwas beitragen möchte. Ich möchte einen «prix compromis» stiften, um die Mitglieder des Grossen Rates dann belohnen zu können, wenn sie etwas dazu beitragen, die häufig lähmende Polarisierung abzubauen. Ich habe am 6. Mai nicht gesagt, wie der Preis konkret

aussieht. Ich hatte zwei Gründe dafür. Der eine Grund war der, dass ich die Grösse des Preises dem Gewicht des Kompromisses anpassen möchte. Es soll also kein einheitlicher Preis sein. Der zweite Grund war der, dass ich damals nicht so sicher war, wieviel Sie am Abend trinken können. In der Zwischenzeit habe ich festgestellt, dass ein ansehnlicher Stock von dem Wein «Réserve du Président» übriggeblieben ist. Ich habe die Idee, dass ich den Preis aus diesem Stock schöpfen will, eben je nach dem, wie gewichtig ich den Kompromiss einschätze, der jeweils gemacht werden konnte.

Unsere Session dauert diesmal nur eine Woche. Das ist möglich geworden, weil sich die Regierung bereit erklärt hat, die Fragestunde bereits am Donnerstag durchzuführen. Das verlangt von der Verwaltung einen zusätzlichen Effort. Die Präsidentenkonferenz hat dem Rechnung getragen, indem sie die Frist für die Einreichung der Fragen auf heute zwei Uhr festgelegt hat. Alle können dazu beitragen, zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, indem man mit den Fragen zurückhaltend ist und sie kurz hält. Damit wird die Fragestunde zu dem, was sie eigentlich sein sollte, nämlich eine Gelegenheit, aktuelle Fragen einzubringen. In diesem Sinne erkläre ich die Session als eröffnet.

Für heute liegen zwei Ordnungsanträge vor. Der eine ist von Vizepräsidentin Haller zum Gesetz über die Raddampfer, der andere von der Präsidentin der SP-Fraktion, Frau Kauert. Er betrifft die Kommissionsbesetzung für das Gesetz über ausserordentliche Lagen. Ich schlage dem Grossen Rat vor, den Ordnungsantrag von Vizepräsidentin Haller dort vorzubringen, wo das Geschäft traktandiert ist, und den Ordnungsantrag von Frau Kauert zu Beginn der Geschäfte der Polizeidirektion, damit der Polizeidirektor dazu Stellung nehmen kann. Ich frage den Grossen Rat an, ob er damit einverstanden ist. – Das scheint der Fall zu sein.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat; Vereidigung

Präsident. Nach dem Rücktritt von Grossrat Waber hat die Regierung Herrn Martin Friedli als gewählt erklärt. Herr Friedli hat Jahrgang 1958, ist Bauingenieur HTL und wohnt in Sumiswald.

Martin Friedli legt das Gelübde ab.

Präsident. Ich wünsche Herrn Friedli alles Gute im Grossen Rat. Ich wünsche ihm vor allem, dass er möglichst schnell die Mechanismen dieses Parlamentes kennenlernt, damit er, wenn er uns in zehn bis zwanzig Jahren wieder verlässt, nicht allzu frustriert weggeht.

Fristverlängerung für die Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Präsident. Die Unterlagen zu den Fristverlängerungen haben Sie erhalten. Bei mir sind keine Wortbegehren dazu eingegangen. Damit stimmt der Rat der Fristverlängerung für die Behandlung der Interpellationen Marthaler (288/96 und 290/96) stillschweigend zu.

Staatskanzlei, Ratssekretariat, Grossratsrevisorat: Vergabe der Funktion Grossratsrevisorat im Auftragsverhältnis; Ermächtigung zum Vertragsabschluss; Ausgabenbewilligung, Nachkredit 1997

Beilage Nr. 28, Geschäft 1085

Genehmigt

Petitionen und Eingaben (Finanzkommission)

Präsident. Die Finanzkommission hat die Eingabe von Frau Schaer-Zwyer aus Bern unter Anwendung von Artikel 57 Absatz 2 des Grossratsgesetzes direkt erledigt. Die Ratsmitglieder können die Akten in der Staatskanzlei einsehen.

Verlängerung der Amtsdauer von Obergerichter Rolf Haenssler für die Zeit vom 1. September 1997 bis 31. Dezember 1997

Antrag Justizkommission

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Anwendung von Artikel 16 Absatz 1 des Personalgesetzes, wählt Herrn Obergerichter Rolf Haenssler für die Zeit vom 1. September 1997 bis am 31. Dezember 1997.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission	154 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Eingabe von R. L.; Bericht und Antrag der Justizkommission

Antrag Justizkommission

Der Grosse Rat beschliesst, der Petition sei keine weitere Folge zu geben.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Der Petitionär wünscht sich mehr Transparenz bei den Regierungsrats- und Ständeratswahlen. Einerseits sollen so stille Wahlen ermöglicht werden, andererseits soll damit Parteilosen oder Mitgliedern von kleineren Parteien grössere Präsenz – in Führungszeichen – ermöglicht werden. Die Justizkommission hat keinen Handlungsbedarf feststellen können und beantragt dem Grossen Rat deshalb, der Petition sei keine Folge zu leisten.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. Der Grosse Rat folgt stillschweigend dem Antrag der Justizkommission.

Eingabe von F. G.; Bericht und Antrag der Justizkommission

Antrag Justizkommission

Der Grosse Rat beschliesst, der Petition sei keine weitere Folge zu geben.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Der Petitionär fordert nicht nur vom bernischen Grossen Rat, sondern von sämtlichen schweizerischen kantonalen Parlamenten, vom eidgenössischen Parlament und vom Bundesrat, die Bundesverwaltung solle sich nicht mit der Verwaltung des Fonds für nachrichtenlose Vermögen befassen. Zweitens sei kein Fonds irgendwelcher Art zu speisen, bevor nicht zweifelsfrei festgestellt ist, dass den damaligen Behörden keine Schuld nachgewiesen werden kann. Die Justizkommission beantragt dem Grossen Rat, der Petition keine Folge zu geben, denn der Kanton Bern ist nicht mehr betroffen als alle anderen Kantone. Das eidgenössische

Parlament befasst sich mit diesen Fragen. Der Kanton braucht sich hier nicht auch noch einzumischen.

Präsident. Es liegen keine Wortbegehren vor. Der Grosse Rat genehmigt den Antrag der Justizkommission stillschweigend.

Petitionen und Eingaben (Justizkommission)

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Die Eingaben von Stefan Rothen, Münsingen, und Cleveland Anderson, Uetendorf, hat die Justizkommission in Anwendung von Artikel 57 Absatz 2 des Grossratsgesetzes direkt beantwortet und erledigt. Im ersten Fall handelt es sich um einen Scheidungsfall, und im zweiten Fall fühlt sich der Petitionär nachteilig behandelt bei seinen Einbürgerungsbemühungen.

283/96

Interpellation Widmer (Wanzwil) – Ist Daniel Kettiger als Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei noch tragbar?

Wortlaut der Interpellation vom 2. Dezember 1996

Zum wiederholten Mal fällt Daniel Kettiger, der Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei, negativ auf, indem er in Leserbriefen über Politiker, Beamte, Parteien, Verbände und Unternehmungen grob und zum Teil in diffamierender Weise herfällt. Das jüngste Opfer seiner Leserbriefschreiberei ist Kreisoberingenieur Konrad Meyer-Usteri. Kettiger wirft ihm vor, er sei «als Kreisoberingenieur untragbar» und gehöre «sofort entlassen», weil er öffentlich behauptet habe, dass der Autobahnbau Unterem Emmental (AZUE) nicht gebaut worden sei. In ähnlicher Weise hat Kettiger schon früher mit verbalen Verunglimpfungen um sich geworfen. Das Vorgehen D. Kettigers ist vor allem deshalb problematisch, weil er mit seinen grobschlächtigen Leserbriefen seine unabhängige Stellung als Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei zunehmend in Frage stellt. So musste D. Kettiger schon in den Ausstand treten, weil er zuvor in ungebührlicher Weise mit Leserbriefen in Abstimmungskämpfe eingegriffen hatte. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat als zulässig, dass sich der Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei politisch derart exponiert und solch grobschlächtige und zum Teil diffamierende Leserbriefe zu kommunalen, regionalen und kantonalen Themen schreibt?
2. Was hält der Regierungsrat vom Umstand, dass ein kantonalen Chefbeamter einen andern Chefbeamten in aller Öffentlichkeit als untragbar bezeichnet und entlassen gehöre?
3. Vertritt der Regierungsrat ebenfalls die Auffassung, dass D. Kettiger durch seine Leserbriefe seine unabhängige Stellung als Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei zunehmend in Frage stellt?
4. Welche Vorkehrungen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, dass die Rechtsabteilung der Staatskanzlei in Zukunft jederzeit und bei allen Geschäften in der Lage ist, in Beschwerdeverfahren als instruierende Instanz mit anerkannt unabhängigen Status aufzutreten?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 14. Mai 1997

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Fragen des Interpellanten. Er nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

1. Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons. Die Ausübung der Meinungs-

äusserungsfreiheit kann beschränkt werden, wenn eine genügende gesetzliche Grundlage besteht, die Beschränkung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit können sich aus den Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 37ff. des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht ergeben. Dabei ist zwischen dienstlichem und ausserdienstlichem Verhalten zu unterscheiden. Für das ausserdienstliche Verhalten sind Beschränkungen der Freiheitsrechte nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes öffentliches Interesse, das mit der amtlichen Stellung zusammenhängt, als geboten erscheinen. Um zu entscheiden, ob eine konkrete Äusserung in amtlicher Stellung oder aber als Privatperson abgegeben worden ist, ist auf den äusseren objektiven Eindruck abzustellen, den das Publikum erhält. Neben der Natur der geäusserten Meinung sind im Einzelfall auch Aufgaben, Stellung und Verantwortung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zu berücksichtigen.

Schranken der Meinungsäusserungsfreiheit können sich für Personen im öffentlichen Dienst sowohl auf den Inhalt wie auf die Form der Äusserung beziehen. Wer als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Kantons in öffentlicher Funktion auftritt, soll sich in sachlicher und unpolitischer Art äussern und auf die Herabsetzung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons verzichten. Es ist nicht Sache des Vorstehers einer kantonalen Dienststelle, öffentlich die Entlassung eines Kollegen zu fordern. 2. Der Regierungsrat ist aufgrund der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über den öffentlichen Dienst zurückhaltend, wenn er Kantonsangestellten, die auf lokaler Ebene eine politische Tätigkeit ausüben, Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit auferlegen muss. Er achtet überdies darauf, bei der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses keine Entschiede zu präjudizieren, die er als Beschwerdeinstanz im Rahmen eines Verfahrens nach Personalgesetz vielleicht einmal treffen müsste.

Im vorliegenden Fall hat Daniel Kettiger den zur Diskussion stehenden Leserbrief allein mit seinem Namen unterzeichnet, das heisst ohne seine Funktion in der Kantonsverwaltung zu erwähnen. Der Leserbrief wurde in der regionalen Ausgabe einer Zeitung veröffentlicht und richtete sich somit an ein Publikum, dem die politische Haltung von Daniel Kettiger und dessen politische Aktivitäten innerhalb seiner Wohngemeinde bekannter sind als seine Funktion als Leiter des Rechtsdienstes der Staatskanzlei. Daniel Kettiger hat somit als Privatperson gehandelt, und zwar im Rahmen seiner politischen Tätigkeiten, zu deren Ausübung er berechtigt ist. Es war nicht sein erster Leserbrief, und bis heute wurde die Unabhängigkeit seiner Funktion aufgrund von Leserbriefen nicht in Frage gestellt. Er ist wegen seiner politischen Ämter oder seiner Beziehungen zu beschwerdeführenden Parteien, jedoch nie aufgrund eines Leserbriefs, in vier Fällen in den Ausstand getreten. Hinzu kommt, dass der Rechtsdienst der Staatskanzlei so organisiert ist, dass er auch bei einem allfälligen Ausstand einer Person in der Lage ist, als unabhängige Instruktionsbehörde zu arbeiten.

Die gesamten Umstände legen es nahe, davon auszugehen, dass Daniel Kettiger den Leserbrief als Privatperson geschrieben hat. Hätte er den Brief in öffentlicher Funktion abgefasst, so müsste die vorgesetzte Stelle einschreiten, nicht zuletzt wegen der Härte einzelner Formulierungen.

Widmer (Wanzwil). Die Regierung zeigt Verständnis für die Fragen des Interpellanten und vertritt die Meinung, dass es nicht Sache des Vorstehers einer Abteilung der Kantonsverwaltung ist, die Entlassung eines Kollegen zu fordern. Trotz der klaren Sätze in der Antwort der Regierung habe ich gewisse Zweifel, ob das Problem erkannt worden ist. Es geht nicht darum, die Meinungsäusserungsfreiheit von Beamtinnen und Beamten einzuschränken oder

ihnen sogar einen Maulkorb umzuhängen. Aber es lässt sich nicht bestreiten, dass sich bei Kantonsangestellten in exponierter Stellung gewisse Probleme im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Funktion und ihrer privaten politischen Meinungsäusserung ergeben können. Ich werde konkret: Meine Reklamationen würden sich erübrigen, wenn Herr Kettiger Archivar in der Steuerverwaltung wäre. Aber das ist er eben nicht. Der Leiter der Rechtsabteilung der Staatskanzlei übt eine sehr anspruchsvolle Funktion aus. Unter anderem ist er als instruierende Instanz für die Behandlung und Beurteilung von Beschwerden im Zusammenhang mit kantonalen Abstimmungen und Wahlen zuständig. Wer diese Funktion ausübt – darüber sollten wir uns eigentlich alle einig sein –, muss in jeder Beziehung unabhängig und unparteiisch sein. Aber wie steht es um die Unparteilichkeit des heutigen Leiters der Rechtsabteilung, wenn er in Leserbriefen schreibt: «Kreissoberingenieur Meyer-Usteri ist untragbar geworden und gehört sofort entlassen.» Oder wenn er über die Gewinner einer kantonalen Volksabstimmung sagt, sie hätten «mit unfairen, massiven Desinformationskampagnen operiert, den Stimmberechtigten Angst und Schrecken eingejagt und sind nicht davor zurückgeschreckt, bewusst Lügen und Halbwahrheiten zu verbreiten». Oder: «Der Entscheid ist nur wegen einiger sturer Automobilisten hier in Frage gestellt, womit sich der TCS zu einem Ableger der Autopartei degradiert.» Ich überlasse es dem Grossen Rat zu beurteilen, ob solche Meinungsäusserungen die Unbefangenheit des Leiters der Rechtsabteilung der Staatskanzlei jederzeit gewährleisten.

Präsident. Darf ich Herrn Widmer bitten, zum Schluss zu kommen. Sie haben zwei Minuten Redezeit bereits deutlich überschritten.

Widmer (Wanzwil). Ich weiss, dass die Vorgesetzten von Herrn Kettiger mehrmals mit ihm gesprochen und ihm deutlich zu verstehen gegeben haben, dass man solche grobschlächtigen Leserbriefe von ihm nicht mehr akzeptieren würde. Davon steht leider nichts in der Antwort des Regierungsrates. Ich hoffe, dass Herr Kettiger in diesem Punkt Einsicht zeigt und sich künftig anders verhält, sonst hätte die Staatskanzlei definitiv ein Personalführungsproblem. Ich bin mit der Antwort des Regierungsrates nicht zufrieden.

Präsident. Der Interpellant ist mit der Antwort nicht zufrieden. – Ich begrüsse Frau Regierungspräsidentin. Sie ist zum ersten Mal hier in der Funktion als Regierungspräsidentin. Ich wünsche ihr ein erfolgreiches und befriedigendes Jahr.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (EG IHG)

Beilage Nr. 29

Zweite Lesung (erste Lesung siehe Jahrgang 1996, S. 963)

Hutzli, Präsident der Kommission. Im November 1996 haben wir die erste Lesung dieses Gesetzes gehabt. Wir haben damals einen einzigen Antrag behandelt und das Gesetz mit 139 zu 0 Stimmen angenommen. Die Kommission hat im Hinblick auf die zweite Lesung das Gesetz noch einmal angeschaut. Es lag kein neuer Antrag vor. Da dieses Gesetz in engem Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung steht und der Bund in Verzug geraten ist, musste man die Behandlung hinausschieben. Nun haben sowohl der National- wie der Ständerat dem Gesetz ganz deutlich zugestimmt. – Eintreten müssen wir nicht mehr beschliessen, Anträge liegen keine vor.

Detailberatung

Art. 1 – 11, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in zweiter Lesung

133 Stimmen
(Einstimmigkeit)**Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)**

Beilage Nr. 30

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 219)

Kaufmann (Bern), Präsident der Kommission. Im März 1997 haben wir dieses Gesetz in erster Lesung diskutiert, und es ging sehr gut über die Bühne. Wir haben trotzdem in der Kommissionsitzung die Problemkreise, die während der Debatte aufgetaucht sind, noch einmal analysiert, um zu sehen, ob noch Modifikationen nötig sind. Heute liegt in einem dieser Bereiche der Antrag Hauswirth vor, nämlich im Zusammenhang mit den Viehversicherungskassen. Ich gehe später, wenn wir den Antrag beraten, noch einmal auf dieses Thema ein.

Zwei andere Themenbereiche haben uns in der Kommission beschäftigt. Wir sind mit guten und umfangreichen Unterlagen von der Verwaltung informiert worden. Ich danke im Namen der Kommission der Verwaltung herzlich für die zusätzliche Arbeit, die hier geleistet worden ist. Der eine umstrittene Bereich war folgender: Soll die voralpine Hügelizeone analog den Berggebieten in die neuen Förderungsmöglichkeiten, die das Gesetz bietet, eingeschlossen werden? Der Rat hat klar beschlossen, die voralpine Hügelizeone hier einzubeziehen. Wir haben die Frage noch einmal angeschaut. Die Tatsachen lagen im März bereits auf dem Tisch. In der Kommission ist es noch klarer geworden als in der ersten Lesung, dass es von der Sache her richtig ist, die voralpine Hügelizeone einzubeziehen, und zwar deshalb, weil es hier vergleichbare Betriebe mit denjenigen im Berggebiet gibt. Sie haben die gleichen Probleme, würden aber durch eine künstliche Grenzziehung aus dem Förderungsbereich herausfallen. Die Kommission hat gleichzeitig festgestellt, dass das Grundproblem der Debatte damals die künstliche Einteilung in diese Zonen ist. Es ist die Frage aufgetaucht, ob es in Zukunft nicht gescheiter wäre, ein anderes System zur Bewertung von Betrieben einzuführen, zum Beispiel dasjenige der sogenannten Einzelhof-Kataster, das Anfang der achtziger Jahre zur Diskussion stand. Es ist nicht in der Kompetenz des Kantons Bern, einen solchen Einzelhof-Kataster einzuführen und dann auch noch Förderungsmassnahmen zu ergreifen. Der Kanton könnte das zwar schon machen, aber da das immer mit dem Bundesgesetz gekoppelt ist, wäre es besser, den Systemwechsel auf Bundesebene zu vollziehen. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, beim Bund vorstellig zu werden, um den Systemwechsel oder zumindest die kritische Prüfung der Zoneneinteilungen vorzuschlagen. Wir verzichten also auf einen Antrag hier im Grossen Rat. Die Frage stand auch noch im Raum, ob es sinnvoll wäre, eine Standesinitiative zu machen. Aber wir sind dann den direktesten Weg gegangen. Einerseits den über die Regierung: Frau Zölch hat bei der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz diese Frage eingebracht und traktandieren lassen. Ich weiss nicht, ob sie schon behandelt worden ist. Andererseits hat die Kommission Ende April einen entsprechenden Brief direkt an die Wirtschaftskommission des Nationalrates geschrieben. Im Brief verlangen wir, dass im Rahmen der Revision des Landwirtschaftsgesetzes diese Frage genau geprüft wird. Wir haben bis jetzt keine Rückmeldung gehabt, jedenfalls nicht offiziell vom Präsidenten der Wirtschaftskommission. Aber ich kann hier zumindest zuhänden des Protokolls bekanntgeben, dass bernische Nationalräte verschiedener Parteien zu mir gekommen sind. Es wird in der Wirtschaftskommission sicher darüber diskutiert. Unsere Kommission ist der Meinung, dass wir beim Entscheid vom März bleiben können. Es werden dabei auch nicht höhere Kosten für den Kanton entstehen, das Geld für die auf die voralpinen Hügelizeonen ausgeweiteten Förderungsmassnahmen wird aus dem genau gleichen Topf geschöpft. Das kann sich so auswirken, dass man im einen oder anderen Fall etwas weniger Mittel zur Verfügung hat.

Der dritte Bereich, der in der Kommission angeschaut wurde, war die Frage, ob sich die Förderungsmassnahmen auch auf innovative Projekte ausdehnen sollen. Es geht dabei um Projekte, die ein bisschen an den Rand der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehen. Es geht um Marktfragen, um Produkte-Labeling, aber auch um Sachen wie «Schlafen auf dem Bauernhof» und ähnliche Projekte. Es war vor allem die Befürchtung von gewerblicher Seite her, man komme hier in einen Bereich, der in Konkurrenz steht zum Gewerbe, der aber subventioniert würde und so den Markt verzerrt. Man hat uns genau informiert über alle Projekte, die unter diesem Titel im Kanton Bern gefördert worden sind. Wir konnten feststellen, dass das alles sehr landwirtschaftsnah ist und im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe organisiert worden ist. Die Kommission kann einstimmig dazu stehen. Man hat uns auch bestehende Richtlinien gezeigt, die klar aufzeigen, was alles abläuft, wenn ein Gesuch um Unterstützung eingereicht wird. Die Kriterien, die hier angewendet werden, sind sehr gut. Das Projekt muss gemeinnützig sein. Es geht also nicht um Kommerz. Es muss breit abgestützt sein, zum Beispiel in der Region oder durch die Trägerschaft. Mindestens 50 Prozent der Kosten eines solchen Projektes müssen durch Private aufgebracht werden. Der Kanton wäre also maximal mit 50 Prozent beteiligt. Die Unterstützung ist immer nur als Initialzündung gedacht. Nach zwei bis drei Jahren wird das Projekt wieder nach denselben Kriterien wie anfangs beurteilt. Im Innovationsbereich hat der Subventionsgeber also gute und klare Richtlinien. Es wird nicht einfach das Giesskannenprinzip angewandt, sondern es werden ganz gezielt sinnvolle Projekte unterstützt, die in die Agrarstrategie des Regierungsrates passen. Ich bitte Sie, das Gesetz auch heute gut zu werten und zu überweisen.

Detailberatung

Art. 1 – 9

Angenommen

Art. 10

Antrag Redaktionskommission

...sowie Vermarktungsorganisationen unterstützen.

Angenommen

Art. 11 Abs. 1

Angenommen

Art. 11 Abs. 2

Antrag Hauswirth

Er kann Viehversicherungskassen unterstützen. (Bisheriger Absatz 2 wird zu Absatz 3.)

Hauswirth. In der Kommission ist mein Vorschlag knapp abgelehnt worden. Ich möchte Ihnen hier trotzdem noch einmal die

Wichtigkeit der Viehversicherungskassen klarzumachen versuchen. Die Viehversicherungskassen gewährleisten nicht nur in einem Schadenfall finanzielle Sicherheit, sondern sie gewährleisten auch im Krankheitsfall eines Tieres die ärztliche Betreuung und Behandlung. Ich denke hier zum Beispiel auch an das BSE-Problem. Ich will nicht sagen: Dank dem, dass es diese Versicherungen gibt und die Tiere auch versichert waren, ist diese Krankheit jeweils auch erkannt worden. Aber wir wissen alle um die Auswirkungen dieser Krankheit. Das Problem ist überall breitgeschlagen worden. Der Markt ist stark eingeschränkt worden, es ging sogar bis zum Boykott des Fleisches im Ausland. England war ein Land, das auch immer diese Versicherungen hatte. Diese Tiere stehen dank der Versicherung immer in tierärztlicher Obhut. Deshalb ist es richtig, dass wir zu den Viehversicherungen Sorge tragen und das Ziel einer guten tierärztlichen Betreuung verfolgen. Die Strukturen der Viehversicherungskassen hinsichtlich der Notschlachthäuser sind auch verschieden. Im Oberland gehören die Notschlachthäuser hauptsächlich den Viehversicherungskassen. Im Emmental und im Mittelland werden sie privat oder auf Genossenschaftsbasis betrieben. Aber der Zusammenhalt ist im Oberland ein bisschen anders. Unter den Betrieben gibt es ein Zusammengehörigkeitsgefühl durch die Viehversicherungskassen. Deshalb hat man die Notschlachthäuser ihnen angegliedert. Sie werden auch unterstützt von den Gemeinden. Die Entsorgung der Kadaver kostet viel Geld. Das erhöht die Bedeutung der Versicherung. Die Entsorgung einer Kuh inklusive deren Transport kostet bis zu 500 Franken. Deshalb möchte ich Sie dazu ermuntern mitzuhelfen, Artikel 11 Absatz 2 neu in das Gesetz aufzunehmen. Auch der Kanton soll Viehversicherungskassen unterstützen können. Sicher wird es im Moment der Spareuphorie schwer sein, das beizubehalten, was wir jetzt erhalten. Aber es gibt auch wieder bessere Zeiten, und dann müssen wir das Gesetz nicht ändern.

Schwab. Im Zusammenhang mit Artikel 53a, der jetzt neu hineinkommt und die Überlebenschancen der Viehversicherungskassen sichert, haben wir uns die Frage gestellt: Was passiert eigentlich mit unserem Vieh? Bis jetzt war es klar, dass bei jedem kranken Tier der Tierarzt hinzugezogen wurde. Man hat immer etwas erhalten, wenn etwas schief ging. Das wird aber jetzt nicht mehr immer der Fall sein. Wir werden nicht mehr sicher sein, wohin die Tiere, die eingehen, hinkommen und ob jemand erkannt hat, woran sie gestorben sind. Es ist nicht mehr sicher, dass jedes Tier die nötige Behandlung erhält. Vielleicht wird der Tierarzt aus finanziellen Gründen nicht rechtzeitig beigezogen. Wir schlagen vor, dass die kantonale Unterstützung der Versicherungen als Möglichkeit durch die Kann-Formulierung in Artikel 9 und 36 drin ist. Wir haben schliesslich im Gesetz an vielen Stellen Unterstützungsmöglichkeiten, wenn es den kantonalen Finanzen wieder besser geht. In unserem Fall wird es vielleicht aus tierseuchenpolizeilichen Gründen oder aus tierschützerischen Motiven notwendig. Ich bitte Sie deshalb, die Formulierung ins Gesetz zu nehmen.

Kauert-Loeffel. Jetzt, wo das Versicherungsobligatorium aufgehoben ist, soll sich der Kanton bei den Viehversicherungskassen nicht mehr engagieren. Das hat die Regierung ja bereits in der grünen Vorlage vorgeschlagen. Ich anerkenne durchaus die Arbeit, die die Viehversicherungskassen leisten. Es ist sicher auch sinnvoll, dass sich einzelne Kassen zusammenschliessen werden. Aber das soll in Zukunft ohne staatliche Subventionen geschehen. Es ist für bestehende Kassen wichtig, den Status einer öffentlichrechtlichen Körperschaft beizubehalten. Deshalb stimmten wir in der Kommission dem neuen Artikel 53a zu und werden es auch

hier im Rat tun. Die SP-Fraktion lehnt aber die Artikel 11 und 36 in der Form, wie der Antrag Hauswirth sie vorschlägt, ab.

Hutzli. Eine Kann-Formulierung ist immer äusserst problematisch. Sie weckt Erwartungen. Je nach finanzieller Situation – die kennen wir – können sie nicht erfüllt werden. Entsprechend gross ist die Enttäuschung. Das ist der erste Grund, warum wir den Antrag Hauswirth ablehnen. Der zweite Grund hat mit der Philosophie unserer Agrarstrategie zu tun. Sie besteht aus fünf Punkten. Der fünfte Punkt lautet: Stärkung der Eigenverantwortung und der Selbständigkeit der Landwirtschaft. Mit dem neuen Artikel 53a sind wir den Anliegen im Zusammenhang mit den Viehversicherungskassen entgegengekommen: Sie sollen bestehen können und haben einen gewissen formellen Schutz des Staates. Aber materiell soll der Kanton hier nicht mehr mit Subventionen eingreifen. Die FDP lehnt die Anträge Hauswirth ab.

Kaufmann (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben die Frage in der Kommission noch einmal eingehendst diskutiert. Im Gegensatz zur ersten Lesung, bei der wir diesen Punkt etwas schnell durchgegangen sind, haben wir uns diesmal im Detail über den Zustand der Viehversicherungskassen und deren Funktion informiert. Es gibt tatsächlich organisatorische Verbindungen zwischen den Kassen und dem Schlachten von Tieren. Hier geht es vor allem um die kleinen Schlachthäuser in der Region. Dieser Zusammenhang wurde in der ersten Lesung tatsächlich zu wenig gewichtet. Es ist unbestritten, dass die Viehversicherungskassen sinnvolle öffentlichrechtliche Institutionen darstellen, und es ist gut, wenn sie weiterbestehen. Das ist im Sinne der Agrarpolitik des Kantons. Die entscheidende Frage ist aber: Soll der Kanton die Subventionen – im letzten Jahr waren es 1,5 Mio. Franken – aufrechterhalten oder nicht? Anders gefragt: Ist es nicht auch möglich, dass die Viehversicherungskassen ihren Status mit Hilfe des neuen Artikels 53a beibehalten und sich auf privater, solidarischer Grundlage halten können? Die Kommission hat diese Frage klar mit ja beantwortet. Die Landwirtschaft soll unter den Stichworten Selbsthilfe, Selbstorganisation und Solidarität die Viehversicherungskassen haben können. Mit Artikel 53a, der einen Kompromiss darstellt, soll diesen Kassen Spielraum für Zusammenschlüsse gegeben werden. So können effizientere Institutionen entstehen. Als Klammerbemerkung: Wir haben heute im Kanton Bern 419 «Kässeli». Das ist sicher nicht sehr effizient. Ein Reformgeist ist hier angebracht, um die ganze Sache auf eine neue Basis zu stellen, und zwar soll sie privat und solidarisch organisiert sein. Die Kommission hat das mit 11 zu 8 Stimmen so beschlossen. Man darf auch nicht vergessen, was passiert, wenn wir den Antrag Hauswirth annehmen. Wir werden das Gesetz wieder neu diskutieren und konkretisieren müssen. Wir waren ja damals alle der Meinung, dass man das Versicherungsobligatorium abschafft. Mit dem Antrag Hauswirth wird auf schleichendem Weg eine Subvention, die man eigentlich nicht mehr wollte, in einer vagen Kann-Formulierung wieder eingeführt. Ich persönlich, aber auch die Mehrheit der Kommission, hält das für problematisch.

Der zweite Punkt ist ein politischer: In der Märzsession haben wir einen ähnlichen Antrag abgelehnt und an der regierungsrätlichen Position festgehalten, die damals auch die Position der Mehrheit der Kommission war. Trotzdem haben wir in der Kommission – in besserem Wissen um die Sache – den Kompromissartikel 53a gemacht. Dieser Artikel stellt ein relativ weites Entgegenkommen der Kommission dar. Er ist ein politischer Kompromiss zwischen den beiden Positionen hier im Rat. Die Zielsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes war es, ein schlankeres Gesetz zu machen, das keine Klein- und Kleinstsubventionen mehr enthalten soll. Deshalb bitte ich Sie, zu diesem Kompromiss zu stehen, den An-

trag Hauswirth abzulehnen und an dessen Stelle den Antrag der Kommission zu überweisen.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Der Kommissionspräsident hat Ihnen die Diskussionen der vorberatenden Kommission geschildert. Die Verwaltung ihrerseits hat die ganze Problematik der Viehversicherungskassen noch einmal angeschaut und der Kommission die vollständigen Unterlagen dazu zukommen lassen, so dass eine Meinungsbildung möglich wurde. Der vorliegende Entwurf, insbesondere Artikel 53a, ist eine Kompromisslösung. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag an. Das Obligatorium ist aufgehoben worden, und auf die Möglichkeit der Ausrichtung von Staatsbeiträgen wird verzichtet. Der Verzicht auf Staatsbeiträge bei den Viehversicherungskassen ist eine Massnahme im Paket «Haushaltsanierung '99». Gespart werden dabei rund 1,5 Mio. Franken. Wenn wir auf den Antrag Hauswirth eintreten, bedeutet das den Verzicht auf diese Sparmassnahme. Zudem sieht die Agrarpolitik des Bundes und des Kantons vor, die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stärken. Auch das ist ein Grund für die Ablehnung des Antrages Hauswirth. Es ist aber unbestritten – ich möchte das unterstreichen –, dass die Viehversicherungskassen wichtige tier-sanitarische und tierseuchenpolizeiliche Aufgaben erfüllen. Gerade aus diesem Grund haben wir nach einer neuen Lösung gesucht, damit dieses wichtige Instrument auch in Zukunft bestehen und sich entwickeln kann. Artikel 53a soll den Viehversicherungskassen ermöglichen, dass sie sich dort, wo es nötig und erwünscht ist, sinnvoll reorganisieren und trotzdem den öffentlich-rechtlichen Status beibehalten können. Ohne diesen Artikel 53a würden fusionierte Viehversicherungskassen als Objekte des Privatrechts mit grosser Wahrscheinlichkeit der Aufsicht des Bundes unterstellt. Sie müssten dann gewissen Mindestanforderungen genügen, zum Beispiel was das Kapital anbelangt. Das Schadenversicherungsgesetz des Bundes verlangt, dass eine private Versicherungsgesellschaft einen Mindestbetrag von 600 000 bis 1 Mio. Franken einzahlen muss. Das würde ganz sicher die finanziellen Möglichkeiten der Viehversicherungskassen übersteigen. Der gemeinsame Antrag von Regierung und Kommission schafft den Viehversicherungskassen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsgerichtete Veränderungen. Wir hoffen, dass es Zusammenschlüsse vor allem der kleinen Viehversicherungskassen geben wird, so dass sie weiter bestehen können. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und die beiden Anträge Hauswirth abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Hauswirth	57 Stimmen
Dagegen	101 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 11 Abs. 2, Art. 12 – 35

Angenommen

Art. 36

Antrag Hauswirth

...Tierhalten, Viehversicherungskassen, Trägerinnen und Trägern ...

Präsident. Der Antrag Hauswirth ist hinfällig geworden und der Artikel 36 damit angenommen.

Art. 37 – 57, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung
Dagegen

146 Stimmen
11 Stimmen
(1 Enthaltung)

Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)

Beilage Nr. 31

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 238)

Kaufmann (Bern), Präsident der Kommission. Bei diesem Gesetz geht es eigentlich nur noch um ganz kleine Diskussionspunkte. Schon bei der ersten Lesung gab es keine Anträge und keine grosse Debatte. Wir betrachten dieses Gesetz als Zusatzgesetz zum Landwirtschaftsgesetz. Artikel 6 und Artikel 25 hängen zusammen. Es geht um das Verfahren bei Abstimmungen. Wir haben ganz kleine Modifikationen rein sprachlicher Natur eingebracht. Inhaltlich ändert sich dabei nichts. Ich bitte Sie, das Gesetz mit diesen beiden Modifikationen zu überweisen.

Detailberatung

Art. 1 – 37, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung

157 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Redaktionskommission den Auftrag hat, die formellen Anpassungen, die nicht bestritten wurden, vorzunehmen.

077/97

Dringliche Motion Keller-Beutler – Zukunftsweisende und umweltfreundliche Investitionen bei konjunkturpolitischen Impulsprogrammen

Wortlaut der Motion 28. April 1997

Am 30. April 1997 werden die eidgenössischen Räte voraussichtlich ein Programm konjunkturpolitisch motivierter Massnahmen zur Substanzerhaltung der öffentlichen Infrastruktur sowie zur Förderung privater Investitionen im Energiebereich beschliessen. Die Massnahmen sollen mithelfen, die wirtschaftliche Stagnation zu überwinden. Das Investitionsprogramm ist trotz bedeutender Verbesserungen nach wie vor baulastig. Finanzhilfen des Bundes sind unter anderem vorgesehen an die Kosten:

- der Erneuerung und Werterhaltung von Infrastrukturanlagen der Kantone, politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden sowie weiterer Träger öffentlicher Aufgaben;
- des Ersatzes und der Erneuerung von Energieerzeugungsanlagen durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme durch Private.

Die Finanzhilfe des Bundes beträgt im ersten Fall 15 Prozent, im zweiten Fall 20 Prozent. Sie ersetzt allfällig mögliche Beiträge der Kantone und Gemeinden nicht und setzt eine Eigenbelastung der

Empfängerin oder des Empfängers von mindestens 20 Prozent voraus. Gesuche von Gemeinden, Organisationen und Privaten müssen über die zuständige kantonale Behörde beim Bund eingereicht werden.

Auch auf kantonaler Ebene ruft das Bauhauptgewerbe nach einer Erhöhung der Investitionsquote. Fachleute sind sich allerdings weitgehend einig, dass mit Impulsprogrammen, die schwergewichtig im klassischen Bausektor wirken, der nötige Strukturwandel im Baugewerbe verzögert und verhindert wird. Zudem sind solche Investitionsspritzen aus ökologischer Sicht meist fragwürdig. Wenn durch staatliche Gelder Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen werden können, soll dies in zukunfts-offenen Bereichen wie der Umwelttechnik und im ökologischen Bau und Unterhalt von Gebäuden erfolgen. Als ideales Feld bietet sich hier die energiebezogene Sanierung privater und öffentlicher Bauten an: Mit der Sanierung der Gebäudehülle und mit modernen, umweltfreundlichen Heizsystemen kann nicht nur Energie gespart, sondern es können mittelfristig auch die Betriebskosten gesenkt werden. Zudem wird durch derartige Investitionen in jedem Fall der Gebäudewert erhalten. Entsprechende Aufträge geben den beteiligten Firmen schliesslich Gelegenheit zum Erwerb oder zur Anwendung des erforderlichen Könnens.

Der Regierungsrat wird in diesem Sinn beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung des Impulsprogramms des Bundes kantonale Investitionen vorwiegend in den folgenden Bereichen erfolgen:

- Sanierung von Gebäudehüllen;
- Ersatz alter Heizanlagen durch umweltfreundliche Heizsysteme, soweit sinnvoll mit erneuerbaren Energien;
- konsequente Nutzung von erneuerbaren Energien bei Neubauten.

Soweit der Kanton auf private Investitionen Einfluss nehmen kann, soll dies im dargelegten Sinn erfolgen.

(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Mai 1997

Die Zusammenfassung des konjunkturpolitischen Impulsprogramms durch die Motionärin entspricht weitgehend dem Ergebnis der Beratungen in den eidgenössischen Räten, insbesondere bezüglich der beiden Beschlüsse, die Gegenstand der vorliegenden Motion sind. Gestützt auf die Bundesbeschlüsse vom 30. April 1997 hat der Regierungsrat am 14. Mai 1997 festgelegt, wie der Investitionszulagen- und der Energie-Investitionsbeschluss im Kanton Bern umgesetzt werden.

Mit dem Energie-Investitionsbeschluss werden für die ganze Schweiz 64 Millionen Franken zur Unterstützung von Investitionen im Energiebereich bereitgestellt. Sie ergänzen die bereits laufenden kantonalen und eidgenössischen Unterstützungsprogramme in diesem Bereich. Die hier eingesetzten Mittel kommen Privaten zugute und werden vollumfänglich den Anliegen der Motionärin entsprechend verwendet. Die Umsetzung erfolgt durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) unter Einbezug der regionalen Energieberatungsstellen. Der Kanton Bern hat im übrigen die Bedeutung einer rationalen Energienutzung seit längerer Zeit erkannt. Sein Energiegesetz wurde bereits 1981 beschlossen. Er fördert innovative Energieanlagen wie das Holz-Blockheizkraftwerk Meiringen und führt Veranstaltungen zum Technologietransfer durch, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Der Investitionszulagenbeschluss sieht vor, dass sich der Bund mit insgesamt 200 Millionen Franken an Projekten von Kantonen, Gemeinden und anderen Trägern öffentlicher Aufgaben beteiligt. Der Berner Anteil beläuft sich auf 23,4 Millionen Franken. Bei den Projekten muss es sich um Erneuerungsinvestitionen handeln, welche zusätzlich zu den geplanten Vorhaben bis Mitte 1999 zur

Realisierung gebracht werden können. Neubauten – wie sie die Motionärin in ihrem dritten Punkt anspricht – fallen deshalb von vornherein nicht unter diesen Bundesbeschluss. Als Koordinationsstelle hat der Regierungsrat das kantonale Amt für wirtschaftliche Entwicklung (KAWE) bestimmt. Für die Überprüfung der Gesuche wurde zudem eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, des Gemeindeverbandes und der Verwaltung zusammensetzt. In einem ersten Schritt hat der Regierungsrat 20 Prozent des Berner Betrags für allfällige kantonale Projekte reserviert. Die Abklärungen der nächsten Wochen werden zeigen, ob und in welchem Umfang der Kanton Projekte hat, die den Kriterien des Bundes entsprechen und die innerhalb des kantonalen Investitionsplafonds gebaut werden können. 80 Prozent des Berner Anteils und allfällige, vom Kanton nicht beanspruchte Mittel kommen den Gemeinden zugute. Projekte von Privatpersonen sind dagegen nicht Gegenstand des Investitionszulagenbeschlusses.

Mit dem höheren Beitragssatz für Energieprojekte setzt der Bund bereits einen Anreiz, solche Projekte für die Investitionszulage anzumelden. Aus wirtschaftspolitischen und arbeitsmarktlchen Gründen ist es aber ebenso wichtig, dass Projekte aus dem ganzen Kanton, vor allem aus Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit, gefördert werden. Deshalb können die Anliegen der Motionärin nicht einziges Kriterium für die Auswahl sein. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat den verbindlichen Auftrag einer Motion ab, ist aber der Auffassung, die Anliegen seien bei der Auswahl mitzuberücksichtigen.

Antrag: Annahme der Motion als Postulat

Keller-Beutler. Meine Motion bezieht sich auf die beiden Bundesbeschlüsse vom 30. April 1997 zum konjunkturpolitischen Impulsprogramm. Der eine ist der sogenannte Energieinvestitionsbeschluss. Gesamtschweizerisch werden hier 64 Mio. Franken für Investitionen im Energiebereich bereitgestellt. Sie sollen vorwiegend privaten Investoren zugutekommen. Bundesbeiträge werden für Erneuerungen und Sanierungen von Energieanlagen, aber auch für öffentliche und private Neuanlagen ausbezahlt. Mit diesen 64 Mio. Franken sollen gesamtschweizerisch Investitionen von 320 Mio. Franken ausgelöst werden. Die Gesuche um solche Beiträge werden an das Wasser- und Energiewirtschaftsamt gerichtet, und sie werden in Zusammenarbeit mit den regionalen Energieberatungsstellen geprüft.

Der zweite Bundesbeschluss ist der Investitionszulagenbeschluss. Der Bund stellt hier 200 Mio. Franken bereit: für Projekte der Kantone, der Gemeinden und anderer öffentlicher Trägerschaften. Es muss sich dabei um Erneuerungsinvestitionen und Substanzerhaltungen öffentlicher Infrastrukturanlagen handeln. Für den Kanton Bern stehen 23,4 Mio. Franken zur Verfügung. Der Beitragssatz beträgt 15 Prozent. Das löst 156 Mio. Franken Investitionen im Kanton aus. Gesamtschweizerisch sind es 1,13 Mrd. Franken.

Meiner Ansicht nach ist es dem Kanton Bern möglich, im Rahmen des zweiten Bundesbeschlusses Erneuerungsinvestitionen zu tätigen, die zukunftsorientierte Bereiche betreffen, wie etwa umweltgerechte Technik, ökologische Bauweise und ökologischer Unterhalt von Gebäuden. Hier setzen meine Forderungen an. Erstens bei der Sanierung von Gebäudehüllen und zweitens beim Ersatz alter Heizanlagen durch umweltfreundliche Heizsysteme, die wenn möglich mit erneuerbaren Energien funktionieren. Mein drittes Anliegen ist die konsequente Nutzung von erneuerbaren Energien bei Neubauten. Das fällt aber beim Investitionszulagenbeschluss weg. Deshalb ziehe ich diesen Punkt zurück. Ich sehe aber nicht ein, weshalb die Regierung die ersten zwei Forderungen nur als Prüfungsauftrag überweisen lassen will. Es ist doch allgemein bekannt, dass genau in diesen Bausektoren neue Arbeitsplätze mit Hilfe der Impulse aus öffentlicher Hand geschaf-

fen werden könnten. Mich stört auch, dass die Regierung nur gerade einen Fünftel dieser 23,4 Mio. Franken für kantonale Projekte einsetzen will. Zudem signalisiert sie schon jetzt, dass nicht beanspruchte Mittel an die Gemeinden weitergegeben werden könnten. Der Kanton soll hier eine klare Leader-Funktion wahrnehmen: eine Wirtschaftsführer-Rolle beim Umsetzen dieses Impulsprogrammes. Der Kanton soll die Federführung bei der Konzeption, Koordination und Animation übernehmen. Deshalb halte ich vorläufig an der Motion fest und bitte den Grossen Rat, mitzuhelfen, dass der Kanton bei sinnvollen Investitionen in die Zukunft eine aktive Rolle wahrnimmt – gerade auch in einer wirtschaftspolitisch und finanzpolitisch schwierigen Zeit!

Blatter (Bern). Für die SP-Fraktion ist der Vorstoss als Motion zu eng formuliert. Wir würden ein Postulat unterstützen, damit diese Anliegen zumindest in die Gesamtkriterien bei der Beurteilung des Investitionsprogramms einbezogen werden. Beim Umsetzen dieses Impulsprogramms hat der Kanton bereits Ziele genannt, die in den nächsten Tagen zusammengetragen und als Kriterien formuliert werden. Massgebend wird auch sein, welche Vorgaben der Bund macht. Wesentlich ist auch, dass man an die Bereiche denken wird, die hier nicht erfasst sind. Deshalb ist die Formulierung am Schluss des Motionstextes für uns zu eng. Ich denke dabei an die Motion von mir, die im März vom Rat fast einstimmig überwiesen worden ist. Es ging darum, Investitionen der Kantone und Gemeinden, die wir aufgrund einer Studie vorgeschlagen haben, vorzuziehen. Die Studie haben wir vom Gewerkschaftsbund zusammen mit der Gewerkschaft Bau und Industrie in Auftrag gegeben. Es ging um die Suche nach anderen Investitionsmöglichkeiten als nur der baulastigen. Aber das muss man dann auch im Energie- und Verkehrsbereich anwenden. Ich empfehle Frau Keller, den Vorstoss zu wandeln. Wir werden ihn als Postulat unterstützen.

Studer. Der Bund hat im April den Investitionszulagenbeschluss gefasst. Kantone, politische Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden und Gesuchsteller, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und nicht gewinnorientiert sind, haben Anspruch auf diese Zulagen. Im Kanton Bern ist jede Gemeinde orientiert worden. Auch die Medien haben darüber informiert. Es ist gut und richtig, dass die Gemeinden hier einbezogen werden. Frau Keller erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, dass Investitionen vor allem in den folgenden Bereichen erfolgen sollen: Erstens bei der Sanierung von Gebäudehüllen. Das sind sicher sinnvolle Massnahmen, bei denen Geld und Energie gespart werden kann. Zweitens sollen alte Heizanlagen durch umweltfreundliche Heizsysteme ersetzt werden. Es ist richtig, dass jeweils geprüft wird, ob der Einsatz erneuerbarer Energie sinnvoll ist. Alle, die sich mit diesem Thema näher befassen, wissen, dass dabei verschiedenste Kriterien eine Rolle spielen. Wenn die Faktoren aber für den Einsatz erneuerbarer Energien sprechen, muss dem unbedingt Folge geleistet werden. Eine gründliche Beurteilung ist in jedem Fall unumgänglich. Sinnvoll heisst zum Beispiel: Die Herstellung und die Entsorgung einer Anlage und der Transport der Hilfsstoffe müssen wirtschaftlich sein im Verhältnis zur erneuerbaren Energie, die das System hervorbringen kann. Die SVP-Fraktion wird Punkt 1 und 2 als Postulat unterstützen. Die Motion lässt der Regierung zu wenig Spielraum.

Rychiger. Die FDP-Fraktion unterstützt den Vorstoss von Frau Keller, aber lediglich als Postulat. Frau Keller versteht nicht, wie so die Regierung ihren Vorstoss nicht als Motion annehmen kann. Die Regierung sagt klar, weshalb das so ist. Sie begründet, wie so die Kriterien, die die Motion vorschlägt, nicht die einzigen Kriterien beim Einsatz dieser Mittel sein können. Der Kanton kann und darf hier nicht eine einseitige Leader-Rolle spielen. Deshalb

dürfen wir diesen Vorstoss nicht derart bindend überweisen. Flexibilität ist heute ein Stichwort, das gilt hier genauso wie andersorts. Mit einem Postulat lassen wir der Regierung genug Flexibilität, um die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen. Ich bitte Frau Keller, die Motion in ein Postulat zu wandeln. Dann kann ein grosser Teil unserer Fraktion den Vorstoss unterstützen.

Bettschen. Das Impulsprogramm soll die Konjunktur ankurbeln und die Arbeitslosigkeit bekämpfen. Die EVP-Fraktion ist der gleichen Meinung wie die Regierung. Das Anliegen der Motionärin kann mitbestimmendes, aber nicht einziges Auswahlkriterium sein. Es ist vernünftig, dass die Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Gemeinden und der Verwaltung zusammen ein solches Projekt ausarbeiten. Die EVP-Fraktion stimmt mehrheitlich dem Vorstoss in der Form eines Postulats zu. Es hat ein paar Exoten, die sogar die Motion unterstützen würden.

Sidler (Biel). Grundsätzlich kann ich die Stossrichtung der Motion unterstützen. Trotzdem schlage auch ich Frau Keller vor, den Vorstoss in ein Postulat zu wandeln. Als Motion ist er zu einschränkend. Hans-Ruedi Blatter hat bereits auf das Beschäftigungsprogramm der GBI und des Gewerkschaftsbundes hingewiesen. Wir haben damals gezeigt, dass sich ein solches Beschäftigungsprogramm durchaus an ökologischen Kriterien orientieren kann und soll. Man kann die Ökologie in diesem Zusammenhang aber nicht allein auf die Energiesanierung beschränken. Erneuerungsinvestitionen können selbst im Tiefbau ökologisch sinnvoll sein. Dazu kommt, dass zwei andere Kriterien ebenfalls wichtig sind: die regionale Verteilung und die schnelle Realisierung.

Keller-Beutler. Ich habe gehört, ich sei zu rigid, die Motionsform schränke zu sehr ein. Offenbar ist das Wort «vorwiegend», das ich bei der Formulierung der Forderungen gebraucht habe, tatsächlich noch zu streng, obwohl ich darauf verzichtet habe, einen bestimmten Prozentsatz zu nennen. Der Vorstoss scheint für alle hier im Saal aus einer falschen Ecke zu kommen. Ich hoffe, dass ich, wenn ich die Motion in ein Postulat wandle, bei Roland Seiler schon einen ersten Punkt für seinen Preis einheimen kann. Ich bitte Sie alle, meiner Motion als Postulat zuzustimmen.

Präsident. Der Vorstoss ist in ein Postulat gewandelt worden. Der dritte Punkt des Vorstosses ist von der Motionärin zurückgezogen worden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	130 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

029/97

Motion Lecomte – Accélérer le processus pour l'obtention de labels A.O.C. (appellation d'origine contrôlée)

Texte de la motion du 27 janvier 1997

Je crois qu'il est bon de rappeler que l'agriculture suisse est en train de passer par tous les états d'âme. Pendant plusieurs décennies, les autorités de notre pays ont prôné aux agriculteurs de produire, encore produire et que l'Etat se chargerait de la prise en charge de leur production. Puis, tout d'un coup, en l'espace d'un à deux ans, il faudrait que les paysans suisses s'occupent de la production, de la promotion, de la vente et j'en passe. Je suis persuadé que les agriculteurs sauront faire face à leur devoir, mais il faut être conscient que des changements aussi radicaux ne peuvent se réaliser en si peu de temps. Pendant des décennies, les

autorités qui s'occupaient de l'exportation de nos produits ne se sont jamais souciées de l'avenir de ces derniers. De tout temps, la Suisse a toujours été le berceau d'une production de fromage de toute première qualité. Nos fromages Emmental, Gruyère, Appenzell, etc. ont été exportés dans tous les continents de notre planète. Nos autorités fédérales ne se sont jamais souciées qu'un jour peut-être, notre savoir-faire concernant cette branche de production pourrait être copié. C'est pourtant ce qui est arrivé. Depuis plusieurs années, nos pays environnants ont doté leur production A.O.C. de labels, ce qui favorise énormément la vente à l'étranger. Au premier janvier 1996, notre pays, grand producteur de fromage, ne possédait aucune A.O.C. pour ses produits. A qui la faute? Surtout pas aux agriculteurs! Nos voisins beaucoup moins exigeants ont simplement copié notre savoir-faire et ensuite l'ont homologué.

Tout le monde sait que la fromagerie Milval de Saint-Imier va fermer ses portes en 1998. Il est éventuellement possible que l'on trouve un débouché pour un fromage typiquement «Arc jurassien». Cette spécialité ne peut pas se fabriquer ailleurs, du fait que la production laitière de la chaîne jurassienne a une spécificité, un goût de terroir, une âme que l'on ne retrouve nulle part ailleurs. L'Office fédéral de l'agriculture, le Conseil-exécutif et la Promotion économique du canton de Berne sont prêts à soutenir la région quant à la continuité de cette fromagerie. Sans label A.O.C. à la clef, pour cette production, je crois qu'il sera difficile de favoriser le maintien de ce site. De nos jours les consommateurs apprécient et sont friands de plus en plus de produits labélisés.

C'est la raison pour laquelle je demande au Conseil-exécutif d'intervenir auprès des instances fédérales compétentes, afin d'accélérer le processus pour les labels A.O.C. de toute production indigène. Il en va de la survie et de la sauvegarde de notre agriculture en général.

(4 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

Au vu de l'importance décisive que l'attribution de labels de qualité A.O.C. pourrait avoir pour la vente des produits laitiers et fromagers indigènes à appellation d'origine contrôlée, le député Lecomte demande au Conseil-exécutif d'intervenir activement auprès des autorités fédérales compétentes afin qu'elles accélèrent l'introduction de ce système de commercialisation labélisée.

Le Conseil-exécutif estime lui aussi, comme le moticien, que les appellations d'origine et la protection de la provenance amélioreront considérablement la vente des produits agricoles, en particulier ceux de type traditionnel. C'est pourquoi il a toujours soutenu tous les efforts entrepris en ce sens par la Confédération. En date du 21 juin 1996, dans le cadre du paquet agricole 95, les Chambres fédérales ont apporté une modification à la loi sur l'agriculture (LAgr), en complément aux réglementations prévues par les textes législatifs sur les denrées alimentaires, l'information des consommateurs et la protection des marques. Elles ont posé ainsi une nouvelle base légale permettant au Conseil fédéral d'édicter des dispositions en matière d'identification des produits agricoles (art. 18a, lit. b et c; LAgr). Sur la base de l'article 18c de cette loi, il est maintenant possible de créer un registre officiel des appellations d'origine et des indications géographiques expressément pour le secteur des produits agricoles et des denrées alimentaires; l'ordonnance y relative est presque prête et va donc bientôt entrer en vigueur. Le canton de Berne a déjà présenté une demande conforme à l'Office fédéral de l'agriculture afin que l'appellation d'origine protégée «Fromage d'alpage de l'Oberland bernois AOC/GUB» soit inscrite dans ledit registre officiel. Un dossier analogue pour l'appellation d'origine du «Gruyère» (intégrant aussi la production des districts du Jura bernois) est aussi pratiquement terminé.

Les conditions pour l'inscription des appellations d'origine sont déjà connues en fait depuis la révision de la LAgr. Cela explique aussi comment il se fait que les deux projets précités («Fromage d'alpage» et «Gruyère») soient déjà aussi avancés. La pratique a d'ailleurs montré que la préparation des dossiers par les fédérations de producteurs exige passablement de temps. L'introduction rapide de produits à appellation d'origine contrôlée dépend donc en premier lieu des actions et démarches ponctuelles qu'entreprennent à cet effet les organisations de la branche (producteurs et utilisateurs). Rien ne s'oppose donc au lancement immédiat de projets analogues propres au Jura bernois.

Dans ce contexte, il convient en outre de rappeler qu'une ordonnance sur l'appellation des fromages suisses existe déjà depuis 1981. A ce titre, des produits indigènes tels que l'Appenzeller, le Sbrinz, le Fromage Valaisan, la Tête-de-Moine, le Fromage à Raclette Valaisan et le Fromage aux Herbes Glaronnais, furent déjà inscrits à l'époque comme fromages à appellation contrôlée. En même temps, cette appellation d'origine fut aussi reconnue par l'UE.

En conclusion, le Conseil-exécutif constate que les mesures préconisées par le motionnaire sont déjà prises ou – du moins – bien engagées au niveau fédéral. Il ne s'impose donc plus d'intervenir auprès des autorités fédérales compétentes. C'est en revanche aux organisations de la branche qu'il incombe maintenant de saisir l'occasion. Les exigences du député Lecomte sur ce point peuvent donc être considérées comme remplies.

Proposition: La motion est adoptée, considérée comme réalisée et classée.

Lecomte. J'ai déposé cette motion pour accélérer le processus pour l'obtention de labels d'appellation d'origine contrôlée en mai 1996, date à laquelle l'attribution A.O.C. pour les fromages en Suisse n'était pas performante. J'ai assisté à une conférence en février 1996 donnée par un des responsables de l'Union suisse du fromage et, à la fin de son exposé, je lui ai demandé combien de sortes de fromages pouvaient s'enorgueillir de cette fameuse A.O.C.: quelle ne fut pas ma stupéfaction d'apprendre qu'aucun fromage en Suisse ne possédait cette appellation. En septembre, la France en possédait plus de quarante. Pour tous genres de produits, l'A.O.C. représente une production très exigeante et performante depuis plusieurs années, ainsi qu'une qualité impeccable. Cette A.O.C. est vraiment l'apogée pour favoriser la vente de toute production. Le label peut en effet être comparé à un certificat d'apprentissage réussi, tandis que l'A.O.C. signifie la maîtrise fédérale de la profession. Alors que l'Emmental est par exemple fabriqué dans plus de cinq pays d'Europe, le label A.O.C. pour l'Emmental suisse garantirait son origine protégée. Les autorités de notre pays ont beaucoup trop tardé pour homologuer ce genre de production.

Je suis satisfait de la réponse du Conseil-exécutif, qui annonce que le Confédération a tout mis en oeuvre pour développer le plus rapidement possible et accélérer le processus en la matière. L'avant-dernier paragraphe me satisfait moins: il cite plusieurs sortes de fromages dotés d'A.O.C. depuis 1981, alors que la première A.O.C. est sortie en mai 1997 pour le Gruyère.

Je suis d'accord pour le classement de cette motion, à condition que le Conseil-exécutif favorise toutes les interventions à ce sujet.

Präsident. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Herr Lecomte mit der Abschreibung der Motion unter einer bestimmten Bedingung einverstanden ist. Will sich die Volkswirtschaftsdirektorin dazu äussern? – Sie will nicht. Herr Lecomte, ich kann natürlich keine Bedingungen stellen. Ich interpretiere das in diesem Falle so, dass Sie mit der Abschreibung nicht einverstanden sind.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	125 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen
	(2 Enthaltungen)
Für Abschreibung der Motion	104 Stimmen
Dagegen	16 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

016/97

Motion Stöckli – Arbeitslosenbeschäftigungsprogramme*Wortlaut der Motion vom 20. Januar 1997*

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vom Kiga organisierten Arbeitslosenbeschäftigungsprogramme so durchführen zu lassen, dass die vorgesehenen und auszuführenden Arbeiten das Gewerbe und handwerkliche Betriebe nicht konkurrenzieren.

Begründung: Die obenerwähnten sogenannten Arbeitslosenbeschäftigungsprogramme haben sich zum Teil als kontraproduktiv erwiesen. Es werden Arbeitslose in Bereichen eingesetzt, welche unmittelbar die ums Überleben kämpfenden Klein- und Mittelbetriebe konkurrenzieren, wie zum Beispiel Transportbetriebe, indem Umzüge organisiert und durchgeführt werden. Aber auch Maler-, Spengler-, Maurer- sowie weitere handwerkliche Arbeiten werden ausgeführt und damit das darübende Gewerbe zu konkurrenzlosen Preisen ausgeschaltet. Die beauftragten Organisationen können die Arbeitskräfte begreiflicherweise zu ganz anderen Tarifen einsetzen, als dies dem privaten Arbeitgeber möglich ist. Ein Arbeitslosenbeschäftigungsprogramm dieser Art ist wenig sinnvoll und reisst entsprechend viele kleinere und mittlere Betriebe in den Strudel bis zur Geschäftsaufgabe oder den Konkurs, wodurch neue Arbeitslose produziert werden.

Aus den dargelegten Gründen bitte ich den Regierungsrat, das Kiga anzuweisen, damit diese Programme so organisiert werden, dass sie das private Gewerbe nicht konkurrenzieren können.

(7 MitunterzeichnerInnen)

*Dringlichkeit abgelehnt am 23. Januar 1997**Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1997*

Nicht umgehend in den Erwerbsprozess eingliederbare arbeitslose Personen sollen in aktiven arbeitsmarktlichen Massnahmen eine sinnvolle Beschäftigung ausüben. Dies ist eines der Ziele des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Der Bund verpflichtet die Kantone, ab diesem Jahr, insgesamt 25 000 Jahresplätze bereitzustellen. Der Anteil des Kantons Bern beträgt 2947 Plätze.

Der Kanton Bern hat diese Vorgabe bereits im vergangenen Jahr erreicht. Über 5500 Personen haben in rund 440 Beschäftigungsprogrammen mit insgesamt 440 660 Einsatztagen für die Allgemeinheit wertvolle Arbeiten verrichtet. Dies entspricht 2003 Jahresplätzen. Weitere 1000 Jahresplätze sind durch Berufspraktikaeinsätze von Jugendlichen und durch Weiterbildungsmassnahmen realisiert worden.

Der Motionär legt dar, dass ein Teil der Beschäftigungsprogramme seines Erachtens das private Gewerbe konkurrenzieren. Als Beispiel nennt er Transportbetriebe, die durch das Organisieren und Durchführen von Umzügen durch arbeitslose Personen stark betroffen seien. Zudem geht er davon aus, dass die Durchführung solcher Beschäftigungsprogramme bei vielen kleineren und mittleren Betrieben zur Geschäftsaufgabe oder sogar zum Konkurs führe.

Diese Darstellung trifft nicht zu. Im vergangenen Jahr sind nur folgende drei Klagen gegen Aktivitäten im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen gemeldet worden:

- Konkurrenzierung eines Malergeschäftes im Oberaargau
- Konkurrenzierung eines Schreiners im Berner Jura
- Konkurrenzierung eines Transportgeschäftes in der Stadt Bern

Die ersten beiden Klagen konnten nach Rücksprache mit den Beteiligten beigelegt werden. Bei der dritten handelt es sich um das Beschäftigungsprogramm «Pro Senum». Unter diesem Namen betreibt die Stadt Bern mit zwei weiteren Trägern seit Januar 1995 ein Beschäftigungsprogramm für die Umzugshilfe und den Begleitservice für Betagte. «Pro Senum» hilft gegen eine bescheidene Entschädigung bei den Vorbereitungsarbeiten zum Umzug, bei der Wohnungsabgabe, bei einer Räumung oder bei einem Neu-bezug. «Pro Senum» führt keine eigenen Umzugstransporte durch und bezeichnet auch nicht das Transportunternehmen. Letzteres wird von den Betroffenen selber bestimmt. Dazu dient ihnen ein Verzeichnis, auf dem alle interessierten Transportunternehmer der Region aufgeführt sind.

Das Projekt «Pro Senum» wurde dem Schweizerischen Gewerbeverband im Februar 1994 vor der Aufnahme der Tätigkeit und am 5. März 1997 der zuständigen Regionalen Arbeitsmarktkommission (RAMKO) nach einer wiederholten Klage eines Transportunternehmers zur Beurteilung unterbreitet. Bei der RAMKO handelt es sich um eine vom AVIG bestimmte und von der Volkswirtschaftsdirektorin eingesetzte tripartite Kommission (je drei Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und der Arbeitsmarktbörden), zu deren Aufgaben auch die Überprüfung der Konkurrenzierung der privaten Wirtschaft durch Beschäftigungsprogramme zählt. Sowohl der Gewerbeverband wie auch die RAMKO verneinen eine direkte Konkurrenzierung des Transportgewerbes durch das Beschäftigungsprogramm «Pro Senum». Die RAMKO empfiehlt die Weiterführung des Programmes unter Einhaltung der vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erlassenen Auflagen.

Die Organisation und Durchführung von Beschäftigungsprogrammen ist seit 1. Januar 1997 Aufgabe der Gemeinden. Sie können sich zu Interessenverbänden zusammenschliessen oder geeignete Institutionen zur Erfüllung der Aufgaben beiziehen. Vor der Durchführung erfolgt eine materielle und finanzielle Überprüfung durch das KIGA. Dabei kommt der Überprüfung einer allfälligen Konkurrenzierung der Privatwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Mit der formellen Bewilligung eines Beschäftigungsprogrammes kann das KIGA auch Auflagen verbinden.

Der Regierungsrat ist mit dem Motionär der Meinung, dass Beschäftigungsprogramme private Unternehmen dann unzulässig konkurrenzieren können, wenn keine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Programmgestaltung bestehen würde. Er ist aber der Ansicht, dass die heute vom KIGA bereits getätigten Kontrollen und die ergriffenen Massnahmen genügen, um eine Konkurrenzierung von vornherein auszuschliessen oder bei Klagen nachträglich die notwendigen Abklärungen rasch und kompetent durchzuführen und Korrekturen einzuleiten. Es besteht kein Handlungsbedarf, dem KIGA weitere Anweisungen zu erteilen.

Antrag: Ablehnung der Motion

Stöckli. In meiner Motion beauftrage ich den Regierungsrat, die vom Kiga organisierten Arbeitslosenbeschäftigungsprogramme so durchführen zu lassen, dass die vorgesehenen und auszuführenden Arbeiten das Gewerbe und die handwerklichen Betriebe nicht konkurrenzieren. Die Dringlichkeit der Motion ist am 23. Januar 1997 abgelehnt worden. Das Anliegen scheint mir aber je länger desto wichtiger, obwohl der Regierungsrat im letzten Satz seiner Antwort behauptet, es bestehe kein Handlungsbedarf, dem Kiga weitere Anweisungen zu erteilen. Es besteht aber Handlungsbedarf, meine Damen und Herren. Es gibt sicher mehr

als nur drei Klagen in dieser Sache. Viele Betroffene haben sich einfach noch nicht gemeldet. Die vom Kiga aufgestellten Richtlinien werden nicht eingehalten. Die von der Volkswirtschaftsdi- rektorin eingesetzte Regionale Arbeitsmarktkommission empfiehlt die Weiterführung dieses Programmes. Aber es steht wortwört- lich dort: «... unter Einhaltung der vom Kiga erlassenen Auflagen.» Genau diese Auflagen werden nicht eingehalten. Ich habe ein paar Beispiele. Das erste betrifft die Werbung. Im Besprechungspro- tokokoll des Gespräches vom 4. Juni 1996 zwischen Pro Senum, Kiga und mir wird in verschiedenen Punkten vorgeschrieben, dass keine Werbeaktivitäten durchgeführt werden sollen. Das wird nicht eingehalten. Ich habe hier den Beleg. Man hat überall diese Sachen aufgehängt. Sie stechen den Leuten in die Augen. Da wird geschrieben, für alle Arbeiten des Pro-Senum-Program- mes würden maximal 250 Fränkli verlangt. Wie soll man damit konkurrenzieren können? Der zweite Punkt betrifft die Transporte. In einem anderen Protokoll wird festgehalten, dass Pro Senum keine Umzüge durchführen darf. Ich kann aber beweisen, dass von dieser Organisation dauernd Kleinlastwagen gemietet wer- den, um verschiedene Transporte durchzuführen, die bis anhin von Kleinunternehmungen getätigt worden sind. Sie haben auch noch eigene Fahrzeuge beschafft – ich frage mich, mit welchen Geldern. Ich komme zum Verzeichnis, das in der Antwort des Re- gierungsrates erwähnt wird. Im Verzeichnis sind alle Transport- und Reinigungsfir- men der Region Bern aufgeführt. Den Interes- senten werden diese Listen nicht unterbreitet. Ich kann beweisen, dass nur zwei bis drei Transportunternehmen empfohlen werden. Ich könnte auch die Namen nennen. Ich bin dem nachgegangen. Alle übrigen fallen zum voraus ausser Betracht. Es wird behaup- tet, die drei seien die billigsten. Das glaube ich nicht. Denn sie werden die den veränderten Verhältnissen angepasste Marktlage ausser acht gelassen haben. Zur Anpassung sind wir heute ja alle gezwungen. Wie es die Pro Senum macht, kann ich nicht ak- zeptieren. Es besteht Handlungsbedarf. Wir müssen eine Lösung finden. Die Kleinunternehmer jeder Sparte müssen vor dem Un- tergang gerettet werden. Ein wichtiger Aspekt – ich habe ihn schon von verschiedenen Seiten gehört – ist: Es bringt nichts, wenn man einem ums Überleben kämpfenden Gewerbler die Ar- beit wegnimmt und sie nachher einer subventionierten Organi- sation übergibt. Ich bitte Sie deshalb, meine Motion zu unterstützen.

Glur-Schneider. Die SVP-Fraktion geht mit dem Motionär einig, dass ein Arbeitslosenbeschäftigungsprogramm die arg in Proble- men steckenden Klein- und Mittelbetriebe nie und nimmer kon- kurrenzieren darf. Der Motionär aber stellt in den Beispielen, die er aufführt, die Situation ein bisschen zu drastisch dar. Ich beziehe mich hier auf diese Beispiele, die wir in der Motion lesen können. Ich habe keine Beweise bei mir. Aber ich gehe davon aus, dass man von den im vergangenen Jahr eingereichten drei Klagen zwei erledigen konnte. Die dritte Klage beruht mehr oder weniger auf Missverständnissen. Deshalb sehen wir keinen Grund, dem Kiga noch mehr Anweisungen zu geben. Das Kiga hat heute die Pflicht, allfällige Konkurrenzierungen zu überprüfen, und es kann an seine Bewilligungen Auflagen knüpfen. Was Herr Stöckli for- dert, findet jetzt schon statt. Die Mehrheit der SVP-Fraktion emp- fiehlt, die Motion abzulehnen.

Tanner. Auch die SP-Fraktion lehnt Konkurrenzierungen ab. Trotzdem sind wir der Meinung, dass kein Handlungsbedarf be- steht. Der Adressat von Herrn Stöckli ist der falsche. Die Antwort der Regierung ist klar und einleuchtend. Sie ist so einleuchtend, dass man sich fragt, ob es nicht sinnvoll wäre, die Motion zurück- zuziehen. Ich bin einverstanden mit dem Motionär, dass es nicht einfach ist, in der heutigen Beschäftigungslage Nischen zu finden, die 3000 Beschäftigungsplätze pro Jahr bieten können. Die Kon- kurrenzierungsfahrer muss man ernst nehmen. Deshalb hat der

Bund mit seiner Gesetzgebung Kommissionen vorgesehen, die auch von den Arbeitgebern mitgetragen und mitgeprägt werden. In diesen Kommissionen hat man das Problem sehr ernst ge- nommen, und man ist, wenn etwas vorlag, der Sache auf den Grund gegangen. Gerade beim Beispiel der Pro Senum hat man keine direkte Konkurrenzierung feststellen können, weil die Trans- porte eben nicht von dieser Institution durchgeführt worden sind. Wenn man sieht, wer Träger der Pro Senum ist, muss man sagen: Die Wirtschaft wird sich mit so einer sozialen Institution nicht sel- ber konkurrenzieren. Die Auflagen des Bundes und des Kiga sind sonnenklar. Was mir hier in dieser Debatte fehlt: Konkrete Bei- spiele von Herrn Stöckli, ganz konkrete! Ich möchte es noch ein- mal sagen, Herr Stöckli: Sie müssen den richtigen Adressaten an- schreiben. Sie müssen zum Arbeitgeberverband gehen und dafür sorgen, dass man die konkreten Beispiele auf den Tisch bringt und sie nachher in der Kommission à fond diskutiert. Die Arbeit- geber und die Arbeitnehmer – da bin ich überzeugt – helfen bei einer Konkurrenzierung nicht mit. Wir lehnen die Motion ab. Sie befindet sich formell nicht auf der richtigen Stufe, und materiell müsste man wirklich mit konkreten Beispielen kommen.

Bettschen. Ich habe noch keinen Unternehmer gesehen, der im Gasterental Steine geräumt hat, wie wir das im Amt Frutigen ma- chen. Ob ein solches Arbeitsbeschäftigungsprogramm die Pri- vatwirtschaft konkurrenziert oder nicht, hängt im wesentlichen vom Einsatzleiter der Gemeinde ab. Es kann nicht die Aufgabe des Kantons sein, Richtlinien zu erstellen oder sogar selber orga- nisatorisch einzugreifen. Natürlich besteht die Gefahr, dass solche Programme über den Hag fressen. Die Projekte müssen über die Akzeptanz des öffentlichen Gewerbes verfügen. Hier müssen die Gemeinden Einfluss nehmen. Die Arbeit darf nicht auf mehr Auf- tragnehmer verteilt werden. Das Gewerbe darf kein Interesse an den Aufträgen haben, die diese speziellen Projekte entgegen- nehmen können. Diese Projekte sollten der Allgemeinheit zugute kommen. Die EVP-Fraktion lehnt die Motion ab.

Bommeli. Die FDP-Fraktion ist mit der Stossrichtung der Motion voll einverstanden. Auch wir sehen die grosse Gefahr, dass die Beschäftigungsprogramme der öffentlichen Hand die Privaten konkurrenzieren. Die öffentliche Hand muss sicher noch verstärkt dafür sorgen, dass dies nicht passiert. Die Leistungen der Be- schäftigungsprogramme müssen zumindest zu marktwirtschaft- lichen Bedingungen angeboten werden. Ich weiss aus der eige- nen Gemeinde, wie schwierig es ist, Beschäftigungsprogramme zu machen, die die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren. Trotz- dem bitte ich den Motionär, die Motion in ein Postulat umzuwan- deln. Weshalb das? Der Motionär spricht von handwerklichen Be- trieben und vom Gewerbe. Soll die Kontrolle bei den Dienstlei- stungsbetrieben nicht auch noch verstärkt werden? Es geht hier um ein Problem, das alle privaten Unternehmungen betrifft. Es ist schon gesagt worden: Die Forderung des Motionärs ist schon in der übergeordneten Gesetzgebung verankert. Wir würden damit nur offene Türen einrennen. Wir bestreiten nicht, dass ein Problem vorliegt und Handlungsbedarf besteht. Die FDP-Fraktion würde ein Postulat mit grosser Mehrheit unterstützen. Die Motion wird sie ablehnen.

Pfister (Zweisimmen). Ich habe volles Verständnis für die Motion von Herrn Stöckli. Die Konkurrenzierung ist ein Problem. Ich bin Projektleiter der Beschäftigungsprogramme Obersimmental- Saanenland. Ich habe mich dafür ganz bewusst einsetzen lassen. Denn ich habe schon zum voraus gesehen, dass es Probleme ge- ben kann. Ich habe am 3. April vom Kiga die Bewilligung für die Durchführung des Programms erhalten. Es dauert vom 1. April bis zum 30. November. Wir müssen 6221 Beschäftigungstage ma- chen. Ich muss mit rund 50 Personen arbeiten, um diese Zahl zu

erreichen. Ich muss Ihnen sagen: Auch ich muss Arbeit suchen, um die Leute beschäftigen zu können. Wir sind unter dem Druck, die Tage zu erreichen. So führt man dann ab und zu eine Arbeit aus, mit der man die private Wirtschaft konkurrenziert. Das ist auch mir passiert. Bis heute habe ich mit 34 Personen 31 kleine bis mittlere Projekte durchgeführt.

In der Antwort des Regierungsrates steht, dass das Kiga Stellung nehme zu den eingereichten Gesuchen. Bis heute hat das Kiga zu den Gesuchen für meine Projekte nicht Stellung genommen. Ich werte das als Vertrauensbezeugung gegenüber unserer Organisation. Aber wenn sie meine Liste jetzt anschauen, werden sie sagen: Das und das hätten Sie nicht machen dürfen. Davon bin ich überzeugt. Es trifft zum Glück meine eigene Branche. Deshalb habe ich auch Hand geboten dazu. Die Beschäftigungsprogramme müssen wir trotzdem positiv werten. Ich habe, um 19 Personen zu erhalten, im Beschäftigungsprogramm Obersimmental 53 Personen aufgeboden. 19 sind geblieben, alle andern haben blitzschnell eine Stelle gefunden. Davon haben nur vier Personen ein Arztzeugnis. Es sind zwölf Leute dabei, die nur drei Tage im Programm gearbeitet haben. Dann fanden sie sofort eine Stelle. Es ist zwingend, dass all jene, die seit längerer Zeit arbeitslos sind, für ein solches Programm aufgeboden werden. Allein schon das Aufbieten, das Führen eines persönlichen Gesprächs mit ihnen, die Diskussion darüber, wo man sie einsetzen könnte, das alles hat jeweils gute Auswirkungen gehabt.

Ich bitte die Volkswirtschaftsdirektion und das Kiga, die Organisatoren, die einen Verein gegründet haben, ein bisschen besser unter die Lupe zu nehmen. Ich habe Kenntnis davon, dass die sich recht gute Gagen geben. Ich selber würde nicht soviel nehmen. Die Problematik ist da. Ich möchte aber Herrn Stöckli sagen, dass ein Postulat auch zum Ziel führen kann.

Stöckli. Ich danke für die teilweise Unterstützung. Die meisten sehen ein, dass ein Handlungsbedarf besteht, aber es soll nichts passieren. Man muss auf das Kiga ein bisschen Druck ausüben. Ich möchte auf einen Fall aus dem Jahre 1994 zurückgreifen. Damals hat das Kiga einem arbeitslosen Mann eine Helikopterausbildung in den USA bezahlt. Es gab damals eine Intervention in der Fragestunde des Nationalrates. Das war nötig, damit es möglich wurde, das Kiga darauf hinzuweisen, es solle in Zukunft seine Aufsichtspflicht besser wahrnehmen. Ich wandle die Motion in ein Postulat und wäre sehr froh, wenn Sie wenigstens das Postulat unterstützen würden.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich bin sehr froh, dass uns die Motion von Herrn Stöckli die Gelegenheit gibt, zu der Problematik der Konkurrenzierung der Beschäftigungsprogramme mit dem Gewerbe Stellung zu nehmen. Das ist eine Problematik, Herr Stöckli. Aber wir haben sie im Auge, und wir haben sie auch im Griff. Ich bitte Sie, Einzelfälle, bei denen Sie sicher sind, dass das Gewerbe konkurrenziert wird, direkt dem Kiga oder mir persönlich zu melden. Ich biete Ihnen das Gespräch an, weil auch ich hier vor dem Rat versprochen habe, dass wir diese Problematik im Auge haben wollen. Ich danke bei dieser Gelegenheit allen, die sich in irgendeiner Form in diesen Beschäftigungsprogrammen engagieren. Es ist eine riesige Herausforderung, eine riesige Aufgabe, die dem Kanton Bern und den Gemeinden übertragen worden ist. Ich bin beeindruckt vom Engagement, das auf allen Ebenen für diese Beschäftigungsprogramme aufgebracht wird. Bei einer Gesamtzahl von über zweitausend Beschäftigungsjahren sind im Kanton Bern im Jahre 1996 lediglich drei Klagen über eine Konkurrenzierung eingegangen. Alle Klagen haben wir sofort abklären lassen, in einem Fall auch durch die Regionale Arbeitsmarktkommission Ramko. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass jedes Regionale Arbeitsvermittlungszentrum übergeordnet eine Ramko hat, in der

alle Sozialpartner – die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und das Gewerbe – vertreten sind. Diese Kommissionen stellen auch für die politisch verantwortlichen Behörden die Fühler auf dem Markt dar. An diese Kommissionen muss man sich bei der Beurteilung der Beschäftigungsprogramme wenden. Dort werden die Kriterien festgelegt und gewertet.

Herr Stöckli, bei dem von Ihnen zitierten Fall mit der Werbung hat das Kiga sofort interveniert, und zwar im Februar. Wir haben die Pro Senum darauf aufmerksam gemacht, dass sie sich hier auf dem falschen Weg befindet. Ich rufe Sie noch einmal dazu auf: Firmen, die sich konkurrenziert fühlen, können sich jederzeit ans Kiga oder an die Regionalen Arbeitsmarktkommissionen wenden. Mir ist diese Transparenz und der offene, klare Dialog, auch wenn er hart ist, viel lieber als die Faust im Sack. Es wäre schön, wenn man die Probleme in diesem Rahmen mit den Direktbetroffenen anhand eines Einzelfalles diskutieren könnte, damit nicht in der Öffentlichkeit ein ungutes Gefühl aufkommt, das nicht auf Tatsachen beruht. Im Kanton Bern ist bis jetzt keine Konkurrenzierung festgestellt worden. Der Grund dafür liegt in der sorgfältigen und umfassenden Abklärung, die immer auch mit Hilfe der Stellungnahme von interessierten Gewerbevertretern gemacht wird. Ohne diese Abklärung wird kein Beschäftigungsprogramm bewilligt. Meine Leute sind dahingehend instruiert, dass sie diese Abklärungen immer sehr sorgfältig machen müssen. Nicht zuletzt darum haben wir so wenige Klagen auf dem Tisch.

Beschäftigungsprogramme beinhalten häufig auch Dienstleistungen, die Aufträge für das Gewerbe zur Folge haben können. Zum Beispiel kann das Gewerbe Abklärungen machen oder Begleitdienste in besonderen Situationen übernehmen. Gerade die Pro Senum nennt ihren Auftraggebern auf Wunsch Transportunternehmungen. Zu diesem Zweck hat sie auch eine Liste aller ihr bekannten Firmen. Herr Stöckli, wir haben Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass Kunden der Pro Senum Ihre Firma seit Dezember 1996 mindestens in fünf Fällen berücksichtigt hätten, wenn es der Firma möglich gewesen wäre, die Aufträge entweder zeit- oder preisgerecht durchzuführen. Es braucht eben immer beide Partner, damit es klappt.

Noch einmal: Uns ist es sehr ernst. Wir wollen die Konkurrenzierung nicht. Wir intervenieren sofort, wenn man den jeweiligen Fall dem Kiga, der Ramko oder mir direkt meldet. Ich hoffe, dass wir hier zusammen einen Weg finden, damit die Beschäftigungsprogramme, die letztlich im Interesse der arbeitslosen Menschen geschaffen wurden, gut über die Bühne gebracht werden können.

Präsident. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Herr Stöckli die Motion in ein Postulat umgewandelt hat. Das Postulat ist bestritten.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

70 Stimmen
79 Stimmen
(5 Enthaltungen)

034/97

Postulat Galli – Wirtschaftliche Unterstützung bei der Um- bzw. Neunutzung der Räumlichkeiten bei der Teilschliessung landwirtschaftlicher Schulen

Wortlaut des Postulats vom 28. Januar 1997

Nach dem Grossratsentscheid in der Januarsession 1997 werden durch Teilschliessungen landwirtschaftlicher Schulen Räume und Infrastrukturen frei beziehungsweise anders zu nutzen sein. Neben den rein landwirtschaftlichen Möglichkeiten erachten wir es

zur Erhaltung und Belebung der bestehenden Regionalzentren von Bedeutung, dass auch in anderen Bereichen wie landwirtschaftlicher Nebenverdienst, Kurs- und Seminarangeboten, «Soft-Tourismus» usw. mit Unterstützung der Volkswirtschaftsdirektion und auch externen Interessenten Förderungsmassnahmen ergriffen werden.

Wir ersuchen deshalb die Volkswirtschaftsdirektion,

- weitere Nutzungsarten konzeptionell mit öffentlichem Gewerbe und Tourismusbehörden zu studieren, zu fördern und zu koordinieren;
- entsprechend die Räumlichkeiten und deren Umnutzungsmöglichkeiten funktionell und kostenmässig zu überprüfen;
- entsprechend mit externen Interessenten Kontakt aufzunehmen und mit ihnen Nutzungen und finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten zu erörtern
- den Grossen Rat zu gegebenem Zeitpunkt auf geeignete Art zu orientieren.

(38 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. April 1997

Als Folge des Grossratsbeschlusses vom 27. Januar 1997 über die Teilschliessung der Landwirtschaftsschulen Waldhof und Seeland auf Frühjahr 1999 werden Räumlichkeiten für eine alternative Nutzung frei. Die Volkswirtschaftsdirektion wird vom Postulanten ersucht, zukünftige Nutzungsarten umfassend zu prüfen und dabei insbesondere auch Gewerbe- und Tourismuskreise miteinbeziehen. Der Grosse Rat sei zu gegebener Zeit auf geeignete Art zu informieren.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die vom Grossratsbeschluss meistbetroffenen Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren (LBBZ) Waldhof und Seeland auch in Zukunft in der Region eine aktive Rolle in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung und Beratung spielen. Für die freiwerdenden Räumlichkeiten sollen nach Möglichkeit Benutzer gesucht werden, deren Tätigkeiten eine gewisse Nähe zu den verbleibenden Dienstleistungen am LBBZ aufweisen. Die Landwirtschaft ist in Zukunft vermehrt auf eine gute Zusammenarbeit mit Gewerbe und Tourismus angewiesen. Deshalb ist es naheliegend, dass auch in dieser Richtung nach neuen Nutzungsmöglichkeiten gesucht wird, wie dies der Postulant fordert. Weitere alternative Nutzungen durch private Organisationen sind freilich ebenso denkbar.

In einer ersten Phase werden bis Sommer 1997 das Leitbild und die Führungsorganisation der zukünftigen LBBZ festgelegt. Zudem wird geprüft, ob Schwerpunkte (beispielsweise Gemüsebau am LBBZ Seeland, Hauswirtschaft am LBBZ Waldhof usw.) gebildet werden sollen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden Einfluss haben auf die zukünftige alternative Nutzung. Mit den konkreten Prüfungs- und Planungsarbeiten kann deshalb erst Mitte 1997 begonnen werden. Hierbei werden externe Interessenten mit einbezogen. Zugleich wird auch abgeklärt, ob verwaltungsinterne Bedürfnisse vorhanden sind. Speziell zu prüfen ist in jedem Fall die Höhe der finanziellen Leistungen der Drittnutzer. Bis Ende 1998 sollen konkrete Vorschläge vorliegen.

Der Grosse Rat wird jährlich im Rahmen des Verwaltungsberichts der Volkswirtschaftsdirektion über den Stand der Umsetzung der Reorganisation LBBZ informiert. Die alternative Nutzung ist dabei ein Bestandteil der Berichterstattung.

Antrag: Annahme des Postulats

Abstimmung

Für Annahme des Postulats
Dagegen

127 Stimmen
3 Stimmen
(1 Enthaltung)

002/97

Interpellation Sumi – Luchsschäden im Simmental

Wortlaut der Interpellation vom 9. Januar 1997

Nach Aussetzung des Luchses in der Schweiz haben sich anfänglich die Schäden in Grenzen gehalten. Bereits in den letzten Jahren wurden vermehrt Schäden in unserem Tal, wie auch in anderen Gegenden festgestellt. Einzelne Fälle wurden vom Jagdinspektorat als Luchsschäden anerkannt und auch vergütet. Allein im letzten Sommer wurden in den Gemeinden St. Stephan und Lenk rund 35 Schafe und Lämmer höchstwahrscheinlich vom Luchs gerissen. Nur eine kleine Anzahl wurde als Luchsschäden entschädigt, obwohl der Luchs mehrmals gesehen wurde. Pfunds bärgli: neun Tiere (als Luchsschäden anerkannt), Flösch 16 und Oberlaubhorn sechs Tiere nicht anerkannt. Weitere Schäden wurden in der Gemeinde Boltigen auf Alp Niederhorn, Scheidwegen, Klus sowie Hinterschlüdi festgestellt.

Bei einem Schaden durch den Luchs ist die Beweisspflicht oftmals sehr schwierig. In der Regel werden die Schafalpen einmal wöchentlich kontrolliert. Diese Situation ist für die Kleinviehzüchter nicht mehr tragbar.

Aus diesem Grund stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat (beziehungsweise das Jagdinspektorat) bereit, die Entschädigungsregelung neu zu überarbeiten? Jeder Jäger zahlt mit dem Patent einen festen Betrag in den Wildschadenfonds.
Wenn nicht:
2. Ist die Regierung bereit, in gewissen Gegenden die Bejagung des Luchses freizugeben?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 23. April 1997

Angesichts der aktuellen Zunahme von Luchsrissen im Simmental und in den angrenzenden Gebieten hat der Kanton Bern zusammen mit den Bundesbehörden und den Nachbarkantonen Freiburg und Waadt ein dreijähriges Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, welches im wesentlichen drei Zielsetzungen beinhaltet.

- Überwachung der Luchspopulation in der Region Jaunpass und Vergleich der ökologischen Befunde mit der ähnlich gelagerten Situation vor rund zehn Jahren;
- Austesten von vorbeugenden Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Kleinviehhaltern in diesem Gebiet;
- Begleitung dieser Feldarbeiten mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit, in welche die betroffenen und potentiell interessierten Kreise in den Nordwestalpen eingebunden werden. Die Öffentlichkeitsarbeit soll auch Aufschluss geben über künftige Formen der Zusammenarbeit.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass nur ein breit angelegtes, mehrstufiges Vorgehen geeignet ist, die Kontroverse um den Luchs auf einer sachlichen Ebene auszutragen und Lösungen zu finden, die von der gesamten Bevölkerung verstanden und mitgetragen werden.

Die beiden Fragen des Interpellanten lassen sich wie folgt beantworten:

1. Die heute geltende Regelung lässt die Ausrichtung einer kostendeckenden Entschädigung nach Luchsrissen zu. Voraussetzung hierfür bildet jedoch gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in jedem Fall der Nachweis, dass ein Schaden tatsächlich durch den Luchs verursacht wurde. Angesichts der Vielfalt von Gefahren, denen unbehirtete Haustiere im Berggebiet ausgesetzt sind, kann bei Schäden, die nur vermuteterweise auf den Luchs zurückzuführen sind, nicht von diesem Grundsatz abgewichen werden. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung der geltenden Regelung nicht angezeigt.
2. Der Luchs gehört zu den bundesrechtlich geschützten Tierarten. Im Rahmen des laufenden Projekts werden alle rechtlich

zulässigen Massnahmen, so auch das Einfangen oder der Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere, geprüft und erwo-gen. Sie bedürfen in jedem Fall einer Bewilligung des Bundes.

Sumi. Ich schicke voraus, dass ich grundsätzlich nicht gegen den Luchs bin. Aber ich bin gegen seine Vielzahl im Simmental. Ich habe rechtzeitig im Januar die Interpellation eingereicht, in der Hoffnung, die Frage der Entschädigung werde vor der Bergfahrt geregelt. Das ist aber nicht der Fall. Es ist für mich unverständlich, warum man eine Raubkatze – den Luchs – zum geschützten Tier erklärt, obwohl sie keinen natürlichen Feind in der Natur hat. Sie darf nicht bejagt werden, aber unsere Schafe und Ziegen werden quasi als Freiwild betrachtet. Wie stellt es sich die Regierung vor, hier Lösungen zu finden, die von der Bevölkerung verstanden werden? Im letzten Sommer sind über zwanzig gerissene Schafe allein im Gebiet der Lenk den Eigentümern nicht vergütet worden. Mit grösster Wahrscheinlichkeit war hier der Luchs am Werk. Seit dem 6. Januar 1997 sind fünfzehn Luchse im Oberland mit einem Sender belegt worden. Doktor Breitenmoser hat am 28. Mai im Gemeindesaal Zweisimmen ehrlicher Weise zu-gegeben, dass sich noch mehr Luchse im Tal aufhalten. Mir soll niemand weismachen versuchen, wir hätten nicht zu viele davon. Ein Luchs hat auf seinem Speisezettel zwischen fünfzig bis sechzig Tiere. Das waren in diesem Frühling vor allem hochtrachtige Rehgeissen. Manchmal sind zwei oder drei aufs Mal kaputt gegangen. Ich habe ein Dossier angelegt. Es enthält Briefe von Schaf- und Ziegenzüchtern. Bei ihnen war zwar anerkannt, dass der Luchs Schaden angerichtet hat. Der sogenannte Todesbiss wurde festgestellt. Wenn wir diese Raubkatze haben wollen, müssen wir aber auch bereit sein, solche Schäden zu vergüten. Ich hoffe, dass das Jagdinspektorat die Frage in meiner Interpellation ernst nimmt und sofort bereit ist, die Entschädigungsfrage mit den zuständigen Wildhütern, Schaf- und Ziegenzüchtern abzuklären. Es darf damit nicht bis zur Tagung vom 29. August auf dem Rinderberg in Zweisimmen gewartet werden. Sonst sind wir dazu gezwungen – und ich hoffe nicht, dass man uns das antut –, im Laufe des Sommers mit Hilfe des rechten Zeigefingers selber dafür zu sorgen, dass der Luchsbestand nicht noch weiter zunimmt.

Präsident. Habe ich Herrn Sumi richtig verstanden, dass er von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt ist? – Er ist nicht befriedigt.

038/97

Interpellation Erb – Vollzug des Bundesbeschlusses über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 1997

Gemäss der Botschaft über die Neuorientierung der Regionalpolitik des Bundesrates soll das Bundesgesetz über die Investitionshilfe im Berggebiet teilrevidiert werden. Gleichzeitig ist beabsichtigt, mit einem Bundesbeschluss über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum auch weiteren Gebieten die Bundeshilfe zugänglich zu machen. Im Anhang zur Definition dieser ländlichen Gebiete werden weite Teile des bernischen Mittellandes als anspruchsberechtigte Gebiete definiert, so die Gemeinden des Regionalplanungsverbandes EOS, die Gemeinden im Oberaargau, aber eigenartigerweise nicht die bernischen Gemeinden der Regionalplanung Büren-Grenchen-Bucheggberg. Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, weshalb die bernischen Gemeinden des Regionalplanungsverbandes Büren-Grenchen-

Bucheggberg nicht als ländliche Gebiete ausserhalb des Berggebietes anerkannt sind, obwohl wesentlich finanzstärkere Gebiete des bernischen Mittellandes in diesem Beschlussesentwurf als anspruchsberechtigt aufgenommen sind?

2. Wie erklärt sich der Regierungsrat diese Tatsache?
3. Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuwirken, dass auch die erwähnten Gebiete im Amt Büren Aufnahme in die unterstützungsberechtigten Gemeinden finden?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 23. April 1997

Das Programm Regio Plus (Bundesratsbeschluss über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum) stellt eine eigenständige Massnahme neben dem Bundesgesetz über die Investitionshilfe im Berggebiet dar. Der Zweck ist folgendermassen umschrieben: «Dieser Beschluss bezweckt, den ländlichen Raum bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels zu unterstützen.» (Artikel 1) Unterstützt werden «Vorhaben organisatorischer, konzeptioneller und institutioneller Natur»; ausgeschlossen sind Bauvorhaben (Artikel 3).

Die für die Regio Plus zur Verfügung stehenden Mittel sind beschränkt. Für die ganze Schweiz sind für die nächsten zehn Jahre insgesamt 70 Mio. Franken vorgesehen. Der Betrag wird dem Investitionshilfefonds des Bundes entnommen.

Die konkreten Fragen des Interpellanten lassen sich wie folgt beantworten:

Nach welchen Kriterien der Bundesrat den ländlichen Raum abgegrenzt hat, ist in der Botschaft zum Bundesbeschluss ausführlich erläutert. Massgebend sind die gleichen Kriterien, die die OECD für die Definition des ländlichen Raums verwendet. Abgestellt wird nicht auf die Finanzkraft der Gemeinden, sondern auf die Siedlungsdichte.

Für die Beurteilung wurde in der ganzen Schweiz auf die MS-Regionen abgestellt (MS bedeutet «mobilité spatiale»; gestützt auf die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms «Regionalprobleme in der Schweiz» wird unser Land in 106 solche Regionen eingeteilt). Die Gemeinden des Amtes Büren bilden zusammen mit dem Bucheggberg und Grenchen eine MS-Region. Weil Grenchen und Umgebung städtischen Charakter haben, erfüllt die ganze Region die Kriterien des ländlichen Raums nicht. Der Bund beurteilte nur die ganzen MS-Regionen. Korrekturen im Einzelfall für kleinere Gebiete sind durchaus möglich: Der Bundesbeschluss sieht vor, dass der Bundesrat auf Antrag der Kantone den örtlichen Geltungsbereich erweitern kann. Voraussetzung ist, dass die allgemeingültigen Kriterien für die Aufnahme erfüllt sind. In Frage kommen nur zusammenhängende Gebiete mit Gemeinden, die eine enge gegenseitige wirtschaftliche Verflechtung aufweisen. Der Regierungsrat sieht vor, zusammen mit den zuständigen Bundesstellen abzuklären, welche Gemeinden des Kantons Bern diese Kriterien erfüllen. Er wird anschliessend einen entsprechenden Antrag stellen.

Präsident. Herr Erb hat mir mitgeteilt, er sei von der Antwort der Regierung befriedigt.

276/96

Interpellation Widmer (Bern) – Probleme bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Wortlaut der Interpellation vom 2. Dezember 1996

In der «Berner Tagwacht» vom 14. November 1996 drangen unter dem Titel «Bei Missständen – Augen zu und Mund halten» Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Bern in die Öffentlichkeit. Die

geschilderten Probleme bestätigen informelle Informationen von Personen, die aus unterschiedlicher Betroffenheit mit den RAV Erfahrungen gemacht haben. Den RAV kommt in der zukünftigen Beschäftigungspolitik des Kantons Bern eine zentrale Rolle zu. Umso wichtiger ist es, die öffentlich bekannt gewordenen Probleme ernst zu nehmen und anzugehen.

Der Regierungsrat wird gebeten, dazu die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Auswirkungen auf die Arbeitslosen

- Wieviele Frauen und Männer wurden im ersten Halbjahr durch die RAV für Stellen, Kurse und Beschäftigungsprogramme vermittelt?
- Trifft es zu, dass Arbeitslose die Rekursmöglichkeiten teilweise nicht wahrnehmen können, weil Kursabsagen den Betroffenen oft erst kurz vor Kursbeginn mitgeteilt und zudem Absagen nicht klar begründet werden?

2. Personalpolitische Aspekte

- Wie hoch war die Fluktuation bei den RAV-MitarbeiterInnen bis Mitte 1996?
- Wie sieht das Anforderungsprofil für RAV-BeraterInnen aus?
- Trifft es zu, dass das Biga einen gewissen Spielraum für die Anstellung von Teilzeitbeschäftigten lässt? Wenn ja, warum wird dieser nicht ausgeschöpft?
- Werden den RAV-BeraterInnen die wichtigsten Fachkenntnisse über Frauenerwerbslosigkeit im Rahmen ihrer Ausbildung vermittelt? Wenn ja, wie und in welchem Umfang findet dies statt?
- Trifft es zu, dass die Beratungstätigkeit wegen des grossen administrativen Aufwandes zu kurz kommt? Können die zwei vom Gesetz vorgeschriebenen Beratungsgespräche pro Monat durchgeführt werden?

3. Zusammenarbeit mit VeranstalterInnen von Präventivmassnahmen (Kurse und Beschäftigungsprogramme) und StellenanbieterInnen

- Wie werden Informationsfluss, Transparenz und gute Zusammenarbeit mit den VeranstalterInnen und StellenanbieterInnen gewährleistet?
- Trifft es zu, dass Kursbewilligungen und -Absagen den VeranstalterInnen oft erst kurz vor Kursbeginn mitgeteilt werden?
- Aufgrund welcher Kriterien werden Kurse und Beschäftigungsprogramme bewilligt oder abgelehnt? Über welche Kompetenzen verfügen dabei die RAV und das Kiga?

4. Welche Massnahmen ergreift die Regierung, um die beschriebenen Probleme zu lösen?

(6 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 30. April 1997

Arbeitslose Personen sollen so rasch wie möglich in den Erwerbsprozess eingegliedert werden. Dies ist das Hauptziel des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Zur Realisierung dieses Anliegens wurde das Instrument der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) geschaffen. Die RAV befinden sich derzeit noch in der Aufbauphase. In den sieben RAV konnte bis Ende 1996 der Betrieb mit 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erst teilweise aufgenommen werden. Die Aufbauphase muss gemäss den Vorgaben des Bundes bis Ende 1997 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt werden die RAV rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Die RAV ersetzen die Stempelkontrolle durch Beratungs- und Kontrollgespräche. Diese Ausrichtung der Dienstleistungen der RAV stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich die Erfahrung und Professionalität in der Beratung und Betreuung von Arbeitslosen unter hohem Zeitdruck aneignen müssen. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die in der Aufbauphase vereinzelt aufgetretenen Schwierigkeiten

nach der notwendigen Einarbeitungszeit überwunden werden können.

Zu den Fragen

1. Im ersten Halbjahr 1996 wurden durch die RAV 561 (im zweiten Halbjahr 623) Dauerstellen vermittelt. Dies waren 61 Prozent (im zweiten Halbjahr 70%) aller in diesem Zeitraum von den RAV, den Gemeindearbeitsämtern und privaten Stellenvermittlern vermittelten Dauerstellen. Zusätzlich konnten 332 Personen (im zweiten Halbjahr 348) in Temporärstellen vermittelt werden. Im selben Zeitraum absolvierten aufgrund der Vermittlungstätigkeit der RAV im Kanton Bern 5079 (im zweiten Halbjahr 6391) Personen Weiterbildungskurse und 460 Personen (im zweiten Halbjahr 730) Beschäftigungsprogramme.

Gesuchstellende und übrige Betroffene (Arbeitslosenkasse Biga) haben in jedem Fall das Recht, eine Verfügung innerhalb von 30 Tagen anzufechten. Sie werden mit der Verfügung auf die möglichen Rechtsmittel und das Vorgehen hingewiesen. Bei der bisherigen Regelung musste die kantonale Amtsstelle, die Abteilung Arbeitsmarkt des Kiga, aufgrund der durch die Teilnehmenden gemachten Angaben auf dem Gesuchsformular beurteilen, ob dem Gesuch entsprochen werden kann. Dabei müssen die vom Gesetzgeber im AVIG gemachten und vom Biga in den Kreisschreiben präzisierten Auflagen beachtet werden. 1996 sind über 13 000 Gesuche zu Kursteilnahmen eingereicht, geprüft und im wesentlichen auch bewilligt worden. Da der Verlauf der Arbeitslosigkeit und damit die Teilnahme an einem Kurs schlecht vorhersehbar sind, treffen Gesuche oft knapp vor oder sogar nach Kursbeginn bei der Amtsstelle ein. Müssen weitere Informationen beschafft werden, reicht die Zeit in solchen Fällen oftmals nicht, um über den Kursbesuch rechtzeitig im voraus zu entscheiden. Den Teilnehmenden bleibt aber die Möglichkeit, im Falle eines ausstehenden oder ablehnenden Verwaltungsentscheides die Kurskosten bis zu einem rechtskräftigen Entscheid selber zu tragen.

Mit der vollen Inbetriebnahme der RAV ist vorgesehen, dass die Personalberaterinnen und Personalberater über die Teilnahme an Kursen oder Beschäftigungsprogrammen (im folgenden Massnahmen genannt) entscheiden. Die Übertragung der Verfügungskompetenz von der kantonalen Amtsstelle an die RAV erfolgt ab Mitte 1997 und soll auf Beginn 1998 abgeschlossen sein. Da sich Personalberaterinnen/ Personalberater und Gesuchstellende kennen, wird die Beurteilung der Zweckmässigkeit von Massnahmen rascher und mit weniger Zusatzaufwand als heute erfolgen können. Zusätzlich fällt die zeitliche Verzögerung des Entscheides durch die Postzustellung weg.

2. Vom 1. Januar 1995 bis Mitte 1996 sind 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der RAV-Organisation ausgetreten. Auf der einen Seite sind die Chancen, eine interessante Stelle zu finden, für die Personalberaterinnen und Personalberater aus naheliegenden Gründen gut. Auf der andern Seite ist die berufliche Belastung äusserst hoch. Es muss demnach auch in Zukunft mit einer gewissen Fluktuationsrate gerechnet werden.

Das vom Biga vorgegebene Profil für Personalberaterinnen und Personalberater definiert folgende Mindestanforderungen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung oder 5 Jahre Tätigkeit in einem Arbeitsamt
- Berufserfahrung aus verschiedenen Branchen
- Kunden- und arbeitsmarktorientierte Beratungshaltung
- Psychische Belastbarkeit
- Interesse an sozialen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Fragestellungen
- Bereitschaft, sich administratives, rechtliches und versicherungstechnisches Wissen anzueignen
- Verkaufsflair gegenüber Arbeitgebern und Stellensuchenden
- Bereitschaft, laufend Kontakte zu Unternehmen und anderen Organisationen aufzunehmen und die eigenen Dienstleistungen anzubieten

Die Budgetvorgaben des Biga für die Einrichtung und für die Betriebskosten der RAV sind auf Vollzeitstellen ausgelegt. Die dem Kanton zur Verfügung stehenden Mittel sind demnach beschränkt. In einem Schreiben des Biga werden die Kantone zusätzlich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Aufbauphase der RAV Teilzeitstellen eine nicht einkalkulierte und unerwünschte Mehrbelastung mit sich bringen würden. Dies trifft nicht nur hinsichtlich der Investitionskosten, sondern zum Beispiel auch für die Organisation und Durchführung der zeit- und kostenaufwendigen Ausbildung zu. Im Rahmen des Möglichen wurde aber trotzdem versucht, im Administrativbereich Teilzeitstellen zu schaffen. So waren per Ende Januar 1997 14 Frauen in einem Teilzeitanstellungsverhältnis bei den RAV beschäftigt (Personalbestand per Ende Januar 1997: 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Anlässlich verschiedener Kontaktgespräche zwischen den RAV-Verantwortlichen und der Kantonalen Stelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern wurde nach Möglichkeiten gesucht, frauenspezifische Anliegen im Rahmen des RAV-Auftrages zu berücksichtigen.

So wurde als Sofortmassnahme beschlossen, im Rahmen der 25-tägigen Erstausbildung, die alle neu eintretenden RAV-Personalberaterinnen und Personalberater zu absolvieren haben, im ersten Halbjahr 1997 ein Modul zum Thema «Frau und Arbeitslosigkeit» einzubauen. Für diese Thematik sind 1½ Tage vorgesehen.

Aufgrund der laufenden Umstrukturierung ist der administrative Aufwand in der Ausbauphase relativ hoch. Er wird zurückgehen, sobald die Neuorganisation mit ihren direkteren Abläufen spielen wird. Der Beratungsumfang ist zurzeit weniger aufgrund des administrativen Aufwandes, als vielmehr wegen des markanten Anstiegs der Arbeitslosigkeit Thema eingehender Kontakte mit dem Biga. Es werden Lösungen angestrebt, die es ermöglichen, dem Kernauftrag der RAV (Beratung und Stellenvermittlung) gerecht zu werden.

3. Bis heute wurden vorwiegend Massnahmen bewilligt, die durch die Veranstalterinnen und Veranstalter angeboten und vom Kiga als zweckmässig befunden wurden. Neu erfolgt eine gezielte Angebotsbeschaffung nach den regionalen arbeitsmarktlichen Bedürfnissen. Anbietende, die ihre Kompetenz anlässlich einer Präqualifikation belegen müssen, werden durch Ausschreibung zur Einreichung von Offerten eingeladen. Dies kann sowohl durch Publikation als auch gezielt dadurch erfolgen, dass einzelne Anbietende angeschrieben werden. Die Angebotsbeschaffung geschieht zentral durch den Dienstbereich Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), welcher der Abteilung Arbeitsmarkt des Kiga angehört. Damit entfällt für die Veranstalterinnen und Veranstalter die heute herrschende Unsicherheit betreffend Bewilligung und Durchführung von Kursen und Programmen.

Während der Durchführung von Massnahmen steht in jedem RAV ein LAM-Koordinator bereit, um den Veranstalterinnen / Veranstaltern und Teilnehmenden während des Verlaufs der Massnahme wenn nötig zu helfen oder korrigierend einzuwirken. Die LAM-Koordinatoren informieren die RAV-Leiter und die Regionalen Arbeitsmarktkommissionen (Ramko) über den Verlauf und sind im weiteren zuständig für die Platzbewirtschaftung bei den Massnahmen sowie für die Koordination der Massnahmen zwischen den RAV und LAM. Damit entfällt für die Veranstalterinnen und Veranstalter die oft schwierige Aufgabe, genügend geeignete Teilnehmer zu finden, damit eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann.

Die Zusammenarbeit zwischen den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Massnahmen und den für die Bereitstellung der Massnahmen verantwortlichen Amtsstellen findet neu grundsätzlich auf drei Ebenen statt:

- Beschaffung und Bewilligung von Massnahmen für Arbeitslose
- Durchführung von Massnahmen

- Schlussbericht und Abrechnung nach Abschluss der Massnahme

Wenn Anbietende bisher Gesuche um Bewilligung von Massnahmen einreichten, konnte es geschehen, dass Bewilligungen oder Absagen kurzfristig mitgeteilt wurden, wenn

- Gesuchseinreichung und Beginn der Massnahmen zeitlich zu knapp aufeinanderfolgten
- Unterlagen unvollständig eingereicht wurden und die Beschaffung der Zusatzinformationen zeitaufwendiger als angenommen war
- Veranstalterinnen und Veranstalter Gesuche einreichten, die sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben hielten und die Überarbeitung nicht rechtzeitig erfolgte.

1996 sind über 400 Gesuche für die Durchführung von Weiterbildungskursen eingereicht, geprüft und in den überwiegenden Fällen auch bewilligt worden. Nicht eingerechnet sind Kurse, die allgemein angeboten und von Arbeitslosen im Rahmen einer individuellen Teilnahme besucht wurden. Daraus entstand ein Angebot von insgesamt etwa 260 000 Kurstagen, von denen rund 180 000 auch benutzt wurden.

Weiterbildungskurse sollen durch Vermittlung von Wissen die Qualifikation eines Arbeitslosen verbessern. Beschäftigungsprogramme bieten Arbeitsmöglichkeiten an, bei denen Arbeitslose möglichst berufsnahen Tätigkeiten nachgehen können, um ihre berufliche Qualifikation zu erhalten. Beide Massnahmen haben also das Ziel, die Zeit der Arbeitslosigkeit sinnvoll für die Verbesserung der Vermittelbarkeit zu verwenden. Bei Beschäftigungsprogrammen ist zusätzlich darauf zu achten, dass keine Konkurrenzierung von privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erfolgt. Kurse und Beschäftigungsprogramme werden dann bewilligt, wenn aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen eindeutig ersichtlich ist, dass die obgenannten Ziele erreicht werden können, die in den Kreisschreiben des Biga verlangten Bedingungen über Organisation und Durchführung eingehalten werden und eine regionale oder kantonale Nachfrage besteht.

Die RAV werden bei der Gesuchsprüfung durch die Abteilung Arbeitsmarkt des Kiga um Stellungnahme ersucht. Die Abteilung Arbeitsmarkt prüft im Auftrag des Biga die eingereichten Unterlagen und stellt dem Biga den Entscheidantrag. Das Biga entscheidet aufgrund des Antrages und der Gesuchsunterlagen über die finanzielle Entschädigung.

4. Der Regierungsrat lässt sich laufend über den Stand des Ausbauprojektes RAV informieren. Massnahmen werden sich dann aufdrängen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass die Erreichung des vom Bund vorgegebenen RAV-Leistungsauftrages gefährdet ist.

Präsident. Frau Widmer beantragt Diskussion. Um die Diskussion zu beschliessen, braucht es bekanntlich 50 Stimmen.

Abstimmung

Für Gewährung der Diskussion

76 Stimmen

Widmer (Bern). Die Probleme der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren werden von der Regierung entweder unterschätzt oder beschönigt. Zu diesem Fazit komme ich aufgrund von Abklärungen bei verschiedenen Amtsstellen, Organisationen und Fachleuten, die seit längerer Zeit mit den RAV zu tun haben. Ich bin mit der Antwort auf meine Interpellation nur teilweise zufrieden. Ich möchte in konstruktiver Absicht auf ein paar Punkte eingehen.

Zum ersten Fragenkomplex, den Auswirkungen auf die Arbeitslosen. Ich habe in der Interpellation explizit nach der Anzahl der vermittelten Personen, getrennt nach dem Geschlecht, gefragt. Die geschlechtsspezifischen Zahlen sind ein wichtiger Inhalts-

punkt, um den Nutzen der RAV für die erwerbslosen Frauen beurteilen zu können. Mittlerweile habe ich erfahren, dass solche Zahlen existieren. Ich verstehe nicht, wieso die Regierung sie in der Antwort auf meinen Vorstoss nicht aufgeführt hat. Vielleicht haben Sie, Frau Zölch, die Zahlen gerade bei der Hand? Andernfalls werde ich mich beim Kiga danach erkundigen. Man hat mir dort anboten, mit Fragen an sie zu gelangen.

Zum zweiten Fragenkomplex, den personalpolitischen Aspekten. Als erstes geht es hier um die Teilzeitarbeit in den RAV. Aufgrund meiner Abklärungen komme ich zum Schluss, dass durchaus die Möglichkeit besteht, mehr Teilzeitstellen vor allem im Bereich der Beratung zu schaffen. In der Ausbildung haben sich verschiedene teilnehmende Personen darüber beklagt, dass es zu wenig Möglichkeiten für Teilzeitarbeit in der Beratung gibt. Teilzeitarbeitende Leute, die von den früheren Arbeitsämtern und den Gemeinden in die RAV gewechselt haben, haben offenbar hart dafür kämpfen müssen, dass sie ihren bisherigen reduzierten Beschäftigungsgrad haben beibehalten können. Der Bedarf nach Teilzeitarbeit ist also vorhanden. Zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes stehen vom Biga 25 000 Franken zur Verfügung. Beim Arbeitsamt Bern hat man mir gesagt, dass man bei ihnen einen Arbeitsplatz für 7000 Franken einrichtet. Mit 25 000 Franken liessen sich also gut und gerne drei Arbeitsplätze einrichten. Von einer fortschrittlichen Verwaltung darf man zudem erwarten, dass sie nach kreativen Lösungen wie etwa dem Pult-Sharing sucht. Es gibt auch die Möglichkeit, dass alle Angestellten ihren persönlichen Schubladenstock haben und so flexibel das Pult wechseln können. Drittens. Gerade Beratungstätigkeiten eignen sich bekanntlich sehr gut für Job-Sharing und Teilzeitarbeit. Dazu kommt, dass gerade solche belastenden Tätigkeiten, die die MitarbeiterInnen der RAV ausüben, den Einsatz von teilzeitarbeitenden Leuten sinnvoll macht. Teilzeitangestellte arbeiten erwiesenermassen effizienter, motivierter und brennen weniger schnell aus als Vollzeitbeschäftigte. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es nicht an Spielraum für mehr Teilzeitstellen fehlt, sondern viel mehr an einem fortschrittlichen Arbeitsverständnis und am guten Willen der Verantwortlichen.

Zur Qualifikation der BeraterInnen. Es ist fraglich, ob das Mindestanforderungsprofil des Biga genügt. Eine arbeitsmarktorientierte Beratung stellt noch keine kompetente Beratung von Erwerbslosen dar. Wichtig wäre hier, dass die BeraterInnen lernen, sich mit ihrem Menschenbild auseinanderzusetzen, damit keine persönlichen, unbewussten Bewertungen zum Beispiel von AusländerInnen, älteren Leuten oder Frauen den Verlauf der Beratung beeinflussen. Weiter verlangt die kompetente Beratung von Erwerbslosen Fachwissen im Bereich der Berufs- und Laufbahnberatung sowie Grundkenntnisse und Erfahrung in der Gesprächsführung. Zur Erstausbildung der BeraterInnen. Die Basisdokumentation des Biga enthält keine Unterlagen zu den geschlechtsspezifischen Aspekten der Erwerbslosigkeit. Das hat zur Folge, dass dieses Thema bei den BeraterInnen wenig gewichtet wird. Mich freut es, dass der Kanton gegen dieses Ausbildungsdefizit mit dem Modul «Frau und Arbeitslosigkeit» etwas unternommen hat. Noch mehr freuen würde es mich, wenn man noch einen Schritt weitergehen würde und sich für eine entsprechende Ergänzung in der Basisdokumentation einsetzen würde. Zum dritten Fragenkomplex: zur Zusammenarbeit mit VeranstalterInnen von Präventivmassnahmen. Hier geht es vorab um die Platzbewirtschaftung von arbeitsmarktlichen Massnahmen. Laut der Antwort der Regierung müssen die VeranstalterInnen nicht mehr dafür sorgen, dass sie für ihre Angebote genügend Teilnehmende finden. Das ist neu die Aufgabe der RAV. Die Auskünfte der VeranstalterInnen stehen im krassen Widerspruch zur Aussage der Regierung. Seit Jahren sei es nicht mehr so schwierig gewesen, die Beschäftigungsprogramme und die Kurse zu füllen. Die tiefe Auslastung führe immer noch zu finanziellen Problemen

bei den VeranstalterInnen, weil die Bezahlung aufgrund der Anzahl der Teilnehmenden erfolgt. Die Auskünfte der VeranstalterInnen zeigen, dass der Kanton gegen dieses Problem rasch etwas unternehmen sollte.

Zu den Beurteilungskriterien für arbeitsmarktliche Massnahmen. Die einzigen Kriterien für solche Massnahmen sind die Verbesserung der Vermittelbarkeit der Erwerbslosen und die Nicht-Konkurrenzierung privater ArbeitgeberInnen. Diese Vorgaben geben den zuständigen SachbearbeiterInnen einen grossen Interpretationsspielraum. Die Entscheide sind laut den VeranstalterInnen meistens nicht transparent und häufig auch fragwürdig. Ein differenzierter Kriterienkatalog zur Beurteilung von Angeboten wäre für die SachbearbeiterInnen hilfreich und würde die Qualität der Massnahmen fördern. Zudem könnte man ablehnende Entscheide nachvollziehbar begründen. Das würde zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den RAV und den VeranstalterInnen beitragen.

Ich appelliere abschliessend noch einmal an die Regierung, den Aufbau und die Entwicklung der RAV im Auge zu behalten und lieber zu früh als zu spät korrigierend einzugreifen.

Hofer (Biel). Die Fraktion Grüne – Freie Liste stellt deutliche Lücken bei den Beratungen von Arbeitslosen und im Umgang mit ihnen fest. Es fragt sich grundsätzlich, ob das Anforderungsprofil für die BeraterInnen genügt. In vielen Fällen fehlt die Sensibilität, die nötig wäre, um die schwierige Aufgabe zu erfüllen. Die RAV sind eben nicht nur Drehscheiben für den Arbeitsmarkt. Die Anliegen von Frauen zum Beispiel sind häufig andere als die von Männern. Wir empfehlen der Volkswirtschaftsdirektorin dringend, die Aus- und Weiterbildung der PersonalberaterInnen zumindest zu verlängern und wenn möglich noch vermehrt mit dem Büro für Einstellung zu koppeln, aber auch mit den sehr kompetenten Höheren Fachschulen, zum Beispiel mit jener für Sozialarbeit oder für Sozialpädagogik.

Präsident. Es liegen keine weiteren Wortbegehren vor. Die Volkswirtschaftsdirektorin verzichtet auf das Wort. Damit ist die Diskussion geschlossen. Frau Widmer ist von der Antwort der Regierung nur teilweise befriedigt.

280/96

Interpellation Frainier – Revenu national par habitant

Texte de l'interpellation du 2 décembre 1996

En 1995, le revenu national par habitant s'est élevé, dans le canton de Berne, à 39 435 francs (moyenne suisse: 45 276 francs). Le gouvernement est invité à indiquer à combien s'élève le revenu national par habitant pour les trois districts francophones du canton et ce pour la même année 1995.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

Le revenu cantonal est calculé à partir d'un ensemble de données économiques, un système statistique destiné à présenter l'évolution de toutes les composantes économiques. Outre le revenu du travail, il inclut notamment les rendements du capital, le revenu non distribué des entreprises et les impôts directs des sociétés de capitaux. On ne peut donc sans autre forme de procès déduire du revenu cantonal les revenus des citoyens et citoyennes. Pour qu'il soit possible de comparer entre elles des régions de taille différente, le revenu cantonal est divisé par le nombre d'habitants, ce qui donne le revenu cantonal par tête. L'augmentation ou la diminution de la population a par conséquent également une incidence sur les données statistiques.

On ne dispose pas de chiffres fournis directement par les districts du canton de Berne. Le canton a mandaté un bureau spécialisé de faire le calcul nécessaire. Il a admis que le revenu cantonal se répartit entre les districts de la même manière que les recettes fiscales. Les chiffres établis sont des valeurs d'estimation et non des données exactes.

Il convient de tenir compte de ces diverses considérations en analysant le tableau ci-après.

Il est difficile d'indiquer les raisons pour lesquelles le revenu cantonal diffère selon le district considéré, aucune étude approfondie n'ayant été faite à ce sujet. D'une manière générale, on peut constater que le revenu cantonal est nettement supérieur dans les régions urbaines comparativement aux régions rurales. Les grandes agglomérations bénéficient de certains avantages par rapport aux régions périphériques. En effet, il importe de relever entre autres éléments que les branches à forte valeur ajoutée, du secteur tertiaire notamment (banques, assurances, etc.), sont implantées dans les grands centres. Par rapport aux autres districts, ceux de Courtelary et de La Neuveville occupent le milieu du peloton, celui de Moutier le dernier quart. Les données établies pour les districts francophones correspondent ainsi dans une large mesure aux chiffres calculés pour les districts qui présentent des structures similaires dans la partie alémanique du canton.

Président. Herr Frainier hat mir mitgeteilt, dass er mit der Antwort der Regierung zufrieden ist.

026/97

Interpellation Daetwyler (St-Imier) – La politique économique cantonale est-elle inspirée par Sènèque?

Texte de l'interpellation du 23 janvier 1997

Le Conseil-exécutif a réagi avec une extrême modération à l'annonce de la fermeture de la fromagerie Milval de Saint-Imier. Tout en déplorant cette fermeture, le Conseil-exécutif a relevé les aspects positifs de la restructuration de Toni pour Ostermundigen et Thoune.

La situation que vit une région dans le canton est souvent comparable à celle du canton par rapport à la Confédération et au reste du pays: les cantons sont aussi en concurrence pour l'obtention de subventions, pour une implantation ou le développement d'infrastructures.

Supposons que les établissements travaillant pour la défense nationale subissent une nouvelle restructuration, et que les entreprises de la région de Thoune soient toutes déménagées dans le

Districts	Population (nombre d'habitants)		Revenu cantonal au total en millions de francs selon les prix actuels		Revenu cantonal par habitant en millions de francs selon les prix actuels		Indice du revenu cantonal par habitant Suisse = 100%	
	1990	1995	1990	1995	1990	1995	1990	1995
Aarberg	29 467	30 932	951	1 088	32 300	35 200	78,6%	77,7%
Aarwangen	39 652	41 558	1 300	1 450	32 800	34 900	79,9%	77,1%
Berne	250 235	242 325	11 737	13 472	46 900	55 600	114,3%	122,8%
Bienne	55 022	53 328	2 028	2 302	36 900	43 200	89,8%	95,3%
Büren a.A.	20 849	21 991	638	764	30 600	34 700	76,6%	76,7%
Berthoud	43 768	44 323	1 379	1 527	31 500	34 500	76,8%	76,1%
Courtelary	22 009	22 977	627	762	28 500	33 200	69,4%	73,2%
Cerlier	9 884	9 202	278	300	28 100	32 600	68,4%	72,0%
Fraubrunnen	35 044	35 567	1 118	1 360	31 900	38 200	77,7%	84,5%
Frutigen	17 447	18 740	430	502	24 600	26 800	60,0%	59,1%
Interlaken	36 812	38 855	1 109	1 272	30 100	32 700	73,4%	72,3%
Konolfingen	52 835	54 045	1 575	1 814	29 800	33 600	72,6%	74,1%
Laupen	13 307	13 842	429	480	32 200	34 700	78,5%	76,6%
Moutier	23 475	23 636	648	665	27 600	28 100	67,2%	62,2%
La Neuveville	5 435	5 619	168	187	30 900	33 300	75,4%	73,6%
Nidau	37 743	37 864	1 377	1 489	36 500	39 300	88,9%	86,9%
Bas-Simmental	19 819	20 724	565	653	28 500	31 500	69,5%	69,6%
Oberhasli	7 919	8 372	216	244	27 300	29 200	66,6%	64,4%
Haut-Simmental	8 196	8 535	210	239	25 600	28 100	62,5%	62,0%
Gessenay	8 023	9 002	342	448	42 600	49 800	103,8%	110,0%
Schwarzenbourg	9 062	9 903	210	256	23 200	25 800	56,5%	57,1%
Seftigen	33 091	33 901	964	1 170	29 100	34 500	71,0%	76,2%
Signau	24 627	24 846	544	634	22 100	25 500	53,8%	56,4%
Thoune	83 476	86 346	2 689	3 006	32 200	34 800	78,5%	76,9%
Trachselwald	22 832	23 838	607	666	26 600	28 000	64,8%	61,7%
Wangen a.A.	24 715	25 680	697	783	28 200	30 500	68,8%	67,3%
Laufon	14 682		498		33 900		82,6%	
Canton de Berne ¹⁾	949 426	951 794	33 332	37 534	35 100	39 400	85,6%	87,1%
Suisse	6 796 316	7 081 014	278 880	320 600	41 000	45 300	100,0%	100,0%

¹⁾ 1990 Laufonnais inclus, 1995 Laufonnais non inclus

canton d'Uri, ou que l'on abandonne le Lötschberg au profit du Gothard; le canton réagira-t-il en faisant preuve du même stoïcisme de bas de gamme que ce fut le cas avec Milval, en se contentant de déplorer ces éventuelles décisions, mais en se félicitant des conséquences positives pour le canton d'Uri ou l'agglomération zurichoise?

Le canton accepterait-il sans réagir que la Confédération commente une des décisions mentionnées plus haut en insistant sur les conséquences positives pour la région favorisée?

Dans le dossier Milval, la Direction de l'économie publique a-t-elle pris contact avec la commune de Saint-Imier? Dans l'affirmative, quand cette prise de contact a-t-elle eu lieu?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

En ce qui concerne la fermeture de Milval, le Conseil-exécutif a déjà eu l'occasion de s'exprimer au cours de la session de mars en formulant ses réponses aux deux interpellations urgentes Daetwyler et Siegrist. Il convient de rappeler en outre que la commune de Saint-Imier a été associée aux discussions en temps utile, des représentants de cette commune ayant assisté à une séance d'information qui s'est déroulée fin novembre 1996. En mars 1997, un échange de vues a eu lieu entre la commune et des membres du gouvernement. Suite à cet entretien, un groupe de travail spécial a été chargé de définir en collaboration avec la Chambre d'économie publique du Jura bernois et des représentants du canton des stratégies de politique économique pour la région du Jura bernois.

Le canton de Berne mène une politique économique active. Cette politique ne peut toutefois être orientée suivant les événements du jour, elle doit au contraire être axée sur le long terme. L'amélioration des conditions-cadre est un aspect qui revêt la plus haute priorité. Plus de trente projets ont été mis en route dans les domaines les plus divers. Les «six offensives pour le canton de Berne» doivent également contribuer à donner un nouvel élan dans les années 1997 et 1998. Les trois premières offensives s'adressent à l'administration, leur but étant respectivement de renforcer la compréhension des mécanismes économiques du personnel cantonal par une offre de cours adéquate, d'intégrer dans la prise de décision son impact sur l'économie et de tenir compte des enjeux économiques dans les tâches d'exécution. Les trois dernières offensives portent chacune sur un domaine spécifique, qui prendra ces prochaines années une importance accrue pour le développement de l'économie bernoise, soit les télécommunications, l'énergie et la formation. Placées sous le signe du partenariat entre le canton et l'économie, elles ont été préparées en collaboration avec les partenaires sociaux.

Le Grand Conseil a en outre adopté au cours de la session de mars une nouvelle loi sur le développement de l'économie qui prévoit, outre une nouvelle orientation de la promotion du site d'implantation, la création d'un organe de contact pour les entreprises sises dans le canton de Berne et celles qui désirent s'y implanter. Ces deux mesures seront présentées au public dans leurs aspects concrets prochainement. Il s'agit d'une part de mieux faire connaître les atouts de la place économique bernoise hors des frontières cantonales, d'autre part de favoriser la réalisation de projets novateurs et la création d'entreprises. Certaines entreprises pourront également bénéficier d'une aide financière qui, dans le Jura bernois, sera éventuellement complétée d'une prestation découlant de l'arrêté fédéral en faveur des zones économiques en redéploiement.

Le gouvernement ne prend pas à la légère les fermetures d'entreprises. Il attache une grande importance aux prises de contacts directes avec les entreprises et à la création de partenariats avec l'économie. Lors de restructurations importantes

d'entreprises, la Direction de l'économie publique et le Conseil-exécutif s'informent des décisions et des mesures prises par l'entreprise. Cette volonté de dialogue s'est également manifestée dans le cas de la fermeture de Milval. En revanche, il n'appartient pas au canton d'intervenir lorsque les entreprises prennent des décisions, aussi pénibles soient-elles. En cas de licenciements, il s'agit bien entendu d'avoir recours aux mesures ayant trait au marché du travail, qui relèvent de la compétence des offices régionaux de placement (ORP).

Daetwyler (St-Imier). Il ressort de la réponse à mon interpellation que, depuis que les événements dont nous parlons se sont produits, des contacts ont été établis entre la région et la commune de St-Imier et le canton. Néanmoins, si la réponse du gouvernement à mon interpellation est extrêmement précise et détaillée, j'ai parfois le sentiment que ce n'est pas la réponse à la question que j'avais posée.

Je suis partiellement satisfait de la réponse du gouvernement.

Präsident. Wir nehmen zur Kenntnis, dass Herr Daetwyler von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt ist.

Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

Beilage Nr. 32

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 270)

Barth, Präsident der Kommission. Beim Volksschulgesetz müssen wir noch über zwei spezielle Artikel verhandeln. Artikel 8b ist neu formuliert und von der Kommission mit 17 zu 2 Stimmen gutgeheissen worden. Es gab keine grossen Diskussionen darüber. Im weiteren müssen wir Artikel 61a diskutieren. Zwei Anträge liegen vor. Ich werde in der Detailberatung dazu Stellung nehmen.

Detailberatung

I., Art. 8, 14, 16, 30, 48, 49, 52, 55, 55a, 57, 58

Angenommen

Art. 61a

Proposition d'amendement Walliser-Klunge

Lorsque la victime est un enfant et que son bien l'exige, les services de santé ...

Antrag Wasserfallen

Streichen

Walliser-Klunge. Nous avons eu quelque peine à comprendre la proposition d'amendement. Il s'agit ici de donner une protection particulière aux enfants, mais lors de la discussion sur cet amendement, il nous a été dit qu'il s'agissait de donner cette protection seulement aux enfants qui sont victimes, et non aux enfants qui sont auteurs de crimes poursuivis d'office. Nous pensons qu'il faut alors le dire pour que les choses soient claires. J'aimerais relever une erreur de traduction: le texte allemand «so weit das Kind Opfer ist», qui est correct, doit être traduit par «lorsque l'enfant est victime» et non pas «lorsque la victime est un enfant».

Avec un certain nombre d'événements qui se sont passés dernièrement, il faut faire extrêmement attention dans la protection que l'on offrirait aux enfants qui sont auteurs de crimes. Nous

sommes tout à fait d'accord qu'il faut protéger les enfants qui sont victimes de crimes, d'où notre proposition d'ajout dans la proposition de la commission. Je vous propose d'accepter cet ajout.

Wasserfallen. Wovon reden wir eigentlich hier? Der neue Artikel besagt, dass die Meldepflicht bei Verbrechen nicht gelten soll. Verbrechen werden mit Zuchthaus von mindestens einem bis zwanzig Jahren und mit einer Busse bestraft. Meldepflicht würde für die Lehrerinnen und Lehrer bei Vergehen und Übertretungen bestehen, die mit Gefängnis oder Haft bestraft werden. Ausnahmen würden hier also nur bei der höchsten Strafe gemacht. Das Gericht muss aber die Strafe festlegen. Für einen Lehrer oder eine Lehrerin kann nicht zum Voraus klar sein, ob es sich im jeweiligen Fall um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt. Wir reden hier nicht vom Klauen von Schoggistengeli am Kiosk, sondern von Fällen, in denen das Kind Opfer oder Täter im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen ist. Wir reden von Vergewaltigungen, Schändungen oder auch von Raub. Die Lehrer und Lehrerinnen sowie die Gesundheits- und Beratungsdienste sind schlichtweg überfordert, wenn sie von einem solchen Fall Kenntnis erhalten und ihn für sich behalten. Wobei ich ausdrücklich betone, dass sie das Recht zur Meldung haben, aber nicht dazu verpflichtet sind.

Ich beleuchte die Sache zuerst aus der Sicht des Kindes als Opfer und danach aus der Sicht des Kindes als Täter oder Täterin. Der Gang zu den Justiz- und Polizeibehörden kann schwierig sein, obwohl diese Behörden heute bei solchen Straftaten im Zusammenhang mit Kindern über grösste Sensibilität und Verantwortungsgefühl verfügen. Man kann vor den darauf folgenden Massnahmen Angst haben und auch davor, dass etwas in der Öffentlichkeit bekannt wird. Aber, meine Damen und Herren, bei Verbrechen muss eine Anzeige erfolgen, und zwar aus folgenden Gründen. Es ist nicht einsehbar, warum man den Deckel darauf behalten soll. Erfahrungsgemäss wird es nämlich immer noch schlimmer. Die Beweismittelsicherung wird stark erschwert. Wenn man sie nicht machen kann, kann ein Kindstäter frei herumlaufen. Weitere Kinder können Opfer von ihm werden. Ich erinnere hier nur ganz zart an die Dinge, die in Belgien passiert sind und die bis in die höchsten Justizbehörden hinauf gegangen sind. Wie rechtfertigt sich eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine Kommission oder eine Gesundheitsbehörde, wenn zwei oder drei Monate später ein zweites Kind sexuell misshandelt und bekannt wird, dass man seit Monaten vom Vergehen desselben Täters oder derselben Täterin an einem anderen Kind gewusst hat? Wir müssen uns diese Dinge hier gut überlegen. Ein Kind muss normalerweise nicht als Zeuge auftreten, sondern es wird nur befragt. Das steht in Artikel 110 des Strafverfahrens. Es muss auch nicht an einem Prozess teilnehmen. Ein Prozess kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Der Kindsmissbrauch nimmt leider immer mehr zu. Als staatliche Behörde sind wir aufgerufen, diese Straftaten mit allen Mitteln zu ahnden. Die Eltern und Kinder haben ein Recht darauf. Ich könnte es jedenfalls nicht verantworten, wenn man zuschauen müsste, wie weitere Kinder Opfer werden, nur weil jemand ein Vergehen nicht gemeldet hat. Ich unterstelle den hier genannten Behörden keinen schlechten Willen.

Aber es gilt noch andere Gesichtspunkte zu beachten. Für das Opfer wird es in aller Regel nicht einfacher, wenn man den Deckel auf den Dingen lässt. Auch wenn das Kind Täter ist, muss die Meldepflicht gelten. Es ist unerlässlich, dass strafbare Handlungen und insbesondere Verbrechen verfolgt werden. Das schweizerische Strafgesetzbuch sieht für Jugendliche unter 15 Jahren, für solche zwischen 15 und 18 Jahren und für diejenigen von 18 bis 25 Jahren ganz verschiedene Verfahren vor. Bei den unter 15 Jahre alten kann sogar von einer Strafe abgesehen werden, wenn andere geeignete Massnahmen ergriffen worden sind. Das will ich

Ihnen im Zusammenhang mit Artikel 61a zu bedenken geben. Wir sollten im Interesse der Opfer eine klare Linie zu verfolgen versuchen, aber auch, um der Täter habhaft zu werden.

Hurni-Wilhelm. Zuerst habe ich noch Sympathie für den Antrag Wasserfallen gehabt. Als er gesagt hat, dass auch die Täter geahndet und gestraft werden müssen, ist mir aber klar geworden, dass er mit seinem Antrag etwas ganz anderes meint. Die SP-Fraktion lehnt die zwei Abänderungsanträge ab und bittet den Grossen Rat, dem Antrag der Kommission und der Regierung zu folgen. Es handelt sich hier um einen Kompromiss. Wir haben den Streichungsantrag in der ersten Lesung auch gestellt und ihn damals zugunsten einer Rücknahme des strittigen Punktes in die Kommission zurückgezogen. Nach eingehender Anhörung und Diskussion mit den Herren Professoren Arzt und Gamper können wir jetzt dem Antrag der Regierung und der Kommission, der vorsieht, die Meldepflicht nicht in jedem Fall zu streichen, zustimmen. Auch für uns hat das Kindeswohl erste Priorität. Wir hoffen, dass das dann auch in der Praxis so gehandhabt wird.

Hier noch meine ganz persönliche Erklärung zu Artikel 61a. Ich betrachte die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten. Zum Schutz und Wohl des Kindes ist es mir ein grosses Anliegen, dass die Gewaltverbrechen an Kindern geahndet werden. Es ist tragisch, feststellen zu müssen, wie die Kinder zu einem Produkt herabgewürdigt werden, wenn es darum geht, die Haut der schuldig gewordenen Erwachsenen zu retten. Unsere Gesellschaft versteckt sich noch immer gern hinter dem Begriff der Privatangelegenheit der Eltern und schont Erwachsene, die Kindern gegenüber gewalttätig werden. Man schaut zu, schaut weg und schweigt, selbst wenn man Zeuge davon wird, wie Kinder misshandelt werden. Hier halte ich unsere Gesellschaft manchmal schon für krank. Ich gehe mit dem Zürcher Staatsanwalt und Spezialisten für strafrechtlichen Kinderschutz einig, wenn er sagt: «Wenn ein Auto falsch parkiert ist, wird sofort reklamiert. Wenn jemand einen kleinen Ast abschneidet, der dem Nachbarn gehört, gibt es riesige Geschichten. Aber wenn ein Kind gegen die Wand geknallt wird, dann herrscht Schweigen. In dieser Sache müssen wir uns alle an der eigenen Nase nehmen. Wie schnell übergehen wir ein Kind. Wie oft werden Familienaktivitäten beschlossen, ohne auf die Kinder Rücksicht zu nehmen. Kinder konsequent ernst zu nehmen, dies ist etwas vom Schwierigsten.» Das wissen wir Eltern ja alle selber auch. «Denn gegenüber ihnen wird immer ein gehöriges Stück Macht ausgeübt.» Machen wir uns stark für unsere Kinder und geben wir ihnen die Lobby, die ihnen zusteht. Sie haben uns als ihre Anwälte nötig, besonders dann, wenn sie misshandelt werden.

Bolli Jost. Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Grossrätin Walliser, eine Minderheit ist für den Antrag Wasserfallen. Die Mehrheit der Fraktion ist der Meinung, dass ein Vertrauensverhältnis im Beraterischen und im therapeutischen Bereich eine sehr grosse Rolle spielt. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass man die Verantwortlichen von der Anzeigepflicht ausnimmt. Das Vertrauensverhältnis könnte gestört werden, und sehr viele Eltern würden gar nicht mehr um Hilfe nachsuchen, wenn sie wissen, dass sie mit einer Anzeige und strafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Wir haben uns von Fachleuten von der enormen Wichtigkeit dieses Sachverhaltes überzeugen lassen. Die Mehrheit der Fraktion hat aber Mühe damit, dass genau gleich argumentiert wird, wenn ein Kind Täter ist. Wir machen hier aus folgenden Gründen einen Unterschied. Es kommt immer wieder vor, dass Kinder andere Kinder misshandeln, erpressen, berauben und ähnliche Dinge tun. Es kommt heute häufiger vor als früher. Wenn wir hier zum Beispiel dem Lehrer die Möglichkeit geben, von einer Anzeige abzusehen, wäre dies für die Opfer ziemlich schlimm. Damit wird signalisiert, dass Grenzen überschritten

werden können, ohne dass es Konsequenzen hat. Wir wollen aber, dass es Konsequenzen hat, natürlich altersentsprechende, wie sie das Strafgesetzbuch vorsieht. Die Kinder werden ja nicht einfach bestraft, sondern sie werden von einer Strafe sogar befreit, wenn sie zum Beispiel schon in therapeutischer Behandlung sind. Es ist nicht zu vergleichen mit den Massnahmen und Sanktionen, die für die Erwachsenen vorgesehen sind. Wir legen in dem Falle, wo Kinder die Täter sind, sehr viel Wert auf die Opfer, die ebenfalls Kinder sind. Wir wollen, dass die Opfer auch gestärkt werden in der Meinung: Ich darf mich wehren. Ich darf meine Mitschüler anzeigen, wenn sie mir Gewalt angetan haben, und es verläuft nicht im Sand, sondern es hat Konsequenzen, Grenzen werden gezogen und der Mitschüler wird auf irgendeine Art und Weise gestraft. Rechtssicherheit schützt uns vor Willkür. Deshalb unterstützen wir den Antrag von Frau Walliser.

Bernhard-Kirchhofer. Zum Antrag Wasserfallen. Im Normalfall besteht Meldepflicht. Nur wenn man davon ausgehen muss, dass eine Anzeige für das Opfer negativ ist, entfällt die Meldepflicht. Die Beispiele der Verbrechen in Belgien sind ganz anderer Art und haben mit einer solchen Situation nichts gemeinsam. Die Meldepflicht wäre in so einem Fall selbstverständlich vorhanden. Man muss die Formulierung beachten: «... sofern das Wohl des Kindes dies erfordert.» Wenn Kinder andere Kinder misshandeln, sind ja auch Kinder Opfer, so dass in diesem Fall deren Wohl es verlangt, etwas zu tun.

Ist es besser, den Antrag Walliser-Klunge oder den der Kommission zu unterstützen? Die Formulierung der Kommission wird dem Problem gerecht. Sie überträgt einen Teil der Verantwortung den Lehrkräften und den Behörden. Die Formulierung von Frau Walliser nimmt den Betroffenen einen Teil dieser Verantwortung ab. Die Anzeigepflicht soll zwingend sein, wenn ein Kind nicht Opfer ist. Man kann in guten Treuen beider Meinung sein. Beide Formulierungen sind geeignet, in diesem heiklen Bereich sinnvoll handeln zu können. Problematisch ist, dass man diesen Artikel seinem Inhalt nach in verschiedenen Gesetzen antreffen wird, seine Formulierung aber jedesmal ein bisschen anders sein wird. Ich spreche jetzt für unsere Fraktion. Vor der heutigen Diskussion war die SVP für die Formulierung der Kommission. Wie es nach all den Voten aussieht, kann ich nicht genau sagen. Den Antrag Wasserfallen lehnen wir ab.

Widmer (Bern). Unsere Fraktion bittet den Grossen Rat, die beiden Anträge abzulehnen. Nach einer wirklich guten Diskussion hat unserer Meinung nach eine sehr differenzierte Lösung herausgeschaut. Herr Wasserfallen, es geht beim vorliegenden Vorschlag keinen Fall darum, den Deckel auf Verbrechen zu halten. Es geht darum, dass man nicht mit voreiligen Anzeigen ein Kind einmal mehr zum Opfer macht. Das ist offenbar die Gefahr, wie Fachleute bestätigt haben. Das kann geschehen, wenn man zum Beispiel übereilt eingreift und damit eine ganze Familienstruktur kaputt macht. Mit der Entbindung von der Mitteilungspflicht will man erreichen, dass die Kompetenz für den Entscheid, wann man eingreifen beziehungsweise Anzeige erstatten muss, an die Fachleute delegiert wird. Es ist ganz sicher nicht so, dass die Fachleute in irgendeiner Art und Weise die Verbrechen decken wollen. Die Leute sind bereit, eine grosse Verantwortung zu übernehmen. Das muss man sehen. Sie haben die Möglichkeit, einen Schutzrahmen für die Kinder zu schaffen, falls das Eingreifen nötig wird. Das ist sehr wichtig.

Beim Antrag von Frau Walliser sind wir ein bisschen unsicher. Aber es scheint mir eigentlich problematisch, hier eine weitere Einschränkung zu machen. Was bedeutet es denn genau: «... wenn das Kind Opfer ist»? Ist das Kind zum Beispiel auch dann Opfer, wenn eine Straftat an der Mutter begangen wird und das Kind deshalb verhaltensauffällig wird? Es kommt in eine Therapie, und

die Fachleute erkennen den Sachverhalt. Da gibt es durchaus Interpretationsspielräume. Deshalb scheint uns die Formulierung der Kommission, die klar sagt, dass es bei der Entbindung von der Meldepflicht um den Schutz des Kindes geht, die richtige.

Keller-Beutler. Die Fraktion der Grünen – Freien Liste bittet den Grossen Rat, die beiden Anträge Walliser-Klunge und Wasserfallen abzulehnen. Die vorbereitende Kommission hat sich nicht aus der Verantwortung gestohlen, hat die Fachleute lange angehört und lange diskutiert. Der Jurist und der Psychologe waren gleicher Meinung: Die vorliegende Formulierung entspreche voll und ganz ihrer langjährigen Praxis. Ich bin seit zehn Jahren in der Fürsorge- und Vormundschaftskommission meiner Gemeinde. Auch wir haben uns in der Praxis immer so verhalten. Wir mussten in jedem Fall neu überlegen, was dem Wohl des Kindes entspricht. Was Herr Wasserfallen ausgeführt hat, war für mich schon in der Nähe von Demagogie. Solche Töne möchte ich eigentlich hier nicht hören. Wir sind sie uns hier auch nicht gewohnt.

Walliser-Klunge. Aucun argument n'a été avancé contre notre proposition d'ajout, seule Madame Widmer s'est demandée ce qu'est au juste une victime. On aurait pu proposer un autre type d'ajout «soweit das Kind nicht Täter ist»; mais nous avons choisi de l'exprimer sans négation.

Personne ne s'est opposé à cette clarification qu'il fallait protéger l'enfant lorsque l'enfant est victime, mais qu'il ne fallait pas donner cette protection tout à fait exceptionnelle au moment où l'enfant est auteur d'un crime. Qu'il s'agisse d'un crime poursuivi d'office est assez clairement exprimé.

Barth, Präsident der Kommission. Als Kommissionspräsident habe ich zum Antrag Walliser-Klunge eigentlich nicht viel zu sagen. Wir haben die kurze, klare Formulierung vorgezogen. Die andere stand nämlich auch zur Diskussion. Kurze Formulierungen sind sehr gut, vor allem dann, wenn alles darin eingeschlossen ist. Das scheint mir hier der Fall zu sein.

Zum Antrag Wasserfallen. Es ist sehr viel Richtiges gesagt worden. Ich halte ganz kurz die Meinung der Kommission, die dem jetzigen Vorschlag einstimmig zugestimmt hat, fest. Wenn wir Artikel 61a streichen, dann gilt Artikel 201 Absatz 1. Der steht ohnehin über allem. Dieser Artikel ist da, und er bleibt da. Es ist der Artikel aus dem Strafverfahren. Wir wollen aber eine Sonderregelung machen. Daneben bleibt das Melderecht bestehen. Artikel 201 Absatz 1 ist mit den Zielen der Berufsausübung im Beraterischen, therapeutischen und erzieherischen Bereich nicht zu vereinbaren. Im psychosozialen Bereich, wo intime Kenntnisse familiärer Verhältnisse vorhanden sind, ist das Vertrauensverhältnis, die menschliche Beziehung das wichtigste Arbeitsinstrument. Wenn wir Artikel 61a streichen, kann der Schaden einer voreiligen Anzeige extrem grösser sein als deren Nutzen. Es besteht die Gefahr, dass das betroffene Kind in dreifacher Hinsicht Opfer wird. Erstens ist es Opfer eines Gewaltaktes. Zweitens ist es Opfer, wenn Familienstrukturen zerstört werden. Drittens ist es Opfer, wenn die betroffene Familie Schuld auf das Kind abwälzt. Das sind kurz zusammengefasst die Argumente von Professor Gamper. Die Kommission hat diese Argumente gestützt. Einstimmig hat sie den Regierungsrat beauftragt, den heute vorliegenden Artikel zu formulieren. Niemand war für die Streichung dieses neuen Artikels. Ich beantrage dem Grossen Rat, Artikel 61a anzunehmen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Es geht zweifellos um eine sehr heikle Frage. Man muss hier gesetzliche Lösungen finden, mit denen man dem Einzelfall in all seinen Aspekten gerecht werden kann. Gerade im Erziehungsbereich, wo es um Kinder geht, muss man solche Regelungen finden. Die Kommission hat die Sache sehr gründlich geprüft. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die

vorgeschlagene Regelung dem Sachverhalt am besten Rechnung trägt. Wir schaffen ja nicht einfach die Meldepflicht von Vergehen und Verbrechen ab. Diese bleibt grundsätzlich bestehen. Nur dann ist zum Beispiel ein Lehrer von der Meldepflicht dispensiert, wenn er nachweisen kann, dass das Kindeswohl hier eine andere Lösung erfordert. Er ist dabei verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen. Davon müssen wir ausgehen, und ich bitte Sie, das zu beachten. Es ist auch nicht so, dass es keine Konsequenzen hat, wenn man sich gegen eine Meldung entscheidet. Die Leute, die im Bereich der Bildung und Erziehung tätig sind, müssen für ihren Entscheid Verantwortung tragen und andere angemessene Massnahmen für die betroffenen Kinder folgen lassen.

Zum Antrag Walliser-Klunge. Es gibt ein stichhaltiges Argument, das dagegen spricht, nämlich das strafrechtliche Argument. Das Strafrecht ist für Kinder und Jugendliche nicht gleich ausgestaltet wie für Erwachsene. Der Sühnegerade gilt für Kinder und Jugendliche nicht. Sondern es geht einzig um den Schutzgedanken und den Besserungsgedanken. Das heisst mit anderen Worten: Es geht um die pädagogische Einflussnahme, die auch Aufgabe der Schule ist. Deshalb darf man auch dann, wenn es um eine kindliche Täterschaft geht, davon ausgehen, dass es im Sinne des jugendstrafrechtlichen Besserungsgedanken liegt, die Schule die nötigen Massnahmen treffen zu lassen. Wir kommen mit dem vorliegenden Artikel 61a der Zielsetzung des Jugendstrafrechtes sehr nahe. Frau Widmer hat recht. Es gibt tatsächlich Situationen, die wir mit dem Wortlaut «soweit das Kind Opfer ist» nicht erfassen. Es gibt Kenntnisse über Verbrechen, die zum Beispiel zwischen den Eltern oder einem Elternteil und einem Dritten passiert sind. Sie kommen dann vielleicht durch das Kind zum Lehrer. Die Meldepflicht wäre dann nach dem Antrag von Frau Walliser gegeben. Es gibt also Fälle, wo das Kind weder Opfer noch Täter ist, sondern wo es um ein Verbrechen zwischen Dritten geht. Aber das Kind ist davon trotzdem sehr stark betroffen, und die Meldepflicht würde sich auf das Kind ungut auswirken, weil es die Person war, die die Sache zum Vorschein gebracht hat. Es wird darunter leiden müssen. Deshalb müssen für solche Situationen andere Wege offengelassen werden. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die beiden Anträge Walliser und Wasserfallen abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen über die Anträge Wasserfallen und Walliser ab. Frau Walliser hat eine Korrektur rein redaktioneller, nicht materieller Natur angebracht. Es muss heissen: «Lorsque l'enfant est victime et que son bien l'exige...»

Abstimmung

Für den Antrag Walliser-Klunge	49 Stimmen
Dagegen	99 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Für den Antrag Wasserfallen	18 Stimmen
Dagegen	124 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Präsident. Damit hat der Grosse Rat Artikel 61a gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission genehmigt.

Art. 62, 74

Angenommen

II. Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 2, 3 Abs. 1

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Antrag Bernhard-Kirchhofer

Von den Eltern der Teilnehmer können sozialverträgliche Beiträge erhoben werden.

Bernhard-Kirchhofer. Ich ändere meinen Antrag leicht ab, indem ich den Ausdruck «sozialverträgliche Beiträge» durch «massvolle Beiträge» ersetze. Der Grosse Rat hat im März die alte Fassung des Antrages knapp mit 81 zu 74 Stimmen abgelehnt. Verschiedene Grossräte haben mir signalisiert, dass sie zwar mit dieser Idee sehr einverstanden wären, dass sie aber das Wort «sozialverträglich» nicht in der Formulierung haben wollen. Viele haben Angst gehabt, es handle sich dabei um sozial abgestufte Beiträge. Das gäbe aber eine viel zu komplizierte Handhabung, und das war auch nie die Meinung meines Antrages. Ich ersetze das Wort deshalb jetzt.

Die Idee der SVP-Fraktion ist es, den Gemeinden entgegenzukommen. Im Grossen Rat haben wir beschlossen, dass sich der Kanton nicht mehr an den Kosten für Turnen und Sport beteiligt. Die Gemeinden sollen selber entscheiden, was sie anbieten wollen, und es selber bezahlen. Die Kosten wurden also vom Kanton auf die Gemeinden verschoben. Deshalb muss den Gemeinden eine Möglichkeit gegeben werden, auch von den Teilnehmern einen kleinen Beitrag einfordern zu können, wenn sie es für richtig halten. Sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Beiträge einzufordern ist zwar auch mit der heutigen Formulierung möglich. Dort heisst es: «...in der Regel kostenlos». Die neue Formulierung ist aber sauberer. Darin wird auch klar, dass es wirklich nur kleine Beiträge sind. Zur Einschränkung «massvoll» ist zu sagen: Wir verstehen darunter Beiträge, die so klein sind, dass sie auch bescheidene Familienbudgets nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Wenn man zum Beispiel einen Franken pro Mal Turnen verlangt, ergibt das pro Semester ungefähr 20 Franken. Auch wenn der Vergleich ein bisschen hinkt, möchte ich es trotzdem noch einmal sagen: Musikunterricht kostet bei uns in der Musikschule pro Semester 720 Franken. Ich will damit nur zeigen, in welchen Relationen eine eventuelle Kostenbeteiligung zu sehen wäre. Im Interesse der Gemeinden bitte ich Sie im Namen der Fraktion, dem Antrag zuzustimmen und diesen Passus in das Gesetz aufzunehmen.

Widmer-Keller. Beim freiwilligen Schulsport handelt es sich trotz allem noch um ein Angebot der Schule. Frau Bernhard hat selber gesagt, Musikstunden seien um vieles teurer. Das ist aber kein Angebot der Schule. Musikstunden in den Musikschulen werden vom Kanton pro Jahr und Schüler mit 500 Franken unterstützt. Wenn man jetzt ausrechnet, dass der Schulsport in der Woche 30 Franken kostet, wovon der Kanton 15 Franken trägt, und diese Zahlen mit 39 Schulwochen multipliziert, macht das fast 600 Franken für eine Lektion Schulsport. Daran nehmen jeweils zehn bis zwanzig Kinder teil. Das macht pro Kind einen relativ geringen Beitrag aus. Die Musikschule ist nicht integriert in die Schule. Der freiwillige Schulsport ist aber darin integriert. Es geht mir auch darum, dass der Lehrer mit seinen Schülern ausserhalb der normalen Stunden beim freien Angebot vielleicht einen ganz anderen Zugang zu seinen Schülern finden kann. Deshalb müssen wir das nicht durch einen solchen Beitrag von den Eltern entschädigen lassen. «Massvoll» ist sehr schwierig anzuwenden. Wir haben in der ersten Lesung zudem gehört, dass die Gemeinden gar keine Probleme damit haben, diese Beiträge anstelle des Kantons zu übernehmen. Wir hoffen, dass die Gemeinden sie wirklich übernehmen und sie nicht den Eltern zuschieben. Die SP-Fraktion deshalb lehnt den Antrag Bernhard-Kirchhofer ab.

Wasserfallen. Die FDP-Fraktion schliesst sich grossmehrheitlich der Argumentation von Frau Bernhard an. Die Gemeinden sol-

len einen gewissen, massvollen Spielraum erhalten. Das ist auch im Interesse des Schulsportes. Man kann ihn so auch dann aufrechterhalten, wenn die Gemeinde nicht mehr zahlen will. Wir bitten Sie, den Antrag zu unterstützen.

Wyss (Langenthal). Ich persönlich teile die Ansicht der Mehrheit unserer Fraktion nicht. Frau Bernhard hat es gesagt: Es besteht schon heute die Möglichkeit, Beiträge zu erheben. Jede Gemeinde, die zum Beispiel Lager oder grössere Veranstaltungen durchführt, erhebt solche Beiträge. In meiner Gemeinde ist das jedenfalls so. Wenn wir den Antrag von Frau Bernhard annehmen, wälzen wir den Beitrag, den bis anhin der Kanton geleistet hat und der jetzt den Gemeinden übertragen worden ist, einfach auf die Eltern ab. Der freiwillige Schulsport ist Bestandteil der Volksschule wie jedes andere freiwillige Fach auch. Es ist nicht einzusehen, warum beispielsweise der freiwillige Mathematikunterricht oder der freiwillige Instrumentalunterricht gratis sein soll, aber der Sportunterricht nicht. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen. Die jetzige Fassung lässt Beiträge zu, und wir müssen auch nicht darüber diskutieren, was massvoll ist und was nicht. Ebenso fällt der Verwaltungsaufwand in Form eines Inkasso weg.

Präsident. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Frau Bernhard ihren Antrag abgeändert hat, indem sie das Wort «sozialverträgliche» durch «massvolle» ersetzt hat.

Abstimmung

Für den Antrag Bernhard-Kirchhofer	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	63 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

III., IV., V., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs	108 Stimmen
in zweiter Lesung	1 Stimme
Dagegen	(7 Enthaltungen)

Gesetz über die Raddampfer (Aufhebung)

Beilage Nr. 33

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 283)

Ordnungsantrag Haller

Absetzung der Vorlage von der Traktandenliste mit der Auflage, die für Sommer 1997 (Bielersee) und Ende 1997 (BVE/VOL) in Aussicht gestellten Berichte gemeinsam mit der zweiten Lesung des Gesetzes über die Raddampfer in der Septembersession zu traktandieren.

Haller. Ich begründe kurz meinen Ordnungsantrag. Ich muss ihn auch ein wenig modifizieren. Ich danke für den Bericht. Er ist eine gute Analyse des Ist-Zustandes. Er zeigt, wie die öffentliche Schifffahrt generell ist und insbesondere auf den bernischen Seen. Er würdigt angemessen den touristischen und volkswirtschaftlichen Stellenwert, den die Schifffahrt für unseren Kanton hat. Bei allen neun grossen Schifffahrtsbetrieben der Schweiz ist die öffentliche Hand beteiligt. Wir haben es schon in der ersten Lesung und in der Kommission betont, dass der Bielersee in einer ganz schwierigen Situation ist. Stellenabbau, Angebotsreduktion,

Lohnkürzungen: Man hat alles unternommen. Aber die Situation auf dem Bielersee hat sich überhaupt nicht verbessert. Der Regierungsrat stellt für den Sommer 1997 einen Bericht über den Bielersee in Aussicht.

Zum Thuner- und Brienzersee. Der Kanton ist bereit, sich an der Umwässerung der MS-Jungfrau zu beteiligen. Das ist positiv. Es ist ein wichtiges Signal, denn sämtliche Seeanstösser rund um den See haben betont, dass sie sich ebenfalls beteiligen wollen. Diese Bemühungen zugunsten der Schifffahrt auf dem Brienzersee sind richtig.

Ich komme jetzt zu den negativen Punkten, die mich dazu veranlassen haben, den Ordnungsantrag zu stellen. Aus dem Bericht wird nicht ersichtlich, wie es weitergehen soll. Im Gegenteil. Ausgerechnet die Schifffahrt auf dem Thunersee, die mit ihren guten Ergebnissen die Quersubventionierung für den Brienzersee gestützt hat, soll in Zukunft mehr oder weniger leer ausgehen. So ist natürlich auch die Motion nicht erfüllt, die wir hier im Rat mit 135 zu 9 Stimmen und in der Kommission damals mit 17 zu 0 Stimmen überwiesen haben. Es wird also nicht klar, welche Strategie verfolgt werden soll. Für die zweite Lesung in der Kommission haben wir zwar gewusst, dass ein Bericht vorliegen wird, wir hatten aber nichts Konkretes schriftlich in der Hand. Jetzt sollen wir über diesen Bericht hier diskutieren. Er ist nicht einmal traktandiert. Die Votanten fast aller Parteien waren dann zumal der Meinung, dass das Gesetz nicht aufgehoben werden darf, ohne dass vorher klar ist, wie es konkret weitergehen soll. Ich betone noch einmal: Es geht nicht nur um das Dampfschiff «Blümlisalp», sondern es geht darum, wie es mit der ganzen bernischen Schifffahrt weitergehen soll. Die Aufhebung des Gesetzes über die Raddampfer ist Bestandteil des Massnahmenpaktes Haushaltsanierung '99. Herr Regierungsrat, es ist aber nicht richtig, wenn Sie behaupten, das Gesetz habe mit der Schifffahrt nichts zu tun. Es hat einen ganz klaren Zusammenhang. Ich erinnere an die Drohung der BLS, dass die Schifffahrt speziell auf dem Brienzersee und die Dampfschifffahrt auf dem Thuner- und Brienzersee gefährdet ist, wenn das Gesetz aufgehoben wird. Ich stelle den Ordnungsantrag, dass man die zweite Lesung des Gesetzes von der Traktandenliste streicht. Ich mache aber eine Änderung: Man soll es nicht für die Septembersession neu traktandieren. Ich habe von der Bau-, Verkehr- und Energiedirektion gehört, dass sie nicht in der Lage ist, die beiden Berichte schon im September bereitzuhalten. Das Geschäft soll so bald als möglich wieder traktandiert werden. Ich wünsche mir, dass dann nicht nur das Gesetz traktandiert wird, sondern auch die beiden Berichte, so dass man sich materiell dazu äussern können. Ich bitte den Grossen Rat, meinem Ordnungsantrag zuzustimmen. Ich will nicht den Drohfinger zeigen, aber Sie haben sicher auch bemerkt, dass sowohl die Hauptversammlung der Vaporama wie die der Dampferfreunde in den letzten zwei Wochen stattgefunden hat. Es liegt in der Luft: Wenn das Gesetz ersatzlos und ohne befriedigende Alternative aufgehoben wird, droht das Referendum. Die Dampferfreunde haben allein im letzten Jahr 4000 neue Mitglieder gewonnen. Damit verfügen sie über einen Verein mit 10 000 Mitgliedern. Es wird leicht sein, das Referendum gegen die Aufhebung dieses Gesetzes zu ergreifen.

Hier werden die Beratungen dieses Geschäftes unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Regina Peterlunger (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 17. Juni 1997, 9.00 Uhr

Präsident: Roland Seiler, Moosseedorf

Präsenz: Anwesend sind 184 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blatter (Bolligen), Daetwyler (St-Imier), Eberle, Ermatinger, Hunziker, Joder, Kämpf, Liniger, Pauli (Nidau), Schaad, Steinegger, Sterchi, Verdon, von Allmen, von Escher-Fuhrer, Wyss (Bern).

Gesetz über die Raddampfer (Aufhebung)

Fortsetzung

Präsident. Gestern hat Frau Haller kurz vor Schluss der Sitzung ihren Ordnungsantrag begründet, wobei sie diesen leicht modifizierte. Der letzte Satz ihres Antrags lautet nun, die in Aussicht gestellten Berichte seien gemeinsam mit der zweiten Lesung Gesetz über die Raddampfer «so schnell als möglich zu traktandieren». Die Debatte über diesen Ordnungsantrag ist offen.

Gusset-Durisch. Ein Teil der SP-Fraktion unterstützt den Ordnungsantrag in der Meinung, über das Gesetz über die Raddampfer solle erst entschieden werden, wenn der definitive Bericht der beiden betroffenen Direktionen vorliegt und die Kriterien für allfällige Beitragszahlungen klar dargelegt und aufgezeigt sind. Im jetzt vorliegenden Bericht zur bernischen Schifffahrt steht unter anderem, auch im Kanton Bern sei eine öffentliche Unterstützung für die Schifffahrt unumgänglich; beim Wegfall des Raddampfergesetzes würden die Ergebnisse der Brienzerseeschifffahrt weiter verschlechtert und diese damit gefährdet. Im Bericht steht aber auch noch etwas anderes, nämlich: «Die volkswirtschaftliche Bedeutung der bernischen Schifffahrt ist viel höher, als es dem Umsatz entsprechen würde.» Deshalb können wir als kantonales Parlament gerade in der heutigen Zeit das Raddampfergesetz nicht ohne Grundlagen darüber, wie die Schifffahrt im Kanton Bern finanziell gesichert werden soll, aufheben. Um so weniger, als die beiden Dampfschiffe zur Flotte gehören und nicht einfach aus nostalgischen Gründen betrieben werden. Die vorberatende Kommission soll, sobald der Bericht vorliegt, das Geschäft vor der zweiten Lesung noch einmal behandeln. Erst dann kann über den Zeitpunkt der definitiven Aufhebung des Gesetzes entschieden werden. Mit diesem Vorgehen würden wir sicher auch dem Volkswillen gerecht. Ich bitte Sie deshalb, den Ordnungsantrag zu unterstützen.

Wyss (Langenthal). Eine knappe Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den Ordnungsantrag Frau Hallers, lehnt aber deren zweiten Antrag auf Verschiebung der Ausserkraftsetzung klar ab. Warum? Bezüglich Ordnungsantrag argumentiert eine Mehrheit unserer Fraktion vorwiegend politisch. Sie nimmt die Referendumsdrohung ernst und glaubt, dass die ehemaligen Initiantinnen und Initianten keine Mühe haben werden, das Referendum zustandezubringen. Damit würde die geplante Ausserkraftsetzung auf den 1. Januar 1998 illusorisch. Nachdem Frau Haller in ihrem Ordnungsantrag nicht mehr von einer Traktandierung in der Sondersession spricht, ist der Termin wahrscheinlich ohnehin nicht mehr einzuhalten.

Unsere Fraktion steht materiell immer noch zur Aufhebung des Gesetzes, denn es ist ganz klar: Mit Kulturgeldern sollte man nicht Tourismus- und Verkehrsförderung betreiben. Der vorliegende Bericht ist zwar knapp, genügt aber, um aufzuzeigen, in welcher Richtung in Zukunft die Schifffahrt unterstützt werden kann. Ein

eigenes Schifffahrtsgesetz mit Betriebsbeiträgen an die Schifffahrtsgesellschaften wäre in der heutigen Zeit kaum sinnvoll und hätte auch kaum eine Chance. Was Frau Haller gestern verlangte, nämlich eine Alternative zum Raddampfergesetz, ist bereits vorhanden, und zwar mit Artikel 9 im Gesetz über den öffentlichen Verkehr. Wie im Bericht dargestellt, kann der Kanton Bern Investitionsbeiträge auch an Schifffahrtsgesellschaften leisten. Mit dem erwähnten Artikel kann man beispielsweise der Bielersee-Schifffahrtsgesellschaft, die im Moment in einer schwierigen Situation ist, relativ rasch und unkompliziert helfen. Für die beiden Seen im Berner Oberland wäre der gleiche Weg offen. Voraussetzung für eine Vorlage zur Unterstützung unter dem Titel Tourismus und öffentlicher Verkehr ist allerdings, dass auch für die Oberländer Seen eine transparente Rechnung vorgelegt wird. Solange die BLS Quersubventionierung betreibt und auch unter anderen Titeln die Schifffahrt unterstützt, ist die Vergleichbarkeit mit dem Bielersee kaum möglich.

Bereits anlässlich der ersten Lesung machte ich darauf aufmerksam, dass eine Aktiengesellschaft durchaus eine Lösung wäre, um einen Ausweg zu finden. Für die Bodensee-Schifffahrt jedenfalls hat sich, laut Bericht, die Gründung einer Aktiengesellschaft bewährt.

Ich fasse noch einmal kurz zusammen: Mit Kulturgeldern sollte nicht Tourismus- und Verkehrsförderung betrieben werden. Deshalb lehnen wir den zweiten Antrag Haller klar ab. Wir unterstützen die Aufhebung des Raddampfergesetzes. Wegen der touristischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Schifffahrt auf den bernischen Seen sind wir bereit, bei Vorlagen unter dem Titel Gesetz über den öffentlichen Verkehr Hand zu sinnvollen Lösungen zu bieten. Aufgrund politischer Überlegungen wird eine knappe Mehrheit unserer Fraktion den Rückweisungsantrag unterstützen.

Studer. Die SVP-Fraktion steht zur Schifffahrt auf den bernischen Seen und ist sich deren Bedeutung für Bevölkerung und Tourismus bewusst. Trotzdem ist eine grosse Mehrheit der SVP-Fraktion für die Aufhebung des Raddampfergesetzes per 1. Januar 1998 und wird der Rückweisung nicht zustimmen. Denn es nützt nichts, die Problematik weiter vor sich her zu schieben. Die Aufhebung des Gesetzes ist eine Sparvorlage, die zum Massnahmenpaket gehört, das mit einer grossen Mehrheit angenommen wurde. Weil uns allen aber klar ist, dass die gesamte Schifffahrt für den Tourismus ein wichtiges Standbein und eine wichtige Dienstleistung ist, muss das Problem als Ganzes angeschaut und dafür eine Lösung gefunden werden. Im Bericht sind Anhaltspunkte aufgezeigt, wenn auch – leider – keine konkreten präzisen Vorschläge. Immerhin zeigt der Bericht verschiedene interessante Zukunftsperspektiven auf, die bei der Erarbeitung eines Konzepts berücksichtigt werden können. Die SVP wünscht, dass die Schifffahrt auf den Berner Seen in ihrer Ganzheit so schnell als möglich auf eine neue Basis gestellt wird, eine Basis, die nicht nur vom Kanton, sondern von allen Beteiligten aufgebaut und getragen wird.

Zur Referendumsdrohung. Das Recht, ein Referendum zu ergreifen, besteht. Das Referendum wäre sicher berechtigt, wenn die Meinung bestünde, die Schifffahrt und besonders die Dampfschiffe brauche es nicht. Aber so etwas habe ich bis jetzt weder in der Kommission noch hier im Rat gehört. Alle stehen zur Schifffahrt auf unseren Seen und wollen bei der Suche nach Lösungen mithelfen. Deshalb ist das Referendum unnötig. Die Kräfte, die ein Referendum kostet, sollten gescheitert für eine konstruktive Zusammenarbeit eingesetzt werden, statt Emotionen zu schüren und eine Polarisierung zu fördern.

Keller-Beutler. Herr Wyss sagte praktisch alles, was auch ich hätte sagen wollen, nur lautet bei uns die Schlussfolgerung anders. Wir sind aus den Gründen, die Herr Wyss aufgezählt hat,

ganz klar gegen die Rückweisung. In der Kommission fragte ich den Herrn Regierungsrat, was passieren würde, wenn das Gesetz zurückgewiesen und das Gesetz erst im Jahr 2000 aufgehoben würde. Seine Antwort war, die 300 000 Franken müssten andersorts, und zwar im Bildungsbereich, gespart werden. Uns dünkt, im Bildungsbereich sei nun genug gespart worden, weitere Einsparungen können wir uns nicht mehr leisten. Ich wäre froh, wenn Herr Regierungsrat Schmid seine Aussage hier im Parlament bestätigen würde. – Ich bitte den Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Gerber. Ich bin für die Aufhebung dieses Gesetzes, und zwar so schnell als möglich. Man darf aber die Referendumsdrohung nicht auf die leichte Schulter nehmen. Ich finde sie zwar nicht gut und möchte mich davon distanzieren, auch wenn ich Mitglied der Genossenschaft Vaporama bin. Aber wenn mit dem Antrag Haller eine Brücke geschlagen werden kann, ohne dass es den Kanton zusätzlich etwas kostet, müssen wir das versuchen. Eine Verschiebung der zweiten Lesung wird den Kanton keinen Franken mehr kosten, und es würde wahrscheinlich etwas weniger Geschirr verschlagen. Ich bin überzeugt, dass eine Verschiebung ein guter Weg wäre. Warum? Der Vertrag zwischen Regierungsrat und BLS lautet in Artikel 5: «Wenn die BLS aufgrund der mehrjährigen Verkehrsstatistik den Nachweis erbringen kann, dass der Einsatz des Dampfschiffes «Blümlisalp» im kursmässigen Betrieb Verkehrsverlagerungen zum Nachteil der übrigen Kursschiffe auf dem Thunersee bewirkt, so ist sie berechtigt, die entsprechenden Mindereinnahmen der Sonderrechnung zu belasten.» Der Grosse Rat hiess in der Novembersession einen Zusatzantrag der Finanzkommission gut, der lautete: «Es wird eine neue Vereinbarung zwischen dem Kanton und der BLS über den Betrieb der Raddampfer ausgehandelt, die auf der Betriebsrechnung der «Blümlisalp» und der «Lötschberg», aber nicht auf die Frequenzeinbussen bei andern Kursen abstellt.» Ich sagte damals, wenn je ein Schiff dieses Gesetz gebraucht hätte, dann sicher nicht die «Blümlisalp». Es ist ein generelles Problem der Frequenzeinbussen der Schifffahrt auf den Schweizer beziehungsweise Berner Seen. Die «Blümlisalp» bewirkte auf dem Thunersee eine geringere Abnahme der Frequenzen. Deshalb sage ich es noch einmal: Wird das Gesetz richtig angewandt, und zwar gemäss der Idee, die uns bei der Gesetzeserarbeitung leitete, kostet es den Kanton keinen Franken.

Der Bericht bringt nichts Neues. Es besteht die Gefahr, den Bericht mit dem Raddampfergesetz zu verknüpfen, obwohl er an und für sich mit der «Blümlisalp» nichts zu tun hat. Hier müssen wir Aufklärungsarbeit leisten. Man kann nicht aufgrund der Probleme auf zwei Seen eine staatliche Finanzspritze verabreichen und dann meinen, damit sei das Problem gelöst. So einfach ist es nicht. Ich brachte bereits in der Novembersession Zahlen und Fakten, die viel mehr aussagen als der vorliegende Bericht. Es gibt andere Formen als Finanzspritzen. Mit neuen Konzepten und neuen Trägerschaftsformen – wie beispielsweise auf dem Bodensee – könnten die Probleme auf den Berner Seen auch längerfristig gelöst werden.

Zusammenfassend: Ich bin für eine sofortige Aufhebung des Raddampfergesetzes. Aber es sind sehr viele Fragen im Raum, und es muss noch sehr viel Aufklärungsarbeit geleistet werden, zumal angesichts des Referendums, das ich persönlich ablehne und gegen das ich alles in meiner Kraft Stehende tun werde. Eine Verschiebung der zweiten Lesung kostet den Kanton nichts, wir aber hätten mehr Entscheidungsunterlagen. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Knecht-Messerli. Ich bitte Sie, den Antrag Haller zu unterstützen. Auch ich wohne am See und will mich mit ganzem Herzen für unsere Region wehren. Die «Blümlisalp» ist ein Kulturgut des

Oberlandes, und wir Oberländer zahlen beispielsweise auch an das Stadttheater. Was nützt es, von Impulsprogrammen und Wirtschaftsförderung zu sprechen und dann einen so wichtigen Zweig wie die Schifffahrt auf den verschiedenen Seen zu vernachlässigen. Wir Oberländer haben jede Aktivität, die den Tourismus fördert, bitter nötig. Das Oberland lebt vom Tourismus, das sollte auch in Bern einmal zur Kenntnis genommen werden. Wenn der Tourismus nicht mehr läuft, können auch der Bäcker und der Metzger keine Ware mehr verkaufen.

Jakob. Ich wohne auch am See, und ich bin nicht nur Vaporama-Mitglied, ich war auch jahrelang Geschäftsführer und Sekretär, bevor die Genossenschaft gegründet wurde. Ich will die Nuancen etwas anders setzen als meine Thunersee-Vorredner, auch wenn ich das Schiff ebenfalls unterstütze und es gut kenne. Ich zitiere aus dem «Thuner Tagblatt» vom 11. Juni die Aussagen von alt Grossrat und rührigem Vaporama-Chef Hans Ruedi Dütchler: «Dütchler sieht jedoch für den Betrieb des Dampfschiffes «Blümlisalp» auf dem Thunersee keine Probleme bei einer Abschaffung des Raddampfergesetzes. Die Dampferrechnung der «Blümlisalp» lag zwischen 1992 und 1995 jeweils in den schwarzen Zahlen, betont Dütchler. Ähnlich sieht es auch Peter Ochsenbein, der Leiter der Schiffsbetriebe der BLS: Für den Thunersee hat die Abschaffung des Raddampfergesetzes keine Auswirkungen, da keine Defizite eingefahren werden.» Bei aller Freude und allem Enthusiasmus muss ich feststellen: Das Dampfergesetz war eine Lex «Blümlisalp»; wer die Vorgeschichte kennt, weiss das. Das Problem entstand durch eine nicht transparente Rechnungslegung der BLS in den Anfangsjahren. Mittlerweile wird transparent dargestellt, dass die «Blümlisalp» in keiner Weise gefährdet ist. Deshalb ist es unzulässig, die Aufhebung des Raddampfergesetzes mit irgend welcher Gefährdung dieser touristischen Attraktion zu verknüpfen. Der Vorstoss Haller zielt auf etwas weiteres, nämlich auf die generelle Frage und Organisation der Förderung der Schifffahrt im Kanton Bern. Ich lege Wert darauf, diese beiden Dinge auseinanderzuhalten. Gerade weil ich auch in dieser Region wohne, weiss ich, dass das Referendum zustandekommen wird. Aber es ist nicht nötig, und ich würde es nicht als verantwortungsvolle Politik betrachten. Ich erwarte vielmehr, dass man mittels sachlicher Aufklärung hilft, diese Übung zu verhindern. Wenn man das Gefühl hat, es sei aus rein taktischen Gründen – wegen der Referendumsdrohung – eine Verschiebung nötig, so soll das jeder mit sich ausmachen. Noch einmal: Wer die beiden Dinge vermischt, und zwar bewusst und wider besseres Wissen, enttäuscht mich schon ein wenig.

Lüthi (Uetendorf). Mit dem öffentlichen Verkehr ist grundsätzlich eine Dienstleistung zu erbringen, wobei, wie heute allgemein bekannt ist, der Besteller bezahlen muss. Das heisst, eine Fahrplanverdichtung oder ein grösseres Angebot wird von der Gemeinde oder der Region finanziert. In den Randregionen gibt es nur beschränkte Möglichkeiten, den öffentlichen Verkehr zu benutzen. Demgegenüber ist in den Seengebieten ein Überangebot vorhanden, indem nebst Bahn und Bus auch noch das Schiff benutzt werden kann.

Was war seinerzeit der Sinn des Raddampfergesetzes: Man wollte ein Kulturgut erhalten, wollte den Tourismus fördern, auf der andern Seite aber auch noch Freude bereiten. Die wirtschaftliche Lage drückte dies alles etwas an die Wand. Wenn wir in diesem Rat über Wirtschaftsförderung im Kanton Bern, über die Förderung von Randgebieten reden, wird jeweils die Wichtigkeit des Standbeins Tourismus betont. Ich erinnere mich, dass man mit dem Slogan Werbung machte: Von Bern mit Dampf auf das Brienzerrothorn. Will man dies, müsste man eigentlich auch dazu stehen und nicht einzelne Dinge gefährden. Wir erhielten einen Bericht, der Antworten hätte geben sollen, ob das Gesetz sofort

abgeschafft werden kann. Der Bericht enthält nichts anderes als eine Auslegeordnung des Ist-Zustandes; es steht, man könnte etwas ändern, dies und jenes noch prüfen und Lösungen vorschlagen. Die Lösungen werden aber nicht vorgeschlagen. Deshalb ist es für die Abschaffung des Gesetzes zu früh. Wir sollten nun auf den zweiten Teil des Berichts warten; so würde es auch leichter fallen zu entscheiden. Insofern unterstütze ich den Rückweisungsantrag.

Haller. Manfred Jakob, wenn eine Frau hier vorne am Mikrophon Dampf aufsetzt, ist es emotional und negativ; wenn ein Mann das selbe tut, ist es temperamentvoll und tönt wahnsinnig positiv. – Nun zur Sache. Ich will es noch einmal betonen: Ich haben meinen Ordnungsantrag nicht einfach aus verzögerungstaktischen Gründen modifiziert, sondern weil die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion signalisierte, sie sei nicht in der Lage, den Bericht für die Septembersession vorzulegen. Wenn wir schon beim Bericht sind: Herr Wyss, ich verlange nicht einen anderen, teuren Bericht, sondern die im vorliegenden Bericht angekündigten zwei Berichte – jenen für den Bielersee für Sommer 1997, den zweiten aus der BVE und der Volkswirtschaftsdirektion für Ende Jahr. Bei gutem Willen ist es möglich, diese Berichte bis zur Novembersession vorzulegen.

Zum Referendum. Ich habe nicht mit dem Referendum gedroht. Gestern sagte ich, an der Hauptversammlung der Dampferfreunde vor zwei Wochen auf der «Blümlisalp» sei aus den Reihen der Anwesenden die Referendumsfrage gestellt worden. Ich will weder etwas provozieren noch Ihnen drohen; es ist auch nicht die Vaporama, die primär mit einem Referendum liebäugelt; es sind vielmehr die Dampferfreunde, die sich auch für den Brienzersee verpflichtet fühlen. Das Raddampfergesetz wurde im übrigen nicht einfach nur für die «Blümlisalp» geschaffen; es gab auch auf dem Brienzersee ein Dampfschiff, also wollte man für beide Seen etwas tun.

Wenn man nun Herrn Ochsenknecht oder Ochsenbein zitiert, so ist das etwas eigenartig. Alle Kommissionsmitglieder hatten in der ersten Lesung des Gesetzes den Bericht, in dem es unter anderem heisst, wenn das Raddampfergesetz abgeschafft werde, «ist die BLS für den Betrieb nicht mehr an vertragliche Auflagen seitens des Kantons und seitens der Genossenschaft Vaporama gebunden. Zur längerfristigen Sicherung des Schiffsbetriebs und damit letztlich auch der Arbeitsplätze sind Reduktionen im Angebot Dampfschiffe Brienzersee unumgänglich.» Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen. Weil wir wussten, dass sich der Bielersee in einer prekären Lage befindet – das konnten Sie alle mitverfolgen, und ich habe es gestern noch einmal betont –, konnten wir uns nicht aus der Verantwortung schleichen und sagen, wir schauten jetzt primär für den Thunersee und den Brienzersee; vielmehr mussten wir auch den Bielersee einbeziehen, und das alles führte dann zu dieser Vorlage. Wir wollen nicht irgend welche Tatsachen vermischen, Manfred Jakob, sondern es ist eine Tatsache, dass wir alles unter einen Hut nehmen mussten aufgrund der Erkenntnis, dass es um mehr geht als nur um den Thunersee. Das war die Ausgangslage.

Ich bitte Sie noch einmal, meinen Ordnungsantrag zu unterstützen. Im übrigen ist es nicht zwingend, ein Gesetz auf einen Jahresbeginn hin ausser Kraft zu setzen; das können wir auch auf den 1. Februar oder auf den 1. Mai tun.

Noch ein Wort zu Frau Keller: Sie dürfen doch jetzt nicht die Schifffahrt bestrafen, weil diese zufälligerweise in der Erziehungsdirektion angesiedelt ist und nicht beim Verkehr. Das geschah aus kulturhistorischen Gründen, und dafür können wir nichts. Auch hätte das direktionsintern längst anders geregelt werden können, so müsste nicht die Bildung mit 300 000 Franken «bestraft» werden, wie Frau Keller sagte. Interessanterweise kommt ja der Bericht von der BVE und nicht von der Erziehungsdirektion. Mit et-

was mehr gutem Willen und Engagement von allen Seiten wäre die Sache in Ordnung zu bringen gewesen und ich müsste nicht versuchen, einen letzten Rettungsanker zu werfen.

Barth, Präsident der Kommission. Auch in der Kommission führen wir eine sehr ausführliche Diskussion. Der Bericht zur Motion Haller wurde mit Interesse erwartet. Der erste, mündliche Bericht fiel sehr kurz und mager aus. Der zweite Bericht, den Sie alle vor der Session erhalten haben, ist breiter, ausführlicher. Eine klare Stellungnahme zur Finanzierung speziell der Raddampfer fehlt, die Berichterstatte umgehen das Problem wie die Katze den heißen Brei. Ein Antrag Haller wurde auch in der Kommission gestellt, er unterlag mit acht gegen zehn Stimmen. Die Kommission stimmte der Aufhebung des Raddampfergesetzes zu, und zwar mit zehn zu drei Stimmen, wohlverstanden: in einer 21er Kommission. Ich wäre dafür, heute einen Entscheid zu fällen.

Schmid, Erziehungsdirektor. De quoi s'agit-il? Das ist wirklich die Frage, die sich bei dieser Diskussion ab und zu stellte. Im Rückblick habe ich Verständnis dafür, dass für die Rettung der «Blümlisalp» ein politisches Mittel ergriffen wurde und man damit eine politische Demonstration zustandebrachte. Dazu darf man sicher stehen. Dass daraus ein weltweit einzigartiges Gesetz resultierte, finde ich auch aus politischen und rechtlichen Überlegungen nicht so tragisch. Aber jetzt stehen wir nicht mehr vor der gleichen Frage. Wir haben jetzt Erfahrungen, Erfahrungen auch mit der «Blümlisalp», die zeigen, dass dieses Schiff aus touristischer und volkswirtschaftlicher Sicht etwas vom Gescheitesten ist, das auf unseren Seen fährt. Aber für die «Blümlisalp» brauchen wir das Gesetz weiss Gott nicht mehr. Im Gegenteil, das Gesetz hindert uns daran, im Bereich der Schifffahrt Überlegungen über den Thuner- und Brienzersee hinaus anzustellen – es ist ja schon eine Kreditvorlage für den Thuner- und Brienzersee für die Verschiebung der «Jungfrau» in Vorbereitung, wobei ich mich persönlich frage, ob es sinnvoll sei, vor der Bereinigung der jetzigen Beitragsdiskussion andere Kreditvorlagen vorzubereiten. Ein Nichtentscheid oder ein Hinausschieben also hindert uns wie gesagt daran, das Problem so anzugehen, wie man es angehen müsste, nämlich etwas breiter, als wir es mit dem Dampfergesetz getan haben.

Der Grosse Rat stimmte der Vorlage in der letzten Session mit 115 gegen 13 Stimmen zu. Ich bin nun schon etwas erstaunt, dass die damaligen grundsätzlichen Überlegungen jetzt vergessen sind und das Ganze wieder neu aufgerollt wird. Ich bedaure dies. Das Engagement, das hier gezeigt wird und das ich bewundere, könnte wesentlich gescheiter eingesetzt werden. Das gleiche gilt in bezug auf die Grösse der Kommission, auch wenn der Gegenstand der Beratungen schön und gut ist und alle an ihm Freude haben. Ich bitte Sie auch aus diesem Grund, beim Entscheid der ersten Lesung zu bleiben und jetzt nicht wieder einen Zickzackkurs zu fahren, zumal ein solcher sicher nicht im Interesse der Schifffahrt auf den bernischen Seen liegt.

Was die Motion anbelangt, habe ich sowohl in der Kommission wie bei der Behandlung der Motion klar aufgezeigt, dass es nicht möglich ist, innerhalb kurzer Zeit Vorlagen vorzulegen und wir nur Situationsanalysen präsentieren können. Diese Situationsanalysen hat der Grosse Rat erhalten. Dass daraus gewisse Folgerungen zu ziehen sind, wissen wir alle, mehr konnte und kann man nicht erwarten. Mir geht es darum, bei den Sparabsichten von Grosse Rat und Regierungsrat glaubwürdig zu bleiben. Im Anschlussprogramm zu den Massnahmen Haushaltsanierung ist dieses Gesetz aufgeführt. Können wir es auf 1998 nicht ausser Kraft setzen – und das könnten wir bei einer Annahme der Anträge Haller nicht –, würde erneut ein Stück aus dem Paket herausgerissen, aus einem Paket, von dem wir wissen, dass es unschöne und harte Massnahmen enthält, aber ganz einfach unumgänglich ist. Wollen Sie das wirklich?

Zum Schluss: Es macht wirklich keinen Unterschied, ob Sie dem Ordnungsantrag oder dem Antrag bezüglich Inkraftsetzung zustimmen: Beides kommt auf das selbe heraus! Können wir das Gesetz erst im September behandeln, ist in bezug auf die Budgetierung erst auf den 1. Januar 1999 eine Wirkung möglich. Ich bitte den Grossen Rat noch einmal, seinen klaren Entscheid aus der ersten Lesung zu bestätigen und damit auch eine klare Ausgangslage für die Lösung der im Bereich Schifffahrt anstehenden Probleme zu schaffen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Haller	45 Stimmen
Dagegen	119 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Detailberatung

Ziffer 1

Antrag Haller

Das Gesetz vom 16. Februar 1992 über die Raddampfer wird auf den 1. Januar 1999 aufgehoben.

Haller. Sie hörten zwar vorhin, in der Auswirkung seien der Ordnungsantrag und der Antrag zu Ziffer 1 Hans was Heiri. Nach dem nun aber der Ordnungsantrag abgelehnt worden ist, macht der Antrag zu Ziffer 1 durchaus noch Sinn. Ich verfolgte die Äusserungen Regierungsrat Schmidts mit grossem Interesse und bin nun natürlich ein bisschen enttäuscht. Herr Schmid weiss ganz genau – ich sagte dies auch in der Kommission –, dass für den Kanton durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, sich mit der BLS an einen Tisch zu setzen – der Kanton ist mit 71 Prozent Mehrheitsaktionär der BLS – und zu einem viel früheren Zeitpunkt über das weitere Vorgehen zu diskutieren. Stattdessen sagt er nun einfach, die Zeit reiche nicht, es sei nun einfach eine Tatsache usw. Ich komme nicht um den Eindruck herum, dass, vorsichtig formuliert, kein Herzblut vorhanden ist in dieser Sache – das haben wir bereits in der Kommission gemerkt –, obwohl Herr Schmid als Seeländer in bezug auf den Bielersee eine höhere Pulsfrequenz haben sollte. Wir gehen bei Gelegenheit dann einmal zusammen baden ... (*Heiterkeit*) Spass beiseite. Der Rat weiss nun, wie sich die Ausgangslage präsentiert. Die Berichte wurden für Ende Jahr versprochen. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, gewinnen wir ein Jahr Zeit, können die Berichte lesen und sehen, wie es weitergeht, und zwar zusammen mit der BLS, der Vaporama und der Direktion. Damit wäre allen gedient. Ich möchte noch einmal sagen, was bereits Frau Knecht und Frau Gusset erwähnten: Vergessen Sie nicht, dass die Schifffahrt, speziell auf dem Brienzersee, von ganz grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist; Tourismus, Gewerbe und indirekt auch die Landwirtschaft profitieren davon. Für mich ist das eben auch Wirtschaftsförderung. Stimmen Sie meinem Antrag zu; er ist ein Kompromiss zwischen dem, was ich ursprünglich gewollt hatte – die Aufhebung auf den 1. Januar 2000 –, und dem, was die Regierung vorschlägt. Wenn wir uns in der Mitte finden, werden wir vielleicht wieder Freunde.

Widmer (Bern). Ich komme mir zwar wie die alte Fasnacht vor, wenn ich jetzt noch spreche. Aber ich habe bei der Diskussion des Ordnungsantrags nicht realisiert, dass die eigentliche Debatte schon dort stattfindet. Es ist ja immer noch meine erste Legislatur, und da darf ich auch noch lernen. Warum lehnt unsere Fraktion den Antrag Haller ab? Es sind drei Gründe. Erstens. Das Dampfschiff «Blümlisalp» ist das populärste Schiff der Thunerseeflotte. Die BLS wird sich sicher hüten, bei

ihr wesentliche Abstriche im Angebot zu machen. Die Fans der «Blümlisalp» müssen von daher keine Angst haben. Zweitens. Die «Blümlisalp» ist zwar ein Kulturgut, aber eines, das erfreulicherweise ohne staatliche Unterstützung auskommt. Die meisten Jahre seit der Inkraftsetzung des Gesetzes war der Betrieb der «Blümlisalp» nicht defizitär, auch letztes Jahr nicht. Ausserdem kann das Schiff auf die finanzielle Unterstützung vieler privater SpenderInnen zählen. Gestern hörten wir von Ursula Haller, die Dampferfreunde hätten 4000 neue Mitglieder gefunden. Auch von daher sieht die Sache gut aus. Die 300 000 Franken Defizitgarantie wollen wir lieber für kulturelle Angebote einsetzen, die ohne staatliche Unterstützung gar nicht zustandekämen oder nicht überleben könnten. Dritter und letzter Grund: Es ist falsch, das Problem der Berner Schifffahrt mit Kulturgeldern und Quersubventionen anzugehen. Der Bericht, von dem jetzt schon viel die Rede war, zeigt, dass die Berner Schifffahrt in Zukunft nicht mehr ohne finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand auskommen wird. Wir teilen die Meinung der Regierung, wonach diese Probleme im Rahmen der Tourismusförderung oder des öffentlichen Verkehrs gelöst werden müssen. Schon heute hat der Kanton rechtliche Möglichkeiten, den Schifffahrtsgesellschaften mit Investitionsbeiträgen finanziell unter die Arme zu greifen. Diese Art von Hilfeleistung ist zweckmässiger als eine Defizitgarantie mit Kulturgeldern. Abgesehen davon wurde seinerzeit die Defizitgarantie für die Raddampfer hier im Rat als Starthilfe verkauft. Das kann man im Tagblatt nachlesen. Es ist nicht sicher, ob die damalige Vorlage angenommen worden wäre, wenn die Garantie nicht als Starthilfe deklariert worden wäre. Der Regierungsrat veranlasste die beiden zuständigen Direktionen, bis Ende Jahr Kriterien für Investitionsbeiträge an die Schifffahrt vorzulegen. Der Aufhebung des Raddampfergesetzes auf Anfang nächsten Jahres steht also auch von daher nichts im Weg. Aus diesen Gründen unterstützt unsere Fraktion den Antrag des Regierungsrats, das Gesetz auf Anfang 1998 aufzuheben. Zum Schluss eine kritische Bemerkung: In Kenntnis der Sachlage muss man davon ausgehen, dass die Schifffahrt den Kanton in Zukunft mehr kosten wird als bis anhin. Es geht wohl mehr darum, das Geld aus dem richtigen Topf zu nehmen und bessere Unterstützungsinstrumente zu finden.

Gerber. Ich versuchte vorhin, eine Brücke zu schlagen. Das ist nicht gelungen. Ich bin überzeugt, dass der zweite Antrag von Frau Haller jetzt falsch in der Landschaft steht, weil er ganz konkret ist und weil bei dessen Annahme ein Stück aus dem Haushaltsanierungskonzept herausgebrochen würde. Das kommt nicht gut! Das Schiff kostet den Kanton bei richtiger Anwendung des Gesetzes keinen Franken. Wir müssen nun das Volk von dieser Tatsache überzeugen. Aus diesen Gründen werde ich einem auf die «Blümlisalp» bezogenen Antrag nicht zustimmen können, und ich bitte Ursula Haller, ihren Antrag zurückzuziehen.

Haller. Ich bin kompromiss- und lernfähig und ziehe den Antrag zurück.

Präsident. Damit ist Ziffer 1 genehmigt.

Ziffer 2, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs

in zweiter Lesung

Dagegen

139 Stimmen

6 Stimmen

(13 Enthaltungen)

Dekret über die Grundsätze der Gehaltsordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachhochschulen

Beilage Nr. 34

Eintretensfrage

Antrag Widmer-Keller

Rückweisung mit dem Auftrag, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschulen nach Personalgesetz anzustellen.

Gerber, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK erklärte sich bereit, die Vorberatung dieses Dekrets zu übernehmen, damit nicht eine spezielle Kommission eingesetzt werden muss.

Es geht darum, die Grundsätze personalrechtlicher Art, die der Grosse Rat im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Fachhochschulen geschaffen hat, in einem Dekret festzulegen und die bereits heute geltenden Bestimmungen der Gehaltsordnung ins Fachhochschulrecht zu überführen. Neu sind einzig die Gehaltskürzung und Rückzahlungsverpflichtung beim Bezug eines länger dauernden Forschungs- und Bildungsurlaubs. Artikel 36 Absatz 1 Fachhochschulgesetz gibt folgende Grundlage: «Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachhochschulen enthalten, gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.» Diese Bestimmung gibt einen sehr grossen Gestaltungsspielraum. Das Personalrecht an den Fachhochschulen soll differenziert und bedürfnisgerecht ausgestaltet werden. Dabei sollen diejenigen Artikel aus der Lehreranstellungsgesetzgebung oder aus dem öffentlichen Dienstrecht übernommen werden, die nötig sind. Die Geschäftsprüfungskommission hat der Vorlage mit 11 zu 0 Stimmen zugestimmt. Ich bitte Sie um Eintreten.

Die Anträge Widmer-Keller und Balmer lehnen wir ab. Mit dem Antrag Widmer-Keller würde das Gesetz unflexibel und nicht mehr den Verhältnissen angepasst. Auch der Antrag bezüglich Rückzahlungspflicht ist abzulehnen – ich werde darauf zurückkommen –, weil er für das Personal an den Fachhochschulen eine Ausnahme schafft.

Widmer-Keller. Warum verlange ich Rückweisung des Dekrets? Die Fachhochschulen sind, wie die Universität, Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs auf Stufe Hochschule. Das verlangen sowohl das kantonale Fachhochschulgesetz wie das entsprechende Bundesgesetz. Weil es sich bei beiden Einrichtungen um das gleiche handelt und sie auch in der Kantonsverfassung im gleichen Artikel, nämlich Artikel 44, den gleichen Auftrag zugewiesen erhalten, sollte der Gesetzgeber die beiden Institutionen gleich behandeln. Unterschiedliche Regelungen sollten nur aufgrund wichtiger sachlicher Gründe gelten. Dienstrecht, Gehalt und Anstellung werden im Fachhochschulgesetz und im Universitätsgesetz in gleichlautenden Artikeln umschrieben. Im Universitätsgesetz ist es der Artikel 18, im Fachhochschulgesetz Artikel 36. Es ist schlicht nicht zu begründen und nicht ersichtlich, warum die Gehaltsordnung dieser beiden Institutionen nicht gleich ausgestaltet werden soll. Der Grosse Rat hat es am 7. November 1995 auf Antrag von Herrn Rickenbacher mit 77 gegen 40 Stimmen abgelehnt, die Dozenten der Universität einer besonderen Gehaltsordnung zu unterstellen. Deshalb ist es nur konsequent, bei den Fachhochschulen gleich vorzugehen. Dass die Erziehungsdirektion die Ingenieurschulen, die Technikerschulen sowie die Höheren Fachschulen im August 1996 der neuen Gehaltsordnung nach Lehreranstellungsdekret unterstellt hat, ändert daran nichts. Für diese Schulen, die nicht als Fachhochschulen

weitergeführt werden, wird sich auch nichts ändern. Sie bleiben den anderen kantonalen Schulen in bezug auf die Entschädigungen für Lehrende gleichgestellt. Dass die Fachhochschulen auf der gleichen Stufe wie die Universität stehen und deshalb gleich behandelt werden müssen, war eigentlich schon 1996 klar. Ein allfälliger Aufwand, der sich durch eine Umstellung ergibt, ist deshalb in Kauf zu nehmen. Es war bekannt, wie es herauskommen würde und wie die Dozenten auf Hochschulstufe entschädigt werden sollen.

Die Ablehnung einer besonderen Gehaltsordnung für die Fachhochschulen lässt sich ohne weiteres auch sachlich rechtfertigen. Worin bestehen denn die Unterschiede zwischen den beiden Gehaltsordnungen? Jedenfalls nicht im Grundgehalt. Bei beiden muss ein Grundgehalt bei der Anstellung von Dozierenden festgehalten werden. Auch im System gibt es keinen Unterschied. Beide kennen die Stufen, welche im Gehaltsdekret als Anlauf- und Gehaltsstufen, im Lehreranstellungsdekret als Vor- und Erfahrungsstufe bezeichnet werden. Die beiden Regelungen unterscheiden sich einzig in der Höhe des Prozentsatzes der Stufen und in der Anzahl sowie im Beförderungssystem, das im Gehaltsdekret über eine Leistungsbeurteilung eine unregelmässige Steigerung ermöglicht. Die Unterschiede, namentlich die Verschiedenheit des Beförderungssystems, rechtfertigen es nicht, die Dozenten der beiden Hochschulen unterschiedlich anzustellen. Denn sie bilden im gleichen Auftrag Erwachsene aus und sind in der Forschung tätig. Sie haben die gleichen Aufgaben zu erfüllen und sind deshalb gleich zu behandeln.

Es muss auch deshalb etwas in dieser Richtung unternommen werden, weil wir der Universität eine gewisse Autonomie zugestanden haben und neue Führungsmodelle einführen wollen, die Leistung und Verantwortung speziell miteinander verknüpfen. Aufgrund dieser schlanken Strukturen muss es bei der Personalführung Grundsätze geben, die bei beiden Institutionen gelten. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Rytz. Sind Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschulen dem Lehreranstellungsgesetz oder dem Personalgesetz zu unterstellen? Diese Frage kommt harmlos daher und wird auf die realen Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals wahrscheinlich wenig Auswirkungen haben. Den UnidozentInnen geht es gut, den LehrerInnen geht es nicht schlecht, und die Funktionsunterschiede sollten eigentlich in beiden Systemen berücksichtigt werden können. Bei genauerem Hinschauen entpuppt sich die harmlose Frage jedoch als Weggabelung, die über die Einstufung der Fachhochschulen im gesamten Bildungssystem entscheidet. Die Frage müsste deshalb eigentlich lauten: Sind Fachhochschulen eine Fortschreibung der bisherigen Ingenieur- beziehungsweise Höheren Fachschulen oder sind sie etwas Neues, nämlich ein gleichwertiges tertiäres Bildungs- und Forschungsangebot parallel zur Universität?

Der Grosse Rat hat es heute in der Hand, die Fachhochschulen in eine der beiden Richtungen zu lenken. Wenn der Grosse Rat die Fachhochschulen als Ingenieurschulen in neuer Verpackung versteht, muss er die Dozentinnen und Dozenten an diesen Schulen dem Lehreranstellungsgesetz unterstellen. Im Gesetz über die Anstellung von Lehrkräften von 1993 sind nämlich die Ingenieurschulen, die Technikerschulen und die Höheren Fachschulen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bereits erwähnt; zudem besteht die Möglichkeit, weitere Schul- oder Lehrertypen dem LAG zu unterstellen. Das ist durchaus ein gangbarer Weg, der von der Regierung von Anfang an angetönt wurde, zum Beispiel im Vortrag zum Fachhochschulgesetz von 1995. Man hat diese Frage bei der Gesetzesberatung allerdings recht wenig beachtet. Deshalb kann man heute mit gutem Recht auch eine andere Lösung wählen oder prüfen. Die Lösung würde heissen: Die Fachhochschule ist ein neuer Schultyp, also nicht eine umgewandelte Ingenieur-

schule, sondern eine Weiterentwicklung zu einer praxisbezogenen Hochschule neben der Universität. Die Fachhochschuldozenten sind in diesem Modell wie die Universitätsdozenten sowohl in der Lehre wie in der Forschung tätig und haben deshalb einen anderen Status als reine Lehrkräfte. Wie die UniversitätsdozentInnen sollen sie deshalb dem Personalgesetz unterstellt werden, was auch die Vergleichbarkeit der Lohneinreihung sicherstellt. Es stehen uns also zwei Wege zur Verfügung. Die grüne und autonomistische Fraktion entschied sich für den Weg der Gleichstellung. Fachhochschulen sollen hochstehende tertiäre Ausbildungs- und Forschungsanstalten werden und in einem Hochschulrahmengesetz einen gleichwertigen Platz neben den Universitäten erhalten. Es wäre deshalb unlogisch, wenn Dozentinnen und Dozenten von Fachhochschulen nach einer anderen Regelung eingestuft würden als jene der Universität. Im Vortrag zum Fachhochschulgesetz hiess es denn auch: «Für den Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universität, Lehrerinnen- und Lehrerbildung) soll im Kanton Bern möglichst ein einheitliches Personalrecht gelten. Die drei entsprechenden Gesetze schlagen deshalb identische Regelungen vor, die personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal gelten grundsätzlich auch für das Personal der Hochschulen.» Damit sind alle drei Bereiche gemeint. Wir sollten diesen Gedanken nun konsequent umsetzen und die DozentInnen der Fachhochschulen wie jene der Universität dem Personalgesetz unterstellen. In diesem Sinn unterstützt die grüne und autonomistische Fraktion den Antrag Widmer-Keller.

Haldemann. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten und den Antrag Balmer zu unterstützen. Zum Rückweisungsantrag Widmer-Keller: Der Kanton stellt seine Lehrkräfte grundsätzlich nach dem LAG an. Die SVP lehnt die Rückweisung ab, weil wir keinen Grund sehen, die Lehrkräfte an Fachhochschulen einem anderen Gesetz zu unterstellen.

Gerber, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag aus den folgenden Gründen abzulehnen: Was wir jetzt im Begriff sind zu tun, ist lediglich die Überführung eines Systems, das nach und nach entwickelt wurde und sich bewährte. Nun gilt es, zum neuen Fachhochschulgesetz einen Link zu schaffen. Entweder schaffen wir etwas Neues; dann aber müssen wir die Verordnung neu aufgleisen, denn in der LAV sind die Anstellungsverhältnisse, Gehälter, Lehrauftrag und Beschäftigungsgrad klar definiert und über Jahre entwickelt worden. Und zwar so, dass in bezug auf Lehre, übrigen Auftrag und Fortbildung klare Grenzen bestehen. Es spielt eine Rolle, ob an der Universität acht Lektionen unterrichtet werden oder ob ein Gesamtauftrag mit 21 Lektionen besteht. Das kann man nicht ohne weiteres vergleichen. Artikel 36 gibt ja, wie ich schon sagte, eine sehr offene Grundlage. Das Personalrecht der Fachhochschulen soll sehr differenziert ausgestaltet werden können. Fachhochschulen sind gleichwertig, aber nicht gleichartig. Deshalb sollte man die geeigneten Bestimmungen aus dem LAG und die restlichen Bestimmungen aus dem Dienstrecht übernehmen. Die bisherige Gehaltsordnung hat sich bewährt. Im LAD wird klar festgehalten, in welchem Bereich wieviele Lektionen einen Gesamtauftrag von 100 Prozent ergeben. Solche Bestimmungen gibt es im Personalrecht nicht. Im Gehaltsdekret wird das übrige Personal – Assistenten, technisches Personal – eingestuft. Damit ist eine sehr flexible und stufengerechte Handhabung möglich. Eine Überführung ins Personalrecht wäre nicht ohne weiteres möglich, es müsste noch Grundlagenarbeit geleistet werden; ich denke an den Leistungsanteil: In der Erziehungsdirektion ist man erst daran, ein Leistungsbeurteilungssystem anzupacken. Die Probleme sind noch längst nicht gelöst. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommission, den Antrag abzulehnen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Auch ich bitte Sie, den Antrag Keller-Beutler abzulehnen. Das Ganze ist ein Prozess. Aus den Ingenieurschulen werden nicht von einem Tag auf den andern Fachhochschulen, sie wachsen nach und nach in diese Rolle hinein, und wir schaffen die Voraussetzungen dafür. In vielleicht zehn Jahren werden wir die Besoldungssysteme wahrscheinlich einander anpassen. Jetzt aber wäre es ein «Murks», wenn der Grosse Rat befinden würde, in bezug auf die Spezialschulen, die ursprünglich bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt waren und nun auf die Lehrerrangstellungsgesetzgebung umgepolt wurden, sei alles zu ändern. Da würde sich ebenso ernsthaft die Frage stellen, ob nicht auch in bezug auf den Universitätsbereich gleiche Überlegungen angestellt werden müssten. Man muss auch sehen, dass immer noch gewaltige Unterschiede – beispielsweise in der Lehrverpflichtung – zwischen der Universität und den Fachhochschulen bestehen, auch wenn letztere jetzt auch Forschung betreiben können. Hier reden wir nur vom Lehrpersonal. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Die Regierung ist aber gewillt, in einer späteren Phase einheitliche Voraussetzungen zu schaffen.

Abstimmung

Für den Antrag Keller-Beutler

37 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

76 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Präsident. Eintreten ist somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 1, Art. 2 Abs. 1

Angenommen

Art. 2 Abs. 2

Antrag Balmer

... des Kantons innerhalb von drei Jahren ...

Balmer. Gemäss Absatz 2 sollen Dozentinnen und Dozenten, die einen Forschungs- oder Bildungsurlaub bezogen haben, das während desurlaubes bezogene Gehalt zurückzahlen, wenn sie zwei Jahre danach aus dem Staatsdienst austreten. Mein Antrag will diese Periode auf drei Jahre erhöhen, er beinhaltet also eine leichte Verschärfung, richtet sich aber in keiner Art und Weise gegen den Forschungs- und Bildungsurlaub – ein solcher Urlaub ist ja gesetzlich verankert, und es ist richtig, ihn zu gewähren. Mir geht es um den gesetzlichen Handlungsspielraum. In Artikel 2 Absatz 2 steht ferner, das Gehalt sei ganz oder teilweise zurückzahlen. Das heisst also, man kann auch die Dienstzeit nach dem Urlaub berücksichtigen. Die Regelung betrifft nur Dozentinnen und Dozenten, die aus dem Staatsdienst austreten. Es heisst nun sicher, man solle nicht eine von der Universität oder dem LAG abweichende Regelung treffen oder sie verschärfen. So etwas wird einem immer entgegengehalten. Der Kommissionssprecher sprach vorhin im Zusammenhang mit dem Rückweisungsantrag von einer sehr flexiblen Handhabung. In diesem Sinn scheint mir die sehr leichte Verschärfung möglich. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Gerber, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag abzulehnen. Wir haben uns die Frage in der Kommission ebenfalls gestellt. Natürlich kann das Gesetz flexibel gehandhabt werden, aber es sollte nicht so sein, dass eine Angestelltengruppe anderen Bedingungen unterliegt. Man bemühte sich um eine Gleichstellung mit den ande-

ren Schulen auf Hochschulstufe, und diese unterliegen dem Personalrecht, das heisst der Personalverordnung, in der auch die Rückzahlungsverpflichtungen geregelt werden. In diesem Dekret etwas zu ändern wäre falsch, weil es eine einzige Gruppe beträfe, oder aber die Frage müsste, eventuell mittels eines Vorstosses, generell angegangen werden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich habe von der Sache her Verständnis für diesen Antrag, muss allerdings sagen, dass der Kanton gerade im Bereich Fachhochschulen ein Interesse an einer gewissen Mobilität des Lehrpersonals hat. Wir wollen die Leute nicht mit allen Mitteln dazu anhalten, ihr ganzes Leben als Dozenten zu verbringen. Ideal wäre hier, wie in andern Schulbereichen, wenn die Leute zwischenzeitlich in die Privatwirtschaft gingen und dann wieder zurückkämen. Auch aus diesen Gründen sollte die Barriere nicht allzu hoch sein. Das zweite Argument hat der Kommissionssprecher bereits erwähnt: Ich sehe nicht ein, weshalb es beim Staatspersonal zwei Jahre und ausgerechnet bei den Fachhochschulen drei Jahre sein sollen. Wenn schon, müsste bei allen Kategorien die gleiche Frist gelten. Will man dies, so muss man uns einen gesetzgeberischen Auftrag erteilen.

Abstimmung

Für den Antrag Balmer	58 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	64 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 3, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs	113 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997

Beilage Nr. 35

Koch. Im Auftrag der SP-Fraktion gebe ich eine Erklärung ab. Weil wir mit dem Inhalt der Vereinbarung nicht durchwegs zufrieden sind, deren Abschluss aber nicht gefährden wollen, stellen wir keinen Antrag.

Die allgemeine Stossrichtung dünkt uns grundsätzlich richtig. Bei den Artikeln 12, 14 und 15 haben wir Bedenken. Zu Artikel 12, der die Beitragshöhe pro Fakultätsgruppe beinhaltet: Die Einteilung in drei Fakultätsgruppen dünkt uns gefährlich. Gewisse Nichthochschulkantone könnten versucht sein, auf ihre Studierenden Druck auszuüben, keine teuren Fächer zu belegen. In Artikel 14 wird die Zahlungspflicht auf 12 oder für die Fachgruppe III auf 16 Semester beschränkt. Darin sehen wir eine indirekte Studienzeitbeschränkung für Studierende aus Nichthochschulkantonen. Wir haben diese zeitliche Beschränkung in unserem Universitätsgesetz zwar auch, aber wir haben sie sozialverträglich ausgestaltet, indem Ausnahmen in bestimmten Fällen möglich sind. Die Vereinbarung sieht keine solchen Erleichterungen vor. Die Studierenden aus den Nichthochschulkantonen werden hier rechtsungleich behandelt. In unserer Fraktion kam die Frage auf, wie der Kanton Bern sich verhalten würde, wenn zum Beispiel ein Werkstudent mit Familie aus einem anderen Kanton die Limite von 12 Semestern nicht einhalten kann. Ich wäre um eine diesbezüg-

liche Auskunft des Erziehungsdirektors froh. Gemäss Artikel 15 der Vereinbarung können Universitätskantone «angemessene Studiengebühren» erheben. Dieser Artikel könnte geeignet sein, die individuellen Studiengebühren zu erhöhen, weil damit die Nichthochschulkantone gleichzeitig sparen könnten. Schulgebühren betrachten wir grundsätzlich als unsozial, und wenn sie schon sein müssen, sollen sie so niedrig wie möglich gehalten werden. Wir erwarten von der Regierung, dass sie in der nächsten Verhandlungsrunde, falls es eine gibt, in diesem Sinn interveniert.

Rytz. Auch die grüne und autonomistische Fraktion stellt den Beitritt zu dieser Vereinbarung nicht in Frage, möchte dazu aber ebenfalls ein paar Bemerkungen machen und einige Fragen anhängen, die das Umfeld der Vereinbarung besser ausleuchten und präzisieren sollen.

Es ist für den Hochschulplatz Schweiz sicher von sehr grosser Bedeutung, wenn die Interkantonale Universitätsvereinbarung weitergeführt werden kann. Ohne diese Vereinbarung droht die Schweiz bildungspolitisch ins Staatenbundsystem des frühen 19. Jahrhunderts zurückzufallen: Jeder Kanton würde für sich allein schauen und sich in der international immer mehr vernetzten Forschungswelt endgültig auf ein Abstellgleis begeben. Schon heute kann die kritische Masse für eine qualitativ hochstehende und vielfältige Ausbildung und Forschung nicht mehr an jeder Uni in jedem Fach gewährleistet werden. Es braucht also mehr Zusammenarbeit und nicht ein Auseinanderfallen. Wenn man deshalb an der Idee eines universalen Bildungsangebots festhalten will, muss man die Vernetzung, die Mobilität und die Solidarität unter den Kantonen festschreiben und nicht einzelkantonsweise Lösungen treffen. In diesem Sinn ist die Interkantonale Vereinbarung ein sehr gutes Instrument. Die Gefahr besteht, dass, wenn so etwas nicht möglich wäre, sich bundesrechtliche Lösungen aufdrängen würden.

Die neue Interkantonale Vereinbarung unterscheidet sich von der bisherigen vor allem in den zwei folgenden Punkten, die unsere Fraktion besonders interessierten. Erstens wurden neu unterschiedliche Beiträge für verschiedene Fächergruppen festgelegt, und zweitens wird die Beitragspflicht der Nichthochschulkantone von 16 auf 12 Semester verkürzt, ausgenommen im Fach Medizin. Die erste Neuerung, also das abgestufte Beitragssystem für billige und teure Studiengänge, ist aus finanzpolitischen Überlegungen sicher sinnvoll, sie kann aber gerade in der Medizin dazu führen, dass Nichthochschulkantone den Druck auf die Einführung eines Numerus clausus verstärken werden. Thomas Koch könnte dies vorhin ebenfalls an. Bei jährlichen Kosten von 46 000 Franken pro MedizinstudentIn werden die Nichthochschulkantone einen Numerus clausus eher begrüssen als bisher. Das kann für Herrn Schmid eine erfreuliche Rückenstärkung sein, für die grüne und autonomistische Fraktion ist jedoch der Numerus clausus im Fach Medizin immer noch keine Lösung, sondern wird eine Stabilisierung der Mediziner auf sehr hohem Lohnniveau herbeiführen. Ein weiteres Problem, oder eigentlich ein Hauptproblem sehen wir in der Beschränkung von 16 auf 12 Beitragssemester. Wir sind zwar ganz klar der Meinung, dass ein Vollzeitstudium an der Universität innerhalb von 12 Semestern bewältigen können sollte. Wir trauen aber der Universität nicht zu, dass sie die Entschlackung und bessere Koordination der Studiengänge bis zum 31. Dezember 1998 in jedem Fach wirklich durchsetzen kann. Deshalb stellt sich die Frage, was mit den ausserkantonalen Studierenden passiert, die nicht innerhalb der festgesetzten 12 Semester abschliessen können – sei es, weil die Universität Bern die Voraussetzungen dazu nicht erfüllt, sei es, weil sie zu den 50 Prozent der Studierenden gehören, die während des Studiums regelmässig erwerbstätig sind oder, noch präziser gesagt, zu dem Viertel aller Studierenden, die während

des Studiums zu mehr als 30 Prozent erwerbstätig sind, wie dies eine Studie des Bundesamtes für Statistik kürzlich festgestellt hat. Damit wir wissen, was hochschulpolitisch in der Frage der eidgenössischen Koordination alles auf uns zukommt, bitte ich den Regierungsrat, mir die folgenden Fragen zu beantworten:

Erstens. Was geschieht mit ausserkantonalen Studierenden, die mehr als 12 Semester studieren, und zwar in begründeten Fällen, wie wir es im Universitätsgesetz festgehalten haben?

Zweitens. Wie kann der Kanton Bern garantieren, dass ein Vollzeitstudium – ausgenommen Medizin – tatsächlich in 12 oder sogar in 10 Semestern, wie das ebenfalls schon oft diskutiert worden ist, abgeschlossen werden kann? Seite 6 des Vortrags enthält zu diesem Thema nur vage Informationen. Es wird eine Wirkung von Reglementsänderungen in Richtung Studienzeitverkürzung vermutet, aber nicht nachgewiesen. Mit der IKV übernimmt der Kanton Bern als Hochschulkanton eine Verantwortung für die Studiendauer, und ich möchte deshalb wissen, ob und wie diese Verantwortung fristgerecht wahrgenommen werden kann.

Drittens. Was passiert, wenn die IKV nicht zustandekäme, wenn zum Beispiel andere Kantone ihr nicht beitreten? Es wäre auch für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen, was in einem solchen Fall zu erwarten wäre.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich beginne bei der letzten Frage von Frau Rytz, was passiere, wenn die Vereinbarung nicht genehmigt wird. Formell gäbe es keine Vereinbarung mehr – die geltende Vereinbarung läuft Ende nächsten Jahres aus. Die Nichthochschulkantone wären gegenüber den Hochschulkantonen nicht mehr verpflichtet, Beiträge zu leisten. Wenn das Hochschulsystem Schweiz mit den Kantonen als Hochschulträgern weiter funktionieren soll und die Hochschulkantone entlastet werden sollen, sind wir daher gehalten, zu einer solchen Vereinbarung zu kommen. Allerdings ist diese Vereinbarung nicht einfach. Die Hochschulkantone wollen sogenannte kostendeckende Tarife, und die Nichthochschulkantone wollen möglichst wenig bezahlen. Was vorliegt, ist ein Kompromiss, der niemanden restlos glücklich macht, aber doch für den Hochschulkanton Bern eine gute Verdoppelung der bisherigen Beiträge bringt. Und dies nicht zuletzt, Herr Koch, dank der für uns ganz zentralen Tatsache, dass nicht mehr für jeden Studierenden gleich viel bezahlt werden muss, sondern gemäss effektivem Aufwand berechnet wird. Wäre dies nicht gelungen, so wäre jedes andere Ergebnis für den Kanton Bern sehr viel schlechter ausgefallen. Daher ist Artikel 12 für uns ganz zentral. Er wird im übrigen nicht dazu führen dürfen, dass Nichthochschulkantone jene Leute, die teure Studiengänge wählen, anders behandeln als die andern mit weniger teuren. Noch einmal: Wenn die Vereinbarung nicht zustandekommt, haben wir nichts. Das hiesse, dass man auf auf Notrechtsebene, allenfalls bundesrechtlich etwas vorsehen müsste. Wir hätten trotzdem die Verpflichtung, interkantonale Studierende in unsere Hochschule aufzunehmen – mit der grossen Wahrscheinlichkeit, keine oder eine sehr viel schlechtere Entschädigung dafür zu erhalten. Daher dünkt uns unsere Interessenlage klar definiert zu sein.

Zur Frage der Semesterbegrenzung: Gemäss Artikel 30 Universitätsgesetz ist die Universität verpflichtet, die Studienpläne so einzurichten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium in der Regelzeit absolvieren können. Diese Regelzeit liegt innerhalb der 12 Semester. Die entsprechenden Aufträge an die Universität sind erteilt. In fast allen Fällen sind die Studienpläne entsprechend revidiert worden, so dass man der Anforderung gerecht werden kann. Wird die Studienzeit überschritten, hat der Kanton sowohl gegenüber Berner wie ausserkantonalen Studierenden die Möglichkeit, die Studiengebühren entsprechend zu erhöhen – um wieviel, darüber werden Regierung und Kantonsparlament noch diskutieren können. Wir werden die 12 Semester sicher nicht rigoros fordern, sondern bei Verlängerungen den Gründen nachgehen. Im Inter-

esse der Qualität der Lehre müssen wir allerdings Bremsen einbauen. In diesem Sinn sind die Weichen klar gestellt, so dass Vollzeitstudierende ihr Studium innerhalb von 12 Semestern abschliessen können.

Herr Koch sprach im Zusammenhang mit den Beschränkungen für ausserkantonale Studierende von Ungleichbehandlung. Eine solche gibt es nicht, der Kanton Bern behandelt alle gleich. Die Nichthochschulkantone zahlen ihre öffentlichen Beiträge bis zu den angegebenen Grenzen. Die Frage, ob Bern die Gebühren erhöht, stellt sich für die Berner Studierenden genau gleich wie für ausserkantonale.

Über die Frage der Grund- oder Studiengebühren werden wir uns noch unterhalten müssen. Gemäss Universitätsgesetz sollen diese massvoll oder sozialverträglich sein. Wir haben nicht im Sinn, astronomische Gebühren zu verlangen; dass aber noch etwas drinliegen muss, versteht sich angesichts der Finanzlage des Kantons von selbst. Der Grosse Rat stellte die klare Forderung, möglichst kostendeckende Beiträge zu verlangen. Dieser Forderung versuchten wir Rechnung zu tragen, auch wenn sie gewisse Unschönheiten für die Studierenden beinhaltet. Ich bitte Sie, das in Kauf zu nehmen. Im übrigen soll das Abkommen ja gerade der Gleichbehandlung all jener dienen, die ihm beitreten. Daher ist die Vereinbarung auch eine Absicherung für die rechtsgleiche Behandlung der Studierenden.

Präsident. Es wurden keine Anträge gestellt. Sämtliche Ziffern des Grossratsbeschlusses sind unbestritten und damit angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses	118 Stimmen
	(Einstimmigkeit bei 1 Enthaltung)

Einwohnergemeinde Langenthal: KUSPO-Projekt «Rassensport / Leichtathletik»; Beitrag aus dem Sportfonds

Beilage Nr. 28, Geschäft 0951

Genehmigt

Sportfonds; Jahresrechnung 1996

Beilage Nr. 28, Geschäft 0852

Genehmigt

Fonds für kulturelle Aktionen; Jahresrechnung 1996

Beilage Nr. 28, Geschäft 0853

Genehmigt

076/97

Dringliche Motion Reichenau – Restaurierung historisch wertvoller Bauten im Rahmen konjunkturpolitischer Impulsprogramme

Wortlaut der Motion vom 28. April 1997

Am 30. April 1997 werden die eidgenössischen Räte voraussichtlich ein Programm konjunkturpolitisch motivierter Massnahmen zur Investitionsankurbelung beschliessen. Die Massnahmen

sollen mithelfen, die wirtschaftliche Stagnation zu überwinden. Finanzhilfen des Bundes sind unter anderem vorgesehen an die Kosten der Erneuerung und Werterhaltung von Infrastrukturanlagen der Kantone, politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden sowie weiterer Träger öffentlicher Aufgaben. Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 15 Prozent. Sie ersetzt allfällig mögliche Beiträge der Kantone und Gemeinden nicht und setzt eine Eigenbelastung der Empfängerin oder des Empfängers von mindestens 20 Prozent voraus. Gesuche müssen über die zuständige kantonale Behörde beim Bund eingereicht werden.

Zu den Infrastrukturanlagen zählen nach der deklarierten Meinung des Bundesrats auch historisch wertvolle Bauten. Da gemäss Investitionsprogramm keine Beiträge an anderweitig vom Bund unterstützte Objekte möglich sind, sind die Bauten ausgeschlossen, die üblicherweise für Bundesbeiträge an Denkmäler gelten. Unterhalb dieser Schwelle gibt es jedoch im Kanton Bern zahlreiche öffentliche Bauwerke, die für sich allein oder im Ortsbild insgesamt wertvoll sind und eine fachgerechte Restaurierung verdienen. Derartige Vorhaben der Gebäudeeigentümer sollen im Rahmen des Investitionsprogramms besonders berücksichtigt werden, da sie überdurchschnittlich arbeits- und nicht maschinenintensiv sind und damit dem Zweck des Programms – Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen – in hohem Masse entsprechen.

Der Regierungsrat wird in diesem Sinn beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung des Impulsprogramms des Bundes kantonale Investitionen in erheblichem Umfang zur Restaurierung wertvoller historischer Bauwerke erfolgen. Zudem sollen Restaurierungsvorhaben anderer öffentlicher Eigentümer vom Kanton ideell und finanziell unterstützt werden.

(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Mai 1997

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Motion. Die Restaurierung wertvoller Bauten entspricht in der Tat in hohem Masse der primären Zielsetzung des inzwischen verabschiedeten Bundesbeschlusses vom 30. April 1997 über die Erhaltung der Substanz öffentlicher Infrastrukturanlagen (Investitionszulagenbeschluss). Sie ergibt sich im weiteren allein schon daraus, dass Neubauten von den Massnahmen gemäss Bundesbeschluss (im Unterschied zum «Investitionsbonus 1993») ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Der gewichtigste Haken an der Sache ist allerdings der schon im Motionstext erwähnte Umstand, dass vom Investitionszulagenbeschluss keine Objekte profitieren können, für die bereits aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften zur Förderung der Denkmalpflege Bundesmittel ausgerichtet werden. Obwohl als Folge der Sparmassnahmen des Bundes in diesem Bereich und der in diesem Zusammenhang verfügten Prioritätenordnung vom Bund nicht mehr alle denkmalpflegerischen Objekte unterstützt werden, die dafür eigentlich in Frage kämen, muss festgestellt werden, dass Objekte, die aufgrund ihres historischen Wertes als schützenswert eingestuft werden können, in der Regel nach wie vor Bundesbeiträge unter dem Titel Förderung der Denkmalpflege erhalten und somit keine Unterstützung nach Investitionszulagenbeschluss beanspruchen können. Die verbleibenden Objekte müssten zudem den übrigen Rahmenbedingungen des Bundesbeschlusses entsprechen, so dass hier kaum ins Gewicht fallende Investitionen zur Diskussion stehen.

Ähnliche Überlegungen dürften bezüglich der im Motionstext geforderten Restaurierung historisch zwar ebenfalls noch wertvoller Bauten gelten, deren Bedeutung allerdings eine Bundesunterstützung unter dem Titel Förderung der Denkmalpflege ausschliessen würde. In welchem Umfang hier Objekte konkret und

innert nützlicher Frist Gegenstand eines Gesuchs bilden könnten, kann im Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser schriftlichen Antwort nicht beurteilt werden. Einen Vorbehalt anmelden muss der Regierungsrat bezüglich kantonseigener Objekte, die unter diese Kategorie fallen können, hat er doch vorgesehen, die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Bundesmittel schergewichtig den Gemeinden und den Trägern anderer öffentlicher Aufgaben zu überlassen, nicht zuletzt wegen der aufgrund der schlechten Finanzlage des Kantons nur geringen Flexibilität im Hinblick auf zusätzliche Investitionen.

Diese letzte Bemerkung führt zu einem weiteren Vorbehalt: Bundesbeiträge aufgrund des Investitionszulagenbeschlusses sollen nicht dazu führen, dass Finanzhilfen der Kantone und Gemeinden sowie Beiträge Dritter herabgesetzt werden oder gar dahinfallen. Wollte der Kanton also für die Restaurierung historisch wertvoller Bauten (auch von solchen, die nicht ihm gehören), für die es keine Bundeshilfe im Rahmen der Denkmalpflege gibt, Bundesbeiträge nach dem Investitionszulagenbeschluss beanspruchen, müsste er seinerseits zusätzliche Mittel dafür bereitstellen. Die Budgetsituation schliesst eine Erhöhung der Kredite im Bereich Denkmalpflege indessen aus.

Der Regierungsrat kann deshalb die Motion nur als Postulat entgegennehmen.

Reichenau. Mich freut, dass der Regierungsrat die Stossrichtung des Vorstosses begrüsst und sagt, die Restaurierung historisch wertvoller Bauten entspreche in hohem Masse der primären Zielsetzung des Bundesbeschlusses über die Substanzerhaltung öffentlicher Infrastrukturanlagen. Damit, und das bedaure ich, endet für den Regierungsrat das Positive, und es folgen Hinweise auf Haken und, an sich verständlich, auf die knappe Kasse. Darauf möchte ich kurz eingehen.

Zunächst zum Mechanismus dieses Bundesbeschlusses. Insgesamt sollen rund 560 Bundesmillionen 2,2 Mrd. Franken auslösen, um Arbeitsplätze zu schaffen. Im vorliegenden Fall geht es um 200 Bundesmillionen, das sind 15 Prozent des für Infrastrukturanlagen auszugebenden Geldes. Das heisst, irgendwer muss noch 1,13 Mrd. Franken zahlen. Das sind Gemeinden, andere Körperschaften oder der Kanton. Das Argument der knappen Kasse ist damit ein Killerargument gegen das Prinzip des Investitionsprogramms. Oder dann ist es ein Weitergeben des Schwarzen Peters an andere, die zahlen sollen. Deshalb verstehe ich eigentlich nicht, warum sich der Kanton in diesem Bereich mit eigenen Projekten zurückhalten will. Es ist auch ein Widerspruch zwischen der vorliegenden Antwort und der Antwort auf die Motion Keller-Beutler, die gestern behandelt worden ist. Dort hiess es immerhin, der Kanton wolle einen Anteil von 20 Prozent seiner Quote mit eigenen Projekten ausfüllen. Von daher bin ich enttäuscht und halte daran fest, dass der Kanton selber aktiv werden sollte.

Es gibt aber noch einen anderen Gesichtspunkt. Grundsätzlich verstehe ich, dass man sagt, wenn andere für den Kanton Projekte eingeben, die der Bund entsprechend unterstützt, so sei dies auch recht. Ich kann mir gut vorstellen, dass «die anderen» die Gemeinden sind. Wir würden als Fraktion Grüne – Freie Liste aber in jedem Fall erwarten, dass die Regierung nicht untätig bleibt, sondern zwei Dinge aktiv unternimmt: Erstens soll sie die Gemeinden auffordern, ihrerseits in einem bestimmten Umfang Vorhaben zur Restaurierung historisch wertvoller Bauten einzugeben. Zweitens soll das Amt für wirtschaftliche Entwicklung angewiesen werden, bei der Triage dieser Projekte vor der Weiterleitung an das Bundesamt für Konjunkturfüragen einen bestimmten Anteil für solche Projekte zur Restaurierung historisch wertvoller Bauten vorzusehen. Wir stellen uns einen Anteil von einem Fünftel bis zu einem Drittel vor. Am wirkungsvollsten wäre es natürlich, wenn der Kanton dies nicht einfach «predigen» würde,

sondern mit dem guten Beispiel vorangehe. Damit lande ich wieder bei der eigentlichen Motion.

Warum sind solche Gelder wichtig, wenn es doch alljährlich ordentliche Beiträge an Denkmalpflegeobjekte gibt, die erst noch mehr Bundesbeiträge für den Kanton Bern zur Folge haben? Der Hauptgrund ist der, dass beim Bund in bezug auf Gesuche der Denkmalpflege ein grosser Überhang besteht und es unsicher ist, wann und in welchem Umfang solche Gesuche positiv behandelt werden und ob vom Kanton in jedem Fall ein gleich grosser Beitrag zum Bundesbeitrag verlangt wird. Es wäre eine einmalige Chance, solche Projekte jetzt zu restaurieren, ohne darauf warten zu müssen, ob der Bund seinerseits Beiträge ausrichten werde.

Wir halten an der Motion fest, weil es richtig ist, vom Kanton zu verlangen, seinerseits nicht einfach Gesuche der Gemeinden weiterzuleiten, sondern eigene Projekte einzugeben, weil dies eine Vorbildfunktion hat. Wir behalten uns allenfalls eine Umwandlung in ein Postulat vor, je nach dem, welche Erklärung der Erziehungsdirektor geben kann.

Burkhalter. Die SVP-Fraktion anerkennt grundsätzlich die Stossrichtung der Motion. Wenn es Gewerbe und Wirtschaft etwas besser ginge, wären wir nicht unglücklich. Die Motion ist aber einseitig abgefasst, betrifft sie doch «nur» die Sanierung historisch wertvoller Bauten. Herr Reichenau beauftragt die Regierung, Investitionen in «erheblichem Mass» zu tätigen. Er erklärte nun auch noch, die Regierung sollte Vorbild sein und vorangehen. Der Regierungsrat will aber die Mittel, die vom Bund fliessen, mehrheitlich den Gemeinden und den Trägern anderer öffentlicher Aufgaben überlassen, und dem können wir voll und ganz zustimmen. Ein entscheidender Grund ist auch die finanzielle Situation des Kantons. Die nötigen Mittel für zusätzliche Aufgaben sind schlicht und einfach nicht vorhanden. Die SVP-Fraktion wird deshalb nur einem Postulat zustimmen.

Schreier. Die SP-Fraktion hat zu dieser Motion die gleiche Haltung wie zur gestern behandelten Motion Keller-Beutler. Das Anliegen der Motion ist an sich berechtigt, und man muss in diesem Bereich immer wieder schauen, was man tun kann. Andererseits sehen wir einen Zielkonflikt insofern, als man einerseits sehr schnell handeln sollte, andererseits eine Auswahl aus einzelnen Projekten treffen müssen. Dem Motionär geht es um öffentliche Bauwerke, die für sich allein oder im Ortsbild insgesamt wertvoll sind und fachgerecht restauriert werden sollten. Das Problem bei den Bundesbeiträgen ist, dass eigentlich nur Objekte oder Bauwerke unterstützt werden können, die nicht bereits anderweitig Bundessubventionen erhalten. Das heisst, es bleibt ein schmaler Bereich unterhalb der vom Bund bereits subventionierten Objekte. Den Zielkonflikt sehen wir darin, dass man beim konjunkturellen Impulsprogramm primär darauf achten sollte, Projekte zu unterstützen, die konjunkturell optimal wirksam sind, also Projekte, die wirkungsorientiert sind, bei denen der Input einen optimalen Output erzielt. Aus unserer Sicht sind dies vor allem Objekte, die Beschäftigung auslösen. Die SP ist aus grundsätzlichen Überlegungen für den Vorstoss, wir können ihn unter den gegebenen Bedingungen aber nur als Postulat unterstützen. Wir hoffen, der Motionär sei zur Wandlung bereit.

Reichenau. Wir sind auf der einen Seite alle dafür, dass namentlich auch die kleinen Handwerksbetriebe eine Konjunkturspritze erhalten, und wir wissen alle, dass keine öffentliche Hand solche budgetiert hat. Praktisch alle öffentlichen Hände tun dies in einer schlechten finanziellen Situation, weil sie der Meinung sind, der Konjunktur zuliebe sei es nötig. Das Argument der knappen Kasse ist konträr zu der Absicht dieses Programms. Sonst müsste man sagen: Es tut uns leid, wir können leider nicht. Aber

einfach zu sagen, Gemeinden und Dritte könnten es tun, während Bund und Kanton sich draussen halten, dünkt mich nicht im Einklang mit der Absicht zu sein. Es wurde gesagt, von der Spezialinvestition profitieren dürften nur Projekte, die nicht anderweitig unterstützt werden. Das stimmt, aber das sind Projekte, die anderweitig nicht unterstützt werden können. Es geht im Prinzip um alle Projekte öffentlicher Liegenschaften – Gemeinde, Korporationen –, die zwar unterstützt werden könnten, für die aber noch kein Gesuch eingereicht worden ist. Man kann sich jetzt lange darüber streiten, welche Art Liegenschaften den Vorrang haben sollen. Ich bin überzeugt, dass gerade Denkmalpflege-Liegenschaften, historisch wertvolle Gebäude einen hohen Beschäftigungsgrad dort auslösen, wo die Krise am grössten ist, nämlich bei den kleinen, spezialisierten Handwerksbetrieben.

Aufgrund der Stimmung im Rat und weil ich davon ausgehe, dass meine Erwartungen von der Regierung eingelöst werden, bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Damit besteht zum Antrag des Regierungsrats keine Differenz mehr. Der Erziehungsdirektor möchte aber trotzdem noch etwas sagen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Herr Reichenau, ich kann Ihre Erwartungen nicht erfüllen. Wir sind bereit, Ihr Anliegen als Postulat entgegenzunehmen, möchten uns aber die nötige Beweglichkeit vorbehalten zu sagen, wo und wie wir bei baulichen Investitionen Prioritäten setzen wollen. Dies wird eine Gruppe, zusammengesetzt aus Leuten aus der Verwaltung und Vertretern der Sozialpartner, tun. Wollten wir Ihre Erwartungen erfüllen, Herr Reichenau, würden wir uns in unserer Beweglichkeit einschränken. Ein Zweites: Im Bereich Berufsbildung werden wir beantragen, zusätzliche kantonale Mittel bereitzustellen. Ich wäre froh, wenn uns dies gelingen würde.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	107 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen

084/97

Dringliche Interpellation Lüthi (Uetendorf) – Schwachstellen im Denkmalpflege-Vollzug

Wortlaut der Interpellation vom 28. April 1997

Die Zurückstellung des neuen Gesetzes über die Denkmalpflege (Motion Erb) wurde durch den Grossen Rat in der Märzsession 1997 knapp abgelehnt. Der direkte Zusammenhang des Schutzes unbeweglicher Denkmäler mit dem Baugesetz wurde jedoch bestätigt. Der Handlungsbedarf in der Koordination sowie die Lücken im Vollzug in den Gemeinden sind bekannt und führen bei Bauwilligen und Gemeindebaubehörden zu Unverständnis und manchmal Unmut. Beanstandet werden:

- Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren
- schwer nachvollziehbare Entscheide, Mangel an «gesundem» Menschenverstand
- Ungleichbehandlung privater und öffentlicher Bauprojekte
- geringe Kompromissbereitschaft bei privaten Objekten
- unklare Beitragssituation für Private während der Projektierungs- und Bauphase
- der Bauherr weiss eigentlich erst am Schluss, wann beziehungsweise wie wenig er für die recht restriktiven Auflagen erhält!

Zugegebenermassen geraten die unzähligen Bauvorhaben, welche durch die Denkmalpflege gut beraten und einwandfrei abgewickelt werden, etwas in Vergessenheit.

Das neue Denkmalpflegegesetz mit den Ausführungsbestimmungen wird kaum vor dem 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt, andererseits wird das revidierte Baugesetz auch nicht vor 1999 in den Grossen Rat zur Beratung kommen. Eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Verbesserung der Koordination sowie der zweckmässigen Abläufe im Vollzug der beiden Gesetze für die nächsten drei bis fünf Jahre ist zwingend.

Der Regierungsrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, den heutigen veralteten Vollzug in der Denkmalpflege für die Übergangsfrist zu verbessern?
2. Wie kann das Missverhältnis zwischen Auflagen gegenüber den privaten Bauherren und der Beitragshöhe des Kantons korrigiert werden?
3. Arbeiten die Sachbearbeiter der Denkmalpflege nach wirtschaftlichen Grundsätzen, um architektonische «Höhenflüge» und nur Wünschbares auszuschliessen?
4. Genügt die Aufsicht, um die erkannten Schwachstellen zu beheben und die Zweifel gegenüber der Zweckmässigkeit der Denkmalpflege in der Bevölkerung auszuräumen?

(36 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 28. Mai 1997

Der Regierungsrat betont einleitend, dass gerade der unbestrittene Handlungsbedarf im Bereich der Koordination zwischen Baugesetzgebung und Denkmalpflegepraxis ihn veranlasste, an der raschen Behandlung des Denkmalpflegegesetzes (DPG) festzuhalten. In der Tat würde das DPG, so wie es jetzt als überarbeiteter Entwurf vorliegt, die genannten Koordinationsprobleme beseitigen. Der Regierungsrat ist sich auch bewusst, dass ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen Denkmalpflege und Bauen besteht, und er ist bestrebt, die öffentlichen Interessen nicht einseitig zu gewichten.

Zu den Vorwürfen gegen die Denkmalpflege – Verzögerungen, Ungleichbehandlung usw. – könnte der Regierungsrat nur aufgrund konkreter Beispiele Stellung nehmen. Der Interpellant stellt zu Recht fest, dass der weitaus grösste Teil der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben ohne Probleme abgewickelt werden kann. Das gilt insbesondere auch bezüglich der zeitlichen Abwicklung der Geschäfte und der Information der Bauherrschaft.

Zu den gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung;

1. Der Regierungsrat beabsichtigt, das DPG so rasch wie möglich dem Grossen Rat vorzulegen, so dass es auf den 1. Januar 1999 samt allfälligen Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden kann. Im übrigen ist die Erarbeitung der für klare Verhältnisse im angesprochenen Bereich ausschlaggebenden Bauinventare zügig im Gang und wird in der im Baugesetz festgelegten Frist bis Ende 2004 abgeschlossen sein. Weitere Massnahmen hält der Regierungsrat nicht für nötig, zumal im Vollzug wie erwähnt nur ausnahmsweise grössere Probleme auftauchen, die zudem in der Regel nicht auf unzureichenden Vorschriften beruhen, sondern sich aus der Komplexität des Einzelfalles ergeben.
2. Die Höhe der Beiträge der öffentlichen Hand an Restaurierungen richtet sich nach der Bedeutung der Objekte und der getroffenen Massnahmen sowie der vom Bund erlassenen Einstufung der Ortsbilder. Detaillierte Regeln der Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger sowie des Bundesamtes für Kultur definieren die beitragsfähigen Massnahmen. Die Festlegung der Beiträge ist somit nicht einfach dem Gutfinden von Funktionären anheimgestellt. Eine generelle Erhöhung der Beitragssätze erheischte eine Erhöhung der entsprechenden

Budgetkredite, was unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

3. Die Mitarbeitenden der Denkmalpflege müssen wirtschaftliche Überlegungen in ihre Arbeit einbeziehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Architektur «bleibt» und während Generationen nachwirkt. Ein verantwortungsbewusster Umgang ist deshalb angezeigt. Gute neue Architektur ist nicht identisch mit teurer Architektur. Die Denkmalpflege sucht einfache Lösungen zu unterstützen. Das bloss «Wünschbare» vom «Notwendigen» in einem Restaurierungsvorhaben zu trennen und auch gegenüber der Bauherrschaft offenzulegen, ist Aufgabe der Denkmalpflege. Der Entscheid darüber, was ausgeführt wird, liegt jedoch bei der Bauherrschaft.
4. Im Rahmen der Denkmalpflegegesetzgebung wird auch die Aufgabe der 1902 eingesetzten Denkmalpflegekommission («Kunstaltertümerkommission») neu zu umschreiben sein. Unbestreitbar ist, dass vermehrte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Denkmalpflege nötig ist. Entsprechende Aufträge werden erteilt.

Lüthi (Uetendorf). Ich bin von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt und möchte hierzu eine Erklärung abgeben. Die Interpellation ist rasch beantwortet worden, wofür ich danke. Die Regierung sagt, die Denkmalpflege wickle die Geschäfte gut ab, allerdings seien Schwachstellen vorhanden, und zwar in bezug auf Koordination und Ablauf der Baubewilligungsverfahren. Trotzdem ist die Regierung nicht unbedingt darauf erpicht, Abhilfe zu schaffen. Mir genügt nicht, wenn gesagt wird, man wolle dann etwas tun, wenn Denkmalpflege- und Baugesetz in Kraft seien; denn das dauert bekanntlich noch drei bis vier Jahre. Mir kommt das fast ein wenig so vor wie jemand, der aus Angst drei Schritte rückwärts macht, und, darauf angesprochen, sagt, er dürfe doch wohl noch einen Anlauf machen.

In der Antwort wird auch gesagt, es bedürfte konkreter Beispiele. Ich möchte drei Stichworte auflisten: Dachgestaltung in Form von Lukarnen oder Dachflächenfenstern, bei denen die Praxis recht unterschiedlich ist; landwirtschaftliche Gebäude, bei denen Stall- und Bühnenteil in bezug auf Verglasung ganz verschieden interpretiert werden; Erstellung des kantonalen Bauinventars, bei der sogenannte Fachspezialisten aufs Land gehen ... (*Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.*) Was erwarte ich von der Regierung? Einen Vorschlag zur Aufhebung der Schwachstellen, vielleicht die Frage, ob das Koordinationsgesetz genüge, ob die Denkmalpflege bei der richtigen Direktion sei, ob die Baubewilligungsverfahren so geändert werden könnten, dass nicht drei Direktionen Stellung nehmen müssten.

Präsident. Herr Lüthi (Uetendorf) ist mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden.

023/97

Interpellation Blatter (Bolligen) – Recht auf geistiges Eigentum bei Studierenden

Wortlaut der Interpellation vom 23. Januar 1997

Konkrete Vorkommnisse an der Universität Bern drängen die Frage auf, inwieweit eigenständige Abschlussarbeiten wie Seminar- und Lizentiatsarbeiten einen urheberrechtlichen Schutz geniessen. Darum ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird das geistige Eigentum der Studierenden an der Universität geschützt?
2. Wie werden das in den Lizentiats- und Seminararbeiten entwickelte Gedankengut und die aus dieser Forschungsarbeit abgeleiteten Ergebnisse geschützt?

3. Besteht ein Recht auf Dissertation zum Thema einer Lizentiatsarbeit, wenn die Beurteilung positiv ausfällt und die Dissertationswürdigkeit des Themas festgestellt wird?
4. Gibt es gesetzliche Grundlagen für die Weiterbenutzung von Büroräumlichkeiten durch emeritierte Dozenten, wenn diese Räumlichkeiten durch Assistenten und andere aktive Universitätsmitarbeiter benötigt würden? Wieviele pensionierte Professoren benutzen momentan die Infrastruktur der Universität in dieser Weise, und welche Kosten entstehen dadurch dem Kanton?

(6 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 30. April 1997

Zu Frage 1: Beim Schutz des geistigen Eigentums muss man zwischen dem Urheber- und dem Patentrecht unterscheiden.

Das Urheberrecht, das heisst das Recht des Urhebers an seinem Werk, ist im Urheberrechtsgesetz (Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, SR 231.1) geregelt. Die bei Studierenden entstehenden Urheberrechte gehören grundsätzlich der oder dem einzelnen Studierenden. Sie oder er kann jedoch die Vermögensrechte daraus – insbesondere ob, wann und zu welchen Bedingungen ein Werk genutzt werden soll – Dritten übertragen, das heisst im vorliegenden Fall namentlich der Universität.

Neben den Vermögensrechten erwachsen aus dem Urheberrecht Persönlichkeitsrechte. Dazu gehört das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das auch das Recht auf Namensnennung umfasst. Auf die Persönlichkeitsrechte aus Urheberrecht kann zwar in gewissen Grenzen verzichtet werden. Das Recht auf Namensnennung hat aber im Wissenschaftsbetrieb eine so grosse Bedeutung, vor allem für die Nachwuchsförderung, dass es ebenfalls im neuen Universitätsgesetz verankert wurde. Artikel 17 des Universitätsgesetzes lautet: «In Veröffentlichungen werden als Mitautorinnen und Mitautoren alle Personen aufgeführt, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben.»

Das Gesagte gilt auch für das Patentrecht, das für die Studierenden – wie für alle anderen auch – im Patentgesetz (Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente, SR 232.14) geregelt wird. Machen Studierende eine Erfindung, gehört diese selbstverständlich ihnen; sie können diese patentieren lassen, ausser sie haben die entsprechenden Rechte Dritten übertragen. Allerdings ist Grundvoraussetzung jeder Patentierung die Neuheit einer Erfindung. Gemäss Artikel 7 des Patentgesetzes gilt eine Erfindung dann als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört, das heisst der Öffentlichkeit noch nicht durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht wurde. Somit verlieren wissenschaftliche Ergebnisse, die publiziert werden, ihre Neuheit und sind deswegen nicht mehr patentfähig. Dies gilt auch für solche universitären, namentlich studentischen Arbeiten, die allein universitätsintern bekannt gemacht werden, zum Beispiel in Institutsbibliotheken aufgelegt werden. Die wissenschaftliche Tätigkeit ist ohnehin primär auf Veröffentlichung gerichtet. Nur durch die Bekanntgabe von Forschungsergebnissen können andere Forschende diese weiterentwickeln und so den wissenschaftlichen Fortschritt vorantreiben. Eine solche Regelung liegt auch im Interesse der Öffentlichkeit.

Zu Frage 2: Das Urheberrecht schützt sprachliche oder andere Formen des geistigen Ausdrucks, einschliesslich wissenschaftliche Sprachwerke (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Urheberrechtsgesetz). Es schützt jedoch nur die konkrete schöpferische Darstellungsform eines Werks, nicht die in der betreffenden Darstellungsform enthaltenen Gedanken, die Gemeingut sind (siehe Julius Effenberger, Urheberrechte von Angehörigen öffentlicher Hochschulen, Basel 1995, Seite 15). Das Bundesgericht schloss

kürzlich bezüglich einer Lizentiatsarbeit den Schutz der wissenschaftlichen Idee als solcher aus: «Was ein Wissenschaftler über Zustände, Vorgänge oder andere Tatsachen aussagt, wird mit der Veröffentlichung dem Gehalt nach frei und ist, selbst wenn er neue Erkenntnisse vermittelt oder sie mit Mühe erarbeitet hat, urheberrechtlich nicht geschützt (...). Sein Arbeitsergebnis ist daher dem Zweck der wissenschaftlichen Forschung entsprechend, die auf freien Zugang ausgerichtet ist, im Gehalt frei benutzbar.» (BGE 113 II 308)

Gestützt darauf kann Frage 2 dahingehend beantwortet werden, dass in Lizentiats- und Seminararbeiten entwickeltes Gedankengut oder darin enthaltene Forschungsergebnisse urheberrechtlich nicht geschützt und somit frei benutzbar sind. Soweit es sich nicht um allgemein bekanntes Gedankengut handelt, sind jedoch fremde Erkenntnisse nach den Regeln der Wissenschaft korrekt zu zitieren.

Zu Frage 3: Grundsätzlich ist es möglich, eine Lizentiatsarbeit zu einer Doktorarbeit auszubauen. Im Einzelfall ist die Entscheidung darüber aber Sache der Fakultät. Die Fakultätsreglemente bestimmen, welche Voraussetzungen ein Doktorand oder eine Doktorandin erfüllen muss, um das Doktorat zu erlangen. Erfüllt jemand die in den Fakultätsreglementen geforderten Voraussetzungen dafür, hat er oder sie den Anspruch auf Verleihung des Doktorats. Es besteht aber kein Anspruch, eine Dissertation zu einem bestimmten Thema bei einem bestimmten Professor erarbeiten zu können.

Zu Frage 4: Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Weiterbenützung von Büroräumlichkeiten durch emeritierte Professorinnen und Professoren; die Schaffung einer solchen wäre wohl auch kaum sinnvoll. In Einzelfällen benutzen emeritierte Professoren und Professorinnen Räumlichkeiten der Universität für eine gewisse Zeit weiter, um zum Beispiel angefangene Lizentiats- und Doktorarbeiten fertig zu betreuen oder Forschungsprojekte zu Ende zu führen. Es entstehen dadurch dem Staat keine zusätzlichen Kosten.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

021/97

Interpellation Frainier – Médiation scolaire

Texte de l'interpellation du 22 janvier 1997

La formation de médiatrices et de médiateurs et la création, par l'autorité compétente, des conditions nécessaires à l'exercice de leur fonction dans les établissements scolaires revêtent, aux yeux de la Direction de l'instruction publique, une importance capitale. La formation des médiateurs/trices s'achèvera en juin 1998. Dès lors, dès la rentrée de l'année scolaire 1998-1999, ils seront en mesure d'exercer cette fonction.

Qu'est-ce que la Direction de l'instruction publique a prévu au niveau de l'application pratique en ce qui concerne les écoles (décharge, rémunérations, etc.)?

(5 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

Dans notre société en perte de structures, de modèles admis et qui se cherche de nouveaux repères, les problèmes liés à la violence prennent une importance accrue.

En tant que lieu d'apprentissage de la vie, l'école doit se doter des moyens adéquats pour prévenir les formes les plus diverses de la violence et remplir au mieux le mandat qui lui est confié de secourir la famille, notamment dans le domaine de l'éducation à la santé, au sens large du terme.

A cet effet, le canton a décidé d'offrir au personnel enseignant francophone la possibilité de se former à la médiation scolaire.

Par cette mesure de prévention en usage dans la majorité des cantons romands, il renforçait ainsi, dans la partie francophone, l'action induite par la réforme du système scolaire bernois qui, en réponse aux problèmes cités plus haut, privilégie le dialogue et les relations humaines.

Il s'agit d'une offre de formation continue qui s'inscrit dans le programme des cours facultatifs organisés par le Centre de perfectionnement du corps enseignant (CPCE) et qui n'ont pas d'incidences sur le statut de l'enseignante ou de l'enseignant concerné.

Au départ, la Direction de l'instruction publique a en effet attiré l'attention sur le fait qu'il n'y avait pas, dans la législation cantonale, de statut accordé à la fonction de médiatrice/médiateur scolaire qui permettrait d'indemniser le travail des futurs enseignantes et enseignants compétents.

Par ailleurs, la fonction des enseignants formés à la médiation n'est pas la même que celle des conseillères ou conseillers pédagogiques telle qu'elle est prévue dans le nouveau système de l'inspection scolaire.

Le but de cette formation est d'apporter une aide au personnel enseignant qui, dans le cadre de son mandat pédagogique et didactique, ressent le besoin de développer ses capacités d'empathie et d'écoute afin d'acquérir des compétences dans le domaine des relations interpersonnelles qu'il pourra mettre à profit dans son école.

Dans cette optique, la formation à la médiation scolaire est un service rendu aux écoles par le CPCE.

Dès lors, il appartient aux écoles de chercher à en faire le meilleur usage possible et de trouver des solutions pratiques permettant d'intégrer ce potentiel dans leurs projets d'établissement scolaire.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

Bestellung von Kommissionen

Ordnungsantrag Kauert-Loeffel

Gesetz über ausserordentliche Lagen im Kanton Bern: Verschiebung der Kommissionsbesetzung

Präsident. Bevor wir zu den Geschäften der Polizei- und Militärdirektion übergehen, behandeln wir den Ordnungsantrag der SP-Fraktion. Frau Kauert hat das Wort zur Begründung des Ordnungsantrags.

Kauert-Loeffel. An der Präsidentenkonferenz vom 2. Juni 1997 wurde beschlossen, die Kommission für das Gesetz über ausserordentliche Lagen im Kanton Bern bereits im Juni, das heisst ohne grüne Vorlage, zu bestellen. Die Kommissionssitzungen sollen am 18./19. August stattfinden, damit das Gesetz in erster Lesung in der November- beziehungsweise in zweiter Lesung in der Märzsession 1998 beraten werden kann. Auf unseren Antrag hin wurde uns versprochen, die Unterlagen zu diesem Gesetz wenn möglich so aufzubereiten, dass eine Vorberatung in den Fraktionen möglich ist. Die inzwischen eingetroffene Kurzinformation entspricht aber in keiner Art und Weise unseren Bedürfnissen. Sie sagt über den Inhalt dieses Gesetzes und über die heiklen Punkte überhaupt nichts aus; sie ist für unsere Fraktion nicht brauchbar. Das Gesetz enthält heikle Punkte, das wissen wir unter anderem aus der Vernehmlassung. Aber auch die Polizei- und Militärdirektion geht davon aus, sonst wären nicht mindestens zwei Tage

Kommissionsberatungen und Hearings geplant. Das Gesetz betrifft neben den Bereichen Militär und Zivilschutz ganz wesentlich auch den Gesundheitsbereich mit dem koordinierten Sanitätsdienst. Das neue Spitalgesetz wird aber nicht mehr in dieser Legislatur beraten werden können. Trotzdem wären wir bereit gewesen, der Terminplanung so zuzustimmen, aber nur mit brauchbaren Unterlagen, und diese haben wir nicht erhalten. Ich nehme an, auch für die anderen Fraktionen sei eine Vorberatung vor der Kommissionsberatung wichtig, vor allem bei so wichtigen Vorlagen. Die SP-Fraktion ist deshalb nicht damit einverstanden, den ordentlichen Ablauf zu umgehen – oder dann nur in absoluten Ausnahmesituationen, und eine solche ist hier nicht gegeben. Ich bitte Sie, unserem Ordnungsantrag zuzustimmen und die Besetzung der Kommission zu verschieben, bis die grüne Vorlage vorliegt.

Portmann. Ich kann praktisch alles nachvollziehen, was Frau Kauert sagte, ziehe aber eine andere Schlussfolgerung daraus: In unseren Augen ist es eine Ausnahmesituation, die das spezielle Verfahren rechtfertigt. Wir müssen über die nächste Session hinaus bis zum Ende der Legislatur schauen. Bekanntlich werden sämtliche vorberatenden Kommissionen mit dem Ablauf der Legislatur aufgelöst. Das heisst konkret, man kann ein Gesetz nicht sinnvollerweise über die Legislatur hinaus beraten, weil man zu Beginn der neuen Legislatur sonst noch einmal von vorne beginnen muss. Ein Gesetz, das noch in dieser Legislatur abschliessend behandelt werden sollte, muss spätestens in der Märzsession in die zweite Lesung gehen; ebenso klar muss es in diesem Fall im November in die erste Lesung gehen, damit in der Zwischenzeit weitere Arbeiten gemacht werden können. Der Polizeidirektor wies klar nach, dass bei einer Bestellung der Kommission im September noch rund 16 Tage für die Kommissionsberatungen bleiben. Frau Kauert sagte vorhin, das Gesetz sei nicht ganz harmlos. Es könnten zusätzliche Abklärungen nötig sein. Dann genügen die 16 Tage nicht mehr, und das Gesetz müsste auf die nächste Legislatur verschoben werden. Man kann sich fragen, ob dies schlimm sei. Das Gesetz enthält gerade im Sanitätsbereich Punkte, die im täglichen Leben wichtig sind. Es ist aber auch wichtige Grundlage für den Einsatz von Wehrdiensten und von Militär in Krisenfällen. Aus all diesen Gründen sollte das Gesetz noch in dieser Legislatur behandelt werden, und dafür sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen. Das spezielle Verfahren ist also gerechtfertigt. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Präsident. Für die Präsidentenkonferenz nimmt die Vizepräsidentin Stellung.

Haller, Vizepräsidentin. Im Namen der Präsidentenkonferenz bitte ich Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen. Artikel 16 Grossratsgesetz definiert die Zuweisung von Geschäften an Kommissionen als Kernaufgabe der Präsidentenkonferenz; Artikel 32 Geschäftsordnung besagt, die Präsidentenkonferenz sei zuständig für die Einsetzung und Grösse spezieller Kommissionen. Wohl stehen auf der Traktandenliste des Rates jeweils auch die Kommissionsbestellungen, aber der Grosse Rat ist hierfür nicht abschliessend zuständig. In der Präsidentenkonferenz sagte Herr Thomas Koch in Vertretung von Frau Kauert, die SP-Fraktion sehe die Einsetzung dieser Kommission nicht gerne, wenn nicht mindestens gewisse Unterlagen vorhanden seien – man wusste, dass die grüne Vorlage nicht rechtzeitig bereit sein würde. Underdessen haben wir eine A4-Seite erhalten, die sicher nicht sehr aussagekräftig ist, aber es wird an der Kommission sein festzustellen, welchen Fahrplan sie einschlagen will. Herr Portmann hat vorhin auch auf die Problematik der zeitlichen Staffellung hingewiesen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Auch ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen. Es ist tatsächlich ein ausserordentlicher Fall. Würde die Kommission auf dem normalen Weg bestellt, würde die Zeit zu knapp, zumal auch noch der Ferienbeginn berücksichtigt werden muss. Zudem möchte der Regierungsrat die grüne Vorlage den Mitgliedern der Kommission so schnell als möglich zustellen. Er wird wahrscheinlich Ende Juni die Gesetzesvorlage zuhanden des Grossen Rates verabschieden, und er wird alles daran setzen, dass die grüne Vorlage oder mindestens ein Abzug den Mitgliedern der Kommission bis zum 18. August vorliegt.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Kauert-Loeffel	38 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	95 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Lotteriefonds; Jahresrechnung 1996

Beilage Nr. 28, Geschäft 0960

Genehmigt

073/97

Dringliche Interpellation Widmer (Bern) – Abschiebung von HIV-Positiven ins Ungewisse?

Wortlaut der Interpellation vom 18. April 1997

Im März 1997 lehnte es die kantonale Polizei- und Militärdirektion ab, auf das «Gesuch um Erteilung, beziehungsweise Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären beziehungsweise medizinischen Gründen» des dreissigjährigen Herrn V., mexikanischer Staatsbürger, einzutreten.

Der Betroffene weilt seit rund acht Jahren in der Schweiz und leidet an einer HIV-Infektion. Ein ärztlicher Bericht der medizinischen Universitätspoliklinik des Inselspitals spricht von einem «mittelschweren bis schweren Immundefekt». Herr V. muss regelmässig ambulant behandelt werden. Er ist seit 1989 auf die kontinuierliche Versorgung mit speziellen Medikamenten angewiesen. Diese sollen den Ausbruch von Aids verhindern. Im Arztbericht wird festgehalten: «Die Behandlungsmöglichkeiten in Mexiko sind uns nicht bekannt. Ob und inwieweit Medikamente verfügbar sind, wissen wir nicht. Auch ob eine Krankenkasse die Behandlungskosten von weit über 1000 Franken pro Monat übernimmt oder der Patient hierfür selber aufkommen muss, ist uns nicht bekannt. Sicher dürften die Behandlungsmöglichkeiten weit weniger gut als in der Schweiz sein und ein allfälliges Sistieren der Medikation zu einer schnelleren Krankheitsprogression führen.» Aufgrund der bis heute verfügbaren Informationen ist es unwahrscheinlich, dass die für Herrn V. lebensnotwendige Behandlung in seinem Heimatland gewährleistet ist. Konkret ist unklar, ob die Medikamente in Mexiko erhältlich sind und ob sie für den praktisch mittellosen Herrn V. gegebenenfalls erschwinglich wären.

Der Nichteintretensentscheid der Polizei- und Militärdirektion wurde unter anderem damit begründet, dass der Gesuchsteller das Schicksal vieler anderer Ausländerinnen und Ausländer teile und dass weder geltend gemacht noch belegt sei, dass die Behandlung seiner Krankheit in Mexiko nicht möglich sein soll. Der Umstand allein, dass die medizinische Versorgung in der Schweiz besser sei als in den meisten anderen Ländern, vermöge die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht zu rechtfertigen.

Ich bitte den Regierungsrat, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass an HIV in fortgeschrittenem Stadium erkrankte Ausländerinnen und Ausländer grundsätzlich auch dann weggewiesen werden, wenn unklar ist, ob die lebenserhaltende medizinische Versorgung in ihren Heimatländern gewährleistet ist?
2. Wie kann der Regierungsrat eine solche Wegweisungspraxis – insbesondere auch in Anbetracht der humanitären Tradition der Schweiz – verantworten?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Entscheidungsgrundlagen im Falle von Herrn V. ungenügend sind? Wäre es nicht angebracht, auf den Wegweisungsentcheid zurückzukommen oder zumindest die Ausreisefrist solange auszusetzen, bis gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass eine adäquate medizinische Behandlung in Mexiko gewährleistet ist?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 28. Mai 1997

Die kantonale Fremdenpolizei verfügte am 27. März 1996 die Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung des Herrn V. mit der Begründung, von ausländischen Schülern und Studenten werde erwartet, dass sie ihre Ausbildung – sie hatte bei V. bis anhin sieben Jahre gedauert – innert nützlicher Frist abschliessen und die hier erworbenen Kenntnisse im Ausland anwenden würden. Die spätere Ausreise ist dabei regelmässig eine Bedingung, an welche die seinerzeitige Aufenthaltsbewilligung geknüpft wird.

Gestützt auf eine durch den Anwalt des Betroffenen eingereichte Beschwerde bestätigte die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern am 9. Januar 1997 die vorinstanzliche Verfügung der Fremdenpolizei. Bis zu diesem Zeitpunkt war über die HIV-Infektion des Beschwerdeführers nichts bekannt.

Erst nach Vorliegen des Beschwerdeentscheids, der letztinstanzlich ist, stellte V. ein Begehren um Erteilung beziehungsweise Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung aus humanitären beziehungsweise medizinischen Gründen, das gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) als Revisionsgesuch zu behandeln war. Auf dieses konnte in Anwendung der klaren Vorschriften des VRPG nicht eingetreten werden. Der Betroffene selbst hatte es nämlich versäumt, die zuständigen Behörden rechtzeitig über seine Krankheit in Kenntnis zu setzen und auf diese Weise eine umfassende Prüfung seiner Situation zu ermöglichen.

Die HIV-Infektion von V. soll in keiner Art und Weise bagatellisiert werden. Aber selbst bei früherer Information der Polizei- und Militärdirektion hätte dieser Umstand nicht zur Erteilung einer Bewilligung aus humanitären oder medizinischen Gründen führen können. Die gefestigte Praxis des Bundesgerichts betont, eine Aufenthaltsnahme in der Schweiz habe sich geradezu aufzudrängen. Es müsse ein Fall vorliegen, bei dem unser Land praktisch als einzige realistische Lebensgestaltungsmöglichkeit in Frage komme. Dem ist hier nicht so. Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass alle die zahlreichen ausländischen Staatsangehörigen mit schweren gesundheitlichen Problemen in den Genuss eines ordentlich geregelten Aufenthalts in der Schweiz gelangen könnten. Man dürfte dann nicht mehr von Einzelfällen sprechen, wie sie unsere höchste Rechtsprechung verlangt.

Zu den konkreten Fragen. Es sprengt den Rahmen der Beantwortung eines dringlichen Vorstosses, auf die allgemeinen, aber auch auf die spezifischen medizinischen Fragen einzugehen, die hier aufgeworfen werden. Auch bei noch so umfangreichen Abklärungen können im übrigen – wie Rücksprachen beim Bundesamt für Gesundheitswesen ergeben haben – keine sicheren Aussagen darüber gemacht werden, ob die medizinische Versorgung in einem bestimmten Land gewährleistet ist.

Zu Frage 1: Von «grundsätzlich ... weggewiesen» kann im vorliegenden Zusammenhang keineswegs gesprochen werden. Die letztinstanzlich zuständige Polizei- und Militärdirektion prüft jedes Begehren wieder als konkreten Einzelfall. Sie hält sich dabei allerdings an zwingende gesetzliche Bestimmungen. Wie vorstehend dargelegt, kann sich der Regierungsrat übrigens weder zu konkreten medizinischen Fragen eines Einzelfalles – wie zu derjenigen nach dem Stadium einer Krankheit – äussern noch die gewünschte Klarheit darüber erhalten, ob die medizinische Versorgung in einem Land wie Mexiko gewährleistet ist.

Zu Frage 2: Sowohl für die Polizei- und Militärdirektion als auch für den Regierungsrat ist die humanitäre Tradition der Schweiz selbstverständlich Richtschnur des Handelns. Um sie aber in gerechter Weise handhaben zu können, muss sie auf echte Notfälle beschränkt bleiben.

Zu Frage 3: Nein. Gesicherte Erkenntnisse gibt es – wie bereits zu Frage 1 ausgeführt – nicht. Im übrigen hat die Polizei- und Militärdirektion gestützt auf eine eindeutige Vorschrift des VRPG korrekt entschieden. Das gleiche würde auch bezüglich der «materiellen Prüfung» – zu welcher keine Verpflichtung bestand – gelten: Es wurde zu Recht auf die gefestigte Praxis des Bundesgerichts verwiesen.

Präsident. Frau Widmer verlangt Diskussion. Nach Geschäftsordnung müssen 50 Ratsmitglieder zustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

66 Stimmen

Widmer (Bern). Ich danke Ihnen, dass Sie dem Begehren auf Diskussion – nun schon zum zweiten Mal – zugestimmt haben; ich danke besonders deshalb, weil mir der vorliegende Fall persönlich sehr am Herzen liegt.

Im Vokabular unseres Ratsdeutsch fehlen mir die richtigen Worte, um die Antwort des Regierungsrats zu qualifizieren. Ich tue es deshalb in meinen eigenen Worten. Ich bin von der Antwort der Regierung enttäuscht und erschüttert. Enttäuscht, dass sie den Fehlentscheid der Polizei- und Militärdirektion nicht rückgängig macht, erschüttert über die Oberflächlichkeit dieser Antwort. Es geht um einen Menschen mit einem schweren Immundefekt, einen HIV-positiven Menschen; Sie alle wissen, was das bedeutet. Ohne entsprechende Behandlung führt diese Krankheit zum Tod. Die Regierung stützt mit ihrer Antwort den unverständlichen Entscheid der Polizei- und Militärdirektion. Damit nimmt sie bewusst in Kauf, dass dieser Mann seine lebenswichtige medikamentöse Behandlung abbrechen muss. Die Regierung hält selber fest, man könne keine sicheren Aussagen über die Behandlungsmöglichkeiten in Mexiko, dem Heimatland des Betroffenen, machen. Selbst wenn die Medikamente in Mexiko erhältlich sind, wird sie der Mann nicht bezahlen können. Eine Krankenversicherung, die die Kosten der Behandlung übernimmt, gibt es dort nicht. Der Mann kann aber auch nicht einfach in ein anderes hochentwickeltes Land mit vergleichbaren Behandlungsmöglichkeiten wie in der Schweiz ausreisen. Ich bin sehr wohl der Meinung, die Regierung bagatellisiert die Situation dieses Mannes. Oder können Sie mir sagen, Herr Regierungsrat Widmer, in welchem Land dieser Mann eine reelle Chance hat, zu den lebensnotwendigen Medikamenten zu kommen? Genau das ist bei seiner Krankheit die geforderte, unverzichtbare Voraussetzung für eine realistische Lebensgestaltung, die es für eine ausserordentliche Aufenthaltsgewilligung braucht.

An diesem Einzelschicksal manifestiert sich aber auch die Grundsatfrage des Verhältnisses zwischen Ethik, Moral und Recht. Die lapidare Antwort zur zweiten Frage bezüglich der humanitären Tradition der Schweiz zeigt, dass die Regierung die Brisanz der

Situation nicht erkannt hat. Ein Entscheid mit Auswirkungen in der Tragweite des geschilderten Falles muss nicht nur juristisch vertretbar sein, sondern auch ethisch und moralisch. Das bedeutet, dass Recht und konsequente Rechtsanwendung letztlich immer dem Wohl der Menschen dienen müssen. Eine Rechtsanwendung, die aus Konsequenzgründen das Recht über menschliches Schicksal stellt und die tödliche Erkrankung eines Menschen bewusst in Kauf nimmt, ist ethisch und moralisch nicht mehr vertretbar. Da wird Recht zu Unrecht. Selbst wenn es nur ungewiss und nicht eindeutig ist, ob die Ausweisung einen tödlichen Krankheitsverlauf zur Folge haben wird, muss gelten: Im Zweifelsfall für den Bedrohten. Ungewissheit entbindet nicht von Verantwortung. Diese Lehre sollten wir endlich aus den Fehlern der Vergangenheit ziehen.

Ich appelliere noch einmal eindringlich an den Regierungsrat, auf seinen Ausweisungsentscheid zurückzukommen. Es ist nie zu spät, seine Meinung zu ändern, vor allem dann nicht, wenn es um ein Menschenschicksal geht.

Sieber. Ich bin mir bewusst, es ist ungewöhnlich, zu Interpellationen lange Diskussionen zu führen. Hier aber will und muss ich etwas sagen. Die Argumentation in der Interpellationsantwort hat mich schockiert; sie ist für mich schlicht nicht nachvollziehbar und zum Teil auch widersprüchlich. Da wird beispielsweise gesagt, der Betroffene habe es versäumt, die zuständige Behörde rechtzeitig über seine Krankheit in Kenntnis zu setzen. Etwas weiter unten wird von der gleichen Regierung gesagt, «selbst bei früherer Information der Polizei- und Militärdirektion hätte dieser Umstand nicht zur Erteilung einer Bewilligung aus humanitären oder medizinischen Gründen führen können.» Es müsse ein Fall vorliegen, bei dem unser Land praktisch als einzige realistische Lebensgestaltungsmöglichkeit in Frage komme. Was anders als um die Lebensgestaltungsmöglichkeit geht es hier? Es geht hier ums Leben, nicht nur um die Lebensgestaltung des Betroffenen. Es wird weiter gesagt, man könne keine sichere Aussage über die medizinische Versorgung im Heimatland machen. Das könnte natürlich auch zugunsten des Betroffenen ausgelegt werden: Wenn es nicht sicher ist, kann es auch sein, dass dem Betroffenen ein Überleben, wie das bei uns der Fall ist, nicht möglich ist. Schliesslich wird zur Frage 2 gesagt, und das dünkt mich recht zynisch, die humanitäre Tradition der Schweiz sei auch Richtschnur für den Regierungsrat, aber man müsse sie auf «echte Notfälle» beschränken. Was anderes als um einen Notfall handelt es sich hier? Es geht um einen Einzelfall; ich jedenfalls gehe nicht davon aus, es gebe in der Schweiz Hunderte oder Tausende von Fällen, die an einer solchen Krankheit leiden und es wirklich um das Leben geht. Anfang der Woche sprachen wir über Begnadigungen; es ging um Delinquenten. Hier betrifft es einen Kranken, der nicht delinquent ist. Gnade vor Recht könnte man vielleicht auch hier einmal anwenden.

Strecker-Krüsi. Die SP-Fraktion hat Verständnis für die Interpellation Widmer (Bern). Es besteht auch für uns alle Veranlassung, Herrn V. mindestens solange als echten Not- und Härtefall zu betrachten und zu behandeln, bis gesicherte Erkenntnisse darüber vorhanden sind, was ihn bezüglich Behandlungsmöglichkeiten in seinem Land erwartet. In diesem Fall geht es um Erwartungen im medizinischen Sinn, in anderen Fällen um Erwartungen in politischer Hinsicht. Uns scheint es in beiden Fällen angezeigt, das menschliche Schicksal über die juristische Argumentation zu stellen. Wir können deshalb die Verantwortung für diesen Fall nicht einfach dem Recht überlassen; wir haben sie auch im menschlichen Bereich zu tragen.

Die Schweiz ist seit einigen Monaten im Begriff, ein wenig ruhmreiches Kapitel ihrer Geschichte aufzuarbeiten. Damals musste man sicher unter sehr viel schwierigeren und härteren Bedingun-

gen entscheiden als heute. Verzichten wir also heute darauf, die früher gemachten Fehler, die uns heute noch beschäftigen, zu wiederholen und ihnen neue hinzuzufügen. Versuchen wir doch zu verhindern, dass sich unsere Nachkommen für unsere Handlungen entschuldigen müssen. In diesem Sinn, im Sinn einer allgemeinen humanitären Haltung, bitte ich Sie, dem Anliegen der Interpellation entgegenzukommen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Gestatten Sie mir, ebenfalls etwas auszuholen. Herr V. reiste im April 1989 in die Schweiz ein. Er erhielt eine Aufenthaltsbewilligung als Ballettschüler, gestützt auf die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, und zwar unter ganz klaren Bedingungen. Drei davon will ich nennen: Er habe eine Ganztageschule zu besuchen, die nötigen finanziellen Mittel zu erbringen, und die Wiederausreise nach Beendigung der Ausbildung müsse gesichert sein. Herr V. ist nun seit 16 Semestern hier in der Schweiz an der Ballettschule; er hat noch keinen Abschluss, ein solcher ist auch nicht absehbar. Er belegt pro Tage eineinhalb Stunden. Die Erwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums ist in dieser Form unzulässig, weil dadurch der Abschluss immer wieder hinausgeschoben werden kann.

Zum Gesundheitlichen: Herr V. ist dauernd auf Medikamente angewiesen. Es ist kein Spitalaufenthalt notwendig. Herr V. stammt aus einem touristischen Gebiet nördlich von Accapulco, nicht aus einem Entwicklungsland. Wir dürfen in guten Treuen davon ausgehen, dass die medizinische Versorgung in diesem Land gewährleistet ist, vielleicht nicht so gut wie in der Schweiz. Wir müssen uns davor hüten zu glauben, nur in unserem Land sei eine medizinische Versorgung möglich.

Der Entscheid ist vertretbar, auch rechtlich – er mag zwar hart erscheinen –, und in diesem Sinn weise ich die Feststellung Frau Widmers, es sei ein Fehlentscheid, zurück. Wir dürfen keine falschen Signale geben, keine falschen Hoffnungen wecken. Sonst müssten wir alle Asylgesuchsteller mit Wegweisungsverfügungen, die krank sind, beispielsweise an Diabetes oder sogar Krebs leiden, hier behalten. Aber auch jene müssten wir hier behalten, die beweisen können, dass die medizinische Versorgung in ihrem Land schlechter als bei uns ist. Die Bundesgerichtspraxis ist diesbezüglich ganz klar. Eine Aufnahmebewilligung soll sehr restriktiv erteilt werden, nämlich nur dann, wenn die Schweiz als einzige realistische Lebensgestaltungsmöglichkeit in Frage kommt. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Präsident. Die Interpellantin ist von der Antwort nicht befriedigt.

047/97

Motion Knecht-Messerli – Standesinitiative Drogen und Medikamente am Steuer

Wortlaut der Motion vom 10. März 1997

Der Kanton Bern reicht gestützt auf Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung eine Standesinitiative ein, die den Erlass von Vorschriften mit folgender Zielsetzung verlangt:

1. die Kontrolle von Fahrzeuglenkern zu verbessern, welche unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen
2. geeignete Tests anzuwenden zur Ermittlung der Fahrunfähigkeit solcher Lenker
3. durch Information die Prävention zu verbessern.

Begründung: Verkehrsunfälle unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss nehmen zu. Mit dem Ruf nach Haschischfreigabe werden die Auswirkungen dieser Droge verharmlost. Viele Leute konsumieren regelmässig und bedenkenlos Marihuana. Mit dem Auf-

kommen von Ecstasy ist das Problem «Drogen am Steuer» tabuisiert und zusätzlich verharmlost worden.

Zwar verbietet Artikel 31 Absatz 2 SVG den Lenkern das Führen eines Fahrzeuges, die angetrunken, übermüdet oder «sonst nicht fähig» sind, und Artikel 2 Absatz 2 VRV erwähnt Drogen ausdrücklich. Aber das Bundesrecht enthält keine weiteren Vorschriften für das Vorgehen bei Verdacht auf Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, wie beim Fahren in angetrunkenem Zustand. Es besteht hier dringender Handlungsbedarf, weshalb der auf diesem Gebiet zuständige Bund aufzufordern ist, Vorschriften zu erlassen. Dieselben sollen bestimmen, mit welchen Tests geprüft werden kann, wie Drogen- oder Medikamentenkonsum die Fahrtüchtigkeit herabsetzt und bei welchem Grad der Herabsetzung strafbare Fahrtüchtigkeit vorliegt. Eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin wird sich aufdrängen.

Es ist ebenso wichtig, durch Aufklärung davon abzuhalten, nach Drogen- oder Medikamentenkonsum ans Steuer zu sitzen. Vor einiger Zeit war ein Plakat zu sehen mit der Aufschrift «no drinks, no drugs, no problems». Als ob unsere Umgangssprache Englisch wäre und jedermann verstehe, was gemeint ist! Mit der Publikation von Unfällen, die sich konkret ereignet haben (Hinweis auf Ursachen und Wirkungen), dürfte die Prävention beispielsweise wirksamer sein.

(40 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1997

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Anliegen der Motionärin, die den Erlass von Vorschriften zur besseren Erfassung von fahrunfähigen Fahrzeuglenkern und -lenkerinnen anstreben. Es gilt aber zu beachten, dass auf diesem Gebiet in letzter Zeit verschiedene Anstrengungen bereits unternommen worden sind:

1. Verbesserung der Kontrolle von Fahrzeuglenkern, welche unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen: Das geltende Recht des Bundes weist in diesem Punkt tatsächlich Lücken auf. Es enthält keine Vorschriften über die Untersuchungsmassnahmen, die beim Verdacht des Fahrens unter Drogeneinfluss (FUD) durchzuführen wären. Mit der vorgesehenen Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), welche im letzten Jahr in die Vernehmlassung gegeben wurde, soll die Lücke nun geschlossen werden. In Artikel 55a des Revisionsentwurfes ist neu vorgesehen, dass sich Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Strassenbenützer, bei denen Anzeichen von Betäubungsmitteln oder von Fahrunfähigkeit wegen Arzneimittelgebrauchs vorliegen, einer Urin- und Blutprobe sowie einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben. Weitere diesbezügliche Beweismittel werden zudem vorbehalten. Dem Bundesrat soll sodann die Kompetenz gegeben werden, das Vorgehen gegen die obgenannten Personen näher zu regeln. Heute besteht diese Zuständigkeit nur hinsichtlich des Fahrens in angetrunkenem Zustand (Art. 138–142 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV).

Da die SVG-Revision nicht kurzfristig in Kraft treten kann, hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) Ende 1994 Empfehlungen herausgegeben, die ermöglichen sollen, FUD-Fälle effizienter festzustellen und zu ahnden. Gemäss diesen Empfehlungen sind neu unter anderem Vorproben mit Drogenschnelltests vor Ort zulässig, wenn Verdachtsmomente bestehen.

2. Anwendung geeigneter Tests zur Ermittlung der Fahrunfähigkeit der erwähnten Lenker: Zu diesem Anliegen sind grundsätzlich die gleichen Bemerkungen anzubringen. In Artikel 55a des SVG-Revisionsentwurfes ist – wie erwähnt – neu die Urinprobe vorgesehen, wobei andere Beweismittel ausdrücklich vorbehalten werden.

Nach den EJPD-/KKJPD-Empfehlungen sollen bereits die Polizeibeamten und -beamtinnen ein recht detailliertes Befragungsprotokoll erstellen und über die festgestellten Auffälligkeiten möglichst anschaulich rapportieren. Der Arzt selbst, dem die verdächtige Person zugeführt wird, hat seine medizinischen Erkenntnisse ebenfalls auf einem vorgegebenen, ausführlichen Formular festzuhalten. Der Befund über die Fahrfähigkeit oder -unfähigkeit soll schliesslich nur durch fachlich ausgewiesene und behördlich anerkannte Laboratorien erfolgen dürfen.

Die Befolgung dieser Richtlinien erlaubt nach Auffassung des Regierungsrates eine recht zuverlässige Ermittlung der Fahruntfähigkeit.

3. Verbesserung der Prävention durch Information. Auf diesem Gebiet sind laufend Aktionen im Gange: Die Kampagne des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates (VSR) «No drinks, no drugs, no problems» wurde weit gestreut und hat entgegen der Ansicht der Motionärin ein gutes Echo gefunden. Junge Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen werden in ihrer Umgangssprache und in ihrem Blickempfinden auf Gefahren und Risiken aufmerksam gemacht, die sich im Zusammenhang mit dem Konsum von Rauschmitteln, wie Alkohol, Drogen und Medikamenten bezüglich der Fahrtüchtigkeit ergeben. Wie üblich wird die Aktion mittels Plakaten und Mahnwänden unterstützt und durch ein Informationspaket, das in allen vier Landessprachen zur Verfügung steht, begleitet. Im übrigen sei diesbezüglich an die Antwort des Regierungsrates vom 30. August 1995 auf eine entsprechende Interpellation Frainier vom 3. Mai 1995 erinnert.

Abgesehen davon verweist der Regierungsrat auf die zahlreichen weiteren Aufklärungsaktionen, welche Verbände, Fachstellen und Behörden im Rahmen ihrer Unfallverhütungstätigkeit immer wieder durchführen (z.B. durch BfU, ACS, TCS, Bundesamt für Gesundheit, Militärische Unfallverhütungskommission). Schliesslich berichten die Medien regelmässig über Unfälle und – soweit eben bekannt – auch über solche, bei denen Drogen oder Medikamente im Spiel waren.

Die Anliegen der Motionärin sind demnach nicht neu. Auf die Notwendigkeit einer verbesserten Bekämpfung des Fahrens unter Betäubungs- und Arzneimiteleinfluss wurden die zuständigen Bundesstellen von verschiedenen Stellen seit Jahren immer wieder hingewiesen. So hat unter anderem auch die Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr (IKSt: Verkehrskommission der KKJPD) auf die unbefriedigende Situation aufmerksam gemacht. Der Bund hat die Problematik denn auch erkannt und – wie dargelegt – gehandelt. Zum genannten neuen Artikel 55a des SVG-Revisionsentwurfes hat sich der Regierungsrat am 28. August 1996 in der Folge in positivem Sinne vernehmen lassen. Mit einer Standesinitiative würde der Kanton Bern offene Türen einrennen.

Antrag: Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Knecht-Messerli. Ich danke dem Regierungsrat bestens für die Antwort. Ich frage mich allerdings, ob die Türen wirklich derart offen stehen, und ich finde die Antwort in allen Teilen undurchsichtig. Natürlich ist eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes auf Bundesebene unterwegs. Aber ob das ganze am Schluss noch Zähne aufweisen und nicht verwässert wird, wie so manch Wichtiges auch, ist die andere Frage. Der negative Einfluss des Alkohols auf das Fahrverhalten ist bekannt. Jeder kennt die Kontrollmassnahmen und das Limit von 0,8 Promille. Für die übrigen Drogen und Medikamente existieren keine entsprechenden gesetzlichen Massnahmen und Kontrollinstrumente, obwohl das Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss ebenso gravierende Folgen haben kann. Dem Fahren unter Drogen- und Medikamenteneinfluss möchte ich endgültig den Kampf ansagen.

Ich erhielt auf diese Motion unzählige Reaktionen aus der Bevölkerung, die in die gleiche Richtung stossen. Auch seitens der Polizei erhielt ich zustimmende Reaktionen. Die Kontrolle von Fahrzeuglenkern muss verbessert werden. Viele Leute konsumieren regelmässig und bedenkenlos Marihuana und so weiter und setzen sich anschliessend «verladen» ans Steuer. In zunehmendem Mass verantwortlich für Verkehrsunfälle ist denn auch der Konsum nicht nur illegaler Drogen, sondern auch die Kombination von Alkohol und Rauschgift. Beim Cannabiskonsum ist der Rausch effektiv eine Störung der Hirnfunktionen, nicht eine Bewusstseins-erweiterung. Die Fahrtüchtigkeit und -fähigkeit sind überhaupt nicht gewährleistet. Generell verzeichnet man heute eine Zunahme starker Psychopharmaka wie Schlafmittel, Tranquilizer, Beruhigungstabletten. Die Gefahr, dass die Leute nach der Einnahme solcher Mittel am Steuer einschlafen, ist gross.

Im Kanton Bern wurden 1995 laut Kantonspolizei 9600 behandelte Unfälle verzeichnet, davon 656 wegen Alkohol, 37 wegen Drogen und 15 wegen Medikamenten. 1996 waren es 8600 Unfälle, wovon 544 wegen Alkohol, 29 wegen Drogen und 11 wegen Medikamenten. Daneben gibt es sehr viele Fälle, die nicht kontrolliert wurden. Gegenwärtig ist die Praxis wie folgt: Die Polizei weist den Fahrer, wenn der Verdacht auf Opiate besteht, einem Arzt zu, dieser weist ihn ins Institut für Rechtsmedizin weiter, wo eventuell ein Drogenschnelltest gemacht, der Urin auf Opiate und das Blut nach Morphin usw. untersucht wird. All das dauert viel zu lange, der Flash ist vielleicht schon vorbei. Man kann nicht nur nicht mehr nachweisen, dass der betreffende Autolenker unter Drogeneinfluss stand, auch die Fahrtüchtigkeit kann man nicht mehr nachweisen. In diesem Sinn ist es schade um die Kosten des Abklärungsverfahrens. Ein anderer Versuch läuft gegenwärtig auf Urinbasis; nach neusten Erfahrungen aus den USA kann man auch mit Speicheltests arbeiten. Es wisse aber niemand so recht, wie das gehe, was das sei. Im Moment ist man überhaupt zurückhaltend, die Anweisungen ändern ständig. Ich hatte beim Gespräch mit den Leuten den Eindruck, man wolle eigentlich gar nicht so recht etwas tun.

Beim Methadonprogramm ist das Autofahren, falls der Patient gut eingestellt ist, im Kanton Basel erlaubt, im Kanton Bern ist es unter gewissen Auflagen in Absprache mit dem Arzt gestattet. Bei der kontrollierten Drogenabgabe läuft alles unter dem Datenschutz. Ich liess mir sagen, der Patient müsse eine Erklärung unterzeichnen, dass er nicht autofahre; die Polizei weiss aber nichts davon, eben auch aus Gründen des Datenschutzes. Leider werden aber beim Methadonprogramm und bei der kontrollierten Drogenabgabe immer noch andere Drogen und Medikamente zusätzlich konsumiert. Die Leute sind also trotzdem «verladen», und die Methadonüberwachung bringt nichts. Soviel zu den zwei ersten Ziffern, zur Kontrolle und den Tests.

Von der Antwort des Regierungsrats zur Ziffer 3 Prävention bin ich soweit befriedigt, dass ich diesen Punkt zurückziehen kann. Das fällt mir um so leichter, als gerade jetzt eine neue Aufklärungskampagne angelaufen ist und ich den Eindruck erhalten habe, es werde versucht, das Bestmögliche zu tun.

Ich bitte Sie, den Ziffern 1 und 2 der Motion zuzustimmen. Sie bilden einen Mosaikstein im Kampf um mehr Sicherheit auf unseren Strassen.

Schneider. Auch der SP-Fraktion ist klar: Leute, die durch Alkohol, Medikamente, Drogen, krankheitsbedingte Schwächezustände oder Übermüdung in ihren Reaktionsfähigkeiten beeinträchtigt sind, gehören nicht ans Steuer. Aus dieser Sicht liegt die Motion inhaltlich nicht falsch. Es ist richtig und wichtig, verantwortungslos handelnden Verkehrsteilnehmern mit geeigneten und verbesserten Tests ihre Fahruntfähigkeit nachweisen zu können. Wir wollen die Sorge Frau Knechts nicht bagatellisieren. Trotzdem lehnen wir die Motion einstimmig ab, und zwar aus den gleichen

Gründen wie die Regierung. Wir alle kennen das politische Gewicht von Standesinitiativen. Ihre Chancen, im eidgenössischen Parlament eine Mehrheit zu finden, sind in der Regel sehr gering, und sinken auf Null ab, wenn sie, wie im vorliegenden Fall, klar offene Türen einrennen: Der Regierungsrat hat sich im August letzten Jahres in der Vernehmlassung zu Artikel 55a, der das Problem angeht, klar positiv geäußert, und der Bund hat das Problem erkannt. Somit hätte das Anliegen eigentlich mit einem Telefonanruf oder einer kleinen Anfrage erledigt werden können, statt die Verwaltung mit einer Motion zusätzlich zu belasten. – Wir bitten Sie, die Motion abzulehnen.

Balz. Die FDP-Fraktion hat sich eingehend mit der Motion befasst und sie einstimmig abgelehnt. Warum? Am 19. April schickte der Bundesrat eine Revision des Strassenverkehrsgesetz in die Vernehmlassung, die folgende Änderungsvorschläge enthielt: Verschärfung von Artikel 55, so dass der Atemtest systematisch bei Polizeikontrollen und auch ohne Anzeige bei Anzeichen von Angetrunkenheit durchgeführt werden darf. Mit dem neuen Artikel 55a wird das Gesetz eindeutig verschärft, indem Voraussetzungen geschaffen wurden, dass bei Anzeichen von Betäubungsmittel- oder Arzneimittelgebrauch eine Urin-, eine Blutprobe oder eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden kann. Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vom 28. August 1996 die Neuerungen begrüßt und beispielsweise auf die Frage, ob im Bundesrecht eine Grundlage geschaffen werden soll, damit bei Verdacht auf Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss eine Blut- oder Urinprobe abgenommen werden kann, eindeutig mit Ja beantwortet. Auch die Frage, ob das Fahren bei Betäubungsmiteleinfluss und bei Fahrunfähigkeit wegen Arzneimittelgebrauch hinsichtlich Straf- und Administrativmassnahmen gleich behandelt werden solle wie Fahren im angetrunkenen Zustand, hat er klar mit Ja beantwortet.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Motion eigentlich hinfällig. Der Bundesrat nahm von den Ergebnissen der Vernehmlassung bereits Kenntnis und hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung beauftragt.

Zu Ziffer 2: Seit dem 1. Januar 1995 sind Empfehlungen des EJPD und der Polizeidirektorenkonferenz zur Feststellung und Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen und Medikamente in Kraft. Sie beinhalten klare Anweisungen und Hilfsmittel für die Polizeiorgane und die Labors. Zurzeit wird auf der Ebene Bund ein Qualitätssicherungssystem für Labors erarbeitet. Studien, die hinsichtlich des Gebrauchs einzelner Betäubungsmittel auf Grenzwerte schliessen lassen, werden analysiert. Die Möglichkeit der Einführung einer Negativ- oder Grenzwertliste wird geprüft. Eine Standesinitiative vermag da nichts Neues zu bewirken, da Bund und Kantone schon lange am Handeln sind.

Zu Ziffer 3: Die wichtigste Informationsquelle für die Strassenbenutzer im Sinn der Prävention dürfte für die Neufahrer der obligatorische Verkehrskundeunterricht sein. Die Problematik von Alkohol und Drogen bildet Bestandteil der Lektion 4 dieses Unterrichts. Auch hier ist der Bundesrat auf bestem Weg, die Prävention stark zu verbessern.

Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Lüthi (Münsingen). Auch wenn die Motion etwas spät kommt, wird sie von der Mehrheit der SVP im Sinn eines nötigen Zeichens und einer Bekräftigung unterstützt. Über den Inhalt hat Frau Knecht ausführlich gesprochen. Die Antwort des Regierungsrats ist eigentlich in allen Teilen positiv. Man hat Verständnis, gibt der Motionärin Recht, gibt zu, dass Lücken bestehen, die SVG-Revision nicht kurzfristig in Kraft treten kann, und dann kommt das Hauptargument: Man renne offene Türen ein. Kann man das heute noch, offene Türen einrennen? Hat nicht jede Führungskraft – das sind unsere Regierungsräte und Bundesräte – immer

offene Türen für die Anliegen der Bürgerinnen? Sie sind zwar immer bereit zu einem Meinungsaustausch, aber manchmal wird dieser so verstanden, dass der Bürger mit seiner Meinung kommt und mit der Meinung des Chefs wieder geht. Deshalb ist es wichtig, ein ganz klares Signal zu senden. Und das tut die Motion Knecht-Messerli. Wir bitten Sie, diese Motion zu unterstützen.

Burn. Die EDU unterstützt die Motion. Begründen will ich dies mit einem persönlichen Erlebnis in meiner Jugendzeit. Vor rund 20 Jahren habe ich bei einem Verkehrsunfall einen meiner besten Kollegen verloren. Vor dem Unfall hatte der Kollege LSD konsumiert und am gleichen Abend noch Haschisch geraucht. In diesem Zustand hatte er sich ins Auto gesetzt; nach ein paar Hundert Metern verfehlte er eine Kurve und verletzte sich beim Sturz in eine Baugrube tödlich. Ich will nicht sagen, wenn damals ein entsprechender Gesetzesartikel bestanden und die Polizei die Möglichkeit gehabt hätte, zu kontrollieren, wäre der Unfall nicht passiert. Aber einen Punkt will ich unterstreichen: In bezug auf Alkohol weiss man, dass man bei mehr als 0,8 Promillen straffällig wird, dass die Polizei einen verfolgen, packen und man den Fahrausweis verlieren kann. Diese Tatsachen halten manchen und manche davon ab, im entscheidenden Moment ins Auto zu steigen und nicht nur sich selber, sondern auch Dritte zu gefährden. Unter diesem Aspekt sollte die Motion als ein Signal angenommen werden, kann man so doch Leben retten oder einen Unfall verhindern. Am Schluss schreibt der Regierungsrat, man renne mit dieser Motion beim Bund offene Türen ein. Tun wir das doch! Setzen wir ein Zeichen!

Liechti. Wir geben Millionen für die Verkehrssicherheit aus. Und hier haben wir ein kleines und günstiges Mittel, um die Verkehrssicherheit zu untermauern. Wir haben aber auch ein Gleichheitsrecht. Jede Frau und jeder Mann ist vor dem Gesetz gleich und nicht gleicher, wie in diesem Fall. Es geht doch einfach nicht an, dass ein Fahrzeuglenker, der beispielsweise um 5 Kilometer pro Stunde zu schnell gefahren ist oder zum Mittagessen ein Glas Wein getrunken hat, kriminalisiert wird, während der Drogen-süchtige in seinem Zustand unbeschwert weiterfahren kann. Baut er mit einem korrekt fahrenden Bürger einen Unfall, wird er kaum bestraft. Finden Sie die Handhabung dieses Gesetzes so richtig? Sicher nicht. Deshalb bitte ich Sie, die Motion als Standesinitiative zu überweisen und beim Bund Druck hinsichtlich Gerechtigkeit und Verkehrssicherheit auszuüben.

Knecht-Messerli. Ich danke für die sachliche Diskussion. Der zunehmende Rauschgift- und Medikamentenmissbrauch erfordert spezielle Massnahmen und Kontrollen, insbesondere auch im Strassenverkehr. Ich möchte, dass am Schluss der Vernehmlassung zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes das Ganze noch Zähne hat und nicht verwässert wird. Damit ein Druck von unten, von der sogenannten Basis entsteht und es auf Bundesebene endlich vorwärts geht, bitte ich Sie, den beiden ersten Ziffern meiner Motion zuzustimmen. Es geht um mehr Sicherheit auf unseren Strassen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich sage noch einmal, was Sie bereits in der Antwort lesen konnten: Der Regierungsrat hat Verständnis für die Anliegen der Motionärin, zeigt aber in der Antwort auf, dass Bund und Kantone nicht untätig blieben und für diese Fragen sensibilisiert sind. Die Gefahren des Drogen- und Medikamenteneinflusses am Steuer sind erkannt. Mit der Revision des Strassenverkehrsgesetzes soll eine entsprechende Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Wir erhielten vom Bund die Mitteilung, wonach die Teilrevision voraussichtlich Mitte 1999 in Kraft gesetzt werden kann. Damit bereits heute die Fahrunfähigkeit wegen Drogen- und Medikamenteneinfluss ermittelt werden kann,

hat das EJPD zusammen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren Empfehlungen herausgegeben. Sie sind in der Antwort der Regierung zum Teil aufgeführt. Ich habe diese Empfehlungen zusammen mit Bundesrat Koller unterschrieben; sie wurden sämtlichen Kantonen zugestellt. Ausgearbeitet wurden sie von der Interkantonalen Kommission für Strassenverkehr, einer Subkommission unserer Konferenz. Aus all diesen Gründen ist es unnötig, mit einer Standesinitiative noch einmal nachhelfen zu wollen. Das sehr gute Instrument der Standesinitiative sollte man sparsam und sorgfältig anwenden, damit es nicht verwässert wird. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Präsident. Frau Knecht hat Ziffer 3 ihrer Motion zurückgezogen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	52 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

031/97

Interpellation Aellen – Pornographie dure dans le canton de Berne

Texte de l'interpellation du 28 janvier 1997

L'émission TV «Mise au point» a relevé la recrudescence en Suisse romande d'envois publicitaires personnalisés de catalogues contenant des offres pour commander des articles pornographiques. Or, il s'agit ici de pornographie dure, qui est totalement interdite dans notre pays. Ces catalogues sont envoyés de l'étranger, mais aussi de Suisse. Selon la TV romande, ces publications mettent en scène des jeunes enfants mais aussi des animaux. De plus, ces publications sont souvent une incitation à la pédophilie.

Le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Ces envois personnalisés concernent-ils uniquement les cantons romands? Le canton de Berne est-il aussi touché par cette affaire?
2. Comment le gouvernement entend-il réagir face à cette vague d'offres personnalisées de pornographie dure parfaitement interdite?
3. Une collaboration intercantonale ne peut-elle pas s'instaurer pour mettre un terme à ces envois de matériel illégal?

(1 cosignataire)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 30 avril 1997

1. Au cours de l'année passée, deux dénonciations pour offre d'articles pornographiques interdits ont été déposées auprès de la police cantonale. Des cassettes vidéo et des écrits interdits, mettant en scène des actes sexuels avec des animaux et avec des excréments humains, figuraient dans les prospectus qui avaient été distribués. On peut toutefois supposer que la plupart des personnes qui reçoivent contre leur gré du matériel pornographique illégal ne s'adressent pas à la police, mais se contentent de jeter ou de renvoyer les catalogues reçus. Il convient par ailleurs de souligner que la simple possession de ce genre de catalogues n'est pas punissable, et que la police n'effectue par exemple pas de perquisitions pour cette simple raison.

2. Les offrants, qui sont connus, sont des entreprises ayant leur siège à l'étranger. C'est pourquoi les autorités chargées de l'instruction se sont adressées à l'Office fédéral de la police dans le but de trouver ensemble des moyens d'agir contre ces entreprises. Or, une entreprise établie à l'étranger qui procède à des envois personnalisés de catalogues contenant des cassettes vidéos et des écrits de pornographie dure, ne peut faire l'objet d'une poursuite pénale menée en collaboration avec les autorités

locales que si la pornographie dure est également interdite et punissable dans l'Etat en question.

Il ressort donc de ce qui précède qu'il incombe aux autorités d'instruction judiciaires – et non au Conseil-exécutif – d'entreprendre les démarches nécessaires.

3. De manière générale, on ne peut plus envisager aujourd'hui de lutte contre le crime ou de prévention de la criminalité qui soient efficaces sans la collaboration intercantonale. Aussi plusieurs concordats intercantonaux ont-ils été conclus dans ce domaine, comme par exemple le Concordat du 20 janvier 1995 sur la coopération en matière de police dans la Suisse du Nord-Ouest ou encore le Concordat du 5 novembre 1992 sur l'entraide judiciaire et la coopération intercantonale en matière pénale.

Il en va de même sur le plan international, comme le montre clairement le problème évoqué par l'auteur de l'interpellation. Une série de conventions ont également été conclues dans ce domaine: citons la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, la Convention internationale pour la répression de la circulation et du trafic des publications obscènes ou encore la Convention internationale pour la suppression de la traite des femmes et des enfants.

La collaboration intercantonale et la collaboration internationale offrent de bonnes possibilités de contrer l'envoi de matériel illégal, sous réserve toutefois des limites posées à la poursuite des infractions mentionnées sous le chiffre 2. Mais n'oublions pas que la police, en particulier dans le domaine du droit pénal concernant les délits sexuels, est tributaire des renseignements que lui fournit la population.

Präsident. Herr Aellen ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

252/96

Interpellation Aellen – Des canons à eau dangereux pour l'homme

Texte de l'interpellation du 4 novembre 1996

Pour mettre un terme à la manifestation des agriculteurs du mercredi 23 octobre 1996 sur la place du Palais fédéral, la police bernoise a mélangé à de l'eau un produit toxique qui a causé des brûlures importantes aux manifestants. La télévision a montré à ce sujet des images éloquentes. Sans revenir sur le bien-fondé de l'intervention policière, on peut se demander si les moyens et les produits utilisés sont adéquats.

Le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Les produits toxiques utilisés sont-ils autorisés et par qui?
2. Au vu des dégâts causés sur l'être humain, ne faudrait-il pas les interdire?
3. A l'avenir, n'est-il pas possible d'utiliser sur le territoire du canton des substances qui ne soient pas dangereuses pour l'être humain?
4. Des éléments de la police cantonale ont-ils renforcé la police municipale bernoise et sont-ils impliqués dans ces événements?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

Les produits toxiques lancés à l'aide de canons à eau, comme l'indique l'auteur de l'interpellation, sont un mélange de substance irritante et d'eau. Le gaz lacrymogène constitue la substance irritante. Ce n'est pas là un produit nouveau, puisque les organes de la police du monde entier y ont recours depuis des décennies. Dans notre pays, il est utilisé relativement peu souvent, mais il joue tout de même un rôle important, puisqu'il n'existe pas d'autre moyen d'intervention comparable. Le recours au gaz lacrymogène

ne peut en effet éviter la violence physique (p.ex. l'utilisation de matraques) lors de confrontations voire l'usage d'armes à feu en tant qu'ultima ratio. Des blessures graves peuvent ainsi en règle générale être évitées. S'il est appliqué correctement, le gaz lacrymogène peut être considéré d'une manière générale comme un moyen adapté et proportionné.

Les questions posées appellent les réponses suivantes:

1. La Direction de la police de la ville de Berne confirme que les moyens mis en œuvre par la police lors de la manifestation des paysans du 23 octobre 1996 – donc également le mélange d'eau et de substance irritante – ont été examinés par l'organe spécialisé compétent et ont été jugés adaptés aussi bien du point de vue juridique que du point de vue de la proportionnalité.

La Commission technique des polices suisses (subordonnée à la Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse, CCPCS) est l'organe spécialisé pour les questions relatives à l'usage de gaz lacrymogène lors d'interventions de la police. Pour cette commission, le service scientifique de la police municipale de Zurich juge depuis des années l'usage de gaz lacrymogène lors d'interventions de la police en se fondant sur ses propres analyses ainsi que sur des expertises de différents instituts médicaux ou de médecine légale de Suisse et de l'étranger.

2. La police ne peut malheureusement pas renoncer à l'usage occasionnel de gaz lacrymogène – qu'il soit projeté sous une forme diluée ou en arc de cercle sur une plus grande distance – pour rétablir l'ordre lors de rassemblements non pacifiques. L'effet de la substance fait d'ailleurs l'objet d'une analyse scientifique détaillée. Toute personne responsable d'une intervention est en outre tenue de se conformer aux prescriptions de dosage ainsi que de respecter dans tous les cas le principe de la proportionnalité. Le Conseil-exécutif est toutefois conscient du fait qu'il est possible que des personnes soient blessées si les dispositions de sécurité qui valent pour la police cantonale ne sont pas respectées au pied de la lettre ou encore si le jet d'eau est dirigé directement sur les manifestants à partir d'une distance trop courte. Des problèmes peuvent également se poser chez les manifestants dont la peau reste trop longtemps en contact avec la substance irritante notamment parce qu'ils ne peuvent pas enlever suffisamment vite leurs vêtements mouillés.

L'usage de gaz lacrymogène lors d'interventions de la police est aujourd'hui considéré de manière générale comme un moyen moins brutal que la violence physique. Le gaz lacrymogène est utilisé lorsque les autres mesures de police ont échoué et que l'ordre ne peut pas être rétabli d'une autre manière ou lorsque la police se trouve dans une situation d'infériorité critique et n'a pas d'autre moyen de se défendre.

3. Les interventions de la police sont constamment repensées en fonction des dernières expériences qui ont été faites ainsi que des connaissances nouvelles. La Commission technique des polices suisses a en effet pour mandat permanent d'étudier les innovations aussi bien du point de vue technique que du point de vue tactique. Elle propose l'introduction des nouveautés qu'elle juge bonnes. Mais aussi longtemps qu'aucun autre moyen efficace n'est disponible, la police ne peut renoncer à la possibilité de recourir au gaz lacrymogène si elle veut remplir la mission qui lui est confiée par la loi.

L'application rigoureuse des connaissances acquises et le respect impératif du principe de la proportionnalité de l'intervention étatique garantissent dans une large mesure que le gaz lacrymogène ne produira que des effets à court terme sur l'être humain. Nous signalons par ailleurs que les membres de la police cantonale subissent personnellement, pendant leur formation, les effets du gaz lacrymogène, à dose nettement plus concentrée que celle utilisée pendant les manifestations. Ils connaissent donc les dangers potentiels liés à l'usage de ce produit.

4. Non.

Präsident. Herr Jaggi verlangt zu dieser Interpellation Diskussion. Das Begehren muss von 50 Ratsmitgliedern unterstützt werden.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion

65 Stimmen

Jaggi. Beim Lesen der Antwort auf die Interpellation, vor allem deren Einleitung, lief es mir kalt den Rücken hinunter und standen mir die Haare zu Berge und ich fragte mich, ob diese Antwort tatsächlich von unserem Regierungsrat stamme, der in unserem Kanton die Verantwortung trägt, oder allenfalls von einem einzelnen Grossratsmitglied.

Wenn in der Einleitung steht: «Die Verwendung von Tränengas kann Konfrontationen mit körperlicher Gewalt (zum Beispiel mit Schlagstöcken) und – als ultima ratio – den Schusswaffengebrauch verhindern» muss ich mich schon fragen, wo wir uns eigentlich befinden. Ich erinnere mich noch an Ihre beschwichtigenden Worte und Ihre Versprechen, Herr Polizeidirektor, im Zusammenhang mit dem neuen Polizeigesetz beziehungsweise unseren Anträgen zum Artikel betreffend Schusswaffengebrauch. Was hier nun schwarz auf gelb steht, darf doch nicht wahr sein. Es darf doch nicht wahr sein, dass in einer Antwort des Regierungsrats steht, als letztes Mittel, wenn das Tränengas nichts mehr nützt, müssten Schusswaffen eingesetzt werden. Ist unsere Polizei wirklich Freund und Helfer, wie es immer propagiert wird, oder allenfalls eine Schlägertruppe? Angesichts solcher Antworten frage ich mich, ob wir noch immer in der Mentalität unserer Väter und Grossväter Anfang dieses Jahrhunderts – Generalstreik! – befangen seien. Ich fordere den Polizeidirektor auf zu erklären, dass die Einleitung zur Beantwortung der Interpellation Aellen falsch ist und zurückgenommen wird. Wenn Sie das tun können, danke ich Ihnen vielmals.

Wasserfallen. Es ist nicht eine Antwort eines einzelnen Grossratsmitglieds, Herr Jaggi, sondern eine Antwort der Berner Regierung. Ich finde sie gut. Ich mache leider immer wieder die gleichen Erfahrungen, nicht nur in diesem Parlament, sondern auch im Stadtparlament Berns: Wenn es um Frauenangelegenheiten geht, um die Sicherheit von Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum, wird von der linken Seite einerseits mehr Polizeipräsenz gefordert, andererseits wird gesagt, die Polizei solle ihren Auftrag nicht erfüllen. Die Polizei hat nun einmal einen Auftrag von Staates wegen, und sie hat ihn zu erfüllen. Wenn sie den Auftrag nicht erfüllen kann oder wenn man will, dass sie ihn nicht erfüllt, müssen die Gesetze geändert werden. Das wollen Sie auch nicht. Schützen kann man nur – so blöd das auch tönt – mit geeigneten Mitteln.

In bezug auf den Tränengaseinsatz müssen Sie folgendes sehen: Schauen Sie sich im Fernsehen einmal die Bilder aus dem Ausland an, beispielsweise aus Korea, aber auch aus Deutschland. Sie werden eine sehr, sehr grosse Polizeipräsenz, ein ganz massives Aufgebot feststellen, das im Prinzip fast Richtung Kampf geht: Personen gegen Personen. Das ist aufgrund aller Erfahrungen viel, viel schlimmer als ein Tränengaseinsatz, der in gewissen Situationen leider unumgänglich ist. Was Sie, Herr Jaggi, sagten, bedeutet in letzter Konsequenz Abschaffung der Polizei, und das wollen Sie wahrscheinlich auch nicht.

Kaufmann (Bern). Die Antwort auf die Interpellation ist vor allem deshalb unbefriedigend ausgefallen, weil es nicht um die Frage geht, ob die Polizei aus taktischen Gründen Tränengas einsetzen darf oder nicht. Es geht auch nicht um die Frage, ob man an der Bauerndemonstration vom letzten Jahr auf diese Art hätte eingreifen sollen oder nicht (ich war als Journalist dabei und wurde auch im Direktstrahl von Tränengas getroffen, obwohl ich mit der

Demo an sich nichts zu tun hatte). Es geht vielmehr um die Frage, welche Art Tränengas in welcher Toxizität einzusetzen ist. Ich gehe mit Herrn Wasserfallen in einem Punkt einig: Es kann durchaus sinnvoll sein, Tränengas anstelle von Schlagstöcken einzusetzen. Aber es kommt darauf an, welche Art Tränengas eingesetzt wird. Vor allem beim CS-Gas handelt es sich eindeutig um toxische Substanzen. Ich möchte vom Regierungsrat wissen, was für ein Tränengas eingesetzt worden ist – das geht aus der Antwort nicht klar hervor, ich gehe davon aus, dass es CS-Gas war. Es gibt auch andere Tränengase, die weniger toxisch sind, vielleicht auch etwas schwächer wirken, aber trotzdem für einen Einsatz geeignet sind. Insofern fiel vor allem die Antwort auf Ziffer 3 der Interpellation unbefriedigend aus. Ich hätte erwartet, dass der Regierungsrat zusammen mit den Polizeichefs im Kanton Bern und vor allem auch mit der Stadtpolizei Bern genau diese Frage – welches Tränengas kann eingesetzt werden, welches ist nicht toxisch – endlich einmal löst. Nach jeder Demonstration, vor allem in der Stadt Bern, entzündet sich immer wieder die gleiche Diskussion, und zwar deshalb, weil man von polizeilicher Seite nicht in der Lage oder nicht bereit ist, endlich einmal andere Mittel einzusetzen. Die Antwort auf die Frage 3 wirkt sehr diffus, man sagt, Neuentwicklungen würden geprüft. Es gibt andere Gase, und trotzdem will man nicht handeln.

Gurtner-Schwarzenbach. Herr Wasserfallen sagte vorhin, die Frauen verlangten für ihre Anliegen mehr Polizei. Das stimmt, aber wir verlangen sie zu unserem Schutz und als Hilfe. Das aber hat überhaupt nichts zu tun mit Wasserwerfern, Schusswaffen und Tränengas. Es müssten andere Polizeimethoden eingesetzt werden, und wenn die Energien dafür eingesetzt würden, wären Tränengas und Wasserwerfer nicht mehr nötig.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Während der Beratung des Polizeigesetzes habe ich immer wieder darauf hingewiesen, und ich will es noch einmal tun: Aufgabe unserer Polizei ist, der Bevölkerung Schutz und Sicherheit zu gewähren. Angesichts der Härte der Auseinandersetzungen bei gewissen Demonstrationen braucht es einfach geeignete Mittel, um Unbeteiligte und nicht Randalisierende zu schützen. Ein Tränengaseinsatz ist in diesem Sinn ein verhältnismässiges Mittel. Wenn sich Herr Jaggi an der Einleitung unserer Antwort stört, muss er sie eben so lesen, wie sie gemeint ist, nämlich dass man mit dem Einsatz von Tränengasgemisch den Einsatz viel härterer Mittel vermeiden kann. Und das wollen wir: Wir wollen verhältnismässig vorgehen können. Herr Kaufmann fragte nach dem Gasgemisch. Sämtliche Polizeicorps der Schweiz stützen sich auf die Schweizerische Polizeitechnische Kommission aus Zürich ab. Es handelt sich um ein CNCS-Tränengasgemisch mit einer unteren Reizgrenze – ich kann Ihnen das nachher noch im einzelnen zeigen. Herr Jaggi, die Einleitung ist Bestandteil der Antwort des Regierungsrats. Ich persönlich kann sie nicht zurücknehmen, aber ich habe versucht, sie zu erklären.

Präsident. Herr Aellen lässt ausrichten, er sei von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

033/97

Interpellation Voiblet – Maintien des places de travail sur l'Arsenal fédéral de Tavannes; des paroles de notre gouvernement à la réalité

Texte de l'interpellation du 28 janvier 1997

En date du 18 mars 1996, le Conseil-exécutif du canton de Berne répondait de la manière suivante à mon postulat (250/95) concernant le maintien des structures actuelles de la pl mob 105

et l'incidence sur les places de travail de l'Arsenal fédéral de Tavannes. «La nouvelle délimitation des places de mobilisation 105 et 109 n'a aucune influence sur l'Arsenal fédéral de Tavannes... On se réjouira toutefois de relever dans ce contexte que les effectifs de l'arsenal restent inchangés et que l'Office fédéral des exploitations des forces terrestres prévoit même d'augmenter le nombre de postes de six ou sept actuellement à huit d'ici l'an 2000».

Depuis le début de cette année, les clients qui se rendent à l'Arsenal de Tavannes reçoivent l'orientation suivante: «Dès le 1^{er} janvier 1997, le département vente et rétablissement pour les articles de l'équipement personnel à l'Arsenal fédéral de Tavannes sera supprimé suite aux mesures de réduction du personnel. Désormais, on vous servira volontiers à l'Arsenal fédéral de Bienne ou à l'Arsenal cantonal d'Alle, nous vous remercions de votre compréhension».

Ayant accordé toute ma confiance à la réponse du Conseil-exécutif voici moins d'une année, aujourd'hui je dois admettre que le Jura bernois fait une nouvelle fois les frais des restructurations.

1. Le gouvernement a-t-il été avisé de ce transfert d'activité de l'Arsenal fédéral de Tavannes sur Bienne et Bure et approuve-t-il cette mesure?
2. Comment notre gouvernement justifie-t-il les mesures de réduction du personnel sur l'Arsenal de Tavannes en rapport avec la réponse qu'il a apportée voici moins d'une année au postulat précité?
3. Le gouvernement peut-il confirmer ou infirmer que la structure supprimée à Tavannes, soit le département vente et rétablissement pour les articles de l'équipement personnel, mis en place à Bienne, représente une nouvelle activité (ce département n'existait pas jusqu'en décembre 96) à l'Arsenal fédéral de Bienne?
4. Les affirmations du gouvernement de mars 1996, soit l'augmentation des postes de travail d'ici l'an 2000 sur l'Arsenal de Tavannes, sont-elles toujours d'actualité?
5. Comment peut-on justifier le transfert du département vente et rétablissement pour les articles de l'équipement personnel de Tavannes sur Bienne et Bure?
6. A-t-on tenu compte des déplacements importants pour l'ensemble des soldats du Jura bernois qui ont recours aux services du département vente et rétablissement pour les articles de l'équipement personnel?
7. Combien d'employés de l'Arsenal de Tavannes seront-ils touchés par les mesures de réduction du personnel annoncées dans la missive d'orientation de l'Office fédéral des exploitations des forces terrestres?

(5 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

Le Conseil-exécutif soutient les efforts de l'auteur de l'interpellation en vue de préserver des infrastructures adaptées, dans le domaine militaire également, pour la population du Jura bernois. Il n'empêche qu'il doit également être prêt à trouver des compromis avec le Département militaire fédéral (DMF) pour ce qui est de la mise en œuvre des projets «Armée 95» et «DMF 95».

Question 1: Le rattachement de l'Arsenal fédéral de Tavannes, en tant que filiale, à la place d'arme de Bure et la fermeture du dépôt de rétablissement de Tavannes au 31 décembre 1996 étaient prévus dans la décision du DMF prise en septembre 1995 concernant le «modèle d'implantation DMF 95». Cette décision a été communiquée de manière globale à l'ensemble des gouvernements cantonaux et a fait l'objet d'entretiens particuliers: le chef de l'armement en a fait part à la Conférence des directeurs militaires cantonaux et le vice-directeur de l'Intendance du matériel de guerre en a informé les autorités cantonales lors d'entretiens particuliers.

La Direction de la police et des affaires militaires, en tant qu'interlocutrice du DMF, a en son temps regretté la décision de fermer le dépôt de rétablissement de Tavannes, mais ne s'y est pas opposée vu tous les éléments qui avaient été pris en compte pour rendre la décision.

Question 2 : La décision concernant le «modèle d'implantation DMF 95» prévoyait que l'Arsenal de Tavannes compte, en tant que filiale, huit unités de personnel selon les objectifs 2000 fixés par l'Office fédéral des exploitations des forces terrestres. Les expériences faites avec ledit modèle depuis le 1^{er} janvier 1996 ont toutefois révélé que sept unités de personnel seraient amplement suffisantes pour accomplir les tâches dévolues à l'Arsenal de Tavannes. C'est pourquoi les effectifs ont été ramenés à juste titre, pour des raisons de gestion, de huit à sept dans les objectifs 2000 évoqués ci-dessus.

Question 3: Le département vente et rétablissement de l'Arsenal fédéral de Bienne ne constitue pas une activité nouvelle. Comme le relève l'Office fédéral des exploitations des forces terrestres, l'Arsenal de Bienne était, est encore et restera un service de vente et de rétablissement pour l'équipement personnel.

Question 4: Les déclarations faites par le gouvernement au début de 1996 se fondaient sur la conception et la planification des arsenaux cantonaux et fédéraux telles qu'elles se présentaient alors. Aujourd'hui (voir également la réponse à la question 2), on peut constater que, jusqu'en l'an 2000, sept personnes bénéficieront d'un emploi sûr à l'Arsenal de Tavannes.

Question 5: En mettant en œuvre le «modèle d'implantation DMF 95», l'Office fédéral des exploitations des forces terrestres n'a pas transféré de services de rétablissement, mais en a fermé dix, à savoir – outre Tavannes – Aigle, Moudon, Meiringen, Frutigen, Bertschwil, Oensingen, Affoltern, Uster et Wil.

Ces fermetures découlaient du postulat, formulé dans le projet concernant les services de rétablissement DMF 95, selon lequel il ne devait pas y avoir plus d'un dépôt de rétablissement dans un rayon de 30 km. Cette solution était toutefois liée à une charge: les chefs d'exploitation des arsenaux devaient, chacun dans son domaine de compétence, veiller à ce que tous les militaires fassent rétablir leur matériel personnel avant d'être libérés du service. L'objectif était de réduire sensiblement les rétablissements d'équipement personnel entre les services militaires.

Question 6: Il est vrai que la nouvelle organisation prolonge les déplacements pour les soldats venant des districts de Courtelary et de Moutier – ceux du district de La Neuveville ne sont pour ainsi dire pas touchés – qui veulent recourir aux services d'un département vente et équipement personnel. Tous les militaires qui habitent à proximité d'un des neuf autres services de rétablissement qui ont été fermés se trouvent toutefois dans la même situation. Dans ce contexte, nous renvoyons à la lettre du 4 décembre 1995 rédigée par le suppléant du directeur de l'Intendance du matériel de guerre, qui retenait notamment à ce sujet:

«Concernant le service-clientèle hors du service, il convient de considérer le nombre de militaires qui font encore effectivement du service, la grande mobilité des Suisses et les services de rétablissement qui restent maintenus, avec les compétences voulues, et à des distances raisonnables. Le cas échéant, les clients peuvent, en relation avec d'autres activités privées, se présenter à un dépôt de rétablissement sans que cela leur occasionne de grands dérangements.»

Question 7: Les tâches relatives au dépôt de rétablissement représentaient jusqu'à présent à peine un demi-poste (heures de présence). Il n'est pas prévu de transférer ce demi-poste à Bienne suite à la suppression du service de rétablissement. Il restera à Tavannes pour l'accomplissement d'autres tâches.

La réduction de personnel mentionnée dans la lettre d'information de l'Office fédéral des exploitations des forces terrestres ne concerne pas la situation à Tavannes en particulier mais la ré-

duction de personnel au sein du DMF en général. Vu les circonstances, le DMF s'est vu obligé de réduire voire de supprimer certains services offerts dans les arsenaux cantonaux et fédéraux et/ou de redéfinir de manière fondamentale les tâches et les responsabilités.

Voiblet. Vous comprendrez aisément que je ne suis pas satisfait de la réponse qu'apporte le Conseil-exécutif à mon interpellation concernant le maintien des places de travail sur l'Arsenal fédéral de Tavannes.

M. le Conseiller d'Etat, le 18 mars 1996, vous me passiez la main sur l'épaule pour me rassurer, en m'annonçant qu'il est réjouissant de relever que les effectifs de l'Arsenal de Tavannes resteront inchangés et que l'Office fédéral prévoit même une augmentation du nombre de postes de travail d'ici l'an 2000. Quelle belle illusion! Neuf mois plus tard, on annonce, en toute discrétion, la suppression sur l'Arsenal de Tavannes du département vente et rétablissement pour l'équipement de la troupe. Comment peut-on dès lors garantir, voire augmenter les places de travail à l'Arsenal de Tavannes en réduisant les activités de ce dernier? Je ne suis donc pas satisfait des propos très contradictoires de notre gouvernement dans cette affaire.

039/97

Interpellation Gurtner-Schwarzenbach – Ausweisung einer italienischen Familie

Wortlaut der Interpellation vom 31. Januar 1997

Gemäss Presseberichten ist Anfang Januar 1997 eine vierköpfige italienische Familie polizeilich aus der Schweiz ausgewiesen worden. Der Vater hatte während mehr als zwanzig Jahren in der Schweiz gearbeitet. Er hatte eine Niederlassungsbewilligung. Von 1986 bis Ende 1992 lebte die Familie in Italien. Als Herr C. Ende 1992 in die Schweiz zurückkehrte, erhielt er nicht mehr automatisch eine Niederlassungsbewilligung, sondern eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung, was ihm ermöglichte, als Kellerer tätig zu sein. Zwei Gesuche um Familiennachzug wurden abgelehnt. Dies obschon die beiden 7- und 14jährigen Kinder hier in die Schule gingen. Begründet wurde dieser Entscheid mit dem hohen Schuldenberg und mit einer «unangemessenen Wohnung», die C. damals bewohnte – dies obschon mit Studien belegt wird, dass der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu genügend Wohnraum überdurchschnittlich eingeschränkt ist (zwei Studien zur Integrationspolitik der Stadt Bern 1996, Gesundheitsbericht der Stadt Bern).

In dieser Situation fingen die Schwierigkeiten für die Familie C. an. Die Familie reiste aus, wieder ein, Herr C. erhielt mit der Zeit keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Dass im Zuge dieser Wirren Herr C. keine Arbeit mehr fand und der Schuldenberg wuchs, liegt fast auf der Hand. Für die Behörden wurde die Familie C. in jeder Hinsicht unerwünscht, obschon die Situation von C mit der wiederholten Ablehnung des Gesuchs um Familiennachzug sowie dem Nichterteilen der Arbeitsbewilligung zu erklären ist. Die kantonale Polizeidirektion erliess den Ausschaffungsbefehl, den die städtische Fremdenpolizei früh an einem Morgen im Januar dieses Jahres ausführte.

Der Fall lässt aufhorchen. Aus humanistischer und integrationspolitischer Sicht ist das Vorgehen der Behörden nicht akzeptabel. Ich frage den Regierungsrat:

1. Wäre es nicht nötig und integrationspolitisch sinnvoll, Herrn C. die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen und gleichzeitig den Familiennachzug zu ermöglichen, damit die Kinder die Schulbahn weiterführen und die Frau mit einer Arbeit den Schuldenberg abtragen helfen könnte?

2. War das tatsächlichen Integrationsbemühungen zuwiderlaufende rüde Vorgehen bei der Ausschaffung angemessen und nötig?
3. Ist der Regierungsrat bereit, alles zu unternehmen, damit die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern – nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der städtischen Fremdenpolizei Bern – in diesem konkreten Fall aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt?

Dringlichkeit abgelehnt am 13. März 1997

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. Mai 1997

Einleitend ist festzuhalten, dass die betroffene Familie nicht ausgewiesen, sondern weggewiesen worden ist. Die zuständige Fremdenpolizeibehörde hat lediglich die Verlängerung der abgelaufenen Aufenthaltsbewilligung des Familienvaters abgelehnt. Zudem hat sie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs für die Ehefrau und die beiden Söhne verweigert, was eine Wegweisung der ganzen Familie zur Folge hatte. Zum besseren Verständnis des Entscheides der zuständigen Behörde sei vor Beantwortung der konkreten Fragen der Sachverhalt kurz dargestellt:

Herr C. lebte von 1966 bis 1986 in der Schweiz, zuerst als Saisonnier, später als Jahresaufenthalter und schliesslich als Niederlasser. Im Jahre 1986 – nach Aufnahme eines Kredites in fünfstelliger Höhe – kehrte Herr C. aus eigenem Willen zu seiner Familie nach Italien zurück. Ende 1992, mithin nach rund 6jährigem Aufenthalt im Heimatland, bemühte er sich im Kanton Bern erneut um eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Mit Zustimmung des Bundesamtes für Ausländerfragen wurde ihm diese aufgrund seines langjährigen früheren Aufenthaltes in der Schweiz aus humanitären Gründen im Sinne von Artikel 13 Buchstabe f der eidgenössischen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO) erteilt, worauf Herr C. wiederum Wohnsitz im Kanton Bern nahm.

In der Folge wurden zahlreiche Gesuchs- und anschliessende Beschwerdeverfahren betreffend Familiennachzug eingeleitet. Alle Gesuche und Beschwerden wurden abgewiesen, letztinstanzlich am 15. März 1994 auch vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Ende 1994 zog Herr C. in die Stadt Bern. Die städtische Fremdenpolizei lehnte mit Verfügung vom 21. Juni 1995 ein erneutes Familiennachzugsgesuch für die Ehefrau und die beiden Söhne mangels genügender finanzieller Mittel ab; die Schulden von Herrn C. beliefen sich mittlerweile auf 88 000 Franken. Aufgrund nicht erfüllter Auflagen, die in Zusammenhang mit einer früheren Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verfügt worden waren, verweigerte die Fremdenpolizei der Stadt Bern schliesslich die Verlängerung der abgelaufenen Aufenthaltsbewilligung und setzte ihm eine Ausreisefrist per 31. Dezember 1995 an. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern – unter Ansetzung einer neuen Ausreisefrist bis 19. Mai 1996 – abgewiesen.

Unter wiederholter Rücksichtnahme auf eine ausländische Zügelfirma, auf die Beendigung des Schulsemesters des älteren Kindes, auf die Organisation der Rückreise der gesamten Familie – sie lebte nach wie vor ohne Bewilligung in der Schweiz – sowie auf ein erneutes Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die gesamte Familie wurde die Ausreisefrist immer wieder erstreckt. Im November 1996 erklärte Herr C. schliesslich gegenüber der städtischen Fremdenpolizei, dass er und seine Familie die Schweiz keinesfalls freiwillig verlassen würden, und er es bewusst auf eine Konfrontation mit den Behörden ankommen lasse. Eine letzte Ausreisefrist wurde in der Folge auf den 5. Januar 1997 angesetzt. Nach unbenütztem Ablauf auch dieser Frist erfolgte am 7. Januar 1997 die Anhaltung und anschliessende Ausschaf-

fung der Familie nach Italien. Die Schulden von Herrn C. betrugen zu diesem Zeitpunkt 162 000 Franken.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Integrationspolitik ist in erster Linie gegenüber jenen ausländischen Staatsangehörigen zu leisten, die gewillt sind, sich in der Schweiz zu integrieren. Durch sein Verhalten hat Herr C. gezeigt, dass es ihm Mühe bereitet, sich an die hier geltende Ordnung zu halten. Auch die Integration von ausländischen Kindern, insbesondere durch die Einschulung, muss in erster Linie jenen zugute kommen, deren Aufenthalt in der Schweiz durch eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung geregelt ist. Die Kinder von Herrn C. hielten sich jedoch während langer Zeit illegal in der Schweiz auf. Mit der früheren Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung – diese war insbesondere verbunden mit Auflagen betreffend Abbau der Schulden – wurde dem Genannten zudem Gelegenheit geboten, die finanzielle Situation zu regeln, was später auch einen allfälligen Familiennachzug ermöglicht hätte.

2. Herr C. und seine Familie haben sich – nach Ausnützen aller Rechtsmittel – der angesetzten rechtskräftigen Ausreisefrist widersetzt. Eine zwangsweise Ausschaffung war unter diesen Umständen das letzte Mittel, um dem rechtskräftigen Entscheid Nachachtung zu verschaffen. Herr und Frau C. haben zudem die Konfrontation mit den Behörden ausdrücklich gesucht. In diesem Zusammenhang kann von tatsächlichen Integrationsbemühungen keine Rede sein.

3. Bereits im Jahre 1992 wurde Herrn C. die Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt. Es handelt sich dabei um eine Aufenthaltsbewilligung, welche jeweils den erstmaligen Aufenthalt in der Schweiz zwecks Erwerbstätigkeit regelt. Herr C. hat sich jedoch den entsprechenden Auflagen dieser ausserordentlichen Bewilligung nicht unterzogen; er hat im Gegenteil die ihm gewährte humanitäre Bewilligung missbraucht und Schulden in beträchtlicher Höhe angehäuft. Er hat eine gewisse Instabilität in bezug auf die Arbeitsstelle (häufige Stellenwechsel, Arbeitsunterbrüche mit entsprechenden Erwerbseinbussen) an den Tag gelegt und auch versucht, seine tatsächliche finanzielle Situation zu verschleiern. Es steht schliesslich fest, dass die Schulden nicht etwa aus unverschuldeten Gründen – wie beispielsweise wegen Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen – entstanden sind.

In Würdigung der gesamten Umstände sieht der Regierungsrat deshalb keine Veranlassung, in der von der Interpellantin gewünschten Art zu intervenieren, um Herrn C. eine neue Aufenthaltsbewilligung zu ermöglichen. Im übrigen ist festzuhalten, dass das Bundesamt für Ausländerfragen gegen die Eheleute C. eine Einreisesperre für die Schweiz ausgesprochen hat. Schliesslich hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Rahmen des entsprechenden Beschwerdeverfahrens die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, mit Rücksicht auf die überwiegenden öffentlichen Interessen an der Fernhaltung der Familie C., in der Zwischenzeit verweigert.

Präsident. Frau Gurtner ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung um 11.47 Uhr

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz Zaman (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 18. Juni 1997, 9.00 Uhr

Präsident: Roland Seiler, Moosseedorf

Präsenz: Anwesend sind 180 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bommeli, Burn, Ermatinger, Fischer, Gauler, Hauswirth, Hunziker, Kämpf, Käser (Münchenbuchsee), Kaufmann (Bremgarten), Liniger, Lüthi (Uetendorf), Mauerhofer, Müller (Biel), Pauli (Nidau), Schaad, Steinegger, Sterchi, Wasserfallen, Wyss (Bern).

266/96

Interpellation Frainier – Investissements dans le Jura méridional

Texte de l'interpellation du 11 novembre 1996

La presse («Journal du Jura» du jeudi 7 septembre 1996) a rendu compte de la dernière séance de la Conférence des maires du Jura bernois. A cette occasion, M. Mario Annoni, conseiller d'Etat, a déclaré selon le quotidien cité ci-dessus, que «le gouvernement a investi 38 millions chaque année dans le Jura bernois depuis cinq ans».

Le gouvernement est-il disposé à préciser ce que contient cette somme, en produisant la liste détaillée des investissements auxquels M. Annoni a fait allusion?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

Il faut préciser d'emblée que le chiffre de 38 millions de francs dont l'intervention fait état procède d'une estimation de la moyenne des investissements effectués chaque année par le canton dans les trois districts de Courtelary, Moutier et La Neuveville ainsi que dans celui de Bienne. Cette délimitation géographique était indiquée, puisque la Conférence des maires regroupe les communes du Jura bernois et du district de Bienne (Bienne et Evillard), et la moyenne des investissements ne pouvait qu'être estimée car il est techniquement difficile, voire impossible de chiffrer avec exactitude les investissements concernant la population francophone du district de Bienne.

Les indications précises demandées par l'interpellateur sont données ci-dessous, sous forme non pas de liste détaillée de tous les investissements – une telle liste dépasserait largement le cadre de la présente réponse – mais de tableau regroupant les investissements par domaine d'activité. Ces indications ne concernent cependant que les trois districts du Jura bernois au sens de l'article 5, 1^{er} alinéa de la Constitution cantonale, et elles montrent que les investissements effectués par le canton dans la région en cause atteignent 34 375 506 francs en moyenne annuelle. On peut dès lors admettre que, si l'on y ajoute les investissements dont bénéficie la population francophone du district de Bienne, on obtient un résultat supérieur à 38 millions de francs.

Cela étant, nous donnons comme suit les renseignements demandés, en précisant que n'ont été prises en considération dans les calculs ni les subventions fédérales liées aux investissements cantonaux (routes nationales, améliorations), qui auraient porté la moyenne annuelle à 87 035 464 francs, ni les subventions versées aux institutions, notamment dans le domaine de la culture (957 298 francs par an calculés sur la moyenne des années 1991 à 1995), celles attribuées en faveur de l'aménagement local (de 100 000 francs par an) ou celles investies dans l'équipement informatique de l'administration décentralisée ces dernières années (en tout 8,6 millions de francs pour le canton, soit 465 000 francs pour le Jura bernois selon une répartition proportionnelle au chiffre de la population).

Moyenne annuelle des investissements dans le Jura bernois		
Direction et domaine	Moyenne annuelle (en francs)	Remarque
Economie publique – améliorations foncières et forêts	2 912 362.–	Total 1993–1995: 8 737 086.–
Santé publique et prévoyance sociale – hôpitaux, foyers, institutions	2 790 365.–	Total 1991–1995: 13 951 825.–
Instruction publique – constructions scolaires – idem, formation professionnelle – infrastructures culturelles (y compris Fonds de loterie) – monuments historiques (y compris Fonds de loterie) – sport – autres investissements	1 390 507.– 27 400.– 631 600.– 533 200.– 424 699.– 1 317 906.–	Total 1991–1995: 6 952 537.– 137 000.– 3 158 000.– 2 666 000.– 2 123 497.– 6 589 529.–
Travaux publics, transports, énergie – énergie – ponts et chaussées – bâtiments – protection des eaux, élimination des déchets, alimentation en eau	547 552.– 17 738 640.– 3 961 600.– 2 099 675.–	Total 1991–1995: 2 737 760.– 88 693 200.– 19 808 000.– Total 1991–1994 8 398 100.– (dès 1995: fonds spéciaux)
Total	34 375 506.–	

Les documents peuvent être consultés à la Chancellerie d'Etat.

Präsident. Herr Frainier ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

025/97

Interpellation Walliser-Klunge – Bienne face au «réflexe interjurassien»

Texte de l'interpellation du 23 janvier 1997

Le projet de mise en place d'un «réflexe interjurassien» ayant pour plate-forme et pour lieu de débat l'Assemblée interjurassienne, projet dont il est question depuis plusieurs mois, n'est pas sans inquiéter Bienne et notamment les Romands de Bienne. En effet, vu les liens et les intérêts qui unissent le Jura bernois et Bienne, celle-ci est directement impliquée, mais ses élus et élues sont absents des discussions. Ils sont donc dans l'impossibilité de faire valoir leur point de vue dans le cadre de l'Assemblée interjurassienne.

Cette situation est particulièrement préoccupante si l'on se réfère à des articles récents parus dans la presse selon lesquels le canton du Jura entend intervenir pour resserrer les liens culturels avec le Jura bernois en désignant un seul responsable culturel pour le canton du Jura et le canton de Berne.

Un article paru dans le Nouveau Quotidien du 10 janvier 1997 sous le double titre de «Unir le Jura par la culture» et «Un Monsieur Culture pour rapprocher les deux Jura» montre clairement les intérêts en jeu. Les partisans de la réunification ont toujours affirmé que la culture et le secteur de l'éducation en étaient les véhicules prioritaires. Entrer en matière sur les buts de l'Assemblée interjurassienne sans tenir compte de Bienne la bilingue est donc contraire non seulement aux intérêts de Bienne, mais aussi à la volonté politique du Jura bernois.

Dans ce contexte, je pose les questions suivantes au Conseil-exécutif:

1. Est-il toujours d'avis «que les trois districts du Jura bernois forment véritablement, avec la Bienne francophone, une unité linguistique et culturelle et qu'il est évident qu'une atteinte à cette unité remettrait en cause les efforts considérables

consentis par le canton» (rapport 1988–1989 au Grand Conseil concernant le Jura bernois)?

2. Comment entend-il préserver les intérêts de Bienne, et notamment de sa communauté romande, dès lors que Bienne ne peut faire entendre sa voix dans l'Assemblée interjurassienne?
3. Est-il conscient du risque que Bienne soit de plus en plus isolée du Jura bernois et ne puisse plus répondre à sa vocation de lien entre les deux parties linguistiques du canton?
4. Entend-il modifier les structures mises en place, qui ont fait leurs preuves, pour les adapter aux exigences et aux ultimes conséquences que le «réflexe interjurassien» pourrait engendrer?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 14 mai 1997

1. Divers exemples récents, parmi lesquels ceux du Forum biennois du bilinguisme et du projet «Palace», montrent l'importance que le Conseil-exécutif attache au bilinguisme biennois et la conscience qu'il a de l'unité linguistique et culturelle formée par la Bienne francophone et les trois districts du Jura bernois.
2. De par le rôle que lui confère la loi sur la participation politique, le Conseil régional serait appelé à se prononcer sur toute décision que le Conseil-exécutif prendrait dans le cadre du «réflexe interjurassien» dont l'instauration est souhaitée par l'Assemblée interjurassienne. Le préfet et les députés francophones du district de Bienne étant membres à part entière du Conseil régional, c'est à eux qu'il reviendra de faire entendre la voix de Bienne.
3. Il ressort de ce qui précède qu'il n'est pas question d'isoler Bienne du Jura bernois. Au demeurant, la population et les autorités du Jura bernois et de Bienne ont elles aussi un rôle actif à jouer pour permettre à Bienne de répondre à sa vocation de lien entre les deux parties linguistiques du canton.
4. Il n'est pas possible d'affirmer aujourd'hui que toutes les structures actuellement en place seront maintenues telles quelles. En revanche, le Conseil-exécutif affirme que tout projet éventuel de modification structurelle serait évalué avec soin et que l'unité linguistique et culturelle formée par le Jura bernois et la communauté francophone du district de Bienne serait un élément essentiel de la réflexion à faire dans le cadre de cette évaluation.

Walliser-Klunge. Je ne peux être que partiellement satisfaite de la réponse du gouvernement.

Concernant le point 1 et plus particulièrement le Forum du bilinguisme, je ne citerais que l'exemple de Radio Jura bernois, où vous avez soutenu la solution jurassienne contre la solution biennoise. Nous en avons vu les conséquences dans la manière dont RJB a commenté la visite du gouvernement à Tramelan. Concernant le point 2, j'aimerais signaler que les Romands de Bienne sont minoritaires dans le Conseil régional. La réponse ne saurait être entièrement satisfaisante. Au point 3, vous n'avez pas tort de renvoyer la balle à la Ville de Bienne, mais là aussi les Romands y sont minoritaires. Soyons francs, combien d'Alémaniques savent ce qu'est le réflexe interjurassien? Par contre, je suis très satisfaite de la réponse au point 4.

De manière générale, dans la tradition française, la culture est utilisée comme instrument de propagande politique depuis la création de l'Académie française en 1636. Napoléon, de Gaulle, Mitterrand n'ont pas failli à la tradition. Les autonomistes l'ont utilisée dès le début des années cinquante, et le reste du canton n'y a vu que du feu. Outre l'intérêt financier du canton du Jura à avoir un délégué aux affaires culturelles commun avec le canton de Berne, le déséquilibre entre Jura et Jura bernois, favorable au

Jura bernois, le canton du Jura y trouve un intérêt idéologique évident. Tout se passe comme si, du côté bernois, on ne voyait dans la culture que de la belle littérature.

Je prie instamment le gouvernement bernois de prendre conscience du fait que de créer un réflexe interjurassien, notamment en matière culturelle, est de la subtile propagande qui se fait au détriment de Bienne, et sans que les Alémaniques ne s'en rendent compte.

Präsident. Frau Walliser-Klunge ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 36

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 336)

Eintreten ist obligatorisch.

Emmenegger, Präsident der Kommission. Es geht in der zweiten Lesung um zwei kleine Änderungen. Zum Artikel 59 gibt es einen Antrag der Redaktionskommission, der nur den französischen Text betrifft. Es handelt sich um eine zweckmässige Korrektur, weil der französische Text im Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 59 Absatz 1 und 2 im Absatz 4 eine falsche Bedeutung bekommen hat. Gemäss Geschäftsordnung Artikel 83 Absatz 3 ist es möglich, diese Änderung in zweiter Lesung vorzunehmen, weil der Artikel 59 zur Diskussion stand.

Eine zweite Änderung liegt beim Artikel 139 vor. Es handelt sich hier nicht eigentlich um eine materielle Änderung, sondern um eine Präzisierung. Der Text, wie wir ihn in der ersten Lesung annahmen, liess den Schluss zu, der Kanton könne Projekte unterstützen, wenn sie entweder von raumplanerischer oder von wirtschaftlicher oder von ökologischer Bedeutung seien. Ein Bezug zur Raumplanung wäre damit gar nicht mehr erforderlich. Das ist aber nicht die Meinung. Deshalb schlägt die Kommission vor, im Buchstaben b nicht einfach von Projekten, sondern von «Projekten der Raumplanung» zu reden, die zusätzlich von ökologischer oder wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Bei den Beratungen der Kommission sind die Entwürfe der Justiz- und Gemeindedirektion bezüglich der Bauverordnung und der Verordnungen über Leistungen des Kantons im Interesse der Raumplanung schon vorgelegen. Diese Entwürfe haben nicht etwa bindende Wirkung, aber immerhin konnte die Kommission daran ablesen, wie der Regierungsrat die Baugesetzänderungen im Rahmen von Verordnungen umsetzen will. Insofern herrschte also Klarheit. In der Kommission wurde im übrigen noch einmal die Frage eines Planungsfonds erörtert. Ein entsprechender Antrag wurde dann zurückgezogen, weil er das Ziel, es müssten mehr Planungsgelder zur Verfügung stehen, nicht erreicht hätte. Die heutige Situation ist besser, als wenn man einen Fonds eröffnet hätte. Deshalb kann ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen, die Baugesetzänderung in zweiter Lesung zu genehmigen.

Detailberatung

Art. 11, 35a, 59, 60, 61, 61a, 65, 66, 133, 138, 139, 140, 143, 144, 146, 150

Angenommen

II., III., IV., V.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Käser (Meienried). Die SP äusserte bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ihre Bedenken zu dieser Baugesetzesrevision. Im Rahmen der Beratungen brachte die SP-Fraktion verschiedene Änderungsanträge ein, die aber im Rat keine Mehrheit fanden. Vor allem beantragten wir eine Alternative zu den heutigen Subventionen an die Ortsplanungen. Als Ersatz schlugen wir vor, mit der Errichtung eines Planungsfonds, der durch die Baubewilligungsgebühren gespeist werden wäre, Ortsplanungen weiterhin zu unterstützen. Die Fondslösung hätte zu einer sinnvollen Solidarität unter den Gemeinden geführt, indem die Gemeinden mit reger Bautätigkeit die andern Gemeinden unterstützt hätten. Es hätten also die Gemeinden profitiert, die grosse Aufwendungen für ihre Ortsplanungen, vor allem für die Verarbeitung der Schutzzonenpläne haben, die aber wegen ihrer geringen Bautätigkeit keinen oder nur geringen wirtschaftlichen Nutzen aus der Planung ziehen können. Der Rat hat in der ersten Lesung keine Diskussionsbereitschaft gezeigt und eine weitere Behandlung dieser Frage durch die Ablehnung unseres Antrags verunmöglicht.

Die vorliegende Gesetzesrevision ist ein weiterer Schritt, die Raumplanung in unserem Kanton zur quantität négligeable zu degradieren. Andere Kantone arbeiten zur Zeit intensiv an ihren kantonalen Richtplanungen, mit dem Ziel, die Attraktivität ihrer Wirtschaftsstandorte zu verbessern. Das Wachstum der Wohnbevölkerung und die strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft haben bedeutende Auswirkungen auf unseren Lebensraum. Auf diese Entwicklung kann man nicht einfach mit Deregulierung und Subventionsabbau reagieren. Mit diesen Rezepten kann man die anstehenden Probleme nicht lösen. Die SP-Fraktion kann die Politik, wie sie die Regierung eingeschlagen hat, nicht unterstützen. Wir wollen uns für eine geordnete Besiedlung unseres Kantons einsetzen, für Strukturen, die eine möglichst kleine Umweltbelastung zur Folge haben, und für Rahmenbedingungen, welche die Standortgunst unserer Wirtschaft stärken. Das erreicht man nicht durch Deregulierung und Steuergeschenke. Die Mitglieder der SP-Fraktion werden deshalb die Gesetzesrevision in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich ablehnen oder sich der Stimme enthalten.

Emmenegger, Präsident der Kommission. Ich bin erstaunt über die Erklärung, die Herr Käser (Meienried) abgegeben hat. Die Idee eines Planungsfonds ist in der Kommission von Herrn Käser zur Diskussion gestellt worden. Die Verwaltung zeigte auf, dass mit einem solchen Fonds weniger Mittel zur Verfügung stehen würden als mit der vorliegenden Gesetzesänderung. Gestützt auf die Ausführungen der Verwaltung, die sehr einleuchtend waren, ist der Antrag für einen Planungsfonds zurückgezogen worden. Deshalb habe ich nicht erwartet, dass man jetzt von SP-Seite sagt, die Gesetzesänderung gehe in eine falsche Richtung.

Es ist denkbar, dass mit der Gesetzesänderung gewisse Planungsaufträge nicht mehr erteilt werden, weil man zuvor eine Kosten-Nutzenanalyse macht, so dass das eine oder andere Planungsbüro einen Auftrag unter Umständen nicht mehr bekommen wird. Das ist eine Frage der Effizienz. Die Kommission hat der Gesetzesänderung mit 18 gegen eine Stimme angenommen.

Annoni, directeur de la justice. Je vous demande, moi aussi, d'accepter en vote final la révision de la loi qui vous est proposée pour les motifs que vous a exposés le président de la commission.

Premièrement, les propositions qui ont été faites concernant la constitution d'un fonds ont été étudiées en commission. Pour des raisons objectives, nous avons vu que la constitution d'un tel fonds ne saurait être possible. Les moyens à disposition sont extrêmement limités et l'alimentation d'un tel fonds par les communes soulèverait passablement de problèmes.

Deuxièmement, cette révision est fortement influencée d'une part par l'assainissement des finances de l'Etat et d'autre part par les discussions que nous avons eues dans le projet «Répartition des tâches entre canton et communes». Les communes soutiennent ici ce projet et vous devez aussi en tenir compte dans votre jugement. Il n'est pas possible de s'écarter de la voie des communes qui, au niveau de l'aménagement du territoire, ont beaucoup de compétences et qui aimeraient justement exercer ces compétences dans le sens où la loi est révisée.

Troisièmement, concernant les critiques de Monsieur Käser à l'égard de l'aménagement du territoire de manière générale, nous reprendrons ce débat lors de la discussion, ici au parlement, sur le rapport concernant l'aménagement du territoire. Nous porterons alors à votre connaissance les grands axes de la politique d'aménagement du territoire tels que définis au niveau de la Direction, et notamment au niveau de l'Office. Je ne pense pas qu'il y ait lieu de se faire du souci à ce propos, car nous sommes parfaitement conscients des arguments avancés par Monsieur Käser et des défis auxquels est confronté le canton; nous verrons, dans le cadre de ce débat, quelles seront les orientations du canton en matière d'aménagement du territoire. Nous apporterons réponse aux questions en temps voulu, à travers les instruments que le parlement a à disposition.

Je vous demande d'accepter la proposition de révision telle qu'elle vous est proposée.

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung

in zweiter Lesung

85 Stimmen

Dagegen

6 Stimmen

(25 Enthaltungen)

286/96

Motion Aeschbacher – Verursacherprinzip als Bemessungsgrundlage für kommunale Abgaben

Wortlaut der Motion vom 3. Dezember 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die Gemeinden zwingt, in ihren Reglementen über Kausalabgaben das Verursacherprinzip als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Begründung: Im Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Dekret über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte vom 5. September 1996 steht in der Erläuterung zu Artikel 1: «Die amtlichen Werte werden nach steuerlichen Gesichtspunkten erhoben und sollen für Steuerzwecke verwendet werden. Gebühren der Gemeinden, einmalige Abgaben (wie Grundeigentümerbeiträge an Erschliessungen oder Einkaufsgebühren) und indirekte Steuern wie eine Strassenabgabe sind nicht wie die direkten Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bemessen, sondern nach dem Verursacherprinzip in Rechnung zu stellen und nach dem Äquivalenzprinzip zu bemessen.

Den Gemeinden wurde seit Jahren empfohlen, ihre Abgabe nicht nach dem amtlichen Wert zu bemessen. Unter dem Aspekt der Gemeindeautonomie wurde ihnen dies jedoch nicht ausdrücklich verboten. In einem Dekret, wie es hier zur Diskussion steht, können jedoch keine Änderungen des Gemeindegesetzes oder des

Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden beschlossen werden».

Viele Gemeinden haben bis heute die wiederholten Empfehlungen des Kantons in ihren Abgabereglementen nicht umgesetzt. Es ist für einen Bauherrn nicht nachvollziehbar, wenn er infolge eines Cheminée-Einbaus eine Kanalisationsanschlussgebühr nachzahlen muss. Im Zusammenhang mit der geplanten allgemeinen Neubewertung per 1999 akzentuiert sich dieses Problem. Wohl löst die allgemeine Neubewertung für sich keine Nachzahlungspflicht aus. Durch die höhere Bewertung zum Beispiel bei Um- und Neubauten wird die Grenze für die Nachzahlung von kommunalen Abgaben schneller erreicht. Es erscheint deshalb notwendig, eine Gesetzesvorschrift zu schaffen, die die Gemeinden dazu zwingt, das Verursacherprinzip als Bemessungsgrundlage für kommunale Abgaben herbeizuziehen.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1997

Der Motionär möchte die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Gemeinden zwingt, in ihren Reglementen über die Kausalabgaben das Verursacherprinzip als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Das Verursacherprinzip kommt vor allem im Umweltschutzbereich zum Tragen. Dieses hat zum Ziel, die Kosten allfälliger Vorbeugungs- oder Wiederherstellungsmassnahmen nicht der Allgemeinheit oder Drittbetroffenen, sondern derjenigen Person zu überbürden, die sie zu verantworten hat. Das Verursacherprinzip ist dort, wo es verwirklicht werden kann, bereits heute vorgeschrieben. So schreibt die Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1; KV) in Artikel 31 Absatz 5 für die Kostentragung im Umweltbereich in der Regel das Verursacherprinzip vor. Im Bereich der Reinigung der Abwässer und Entsorgung von Abfällen (Art. 36 KV) wurde mit Hinweis auf Artikel 31 Absatz 5 auf eine erneute Nennung des Verursacherprinzips verzichtet (vgl. W. Kälin / U. Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts N 2b) zu Art. 36 KV). Im Bereich der Wasserversorgung und der Beseitigung von Abwasser hält der Kanton Bern das Verursacherprinzip dann aber in Artikel 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 (WNG, BSG 752.41) fest.

Das Verursacherprinzip als solches ist nun aber zu unterscheiden von der Ausgestaltung der Gebühren und deren Bemessungsgrundlage. Mit einer Gebühr wird immer der Verursacher belastet. Offen ist aber, wie das Verursacherprinzip umgesetzt wird, das heisst, wieviel der Verursacher zu bezahlen hat. Entscheidend ist, dass die Bemessungsgrundlage verursachergerecht ausgestaltet wird. Ziel wäre es, dass der Verursacher auch die tatsächlich von ihm verursachten Kosten trägt. Beispiele wie das vom Motionär erwähnte (Cheminéeeinbau und nachträgliche Kanalisationsanschlussgebühr) zeigen, dass eine verursachergerechte Bemessungsgrundlage in der Praxis in der Tat nicht überall optimal verwirklicht ist. Umgekehrt erscheint in gewissen Fällen, so zum Beispiel im Zusammenhang mit Kanaleiabgaben oder Konzessionsgebühren, eine konsequente verursachergerechte Gebührenbemessung nicht sachgerecht.

Die konkrete Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage für Gebühren ist heute in vielen Bereichen Aufgabe der Gemeinden und liegt in deren Autonomiebereich. Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (KVG, BSG 821.1) sieht im Artikel 81 Absatz 3 vor, dass die einmaligen Gebühren aufgrund der Belastungswerte, der Schmutzabwasserwerte oder der zonengewichteten Grundstücksfläche erhoben werden. Diese Bestimmung wurde mit Revision vom 25. Mai 1994 eingeführt, demgegenüber hat der Verordnungsgeber für Wohnbauten explizit den amtlichen Wert oder einen Prozentsatz vom Gebäudeversicherungswert als mögliche Bemessungsgrundlage belassen (Art. 81 Abs. 4 KVG). Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung

und die früher den Gemeinden zur Verfügung gestellten Musterreglemente legen tatsächlich einige Gemeinde ihre Wasserversorgungs- und Abwassergebühren nach dem amtlichen Wert einer Liegenschaft fest. Dies entspricht einer in der Schweiz verbreiteten Praxis, die vom Bundesgericht auch schon verschiedentlich geschützt wurde.

Weil diese Praxis in Einzelfällen, wie das vorgebrachte Beispiel zeigt, tatsächlich zu sachlich nicht begründeten nachträglichen Kanalisationsanschlussgebühren führen kann, hat der Kanton seine Musterreglemente entsprechend angepasst und empfiehlt den Gemeinden regelmässig, bei ihren Benutzungsgebühren vom amtlichen Wert als Bemessungsgrundlage abzusehen. Diese Aufklärungsarbeit des Kantons hat vielerorts bereits zu einer Anpassung der Gemeindereglemente geführt. Die Erfahrung zeigt, dass eine konsequente Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit durch den Kanton oftmals schneller zum Ziel führt als eine Gesetzesrevision. Es ist sinnvoll, den eingeschlagenen Weg der konstruktiven Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiterzuverfolgen, zumal, wie bereits erwähnt, erst im Mai 1994 noch explizit die Möglichkeit des amtlichen Werts als Bemessungsgrundlage für Wohnbauten beibehalten worden ist.

Es wäre nun theoretisch durchaus möglich, den Gemeinden zu verbieten, pauschale Bemessungsgrundlagen wie zum Beispiel den amtlichen Wert für Kanalisationsanschlussgebühren in ihren Reglementen vorzusehen. Dies bedeutete jedoch einen Eingriff in die Gemeindeautonomie, der – wie es auch der Gesetzgeber bei der Revision der KGV im Jahre 1994 beurteilt hat – nicht gerechtfertigt wäre. Ohnehin könnte dies nicht in einer einzelnen Gesetzesvorschrift geschehen, da für die verschiedenen Gebühren unterschiedliche Bemessungsgrundlagen sachlich richtig sind und die Ausgestaltung einer verursachergerechten Bemessungsgrundlage für alle Arten von Kausalgebühren spezifische Anforderungen stellt. Vorschriften über die Bemessung von Gebühren gehören in die jeweiligen Spezialerlasse; das Gemeindegesetz als reiner Organisationserlass wäre hierzu der falsche Ort. Fazit: Da einerseits der Kanton den Gemeinden mit Artikel 31 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 109 Absatz 2 KV im Bereich des Umweltrechts für die Regelung der Gebührenbemessung einen gewissen Spielraum offengelassen hat, andererseits sachgerechte Bemessungskriterien jeweils auf die unterschiedliche Kausalabgabe abgestimmt werden müssen, können die Gemeinden nicht im Gemeindegesetz verpflichtet werden, für die diversen Gebühren verursachergerechte(re) Bemessungsgrundlagen vorzusehen. Dies müsste im Einzelfall in den jeweiligen Spezialerlassen geschehen. In welchen Bereichen die Umsetzung dieses Anliegen allerdings sachgerecht und praktikabel ist und wie im einzelnen die verursachergerechte Bemessungsgrundlage auszugestalten wäre, ist jeweils im Rahmen der Revision der entsprechenden Sacherlasse zu prüfen.

Antrag: Annahme der Motion als Postulat

Aeschbacher. Ich habe diesen Vorstoss aus zwei Gründen eingereicht. Erstens haben wir Ende letzten Jahres hier eine Erhöhung der amtlichen Werte beschlossen, und zweitens befürworte ich eine vermehrte Durchsetzung des Verursacherprinzips. Ein Nebeneffekt davon wäre eine verbesserte Vergleichbarkeit der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Die Revision des Gemeindegesetzes, die wir demnächst behandeln müssen, wäre an sich eine gute Gelegenheit, dieses Anliegen dort einzubringen. Dieser Absicht sind aber durch die Gemeindeautonomie und durch die Verfassung Grenzen gesetzt. Ich respektiere das. Der Regierungsrat hat das Problem erkannt, und ich hoffe, die Gemeinden werden auch aufgrund dieses Vorstosses in Zukunft das Verursacherprinzip vermehrt anwenden. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Der Motionär wandelt in ein Postulat. Damit besteht keine Differenz mehr zum Antrag der Regierung. Das Postulat wird nicht bestritten, und wir können abstimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats 106 Stimmen
(Einstimmigkeit bei
3 Enthaltungen)

281/96

Interpellation Aellen – Subventions fédérales permettant de diminuer les primes d'assurance maladie des personnes de condition modeste

Texte de l'interpellation du 2 décembre 1996

La presse a annoncé dernièrement qu'un montant de 500 millions de francs en provenance des caisses fédérales permettant de diminuer les primes d'assurance maladie des personnes de condition modeste ne serait pas utilisé cette année. Selon cette information, les cantons alémaniques seraient les plus touchés.

Le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Quelle est la situation dans le canton de Berne?
2. Quel est le nombre de personnes qui ont droit aux subventions pour diminuer le montant des primes d'assurance maladie dans le canton de Berne?
3. Quelle est la part cantonale?
4. Le canton a-t-il touché toutes les subventions auxquelles il a droit?
5. Dans le cas contraire, quel est le montant perdu par une politique cantonale financière restrictive en ce domaine?
6. Quelles en sont les conséquences financières (pertes) pour les personnes de condition modeste?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 30 avril 1997

En Suisse alémanique, une grande partie des cantons ne demande pas la totalité des subsides mis à disposition par la Confédération pour les réductions de primes d'assurance-maladie. En 1996, en raison des mesures prises dans le cadre du programme «Equilibre des finances III» (mesure 45-1, ACE 1858 du 5 juillet 1995), le canton de Berne n'a fait appel qu'à 90 pour cent des subsides disponibles.

Le 19 mars 1996 (Journal du Grand Conseil 1996, p. 287ss; Compte rendu p. 200), le Grand Conseil a adopté sous forme de postulat la motion urgente déposée par M. Kaufmann le 15 janvier 1996 et a exigé que les buts de la nouvelle loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal; RS 832.10) soient observés et la totalité des subsides fédéraux et cantonaux engagés. En conséquence, le Conseil-exécutif a examiné le système de réduction des primes et décidé en date du 19 juin 1996 d'engager dans le budget et dans le plan financier les montants maximaux mis à disposition par la Confédération et de demander à cette dernière la totalité des subsides disponibles (ACE 1606 du 19 juin 1996). Le Conseil-exécutif a chargé la Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques de réviser l'ordonnance du 25 octobre 1995 sur la mise en œuvre du régime de l'assurance obligatoire et la réduction des primes dans l'assurance-maladie obligatoire (OCAMal; RSB 842:114) et d'accorder davantage de réductions aux familles avec enfants.

En ce qui concerne la mise en œuvre de la réduction des primes, le Grand Conseil avait déjà accordé le crédit destiné au système de mise en œuvre informatique de la loi fédérale sur l'assurance-maladie EVOK (Elektronischer Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes) le 13 septembre 1995 (Journal du Grand Conseil 1995,

p. 1019; Compte rendu p. 754 1995). Ce projet est fondé sur les données de l'Intendance des impôts. Sur la base de ces données, et tout en en garantissant le caractère confidentiel, une liste des ayants droit selon les critères prévus par l'OCAMal (art. 15a OCAMal) sera établie quatre fois par an.

La mise à jour des données concernant la composition des familles effectuée depuis permet d'appliquer les réductions de primes conformément aux besoins. Dans notre canton, les primes sont réduites aussitôt qu'une personne est de condition économique modeste. La condition économique est examinée quatre fois par an, et la décision d'accorder une réduction est à chaque fois revue. Ainsi, une jeune famille obtiendra une réduction des primes d'un nouveau-né, voire de toute la famille, dès la naissance de cet enfant si les conditions lui donnant droit à cette réduction sont réunies. De même, les rentiers AVS ou AI obtiennent une réduction totale de leur prime dès que la Caisse de compensation du canton de Berne leur accorde des prestations complémentaires. Après un divorce, la situation économique de chacun des époux séparés sera revue, et le cas échéant les primes réduites. A l'inverse, les jeunes adultes perdent leur droit aux réductions de primes lorsqu'ils entrent dans la vie professionnelle après avoir terminé leur formation. Le système EVOK permet d'accorder le droit et d'y mettre fin automatiquement.

Les particuliers peuvent en tout temps présenter une demande lorsqu'ils estiment être de condition économique modeste (art. 15 OCAMal). En cas de modification de la situation financière, par exemple lors d'un changement d'emploi impliquant une importante diminution de salaire, il sera tenu compte de cette modification à partir du moment de la demande.

Pendant le premier semestre de l'année en cours, le système informatique est complété afin que les réductions de primes puissent être accordées par l'intermédiaire des caisses maladie. Ainsi, conformément à l'objectif fixé, les assurés des grandes caisses, de même que ceux de certaines caisses moyennes ou petites, verront la réduction de prime qui leur est accordée directement déduite de la facture de leur caisse maladie dès le 1^{er} juillet 1997.

Tant lors de l'élaboration du système EVOK que lors de la rédaction de l'ordonnance régissant la réduction des primes, le Conseil-exécutif s'est efforcé de faire découler le droit à la réduction des primes sur la base de données économiques aussi récentes que possible. Les citoyennes et les citoyens doivent bénéficier de cette réduction au moment même où ils sont de condition économique modeste. Ce n'est qu'ainsi qu'il est possible de mener une politique sociale efficace.

Réponse aux questions spécifiques posées dans l'interpellation:

1. Conformément à l'article 106, 1^{er} alinéa, lettre b de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie (LAMal; RS 832.10), la Confédération met les subsides suivants à disposition des cantons afin de contribuer à la réduction des primes de l'assurance-maladie pour les années 1996 à 1999:

1996	1830 millions de francs
1997	1948 millions de francs
1998	2050 millions de francs
1999	2180 millions de francs

L'article 106, 2^e alinéa, lettre b LAMal prévoit que les cantons dans leur ensemble doivent ajouter au subside fédéral un montant global représentant 35 pour cent de ce dernier en 1996, 40 pour cent en 1997, 45 pour cent en 1998 et 50 pour cent dès 1999.

Ainsi que le précise l'article 66, 3^e alinéa LAMal, la part des subsides fédéraux est fixée d'après la population résidente et la capacité financière de chaque canton.

Conformément à ces bases légales, le canton de Berne devra engager les montants maximaux suivants pour les réductions de primes:

Année	Subsides fédéraux	Complément cantonal	Total
1996	271,67 millions de francs	64,39 millions de francs	336,06 millions de francs
1997	295,87 millions de francs	70,55 millions de francs	366,41 millions de francs
1998	314,37 millions de francs	83,00 millions de francs	397,37 millions de francs
1999	334,31 millions de francs	98,07 millions de francs	432,38 millions de francs

2. Le revenu maximal donnant droit aux primes ayant été augmenté par rapport à l'année précédente, environ 330 000 personnes auront droit à des réductions en 1997.
3. Le 19 juin 1996, le Conseil-exécutif a décidé d'utiliser la totalité des fonds mis à disposition par la Confédération (ACE 1606/1996). Il a donc inscrit au budget de 1997 une somme de 366,411 millions de francs destinée à la réduction des primes. Les subsides de la Confédération seront de 295,865 millions de francs, la part du canton se montant à 70,546 millions de francs (19 pour cent).
Le Grand Conseil n'a pas modifié ce montant lors des débats relatifs au budget.
4. Comme mentionné plus haut, le canton de Berne n'a en 1996 fait appel qu'à 90 pour cent des subsides disponibles en raison des mesures prises dans le cadre du programme «Equilibre des finances III» (mesure 45-1). En revanche, les montants maximaux mis à disposition par la Confédération ont été engagés dans le budget 1997 et dans le plan financier 1998 à 1999.
Le canton exploite ainsi actuellement la totalité des subsides mis à disposition par la Confédération, utilisant tout l'argent auquel il a droit.
5. Le Conseil-exécutif a demandé pour l'année en cours la totalité des subsides auxquels le canton a droit.
6. Le Conseil-exécutif n'a pas voulu, malgré une politique financière restrictive, faire des économies aux dépens des personnes de condition modeste. Le canton doit rester un Etat social même lorsque la situation économique est difficile.

Präsident. Herr Aellen hat ausrichten lassen, er sei von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret; BewD) (Änderung)

Beilage Nr. 37

Eintretensfrage

Emmenegger, Präsident der Kommission. Die gleiche Kommission, welche die Baugesetzänderung behandelte, hat auch diese Dekretsänderung behandelt. Gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz wurde dafür keine neue Kommission gewählt. Es geht darum, im Artikel 15 Absatz 3 eine Erleichterung zu schaffen. Man will im Fall besonderer Bauten und Anlagen vorsehen, dass das Bauvorhaben anders dargestellt werden kann. An sich ist die Idee im Hinblick auf die Expo 2001 unbestritten gewesen. In der Kommission wurde aber eingehend diskutiert, ob es nötig sei, einen Dekretsartikel zu schaffen, der allgemeingültig ist, oder ob es nicht zweckmässiger wäre, wenn man für die Expo einen speziellen Artikel oder sogar ein spezielles Dekret schaffen würde, das nach Ende der Expo wieder wegfallen würde. Die Kommission kam zum Schluss, es sei besser, eine Bestimmung zu schaffen, die nicht nur für die Expo 2001, sondern auch für andere ähnliche Vorhaben gültig ist. Man hat zum Beispiel an ein grosses Sportfest gedacht, das mehr als drei Monate dauert und für das ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, oder an andere grössere Veranstaltungen mit Bauten, die länger als drei Monate stehenbleiben, aber von beschränkter Dauer sind. Die

Kommission hat eine etwas andere Formulierung gewählt, als sie im ersten Entwurf stand, und diese Formulierung war so gut, dass der Artikel 15 einstimmig verabschiedet wurde. Ich bitte Sie, die Dekretsänderung anzunehmen.

Göldi Hofbauer. Die grüne und autonomistische Fraktion kann sich mit dem Kompromiss, der in der Kommission gefunden wurde, einverstanden erklären. Zwar wird immer wieder betont, die vorliegende Änderung sei keine Lex Expo, aber die Expo war eben doch der Auslöser dafür, dass wir jetzt über andere Darstellungsformen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens diskutieren müssen. In den letzten 27 Jahren, seit die Artikel 10 bis 16 zur Anwendung kommen, sind offenbar keine tiefschürfenden Probleme aufgetaucht, und spezielle Bauvorhaben hat es seit damals sicher zur Genüge gegeben. Es wird betont, nur die Darstellungsform der Baugesuche solle gelockert werden und nicht etwa die materiellen Vorschriften zur Baubewilligungspflicht. Da nehmen wir die Regierung beim Wort und werden beim weiteren Verfahren zur Expo, aber auch zu allen andern speziellen Bauvorhaben, sehr genau schauen, dass die Gesetzgebung, insbesondere die Umweltschutzgesetzgebung, eingehalten wird. Die vorliegende Änderung wird damit begründet, es müsse bei der Expo schneller vorwärtsgenommen werden. Das ist unbestritten. Dass eine andere Darstellungsform ein geeignetes Mittel zur Beschleunigung sei, bezweifeln wir, möchten es aber nicht grundsätzlich ausschliessen. Wir hoffen, die Phantasie der Expomacherinnen und -macher beschränke sich nicht auf die Darstellung der Baugesuchsunterlagen, sondern erstrecke sich auf die wesentlichen Punkte wie Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und Lösung der Verkehrsprobleme. In diesen Punkten muss die Darstellungsform so gewählt werden, dass sie auch von Skeptikerinnen und Skeptikern der Expo nachvollzogen werden kann. Denn nur ohne Einsprachen und Beschwerden wird das Verfahren echt verkürzt. Die grüne und autonomistische Fraktion wird der Änderung zustimmen, wenn auch ohne grosse Begeisterung.

Käser (Meienried). Ich habe eine Frage an die Frau Baudirektorin. Es ist unklar, wer von der Ausnahmeregelung in Zukunft sonst noch profitieren könnte. Die Frage ist, was ein spezieller Fall sei und welcher Zeitraum als beschränkte Dauer gilt. Das ist nirgends definiert. Dazu ein Beispiel: Ein Atomkraftwerk ist unbestrittenermassen ein spezieller Fall, und es hat eine beschränkte Lebensdauer von ungefähr 30 Jahren. Muss man jetzt davon ausgehen, dass eine solche Anlage von einer solchen Regelung profitieren kann? Ich nehme an, das treffe nicht zu. Aber man könnte es ohne weiteres aus dem Artikel 15 herauslesen. Ich bitte deshalb die Frau Baudirektorin, anhand einiger Beispiele aufzuzeigen, welche Bauten und Anlagen unter diese Regelung fallen können, und zu definieren, was ein spezieller Fall sei und welcher Zeitraum als beschränkte Dauer gilt.

Die SP-Fraktion hat inhaltlich mit der Dekretsänderung keine Mühe, und wir bestreiten das Eintreten nicht.

Emmenegger, Präsident der Kommission. Bei der Auslegung eines Gesetzes geht man primär vom Wortlaut aus. Das Dekret sagt ganz klar, es gehe um die Darstellung des Bauvorhabens, die in den Artikeln 10 bis 14 umschrieben wird. Es geht in keiner Art und Weise um irgendwelche Veränderungen der Rechtsvorschriften in bezug auf die Bauten. In der Kommission ist uns ein Beispiel genannt worden. Der Bieler Teil der Expo 2001, die sogenannte Arte Plage, ist ein Bauvorhaben, das enorme Dimensionen hat. Nach den geltenden Bestimmungen des Dekrets müssten die Pläne jetzt im Massstab 1:50 oder 1:100, allenfalls im Massstab 1:200 gemacht werden. Das würde zu einer riesigen Menge von Plänen führen, und es ist denkbar, dass hier die Behörden sagen, für dieses Planungsvorhaben genügen Pläne

beispielsweise im Massstab 1:500. Das ist ein Beispiel für eine Rationalisierung.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Weil so wenig Fragen gekommen sind und auch keine Anträge vorliegen, weil der Herr Kommissionspräsident die Sache so gut dargestellt hat, schenke ich mir ein langes Votum. Ich möchte nur meinerseits noch einmal bestätigen, dass es überhaupt nicht darum geht, neue Bewilligungstatbestände zu schaffen respektive bestehende abzuschaffen. Es geht einzig um eine Erleichterung bei der Darstellung der Baueingabe.

Zu den Fragen von Herrn Käser (Meienried): Bei einer beschränkten Dauer geht es um ein bis höchstens zwei Jahre. Die Expo 2001 dauert 6 Monate, und wenn man auch an den Aufbau und Abbau der Installationen denkt, kommt man auf eine Dauer von gegen zwei Jahre. Die zweite Frage von Herrn Käser ist wohl eher als Witz zu verstehen, denn es ist ja klar, dass ein AKW einer Spezialgesetzgebung und dem darin vorgesehenen Bewilligungsverfahren unterliegt. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 15

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Dekretsänderung

108 Stimmen
(Einstimmigkeit bei
5 Enthaltungen)

Bern: Kasernenanlage Papiermühlestrasse 15, 15b, 13 und 13a bis g; Sanierung Mannschftskaserne und Magazingebäude, Sanierung Reithalle und Stallungen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 28, Geschäft 0976

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 0976

103 Stimmen
(Einstimmigkeit bei
1 Enthaltung)

GSA: Mieten und Pachten usw.; Nachkredit 1997 mit haushaltneutraler Kompensation

Beilage Nr. 28, Geschäft 0913

Genehmigt

279/96

Motion Ermatinger – Débloqué de crédits

Texte de la motion du 2 décembre 1996

Le Conseil-exécutif est prié de mettre en place les bases décisionnelles nécessaires lui permettant d'accélérer les mécanismes de déblocage des crédits supplémentaires destinés au finance-

ment des routes nationales. Il est prié de présenter au Grand Conseil les bases légales à créer, pour remplir totalement cette motion.

Développement: Vers la fin de chaque année, la Confédération met dans le circuit des moyens financiers non utilisés dans le domaine de la construction des routes nationales. Le canton de Berne en est fort heureusement bénéficiaire, des montants de plusieurs millions de francs peuvent ainsi être injectés dans la construction des routes en complément des crédits budgétaires. Afin de pouvoir obtenir cet argent supplémentaire, une condition est obligatoire: la part cantonale, soit les 16 pour cent, doit être disponible.

Ces dernières années, selon les informations reçues de l'Office cantonal des ponts et chaussées, des montants variant entre 10 et 20 millions de francs ont pu être récupérés à la Confédération; ces sommes n'avaient simplement pas été utilisées par d'autres cantons. Jusqu'à présent, la part cantonale est trouvée par l'intermédiaire de la Commission interdirectionnelle des ressources. Le mécanisme interne dure entre 4 à 5 mois, mais ce délai vient trop long en raison des disponibilités fédérales connues toujours plus tardivement.

Il faut dès lors que le Conseil-exécutif prenne toutes les dispositions afin de ramener la durée décisionnelle cantonale entre 1 à 2 mois. Dans un contexte économique difficile pour les entreprises de la construction et avec la pression populaire des régions concernées (routes nationales N1, N5, N16, etc.), il faut tout mettre en oeuvre pour ne pas rater les plus petites ressources financières disponibles.

Aucun coût nouveau n'est engendré par cette motion, puisque le Conseil-exécutif ne met à disposition que de l'argent non utilisé ailleurs.

(27 cosignataires)

L'urgence est refusée le 23 janvier 1997

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

Les assertions et chiffres mentionnés par l'auteur de la motion correspondent à la réalité. Il est fait mention de montants variant de 10 à 20 millions mis à la disposition des cantons en fin d'année par l'Office fédéral des routes (OFR). Ces sommes proviennent des budgets non épuisés par d'autres cantons. L'approbation et la réalisation de grands projets autoroutiers étant soumises à maintes contingences, ces montants varient d'année en année. Les sommes disponibles sont par conséquent impossibles à planifier. Les principes régissant le budget interdisent la thésaurisation, les provisions ainsi que des paiements anticipés pour des travaux approuvés dont la réalisation se situe dans un proche avenir. De cette sorte, il n'est pas possible d'intégrer d'emblée ces montants aléatoires, mais parfois utiles, au budget ordinaire cantonal réservé à la construction des routes nationales.

De fait, ces dernières années, l'OFR émet un avis en automne incitant les cantons à signaler les sommes dont ils n'auraient pas l'utilité ou celles qu'ils pourraient investir dans la construction des routes nationales. Dès que cet avis parvient à l'Office des ponts et chaussées, celui-ci fait le point sur les acquisitions, les travaux et projets en cours qui pourraient être accélérés et dont le financement pourrait être complété. Il s'assure que la part cantonale est disponible au budget, signale ses possibilités à l'OFR et encaisse les sommes pour les investir immédiatement. Le processus, bien rodé, prend environ trois semaines. D'ordinaire, les montants cantonaux peuvent être libérés sur le budget de l'OPC, selon le principe des vases communicants et ceci grâce à la Nouvelle gestion publique (NOG 2000), ou par le truchement de la commission des ressources.

Il est pratiquement impossible de commencer et d'achever des grands travaux dans un délai restreint de fin d'année. Le champ

d'action et l'effet du moyen proposé restent donc limités. On peut néanmoins accélérer la construction des routes nationales dans les derniers mois de l'année alors que le canton de Berne a connu des périodes où il a fallu ralentir le rythme des entreprises à partir du mois de septembre déjà.

Le Conseil-exécutif est disposé à examiner la demande de l'auteur de la motion afin que le canton puisse profiter des crédits alloués par la Confédération pour la construction des routes nationales.

Proposition: adoption sous forme de postulat

Präsident. Herr Ermatinger hat sich für die ganze Session entschuldigen lassen müssen. An seiner Stelle wird Frau Voutat die Motion begründen.

Voutat. Au vu des retards importants accumulés dans la construction des routes nationales dans plusieurs parties du canton de Berne, entre autres la région biennoise, il est nécessaire d'en profiter, au maximum des montants qui pourraient ainsi injectés dans ce secteur. C'est pour cette raison principale que je demande, au nom de la fraction radicale, le maintien de la motion. Il est primordial de provoquer une décision rapide, ramenée à deux mois maximum, pour éviter absolument qu'un retard nous empêche de récupérer ces montants.

Präsident. Frau Voutat hält an der Motionsform fest. Die Diskussion ist offen.

Jörg. Herr Ermatinger verlangt in seiner Motion vom Regierungsrat, es seien Gesetzesgrundlagen zu erarbeiten, damit im Nationalstrassenbau die Kredite rascher ausgelöst werden können. Aus der Antwort des Regierungsrates geht hervor, dass die jetzige Regelung bis heute nie zu Problemen geführt hat. Innet etwa dreier Wochen wurden Projekte und budgetierte Gelder präsentiert, so dass man zusätzliche Millionenbeträge beim Bund abholen konnte. Der Motionär rennt also offene Türen ein. Man könnte den Vorstoss eigentlich abschreiben, wenn im Text nicht das Wort «Gesetzesgrundlagen» vorkäme. Nach unserer Meinung sind solche Gesetzesgrundlagen nicht nötig. Die SP-Fraktion kann der Motion gleich wie die Regierung als Postulat zustimmen. Vielleicht bestehen ja wirklich noch Möglichkeiten, die Verfahrensabläufe zwischen Bund und Kanton zu optimieren.

Mir persönlich scheint der zweite Teil der Regierungsantwort sehr interessant. Dort steht nämlich: «Dem Anliegen des Motionärs könnte nur vollumfänglich Rechnung getragen werden, wenn das Jährlichkeitsprinzip gelockert würde.» Im Zwischenbericht NEF 2000 heisst es: «Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass am Jährlichkeitsprinzip grundsätzlich festgehalten werden sollte. Die Übertragbarkeit von Krediten auf eine andere Periode ist finanzpolitisch namentlich aus der Sicht der Finanzplanung nicht erwünscht.» Sie können sich darauf Ihren Reim selber machen. Interessant ist auch, dass der Vorstoss von einem Mitglied der FDP kommt und immerhin von 27 Frauen und Männern unterschrieben worden ist. Die FDP-Fraktion ist sonst eher für Abschaffung von Gesetzen. Vielleicht befinden wir uns hier an einem Wendepunkt der freisinnigen Politik.

Stalder. Die SVP-Fraktion ist mit der Stossrichtung der Motion einverstanden, weil wir auch meinen, der aufgezeigte Prozess, der vier bis fünf Monate dauert, sei zu lang; man sollte ihn verkürzen. Das Tiefbauamt als NEF-Betrieb hat gezeigt, dass es tatsächlich in der Lage ist, rasch zu handeln. Ich denke zum Beispiel an die T10. Man kann den Prozess also beschleunigen. Wir können aber diese Forderung nicht als Motion überweisen, weil wir nicht etwas am Finanzhaushaltsgesetz ändern wollen. Ich bitte Frau Voutat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Bühler. Herrn Jörg muss ich sagen, dass wir sicher nicht an einem Wendepunkt der freisinnigen Politik stehen. – Die Motion ist zwar gut gemeint, aber im Formalen etwas kompliziert. Der Motionär will sicher kein neues Gesetz, sondern eine Verfahrensregelung. Die Regierung hat im übrigen das Anliegen sehr gut begriffen, wie man der schriftlichen Antwort entnehmen kann. Sie gibt dem Motionär nämlich recht. Deshalb fragen wir uns, weshalb sie die Motion nicht annehmen will. Die Sache mit dem Jährlichkeitsprinzip ist als Begründung ein wenig fadenscheinig. Zu dieser Frage gibt es offenbar in der Regierung verschiedene Meinungen. Man weiss ja, wie es mit den ungebrauchten Krediten Ende Jahr geht: Sie werden husch husch ausgegeben, weil man sie eben nicht aufs neue Jahr übertragen kann. Wenn das Jährlichkeitsprinzip abgeschafft wäre, würde man mit den Staatsgeldern wahrscheinlich haushälterischer umgehen.

Wenn der Bund im Bereich des Strassenbaus Mittel freigibt, die andere Kantone nicht brauchen, dann müsste sich der arme Kanton Bern eigentlich alle Mühe geben, einen Teil dieser Mittel zu bekommen. Es wären alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die Eigenkredite, die dazu nötig sind, gesprochen werden können, und zwar direktionsübergreifend und eben speditiv. Das Gärtchendenken müsste zurücktreten. Wenn wir in dieser Hinsicht ein Zeichen setzen wollen, dann müssen wir den Vorstoss als Motion überweisen. Aber weil die Sache formal offenbar nicht ganz sauber ist, können wir ihn nur als Postulat überweisen. Das ist auch die Meinung der grossen Mehrheit der FDP-Fraktion.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Dass wir das Gärtchendenken in letzter Zeit häufig überwunden haben, zeigt sich am Beispiel der T10. Wir werden darauf hier zurückkommen müssen. Aber an sich ist die T10 ein anderes Thema, weil es sich hier nicht um eine Nationalstrasse handelt.

Wenn man bei andern Direktionen oder Ämtern Geld suchen muss, dann verlängert sich die Prozedur. Trotzdem ist es in der Vergangenheit möglich gewesen, auch beim Bund Geld abzuholen. Selten oder nie hatten wir die Situation, dass wir Geld, das an sich vorhanden gewesen wäre, nicht hätten brauchen können. Herr Jörg hat gezeigt, dass in der Regierung widersprüchliche Auffassungen zum Jährlichkeitsprinzip vorhanden sind. Das ist so, und daran zeigt sich, dass es sich um eine Frage handelt, die tatsächlich vertieft angegangen werden muss. NEF ist eine gute Gelegenheit dazu. Ich persönlich meine, es sei nötig, dieses Problem anzupacken. Ich bitte, den Vorstoss als Postulat zu überweisen, und ich werde mich dann sehr dafür einsetzen, dass man das Jährlichkeitsprinzip genau anschaut.

Präsident. Frau Voutat erklärt, sie wolle die Motion in ein Postulat umwandeln. Damit gibt es keine Differenz mehr zur Regierung. Wir stimmen über das Postulat ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

113 Stimmen
(Einstimmigkeit bei
4 Enthaltungen)

036/97

Motion Hayoz-Wolf – Bern ONLINE – Förderung der Telekommunikation im Kanton Bern

Wortlaut der Motion vom 29. Januar 1997

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. darauf hinzuwirken, dass die Telekommunikationsinfrastruktur verbessert und die Entwicklung neuer Telekommunikationstechnologien gefördert wird.

2. dem Grossen Rat innert nützlicher Frist ein Konzept vorzulegen, das zumindest folgendes umfasst:

- a) Vorschläge zur Schaffung sogenannter «Datenautobahnen»
- b) Pilotprojekte
- c) Einrichtung von dezentralen Kleinzentren
- d) Finanzierung
- e) Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft

Begründung:

Zu Punkt 1: Es ist offensichtlich, dass wir uns in einer tiefgreifenden Entwicklung befinden, die in ihrer Bedeutung der industriellen Revolution in nichts nachsteht. Fast täglich hören wir Nachrichten über neue Erfindungen und Anwendungsmöglichkeiten im Bereich der Telekommunikation. Auch die Wirtschaftszahlen lassen deutlich erkennen, dass selbst in der Rezessionsphase das Haupt- und Nebengewerbe der Computerbranche boomt. Umgekehrt ist festzustellen, dass das Wissen über die neuen Informations- und Kommunikationstechniken in der mittleren und älteren Generation durchschnittlich weit hinter demjenigen der Jungen zurückliegt. Wer hat sie nicht bereits gehört, Ausdrücke wie «Home pages, World wide web, Internet-Server»? Wer weiss aber, was genau sie bedeuten? Das birgt die grosse Gefahr in sich, dass durch diese Unkenntnis, vielleicht auch Angst vor Unbekanntem, eine Entwicklung verpasst wird, die eine grosse Chance bedeuten könnte.

Der Kanton Bern steht wirtschaftlich schlecht da. Die Ergebnisse der Analyse sind längst bekannt, sie zu wiederholen ist überflüssig. Der Sprung zu einem grossen Industriekanton wird nicht mehr zu schaffen sein. Noch nicht verpasst ist demgegenüber der Anschluss an das Telekommunikationszeitalter. Die neue Technologie schafft nicht nur Arbeitsplätze, sondern verbessert auch die Effizienz der Kommunikationsabläufe oder könnte teilweise sogar die herkömmlichen Verkehrsmittel ersetzen. Es ist deshalb eine einmalige Chance, aus dem Kanton Bern einen führenden Kommunikationsstandort zu machen. Dies ist umso sinnvoller, als die Telekommunikation auch in topographisch wenig vorteilhaften Regionen problemlos Fuss fassen kann; bisherige Standortnachteile werden eliminiert.

Was ist zu tun? Mehr noch als die Regierung es bereits in ihren «sechs Offensiven für Bern» antönt, ist das Schwergewicht auf den Ausbau der Infrastruktur der Telekommunikation zu legen und die Entwicklung neuer Telekommunikationstechnologien aktiv voranzutreiben, damit die Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft in diesem Bereich verbessert werden. Studien gehen davon aus, dass der weltweite Markt für Informationstechnik und die damit verbundenen Dienste förmlich explodieren wird. Diese Entwicklung wird auch in der Schweiz stattfinden. Darum sollten – gemeinsam mit Privaten – Pilotprojekte an die Hand genommen werden, mit denen Bern eine Pionierrolle übernehmen könnte. Dabei bietet sich der Freistaat Bayern als Vorbild an, der bereits 1994 über 100 Mio. DM in Projekte dieser Art gesteckt hat und heute als führend in Deutschland gilt.

Zu Punkt 2 Buchstabe a: Auf der Basis der im Kanton Bern bereits vorhandenen Telekommunikationsleitungen soll ein leistungsfähiges, mehrschichtiges Netz («BERNNETZ») errichtet werden, auf dem mehrere logische Teilnetze von einem gemeinsamen Betreiber verwaltet werden. Dieses Netz soll als Grundlage für die schnelle Einführung der neuen Kommunikationstechnologien dienen. Ähnlich einer Autobahn wäre die Kapazität zur schnellen Übermittlung von Daten vorhanden, zudem könnten an dieses Netz staatliche Behörden, Schulen und Bibliotheken angeschlossen sein. Soweit sinnvoll könnte es auch der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Zu Buchstabe b: Aufbau von Pilotnetzen im Bereich der Verwaltung (z.B. direkter Zugang zu Grundbuchämtern, Betriebsämtern, Handelsregister), Home pages des Kantons auf Internet,

Vernetzung mit den Gemeinden, Servicenetze für Private (z.B. Informations-Datenpools).

Zu Buchstabe c: Durch die Errichtung von dezentralen Netzen, die vielfältige Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, können auch Randregionen von der Telekommunikation profitieren. Sie ermöglichen beispielsweise mehreren Personen, unabhängig ihres Standortes an gemeinsamen Projekten gleichzeitig zu arbeiten (sog. Telecooperation) oder in einer Aussenstelle oder zuhause für Unternehmen Arbeiten zu verrichten.

Zu Buchstaben d und e: Die Projekte sind als Wirtschaftsförderungsmassnahmen zu betrachten. Allerdings sollte aus ordnungspolitischen Gründen nicht nur der Kanton die Finanzierung übernehmen, sondern sie sollten gemeinsam mit der Privatwirtschaft finanziert werden (z.B. höchstens 50prozentige Finanzierung bei jedem Projekt durch den Kanton). So wird garantiert, dass die Projekte einem Bedürfnis entsprechen. Überdies ist auch aufzuzeigen, wie die Kosten sukzessive durch Gebühren gedeckt werden können. Da es sich um langfristige Projekte handelt, sollten die Kosten in den Investitionsplan aufgenommen werden. Das Volumen ergibt sich aus den Abklärungen der Regierung.

(18 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1997

Der Regierungsrat misst der Telekommunikation eine grosse Bedeutung zu und ist in diesem Themenbereich schon seit längerer Zeit aktiv.

Bereits Ende 1989 unterstützte der Regierungsrat mit einem massgeblichen Beitrag im Rahmen der Berggebietsförderung das Projekt «Anwendung der Telematik im Berner Oberland» der Stiftung für elektronische Regionalmedien. Inklusive Folgearbeiten dauerten die Aktivitäten mehrere Jahre. Untersucht wurden Themenbereiche wie Kommunikationszentrum, Tourismusinformations- und Tourismusreservationssystem, Telemark, Telearbeit sowie ein spezielles Verkehrsleitsystem. In den Jahren 1993 bis 1995 wurde zudem eine Vorstudie über die Anwendung der Telematik im Voralpenraum als Grundlage für die Revision der regionalen Entwicklungskonzepte erstellt. Diese Arbeiten erfolgten in Abstimmung mit dem Grossprojekt der PTT, der Kommunikations-Modell-Gemeinden (KMG). Trotz interessanten Ansätzen und einer gezielten Informations- und Ausbildungsinitiative konnten die untersuchten Themenbereiche bis heute keine Marktfähigkeit erreichen. Vielmehr wurden die Grenzen der Möglichkeiten der Gemeinden und des Kantons im Bereich der Telematik-Infrastruktur deutlich aufgezeigt. Es wurden aber auch positive Resultate erzielt, indem eine Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgte. Zusätzlich konnte dank der aktiven Zusammenarbeit mit der Telecom PTT der Aufbau des Glasfaser-Kabelnetzes im Kanton positiv beeinflusst werden.

1996 wurde angesichts der grossen Bedeutung der Telekommunikation gemeinsam zwischen Wirtschaft, Ausbildungsstätten, Stadt Bern und Kanton Abklärungen über eine gezielte Förderung der Telekommunikations- und Informatikbranche durchgeführt. Diese Arbeiten mündeten Ende Jahr in die Gründung des Vereins Telematik-Cluster Bern/(TCB), in dessen Vorstand die Wirtschaftsförderungsstellen von Stadt und Kanton je einen Beisitzer entsenden können. Nebst der Formulierung spezifischer Ausbildungsbedürfnisse und Standortfaktoren ist es Aufgabe des TCB, den Cluster nach innen und nach aussen bekannt zu machen. Dem Verein, dessen Aufbau zügig voranschreitet, kommt somit in der künftigen Standortpromotion wie auch als Sprachrohr einer zentralen Wachstumsbranche eine wichtige Bedeutung zu.

Als eine der Offensiven zur Stärkung der Berner Wirtschaftskraft wird nun die Telekommunikation entsprechend den Möglichkeiten des Kantons Bern zusätzlich angegangen. In einem ersten Schritt stehen die Entwicklung einer Strategie sowie die Koordi-

nation der laufenden Anstrengungen im Bereich Telekommunikation an. Im Sommer ist eine breit angelegte Veranstaltung «Telekommunikation» vorgesehen.

Ein Engagement im Bereich umfassender Leitungsnetze kommt für den Kanton Bern hingegen kaum in Frage. Dies ist eine Aufgabe der bestehenden und von neuen Netzgesellschaften. Die Unterstützung von Pilotprojekten ist zur Zeit eine offene Frage. Ohne eine fundierte Evaluation und die vorgängige Bereitstellung der finanziellen Mittel können keine Zusagen gemacht werden.

Antrag: Annahme als Postulat

Hayoz-Wolf. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort und für die Bereitschaft, meine Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Motion enthält zwei Punkte. Der erste Punkt erteilt dem Regierungsrat den Auftrag, sich dafür einzusetzen, dass die Telekommunikationsinfrastruktur verbessert und die Entwicklung neuer Technologien gefördert wird. Optimale Rahmenbedingungen für Telekommunikation und Telematik sowie Verbesserung der Standortqualität sollen miteinander verknüpft werden. Im zweiten Punkt verlange ich vom Regierungsrat innert nützlicher Frist ein Konzept. Ich halte im ersten Punkt an der Motion fest, und im zweiten Punkt wandle ich in ein Postulat. Ich verlange punktweise Abstimmung.

Zum ersten Punkt: Die wichtigste Wohlstandsquelle der Schweiz und somit auch des Kantons Bern ist und bleibt die Innovation. Wissen ist der Rohstoff, der im nächsten Jahrtausend auch die meisten Arbeitsplätze schaffen wird. Investitionen in den Informationsbereich gehören deshalb heute zu den wichtigsten Arbeitsmarktmassnahmen. Im globalen Standortwettbewerb wird es in Zukunft nicht mehr ohne eine offensive Kommunikationspolitik gehen.

Im ersten Moment war ich sehr erstaunt, dass bei der Antwort auf meinen Vorstoss die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und nicht die Volkswirtschaftsdirektion respektive die Wirtschaftsförderung federführend ist. Ich habe der Antwort entnommen, der Regierungsrat sei der Meinung, er müsse anfangen zu graben und den ganzen Kanton mit einem Leitungsnetz überziehen. Das ist aber sicher nicht der Grundgedanke meiner Motion. Ich möchte, dass der Kanton Bern eine aktive Rolle bei der Ausgestaltung der Telekommunikationsinfrastruktur übernimmt und die Entwicklung neuer Technologien fördert. Es geht also nicht darum, die Hardware zu bauen, sondern die Software zu verbessern. Um in diesem Markt überhaupt mithalten zu können, müssen einige wichtige Rahmenbedingungen erfüllt werden. Es muss zum Beispiel massiv in Ausbildungsplätze und in die Ausbildung investiert werden, denn in diesem Bereich hat das Wissen eine Halbwertszeit von einem halben Jahr. Auch die Rahmenbedingungen im Steuerbereich müssen verbessert werden. Bei all dem sollen nicht nur die Interessen der Wirtschaft, sondern auch diejenigen der gesamten Bevölkerung auf der Datenautobahn Platz finden. Ohne eine offensive Telekommunikationsstrategie werden wir nicht nur den Anschluss, sondern auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze verpassen – Stichwort Telearbeit.

Der Telekommunikations-, Informatik- und Mikrotechnologiemarkt ist ein absoluter Wachstumsmarkt, in dem Mehrwert generiert wird. Der Kanton Bern hat intakte Chancen, zusammen mit dem Espace Mittelland zu einem wichtigen Telekommunikationsstandort zu werden. Das erfordert eine Innovationsoffensive, wie sie von der Kantonsregierung schon angetönt worden ist und wie sie die Wirtschaft im Aufbau des Telematik-Cluster erarbeitet. Aber für Quantensprünge, die zu wirklich markanten Standortvorteilen führen, genügen solche Arbeiten nicht. Der Telekommunikation ist mindestens der gleiche Stellenwert beizumessen wie dem Strassenbau, dem öffentlichen Verkehr und der Tourismusförderung.

Noch kurz zum zweiten Punkt: In Zukunft werden benutzerfreundliche Netzwerkcomputer die komplizierten PC ablösen. Da-

zu braucht es eine Basisinfrastruktur. Eines der wichtigsten Ziele in der Förderung der Telematik soll die allgemeine Zugänglichkeit der digitalen Dienste für jedermann sein. Wenn der Kanton Bern ein leistungsfähiges Netz anbieten kann, wird er in der Schweiz einen Spitzenplatz in der Nutzung von Telekommunikation erreichen. Dabei soll der Kanton nicht Steuergelder in den Netzausbau investieren. Grundsätzlich soll der Markt die Grundversorgung sicherstellen. Wenn die Rahmenbedingungen stimmen, kann davon ausgegangen werden, dass Telecom und andere Anbieter die Leitungskapazität zur Verfügung stellen werden. Es geht also nicht um Investitionen des Kantons in Infrastrukturen. Der Regierungsrat soll aber Konzepte erarbeiten und prüfen, wie weit die Wirtschaftsförderung ein kompetenter Ansprechpartner für künftige Investoren sein kann. Er soll beste Rahmenbedingungen anbieten, aktiven Flankenschutz gewähren. Dazu gehört es, die im Ansatz vorhandene vierte Offensive prioritär in die Tat umzusetzen, Impulse in der Standortpolitik zu geben, Farbe zu bekennen, interessierte Kreise anzusprechen und auch zu fördern. In einem Satz ausgedrückt: Der Kanton soll in diesem Bereich die Führung übernehmen. Es genügt nicht, im Sommer oder im Herbst eine breit angelegte Veranstaltung zum Thema Telekommunikation durchzuführen, sondern wir müssen aktiv darauf hinwirken, dass die vorhandenen Projekte vorangetrieben werden und dass innert nützlicher Frist ein leistungsfähiges Netz zur Verfügung steht.

In vielen Gesprächen habe ich den Eindruck gewonnen, dass heute viele gute Projekte parallel laufen, aber dass es an einer Projektkoordination auf oberster Ebene fehlt. Deshalb soll der Regierungsrat eine zielorientierte Federführung durch den Kanton implementieren. Der Regierungsrat und der Grosse Rat können mit der Annahme des ersten Punktes der Motion ein klares Zeichen setzen, dass die konsequente Ausrichtung auf die Zukunftsmärkte ernsthaft angegangen werden soll. Das darf nicht nur ein Lippenbekenntnis auf Hochglanzpapier bleiben, denn nur in diesen Zukunftsmärkten können wir neue Arbeitsplätze schaffen. Ich bitte Sie also, den ersten Punkt als Motion und den zweiten Punkt als Postulat anzunehmen.

Präsident. Der Punkt 2 der Motion ist in ein Postulat umgewandelt worden; hier besteht keine Differenz mehr zum Regierungsrat. Im Punkt 1 hält Frau Hayoz-Wolf an der Motionsform fest.

Hess-Güdel. Dieser Vorstoss wirkt seltsam in der FDP-Landschaft. Diese Partei hat sich immer wieder für die Deregulierung stark gemacht, aber ausgerechnet in diesem Bereich soll der Kanton Aufgaben übernehmen, die schon durch Private abgedeckt werden. Weder die Förderung der Telekommunikationsinfrastruktur noch die Förderung der Telekommunikationstechnologie kann im Aufgabenbereich des Kantons liegen. Ab nächstem Jahr werden noch mehr Anbieter auf dem Markt ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen, zum Beispiel Swiss Telecom, Migros usw. Der Kanton selber hat für seine Zwecke und Bedürfnisse die Infrastruktur Bewan geschaffen. Es wäre ein Fehler, Bewan jetzt für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Bei Betrachtung der vorhandenen Leitungsnetze sieht man, dass in diesem Bereich sicher keine Fördermassnahmen oder gar eigene Entwicklungen erfolgen müssen.

Zum Punkt 2: Der SP-Fraktion ist klar, dass man die Telekommunikation vermehrt fördern und ihr Aufmerksamkeit schenken muss. Es muss in diese Technologie investiert werden. Aber wir sehen höchstens beim Buchstaben b einen gewissen Handlungsbedarf. Der Kanton tut schon einiges, zum Beispiel beim Aus- und Weiterbildungsangebot der Volksschule oder der Standortpromotion oder im Bereich der Leitsysteme im Verkehr. Die Regierung hat erkannt, dass der Telekommunikation grosse Bedeutung beigemessen werden muss, denn sonst wird der Kan-

ton abgehängt. Der Kanton muss vor allem ein Informationsangebot aufbauen. Ein Teil der Forderungen der Motionärin geht sicher in die richtige Richtung. Andere sind für uns nicht nachvollziehbar und zum Teil auch nicht im Kompetenzbereich des Kantons. Deshalb kann die SP-Fraktion die Anliegen der Motionärin nur im Punkt 1 und nur als Postulat unterstützen.

Jäger. Letztthin habe ich, wie viele von Ihnen auch, ein nettes Schreiben der Telecom bekommen, in dem festgehalten ist, die Öffnung des Marktes werde Auswirkungen auf das Natel C haben. Dafür wird der Ausbau des Natel D vorangetrieben. Ab Herbst sollen sogenannte Dualbandgeräte eingeführt werden. Schön und gut. Aber als ich in dem Brief weiterlas, wurde meine Vorfreude schon wieder gedämpft. Die Telecom kündigt nämlich an, der Ausbau werde zuerst für den Grossraum Zürich, für Basel und Genf wirksam. Mir ist das wie eine wirtschaftliche Wertung vorgekommen. Der Kanton Bern mit seiner Bundeshauptstadt ist nicht erwähnt; er ist in der Defensive. Es ist klar, dass die Regierung nicht Einfluss auf die Ausbaupläne der Telecom nehmen kann. Aber darauf hinwirken, dass die Telekommunikationsinfrastruktur gefördert wird, könnte sie sehr wohl. Wenn der Kanton Bern als Wirtschaftsstandort ernst genommen werden soll, so bedingt dies gerade im Bereich der Telekommunikation eine Spitzenposition. Damit wir den Weg zu einem führenden Standort unter die Füsse nehmen können, ist es wichtig, dass sich die Regierung für die Schaffung guter Rahmenbedingungen stark macht. Das verlangt der Punkt 1 der Motion, und die SVP-Fraktion geht in diesem Punkt mit der Motionärin einig. Wir bitten Sie also, den Punkt 1 als Motion zu überweisen, Punkt 2 aber als Postulat.

Bühler. Zuerst eine Replik an die SP-Sprecherin zuhänden der SP-Fraktion: Wenn man etwas missverstehen will, so kann man das immer tun, vor allem dann, wenn man einem andern eins auswaschen will. Die Motionärin hat ja sicher nicht gemeint, man solle Netze aufbauen; sie hat das vorhin auch gesagt. Es ist vielleicht auch von der Regierung respektive von der Stelle, die die Antwort schrieb, missverstanden worden. Sicher ist es aber nicht so gemeint. Der Vorstoss zielt in die richtige Richtung. Wenn etwas in der Schweiz Zukunft hat, so ist es die Telekommunikation. In diesem Bereich besteht nicht nur weltweit ein grosser Boom, sondern auch europaweit. Es geht um ein Milliardenbusiness, und viele neue Arbeitsplätze stehen in Aussicht. Wir meinen deshalb, der Kanton müsse unbedingt mitmischen. Seit hundert Jahren haben wir in Bern eine Telekommunikationsindustrie, und auch die Telekommunikationsoberbehörde, die Telecom, befindet sich hier. Wir sind also schon ein Telekommunikationsstandort, und dazu müssen wir Sorge tragen, denn sonst graben uns andere das Wasser ab. Der Kanton Bern darf nichts unversucht lassen, weiterhin in diesem Business mitzuwirken. Er muss nicht selber Netze bauen, aber er muss die günstigen Rahmenbedingungen schaffen. Es muss ein politischer und gesetzlicher Goodwill spürbar werden. Der Kanton muss dazu schauen, dass das Know-how an den Hochschulen und Ingenieurschulen vermittelt und gefördert wird. Es geht um hochwertige Arbeitsplätze, nicht nur im tertiären, sondern auch im sekundären Sektor. Mit dem Silicon Valley werden wir wahrscheinlich nie mehr konkurrieren können, diesen Anschluss haben wir in der Schweiz gesamthaft verpasst. Aber auf die Schweiz bezogen liegt für den Kanton Bern immer noch ein Spitzenplatz drin. Aber da ist die Regierung gefordert. Wenn man den Punkt 1 der Motion mit der Antwort der Regierung vergleicht, stellt man fest, dass eigentlich keine Differenz besteht; dieser Punkt müsste also eigentlich angenommen werden. Beim Punkt 2 meinen wir auch, er sollte als Postulat überwiesen werden.

Lutz. Bei Motionen muss man der schriftlichen Begründung entnehmen, was gemeint ist. Die Regierung hat sich wahrscheinlich auch auf diese Begründung gestützt, als sie den Vorstoss der Baudirektion übergab. Frau Hayoz, Sie können es jetzt nicht einfach wegstreichen, dass Sie in der Begründung zum Punkt 2 sehr stark die infrastrukturellen Bereiche angesprochen haben. Sie verlangen, der Kanton solle sich im Bereich der leistungsfähigen Netze sogar finanziell beteiligen; so steht es jedenfalls in den Punkten d und e. Sobald die Liberalisierung im Bereich Telekommunikation rechtsgültig wird, werden wir aber im Raum Bern eine Überkapazität im Netzangebot haben. Das Ganze hat damit zu tun, dass Bern Bundeshauptstadt ist, und von daher bestehen tatsächlich grosse Bedürfnisse, und das ist begrüssenswert. Es wird eine Überkapazität bestehen, die sich hoffentlich so auswirken wird, dass man einigermaßen preisgünstig auf diese Netze zugreifen können. Die PTT mit ihrem neuen Online Service, also mit dem Internetservice Blue Windows, ist ja schon kritisiert worden, weil sie offenbar ihre Monopolstellung immer noch dazu ausnützt, die andern zu bedrängen; die Wettbewerbskommission hat das feststellen müssen. Swiss Online hat den ganzen Teletext übernommen und hat selber auch Probleme. Die SBB, die ein perfektes Netz haben, eine perfekte Verkabelung durch die ganze Schweiz, bieten sich jetzt an. Da muss ich schon sagen: Ich kann einer staatlichen Förderung, wie sie in der Motion gemäss Begründung verlangt wird, nicht zustimmen, weil wir im Netzbereich bereits eine Überkapazität haben. Der Bund unterhält ein Netz, der Kanton ebenfalls, nämlich das Bewan, an das alle regionalen Zentren, alle grösseren Gemeinden angeschlossen sind. Das funktioniert bereits. Wir haben das PTT-Netz, das SBB-Netz, zusätzlich gibt es private Netze. In diesem Bereich würde ich also von staatlicher Seite her gar nichts unternehmen.

Was kann man noch tun? Ich bin bereit, den Punkt 1 als Postulat zu überweisen. Die Motionsform ist nicht angebracht, denn dieser Punkt scheint mir einigermaßen diffus. Es ist nicht klar, was der Staat genau fördern soll. Dass der Staat die Telematik in seine wirtschaftsfördernden Grundsätze einbeziehen soll, ist klar, und es ist bereits der Fall. In den Grundsätzen des Espace Mittelland, bei der Wirtschaftsförderung, bei der Unterstützung der Technoparks, ist dieser Förderungsgedanke bereits vorhanden. Es gäbe schon Bereiche, in denen der Kanton unterstützend wirken sollte, nämlich dort, wo es den Kanton selber und seine Institutionen betrifft, wo Dezentralisierung und Überprüfung der öffentlichen Dienstleistungen via Netz gefordert ist. Aber ich würde den Punkt 1 nur als Postulat unterstützen. Den Punkt 2 muss ich auch als Postulat ablehnen.

Portmann. Was mit dem Votum von Herrn Lutz passiert ist, sollte eigentlich hier nicht passieren. Damit sind wir nämlich auf der Stufe des Erbsenzählens angelangt. Es besteht die Gefahr, dass Bern als Telematikstandort seine gute Position verliert. Es gibt andere Standorte, die in diesem Bereich aktiv werden. Wir aber reden davon, was wir schon alles getan haben, und deshalb müssten wir uns nicht darum kümmern. Das ist das Bild, das Herr Lutz gezeichnet hat. Als Präsident des Vereins Telematik-Cluster Bern muss ich dagegen antreten.

Frau Hayoz will mit ihrem Punkt 1 ein klares Zeichen setzen. Es steht hier nicht viel anderes, als was im Programm der Wirtschaftsförderung aufgrund des neuen Gesetzes herauschauen sollte. Wir wollen im Raum Bern diesen Bereich pushen; das hat auch die Volkswirtschaftsdirektion bereits mehrmals gesagt. Zum Punkt 2: Es stimmt, dass er sehr infrastrukturelastig ist. Frau Hayoz hat aber von Anfang an gesagt, sie wandle ihn in ein Postulat um. Es geht also darum, einen Bericht zu verfassen, und man wird dann vielleicht feststellen, dass es bei all den Netzen und Anbietern doch noch Lücken gibt. Da könnte der Kanton Bern

steuernd – ich sage nicht investierend – eingreifen. Deshalb bitte ich Sie, Punkt 1 als Motion zu überweisen und Punkt 2 als Postulat.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Dass die Telekommunikation einer der wichtigsten Wirtschaftszweige der Zukunft ist, das hat auch die Regierung erkannt. Sie hat deshalb unter anderem die Förderung der Telekommunikation in die Strategie zur Stärkung der bernischen Wirtschaft aufgenommen. Auch die Wirtschaftsförderung tut in diesem Bereich ihr möglichstes. Ich sage bewusst, sie tut das möglichste, denn wir haben beschränkte personelle und finanzielle Kapazitäten. Das mussten wir gestern an der Finanzpressekonferenz einmal mehr feststellen. Aber dass wir das Anliegen ernst nehmen, müssten Sie eigentlich anerkennen; es ist ja auch aus dem Votum von Herrn Portmann hervorgegangen, und die Tatsache, dass wir den Verein Telematik-Cluster haben, spricht für sich. Was will man zusätzlich? Die FDP-Vertreter haben ziemlich diffus argumentiert. Wenn man sagt, die Rahmenbedingungen müssten verbessert werden, es müsse mehr Goodwill entstehen – schön und gut. Aber was heisst das konkret? Ich wäre froh, wenn Sie mir das noch ausdeutschen würden.

Frau Hayoz, dass wir den Punkt 1 als Motion abgelehnt haben, hängt natürlich schon damit zusammen, dass Sie Infrastrukturleistungen verlangen. Sie vergleichen mit Bayern, wo 100 Millionen DM in derartige Projekte investiert worden seien. Wir sind aber der Meinung, es gehe hier nicht in erster Linie um Investitionen. Es sind bereits drei Netzbetreiber aktiv; sie konkurrenzieren sich gegenseitig, was positive Aspekte haben mag, was aber auch zuviel des Guten sein kann. Mir scheint, hier müsse jetzt eben der vielgelobte Markt spielen, und da muss nicht der Kanton mit Mitteln, die er gar nicht hat, koordinierend eingreifen wollen. Sonst hätten wir noch viele andere Gebiete, in die wir auch koordinierend eingreifen müssten. Der Markt soll spielen, und er wird auch spielen und die ganze Sache regeln.

Warum kommt die Antwort auf die Motion von der Direktion BVE und nicht von der Volkswirtschaftsdirektion? Die Wirtschaftsförderung nimmt sich solcher Frage an, die Strategien sind in der Volkswirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit den andern Direktionen entwickelt worden. Man hat die Federführung der direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe der BVE anvertraut, weil es erstens bei uns eine Person gibt, die genügend Sachwissen hat, und weil es zweitens eben teilweise um Infrastrukturfragen geht und diese Fragen bei uns angesiedelt sind. Es ist aber selbstverständlich, dass in dieser Arbeitsgruppe insbesondere die Volkswirtschaftsdirektion prominent vertreten ist. Nächstens wird eine breit angelegte Startsituation stattfinden. Sie wird sicher nicht sinnlos sein, denn dort wird man genau die Fragen, die Frau Hayoz gestellt hat, diskutieren: Sind Konzepte nötig? Was muss vorgekehrt werden, damit der Kanton tatsächlich aktiv werden kann?

Ich finde es nicht tragisch, wenn der Vorstoss als Motion überwiesen wird. Aber ich muss einfach sagen, dass wir nicht neue Netze bauen werden, sondern wir werden prüfen, was sinnvollerweise vom Staat her getan werden kann. Deshalb wäre es ehrlicher, den ganzen Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Motion	85 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Für Annahme von Punkt 2 als Postulat	103 Stimmen
Dagegen	33 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

005/97

Motion Pauli (Nidau) – A16 Fixons nous aussi nos priorités!

Texte de la motion du 17 janvier 1997

Pour le tronçon de la Transjurane qui va de Bienne à Boncourt, il est connu que

- a) le tronçon qui va de Bienne à Sonceboz-Sud est terminé;
- b) les tunnels qui relieront Sonceboz-Sud à Tavannes seront mis en service en automne 1997;
- c) la bretelle du contournement de Tavannes direction Tramelan sera inaugurée en automne 1998;
- d) le tronçon Delémont-Porrentruy sera probablement terminé fin 1998;
- e) le contournement de Porrentruy et le tronçon Porrentruy-Boncourt seront réalisés en priorité par rapport à celui de Delémont-Roches qui ne sera construit que vers 2001 ou plus tard.

Les travaux de contournement de Moutier ont débuté en 1996 par le percement de la galerie de sondage du tunnel de Moutier à Roches. Le premier tronçon de ce contournement reliera donc Moutier au canton du Jura et non Moutier au Jura bernois. Cela est d'autant plus incompréhensible que le canton du Jura a décidé de donner priorité au tronçon en direction de la France au détriment de Delémont-Moutier. N'est-ce pas là un problème que devrait traiter l'Assemblée interjurassienne? J'estime qu'il est de la responsabilité des autorités bernoises de relier Moutier à la Vallée de Tavannes en priorité. Dans le même ordre d'idées, il faut tout mettre en oeuvre pour accélérer la mise en chantier du tronçon Tavannes-Court.

C'est dans cet esprit que je demande par cette motion:

1. que priorité soit donnée à la construction du tronçon Moutier-Court dans la réalisation du contournement de Moutier;
2. que les travaux de préparation du tronçon Tavannes-Court (remaniement parcellaire, mise à l'enquête) soient mis en chantier dès 1997.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 mai 1997

La réalisation par étapes de la nouvelle route nationale est prévue dans le message du Conseil fédéral du 11 janvier 1984 concernant l'extension du réseau des routes nationales par une Transjurane. La possibilité d'un raccordement au réseau existant et l'efficacité constituent les critères déterminants pour une réalisation par tronçon. La nouvelle route nationale sera achevée lorsqu'elle sera praticable sur toute sa longueur. Cependant, l'inauguration de tronçons isolés facilitera considérablement le trafic et améliorera la qualité de la vie dans les localités contournées.

Dans le Jura bernois, le calendrier des priorités est le suivant:

- Tronçon Tavannes–La Heutte (tunnel de Pierre-Pertuis compris): l'ordre des priorités est imposé par la nature du réseau existant (en particulier, la ramification en direction de La Chaux-de-Fonds et de Tramelan).
- Contournement de Moutier: la priorité est dictée par l'importance du trafic qui traverse la ville et par l'urgence d'améliorer la sécurité du trafic dans les gorges de Moutier et de Court.

L'idée de relier Moutier à la Vallée de Tavannes a été développée par l'Office cantonal des ponts et chaussées lorsqu'il a élaboré et mis à l'enquête publique le projet définitif Roches–Court qui prévoit la construction d'une jonction à Court. Même si le tronçon Roches–Court est considéré comme une seule étape de planification, le secteur Roches–Moutier offre une meilleure possibilité de raccordement au réseau existant; de plus, les gorges de Moutier sont bien plus encombrées par la circulation que celles de Court.

Quant au souhait d'avancer la mise en chantier du tronçon Court–Tavannes, il convient de mentionner que les crédits com-

plémentaires pour 1997 ont été débloqués suite à une intervention auprès de la Confédération. Il sera ainsi possible d'entamer toutes les études relatives à l'établissement d'un projet définitif et l'étude d'impact correspondante. Le projet définitif devrait être mis à l'enquête publique à la fin de l'année 1998. Son approbation par la Confédération est nécessaire pour mettre en soumission publique les travaux de la nouvelle route dans la Vallée de Tavannes.

La communauté d'intérêts chargée de l'exécution du projet de détail sera à même de donner le coup d'envoi des travaux liés au remaniement parcellaire Tavannes-Reconvilier dans les meilleurs délais. Les procédures propres à l'autoroute n'empêchent pas le début des travaux d'améliorations foncières et les autres travaux préparatoires.

Proposition: rejet du point 1 et adoption du point 2 de la motion.

Voutat. Je parle au nom de la fraction radicale pour soutenir le point 1 de la motion Pauli. J'aimerais tout d'abord rappeler que Moutier se trouve entre les gorges de Court en direction du Jura bernois, et les gorges de Moutier en direction du canton du Jura. Il est question au point 1 de la motion de vouloir donner la priorité au tronçon Moutier-Court de l'autoroute A16. La route actuelle des gorges de Court résulte d'un éboulement survenu il y a une quarantaine d'années et il s'agit toujours d'un tracé provisoire. Bien que le tronçon des gorges de Moutier soit quelque peu plus encombré, comme le relève le Conseil-exécutif, la route des gorges de Court est beaucoup plus étroite et peut même être considérée comme l'une des plus dangereuses routes de Suisse. Preuve en est qu'entre Moutier et Tavannes, en 1996, 64 accidents, qui ont fait 29 blessés, ont été relevés par la police cantonale et 16 accidents et 8 blessés dans les seules gorges de Court. Ces gorges ont déjà donné lieu à bien des drames de la route, dont je ne rappellerai que celui d'un dimanche de Pentecôte où quatre personnes ont été tuées lors d'une collision au lieu-dit «Le pont des mineurs». Le canton du Jura, au lieu de relier Delémont à Moutier, donne la préférence au tronçon Delémont-frontière française. C'est pourquoi j'estime que le canton de Berne devrait soutenir tout d'abord la liaison interne du canton de Berne, au lieu de celle conduisant de Moutier à Delémont. Je vous prie de soutenir le point 1 de la motion Pauli comme postulat.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Es handelt sich um ein Programm, das aufgrund von Untersuchungen der Verkehrsströme und nach Absprache mit dem Bund ausgearbeitet worden ist. Ich möchte dieses Programm jetzt nicht umstossen, weil uns dies generell in Rückstand bringen würde. Ich bitte Sie, Punkt 1 abzulehnen und Punkt 2 anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1	9 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen
	(5 Enthaltungen)
Für Annahme von Punkt 2	77 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

254/96

Interpellation Sidler (Biel) – Folgen der Investitionsplanung

Wortlaut der Interpellation vom 4. November 1996

Mit der Annahme der Motion Reber im Januar 1995 wurden die Investitionen ab 1996 auf 340 Mio. Franken plafoniert. Gegenüber

1995 bedeutet dies einen Rückgang von 92 Millionen. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche geplanten Projekte und Vorhaben sind aufgrund dieser Kürzung zurückgestellt oder definitiv aufgegeben worden?
2. Hat diese Plafonierung Auswirkungen auf den Unterhalt der kantonalen Gebäude? In welcher Grössenordnung bewegen sich diese?
3. Was sind die Auswirkungen auf den Unterhalt der Strassen?
4. Der Kanton hat einen Lärmbelastungskataster erstellt. Inwieweit sind bis heute Sanierungsprojekte durchgeführt worden? Wieviele Projekte und mit welchen Investitionserfordernissen sind hängig? Wann ist deren Realisierung vorgesehen?
5. Der Kanton hat ebenfalls einen Altlastenkataster erstellt. Inwieweit sind bis heute Sanierungsprojekte durchgeführt worden? Wieviele Projekte und mit welchen Investitionserfordernissen sind hängig? Wie ist die Realisierung vorgesehen?

(6 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 7. Mai 1997

Zur Frage 1

Hochbau: Im Hinblick auf die Finanzplanzahlen für die folgenden Jahre hat der Regierungsrat 1995 17 Projekte überprüfen lassen. Diese Überprüfung hat zu einer Entlastung des Finanzplanes von rund 10 Mio. Franken geführt. Das Resultat ist im RRB 3430 vom 6. Dezember 1995 zusammengefasst. Bei folgenden Geschäften sind Einsparungen ausgewiesen worden:

- Bern, Speichergasse 10–16: Verzicht, die Einsparungen belaufen sich auf 2 279 000 Franken
- Mülmen, Werkhof: Leistungsverzicht im Rahmen von 500 000 Franken
- Bern, Frauenklinik: Reduktion des Baues um 1 Stockwerk und Vereinfachung der Geometrie des Baues, Kostensenkung um rund 7 000 000 Franken.

Weiter wurde die Einhaltung der Vorgaben für den Investitionsplan (RRB Nr. 841 vom 27. März 1996) durch die Verschiebung einer Anzahl Bauprojekte um zwei Jahre erreicht. Folgende Investitionsvorhaben wurden gemäss diesem RRB aus dem Finanzplan zusätzlich gestrichen:

- Bern, Uni, Hauptgebäude, Raumbewirtschaftung
- Biel, Ingenieurschule, Biella-Neher
- Bern, Uni, Kulturgüterzentrum Kirchenfeld
- Bärnu, LBBZ, Erweiterung Beratungsdienst
- Langenthal, LBBZ Waldhof, Neubau Mehrzweckhalle

Dank directionsübergreifender Überprüfung der Bedürfnisse der in der Investitionsplanung verbleibenden Geschäfte und intensive Belegungsplanungen konnte der Finanzplan den vorhandenen Mitteln für die Jahre 1996 bis 1998 angepasst werden. Ab 1999 ist mit weiteren Verzichtmassnahmen zu rechnen.

Tiefbau: Im Hinblick auf die prekäre Finanzsituation hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1354 vom 1. April 1992 im Finanzplan 1993–1996 die Nettokredite für den Kantonsstrassenbau von 188 Millionen Franken (Finanzplan 1991–1994) auf insgesamt 160 Mio. Franken plafoniert. Dieser Plafond wurde durch die Annahme der Motion Reber (Plafonierung der Investitionen auf insgesamt 340 Mio. Franken jährlich) nicht betroffen. Seit 1993 stehen dem Tiefbauamt somit jährlich Budgetkredite für den Kantonsstrassenbau von rund 40 Mio. Franken netto zur Verfügung. Folgende Vorhaben wurden in der Folge als im Rahmen der ordentlichen Budgetkredite nicht finanzierbar zurückgestellt:

- Umfahrung Erlenbach
- Ausbau Autostrasse Lyss–Biel auf vier Spuren
- Umfahrung Büren a.A.
- Verbindungsstrasse Renan–Les Convers
- T10 Umfahrung Ins–Gampelen–Müntschemier

Im Zusammenhang mit der Expo 2001 setzt sich der Regierungsrat mit der Realisierung der Umfahrungsstrasse T10 Ins-Gampelen-Müntschmied auseinander. Die entsprechenden Abklärungen und Vorarbeiten innerhalb der Verwaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Investitionsplafonds, sind im Gang.

Zur Frage 2: Dem Unterhalt der rund 2000 Gebäude mit einem ungefähren Gegenwert von 4 Milliarden Franken kommt bei der Zuteilung der finanziellen Mittel die erste Priorität zu. Bis heute und in absehbarer Zukunft ist es nicht vorgesehen, die benötigten Mittel zu kürzen.

Zur Frage 3: Wie unter Punkt 1 erwähnt, hat die Plafonierung der Investitionen gemäss Motion Reber auf 340 Mio. Franken keinen Einfluss auf den Unterhalt der Strassen. Der betriebliche Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege usw.) wird ohnehin der Laufenden Rechnung belastet. Für den baulichen Unterhalt (Substanzerhaltung) sind im Finanzplan bis im Jahre 2000 zulasten von Neubauvorhaben erhöhte finanzielle Mittel vorgesehen.

Zur Frage 4

Kantonsstrassen: Bis heute wurden Lärmschutzprojekte zwischen Langenthal und Lotzwil sowie in Wynau realisiert. Im Zusammenhang mit Strassenumbauarbeiten an der Bernstrasse in Zollikofen wird gleichzeitig auch der Lärmschutz ausgeführt. Die Arbeiten sind im Gang und dauern noch bis 1999. In Aarwangen wurde mit den Lärmschutzarbeiten noch in diesem Winter begonnen. Der Abschluss wird für 1999 erwartet.

Gegenwärtig sind 12 Lärmsanierungsprojekte hängig, das heisst die Strassensanierungsprogramme dazu sind in Arbeit oder bereits durch das Bundesamt für Umwelt-, Wald und Landschaft (BUWAL) genehmigt. Die Investitionen für diese Projekte belaufen sich auf rund 19 Mio. Franken. Vom Bund werden Lärmschutzmassnahmen an Kantonsstrassen neu ab 1. Juli 1997 mit 57 Prozent Bundesgeldern aus der Treibstoffzollkasse subventioniert (heutiger Subventionssatz 47 Prozent, der Rest wird gemäss Strassenfinanzierungsdekret zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt). Gleichzeitig mit der Realisierung der Lärmschutzmassnahmen aus den 12 Sanierungsprogrammen werden für weitere Strassenzüge Sanierungsprogramme erstellt und die daraus resultierenden Massnahmen später ausgeführt.

Nationalstrassen: Bei den Nationalstrassen sind seit Inkraftsetzung der Lärmschutzverordnung (1. April 1987) bereits zahlreiche Lärmschutzbauwerke realisiert worden, so zum Beispiel die Autobahnüberdeckung Sonnenhof oder die Lärmschutzwände auf dem Felsenauviadukt. Die Lärmsanierungskosten bei Nationalstrassen belaufen sich seit Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung auf rund 37 Mio. Franken.

Weitere kleinere und grössere Lärmschutzbauten an den Nationalstrassen N1 Bern-Zürich, N6 Bern-Spiez, N12 Bern-Freiburg und an der N5 Biel-Neuenstadt sind in Arbeit und sollen bis zum Ende der gesetzlich vorgegebenen Sanierungsfrist 2002 realisiert sein.

Die Investitionen dieser Projekte können heute auf rund 56 Mio. Franken geschätzt werden, wobei sich der Bund an diesen Kosten zu 84 Prozent beteiligt, während die restlichen 16 Prozent der Kanton zu tragen hat.

Zur Frage 5: Aufgrund des GRB 2649 vom 7. November 1990 konnte der Altlasten- und Verdachtsflächenkataster (AVK) für den Kanton Bern erstellt werden (Abschluss Ende 1995). Ein Teil dieses GRB (ca. 1 Mio. Franken) sah auch weitergehende technische Untersuchungen der dringendsten Verdachtsflächen vor. Diese Phase wird voraussichtlich 1998 abgeschlossen sein. Sanierungsprojekte wurden im Rahmen des AVK noch keine ausgelöst, da für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit technische Abklärungen erforderlich sind.

Die Anzahl der zu untersuchenden Altlasten- und Verdachtsflächen wird aufgrund des AVK auf rund 700 beziffert. Die Kosten

dafür werden auf rund 33 Mio. Franken geschätzt. Bezüglich der Sanierungskosten können zum jetzigen Zeitpunkt lediglich grobe Schätzungen gemacht werden. Je nach Annahme variieren die erwarteten Sanierungskosten zwischen 200 und 800 Mio. Franken. Diese Angaben sind im Schlussbericht des AVK (1995) ausführlich dargelegt.

Im kantonalen Abfallgesetz ist der Vollzug bei Altlasten geregelt. Der Kanton (vertreten durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft) ist die Oberaufsichtsbehörde für den Vollzug. Die Gemeinde ist als Aufsichtsbehörde auf ihrem Gebiet zuständig für die Durchführung der erforderlichen Massnahmen. Bezüglich Kostentragung bei Altlastuntersuchungen und -sanierungen ist gemäss dem Umweltschutzgesetz das Verursacherprinzip massgebend. Dies bedeutet, dass im Falle von Gemeindedepotien vor allem die Gemeinden die Kosten für die Untersuchung und Sanierung übernehmen. Im Falle der altlastrelevanten Betriebsstandorte sind in der Regel die Eigentümer kostenpflichtig. Der Kanton übernimmt die Kosten, wenn nachweislich der Verursacher nicht mehr ermittelt oder belangt werden kann (Abfallgesetz Art. 31a Abs. 3).

Präsident. Herr Sidler (Biel) ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) (Änderung)

Beilage Nr. 38

Erste Lesung

Eintretensfrage

Antrag Widmer (Bern)

Nichteintreten

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Einmal mehr handelt es sich hier um eine Gesetzesänderung, die von der Justizkommission behandelt worden ist. Im wesentlichen geht es um folgendes: Mit der Neueinreihung respektive Überführung des Personals nach Berebe ist damit zu rechnen, dass es Einsprachen oder Beschwerden gegen diese Einreihungen geben wird. Deshalb soll eine einheitliche Lösung getroffen werden, die sagt, wer für den definitiven Entscheid zuständig sein soll. Die Gesetzesänderung legt fest, dass in letzter Instanz die Regierung entscheidet. Es gibt nur einen einmaligen Instanzenzug. Damit wird sichergestellt, dass gegenüber dem Personal Rechtsgleichheit gewahrt bleibt. Es sollte nicht mit unterschiedlichen Ellen gemessen werden, wie es geschehen könnte, wenn die Direktionen einzeln entscheiden.

Ursprünglich war die Regierung der Meinung, die Sache könne auf dem Verordnungsweg gelöst werden. Es gab aber rechtliche Bedenken, und man entschied sich, die Sache auf Gesetzesstufe zu regeln. Deshalb soll im Personalgesetz die vorgeschlagene Änderung vorgenommen werden. Bei der Änderung des Inhaltsdekrets geht es um die gleiche Materie. Nach der definitiven Überführung, das heisst nach der Behandlung der Beschwerden und Einsprachen werden die hier vorgeschlagenen Artikel im Gesetz und im Dekret wieder aufgehoben. Die Aufhebung soll in der Kompetenz der Regierung liegen. Die Justizkommission hat einstimmig Eintreten beschlossen. Sie hat auch beschlossen, der Entwurf der Regierung für die Gesetzesänderung solle dem Grossen Rat unverändert vorgelegt und zur Annahme empfohlen werden. Ich bitte Sie, der Änderung zuzustimmen.

Die Regierung beantragt, es solle zu dieser Gesetzesänderung nur eine einzige Lesung geben. Wir sollten die Sache möglichst rasch beschliessen, damit bis Ende Jahr die definitive Überführung vorgenommen werden kann. Es brächte wahrscheinlich nicht sehr viel, wenn wir uns ein zweites Mal über die Sache unterhalten würden; die Meinungen sind gemacht. Ich bitte Sie also, auf das Gesetz einzutreten und der Änderung zuzustimmen.

Widmer (Bern). Das Beschwerdeverfahren zur Einführung des neuen Gehaltssystems muss in erster Linie den Interessen des Personals Rechnung tragen. Ein einstufiges Verfahren für alle Betroffenen dient aber vor allem der angestrebten einzigen Behördeninstanz, dem Regierungsrat. Die grüne und autonomistische Fraktion beantragt Ihnen, auf die beiden Revisionen im Personalrecht nicht einzutreten. Dazu möchte ich zuerst die Vorgeschichte der beiden Revisionsvorlagen noch ein wenig erläutern. Im Februar dieses Jahres hat die Finanzdirektion den Personalverbänden eine Teilrevision der noch nicht einmal ein Jahr alten Gehaltsverordnung zur Stellungnahme unterbreitet. Mit einer Verordnungsänderung hat sie ein einstufiges statt ein zweistufiges Verfahren für die Einstufungsbeschwerden im Rahmen der Berebe-Überführung festlegen wollen. Man wollte also ein Beschwerdeverfahren, das im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gehaltsdekrets und vor allem des Verwaltungsrechtspflegegesetzes steht, ohne stufengerechte Rechtsgrundlage einführen. Der VPOD hat diese Absicht als Kompetenzüberschreitung des Regierungsrats kritisiert. Diese Kritik hat die Finanzdirektion zwar aufgenommen, aber die falschen Schlüsse daraus gezogen. Ein zweistufiges Beschwerdeverfahren, wie es im bestehenden Recht festgeschrieben ist, trägt den Interessen des Personals besser Rechnung und macht diese Blitzrevision überflüssig.

Was spricht aus der Sicht des Personals für ein zweistufiges Verfahren? Sie wissen alle, dass mit der Einführung des Gehaltssystems Berebe viele Versprechungen gemacht und Hoffnungen geweckt worden sind, die aber nicht eingelöst werden. Die Opfersymmetrie der Haushaltsanierung ist nicht gewahrt. Die neuste Hiobsbotschaft ist gestern öffentlich gemacht worden, nämlich die Abschaffung des Erfahrungsaufstiegs. Um so unverständlicher ist es, dass bei der Umsetzung, die in der Kompetenz der Regierung liegt, weitere Abstriche gemacht worden sind. Die umstrittene Einweisung der Funktionen in die Gehaltsklassen, das Benutzen der Anlaufstufen und die Tendenz, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möglichst tief einzustufen, drücken auf die Stimmung beim Personal. Dabei bringen diese Abstriche kostenmässig nur wenig. Ein zweistufiges Verfahren erhöht die Chance der Mitarbeiterinnen, bei einer allfälligen Beschwerde Recht zu bekommen. Als erste Beschwerdeinstanz entscheidet die zuständige Verwaltungsdirektion. Bei einer Beschwerde eines Mitarbeiters der universitären psychiatrischen Dienste wäre dies die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Die Direktionen können die Beschwerden aus den eigenen Ämtern differenzierter und fachkompetenter beurteilen als der Regierungsrat, weil sie die Aufgabenbereiche und die Anforderungen der Funktionen besser kennen. Die Regierung begründet ein einstufiges Verfahren mit dem Argument der Rechtsgleichheit, die bei einem zweistufigen Verfahren nicht unbedingt gegeben sei, weil nicht in jedem Fall die Möglichkeit besteht, an eine zweite Beschwerdeinstanz zu gelangen. Die Mitarbeiterinnen, die von den Direktionen ernannt werden, müssen ihre Beschwerde so oder so direkt an den Regierungsrat richten. Es würde wenig Sinn machen, wenn sie sich bei ihrer eigenen Ernennungsinstanz beschweren würden. Ein Nebeneinander eines einstufigen und eines zweistufigen Verfahrens entspricht dem geltenden Recht und führt nicht zu Komplikationen. Auch die Rechtsgleichheit ist gewährleistet, weil der Regierungsrat über alle Beschwerden letztinstanzlich entscheidet. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass es bei der ganzen Revisionsge-

schichte vor allem darum geht, das Beschwerdeverfahren möglichst ohne Sand im Getriebe durchzuziehen.

1989 hat der Grosse Rat mit dem neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz die verschiedensten Einspracheverfahren und Rekursmöglichkeiten in der Verwaltung und in den kantonalen Betrieben vereinheitlicht, und zwar nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch aus Gründen der Rechtsgleichheit. Die Ausnahmeregelung für das Berebe-Beschwerdeverfahren steht im Widerspruch zu diesen Bestrebungen, und das Verwaltungsrechtspflegegesetz wird damit unterlaufen. Gleichzeitig schafft man mit dem Argument der Rechtsgleichheit noch eine neue Rechtsungleichheit, und zwar bei den Lehrkräften. Für die Überführung ins neue LAD gilt nämlich das zweistufige Beschwerdeverfahren nach geltendem Recht. Die heute bestehenden Rechtswege zu beschneiden ist um so problematischer, als die Beschwerdemöglichkeiten aus personalpolitischer Sicht sowieso schon ungenügend sind. Bei Streitigkeiten um Gehaltseinstufungen ist der Regierungsrat gleichzeitig Arbeitgeber und letzte Beschwerdeinstanz. Man kann Lohneinstufungen also nicht bei einer unabhängigen Instanz anfechten. Das ist stossend, und es ist fraglich, ob dieses Rechtsverfahren nicht gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstösst. Die Praxis des Europäischen Gerichtshofs zum Artikel 6 verlangt, dass alle vermögensrechtlichen Ansprüche vor ein unabhängiges Gericht gebracht werden können. Bei Lohneinstufungen geht es um vermögensrechtliche Ansprüche.

Noch eine Bemerkung zu den Ersatzleuten in der Personalkommission. Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt die Absicht des Regierungsrats, die Personalkommission mit Ersatzleuten zu erweitern. Wir versprechen uns davon ein effizienteres und vor allem ein faires Beschwerdeverfahren, das unter anderem dem Kriterium der Gleichstellung angemessen Rechnung trägt. Für diese Ersatzleute braucht es aber keine Gesetzesänderung. Der Wortlaut im geltenden Recht lässt den nötigen Spielraum offen.

Die grüne und autonomistische Fraktion will auf die beiden Revisionen nicht eintreten, weil sie einerseits die Beschwerdemöglichkeiten des Personals einschränken und andererseits überflüssig sind.

Rüfenacht-Frey. In der SVP-Fraktion sind die beiden Teilrevisionen im Personalgesetz und als Folge davon im Gehaltsdekret unbestritten. Wir lehnen den Antrag von Frau Widmer (Bern) ganz klar ab. Auf Anfang 1998 sollen alle Staatsangestellten definitiv in die neuen Gehaltsklassen und Gehaltsstufen eingewiesen werden. Dafür braucht es ein beschleunigtes Verfahren. Der vorgesehene einstufige Instanzenweg ist für alle gleich. Alle Beschwerden gehen direkt an den Regierungsrat, und damit bekommt er eine Übersicht. Wir finden dieses Verfahren fair.

Kiener (Heimiswil). Auch ich muss im Namen der SP-Fraktion Frau Widmer (Bern) widersprechen. Wir sind der Meinung, man solle auf die Revision des Personalgesetzes eintreten. Auch in der Justizkommission haben wir der Revision zugestimmt. Es geht darum, die Überführung gemäss Berebe möglichst rasch vorzunehmen. Die Einreihungen sind jetzt noch provisorisch, und es besteht eine Rechtsunsicherheit beim Personal. Man hat gemerkt, dass man die Rechtsgrundlage nicht hat, und sie muss so rasch wie möglich geschaffen werden. Wir sind der Meinung, ein einstufiges Beschwerdeverfahren sei in diesem Fall sachgerecht. Nur wenn eine einzige Instanz die Beschwerden beurteilt, ist eine einheitliche Handhabung gewährleistet. Es wäre schlecht, wenn eine rechtsungleiche Behandlung stattfinden würde; dadurch würde die Unzufriedenheit im Personal nur noch verstärkt werden. Franziska Widmer, es ist eine Illusion zu glauben, mit einem zweistufigen Beschwerdeverfahren könne mehr erreicht werden. Es ist

dafür gesorgt, dass die Vorgaben des Berebe einheitlich angewendet werden; eine zweite Beschwerdestufe würde nichts bringen. Deshalb sollten wir auf die Revision eintreten. Für uns ist aber auch wichtig, dass die paritätische Personalkommission ihre Funktion ausüben kann; so könnte die Akzeptanz beim Personal gefördert werden. Deshalb werden wir den Antrag Hutzli zu Artikel 55a Absatz 5 ablehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Erstens: Bei der Überführung gemäss Berebe ist nicht ein einziger Mitarbeiter gehaltsmässig tiefer eingestuft worden als vorher. Das ist eine Tatsache, Frau Widmer. Zweitens: Dass die Personalkommission Beschwerden und Einsprachen behandeln soll, ist eine gute Sache, denn diese Kommission hat jahrelange Erfahrung darin, wie allfällige Ungerechtigkeiten auszuräumen sind. Diese Erfahrung soll auch in die Fälle einfließen, die jetzt zur Sprache kommen könnten. Drittens: Es ist damit zu rechnen, dass viele Beschwerden und Einsprachen erfolgen werden. Das zeigen die Erfahrungen in zwei andern Kantonen. Es ist deshalb wichtig, dass die Sache von erfahrenen Leuten an die Hand genommen wird. Das Ziel, möglichst rasch die definitive Einstufung zu bekommen, rechtfertigt das einstufige Verfahren. Es ist richtig, wenn eine einzige Stelle definitiv entscheidet. Der Punkt mit den Ersatzleuten ist ins Gesetz aufgenommen worden, weil man jeglicher Unsicherheit zuvorkommen wollte. Es schadet gar nichts, wenn dieser Absatz in der Gesetzesänderung festgehalten wird.

Lauri, Finanzdirektor. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Nichteintretensantrag abzulehnen. Auf die Argumente, die Frau Widmer (Bern) vorgetragen hat, ist schon wesentliches geantwortet worden. Es bestand immer die Meinung, man wolle ein einstufiges Verfahren, aber das wurde nur unvollkommen umgesetzt. Erst als die Verordnung ins Mitberichtsverfahren kam, sagten die Kantonsjuristen, so gehe es nicht, es brauche eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Der Regierungsrat ist der Auffassung, das einstufige Verfahren sei direkt im Interesse des Personals, im Interesse auch des internen Lohnfriedens. Wir müssen mit zahlreichen Beschwerden rechnen, und da ist eine einigermaßen rechtsgleiche Behandlung nur möglich, wenn die Entscheide zentral gefällt werden. Zum Argument von Frau Widmer, es entstehe ein Widerspruch zum Verwaltungsverfahrensrecht, muss ich sagen, dass dieses Gesetz nicht Verfassungsrang hat. Es gibt also nicht etwas vor, was in jedem Fall beachtet werden muss, sondern es lässt durchaus zu, dass man in einem Spezialgesetz ein einstufiges Verfahren vorsieht. Ich kann mir fast nicht vorstellen, wie wir das Berebe umsetzen sollten, wenn wir nicht so vorgehen könnten.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)
(Nichteintreten)
Für Eintreten

3 Stimmen
103 Stimmen
(1 Enthaltung)

Detailberatung

Antrag Regierungsrat/Kommission

Es wird nur eine Lesung durchgeführt.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Nach Grossratsgesetz und Geschäftsordnung können wir beschliessen, dass zu einem Erlass ausnahmsweise nur eine Lesung stattfindet. Der Regierungsrat beantragt dies in diesem Fall. Mir scheint, es sei tatsächlich wichtig, es hier bei einer Lesung bewenden zu lassen. Eine zweite Lesung würde die ganze Sache

verzögern, und damit wäre dem Gedanken einer rechtzeitigen definitiven Überführung ein Bärendienst erwiesen. Die Justizkommission beantragt also mit dem Regierungsrat, nur eine Lesung durchzuführen.

Hutzli. Ich bitte Sie, dem Antrag, nur eine Lesung durchzuführen, nicht stattzugeben. Es geht um eine Gesetzesberatung, aber dabei wird gegen alle Regeln und sogar gegen das Gesetz verstossen. Wir haben keine grüne Fassung zu der Gesetzesänderung bekommen. Die Mitglieder des Grossen Rates haben erst ein paar Tage vor der Session von der Sache Kenntnis bekommen. Es geht um eine personalpolitische Gesetzgebung. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, die ursprüngliche Berebe-Kommission zu aktivieren, die mit der Materie vertraut ist. Die Aufgaben der Justizkommission sind im Grossratsgesetz abschliessend aufgezählt. Die Aufgabe, die sich die Justizkommission jetzt angeeignet hat, ist dort nicht vorgesehen. Deshalb verstösst der Vorgang gegen das Gesetz. Jetzt kommt die Justizkommission und sagt, es brauche nur eine Lesung. Da wird der Grosse Rat also völlig ausgetrickst. Man kann sagen, es handle sich um eine rein formelle Sache ohne grosses Gewicht. Das ist aber nicht der Fall. Worum geht es materiell? Der Präsident der Justizkommission hat gesagt, man rechne mit sehr vielen Einsprachen. Ich habe beim Personalamt vernommen, man erwarte etwa 2000 Einsprachen. Wenn man annimmt, man werde in den meisten Fällen nachgeben müssen und es gehe um 5000 bis 10 000 Franken jährlicher Mehrbesoldung, dann ergibt das für den Kanton eine jährliche Mehrbelastung von 10 bis 20 Mio. Franken, die im Budget nicht vorgesehen sind. Die Sache hat also grosses Gewicht, und deshalb finde ich, wir müssen zwei Lesungen machen, und ich bitte Sie, den Antrag auf eine Lesung abzulehnen.

Präsident. Ich möchte zu einem Punkt aus dem Votum von Herrn Hutzli Stellung nehmen. Die Präsidentenkonferenz hat von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht und hat beantragt, den Erlass der Justizkommission zu übertragen. Das ist im Anhang zum Detailprogramm zur entsprechenden Session dem Rat bekanntgegeben worden. Wir dürfen also die Vorwürfe punkto Rechtmässigkeit des Verfahrens nicht akzeptieren. Dass man sich auf eine Lesung beschränken kann, ist im Artikel 65a des Grossratsgesetzes ausdrücklich vorgesehen.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Die Frage, ob eine oder zwei Lesungen man diskutieren und Fragen aufwerfen, wie es Herr Hutzli getan hat. Aber wir haben ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass wir nur eine Lesung durchführen können, und zwar dann, wenn etwas sehr dringlich ist oder wenn es um untergeordnete Probleme geht. Es steht mir fern zu behaupten, wir behandelten hier etwas Untergeordnetes. Aber sicher behandeln wir etwas Dringendes. Es ist sowohl für den Kanton wie für das Personal wichtig, dass man rasch weiss, wo die einzelnen Personen eingereiht werden, so dass jeder Zweifel behoben ist.

Herr Hutzli hat gesagt, die Personalkommission sei ungeeignet, Beschwerden respektive Einsprachen zu behandeln. Diese Meinung kommt einer Diskreditierung einer Kommission gleich, die während Jahren Differenzen zwischen dem Personal und dem Kanton als Arbeitgeber behandelt hat. Man darf immerhin davon ausgehen, dass die Vertreter des Kantons auch die Interessen des Kantons wahrnehmen.

Lauri, Finanzdirektor. Ich möchte Sie dringend bitten, nur eine einzige Lesung vorzunehmen, obwohl der Regierungsrat beispielsweise im Rahmen der Revision des Organisationsgesetzes hat mitteilen lassen, er sei in der Regel für zweimalige Lesung, aber eben unter Vorbehalten. Wir haben hier einen Fall, dessen

Problematik leicht überblickbar ist. Es geht um einer einfachen Entscheid für etwas, was ausserdem nur vorübergehend in Kraft sein wird. Es ist im Interesse des Kantonspersonals, wenn wir rasch Klarheit bekommen.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag des Regierungsrats und der Justizkommission ab, es sei nur eine Lesung durchzuführen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	95 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Art. 55a (neu) Abs. 1–4

Angenommen

Art. 55a (neu) Abs. 5

Antrag Hutzli

Streichen

Hutzli. Es geht darum, dass die Einreihung in eine Gehaltsklasse von den Betroffenen angefochten werden kann. Wie soll eine solche Anfechtung behandelt werden? Ich bin der Meinung, es handle sich um eine Führungsaufgabe. Bis zum Absatz 4 ist klar gesagt, wie diese Führung wahrgenommen werden soll. Die eigentliche Führung liegt bei der Finanzdirektion, und es ist der Sache nicht dienlich, wenn man sie in die Personalkommission delegiert, weil diese paritätisch zusammengesetzt ist. Eine paritätische Kommission ist denkbar ungeeignet, Entscheide vorzubereiten. Man muss sich bewusst sein, wie die Sache funktioniert. Wir haben eine Personalkommission mit vier sogenannten Arbeitgebervertretern. Es sind alles Chefbeamte, also auch Arbeitnehmer. Daneben sind vier Arbeitnehmervertreter. Diese werden ganz klar die Interessen des Einsprechers wahrnehmen. So wird in einer paritätischen Kommission ein Pattsituation entstehen. Es wird an den Arbeitgebervertretern liegen zu schauen, dass es überhaupt weitergeht. Der eine oder andere wird nachgeben. Die Gefahr ist enorm gross, dass man bei allen Einsprechern nachgeben wird. Das hat ganz massive materielle Konsequenzen. Absatz 5 enthält zwei weitere Elemente, die nach meiner Meinung falsch sind. Das eine ist, dass die Ersatzleute auch wieder paritätisch zusammengesetzt sein müssen. Wir werden also wieder diese Pattsituation haben. Das zweite ist das Recht der Personalverbände, Vorschläge für die Ersatzleute auf Arbeitnehmerseite zu machen. Das gibt den Personalverbänden eine sehr starke Stellung und führt dazu, dass auf Arbeitnehmerseite nur Mitglieder der Personalverbände sein werden. Es gibt aber unter unseren Mitarbeitern sehr viele, die in keinem Verband sind; sie sind von vornherein ausgeschlossen. Deshalb beantrage ich, den Absatz 5 zu streichen. Was passiert durch die Streichung? Der Regierungsrat ist frei, wie er sein vorberatendes Gremium gestalten will. Er kann zum Beispiel eine externe Gruppe einsetzen. Ich erinnere daran, dass man beim Berebe immer betont hat, es handle sich um ein wissenschaftlich fundiertes Gehaltssystem. Warum also bei der Vorbereitung des Beschwerdeentscheids nicht wieder eine solche Spezialistengruppe beiziehen? Man könnte sich auch überlegen, Leute aus andern Kantonen beizuziehen, damit der Kanton Bern sich nicht nur in seinen eigenen Gedanken bewegt, sondern auch einmal von aussen gewisse Impulse bekommt.

Mit der Streichung von Absatz 5 entsteht keine Verzögerung, sondern wir geben der Regierung, speziell der Finanzdirektion, die Möglichkeit, bei der Vorbereitung der Einstufungsentscheide sehr flexibel zu handeln.

Widmer (Bern). Herr Hutzli, wenn die Sache aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen so günstig aussähe, dann wäre ich glücklich. Aber das ist wirklich nicht der Fall. Es ist überhaupt nicht so, dass die Arbeitgebervertreter so wohlwollend sind und in erster Linie für die Arbeitnehmerinnen entscheiden. In der ganzen Einstufungsfrage sind Einstufungsvorschläge der Direktionen zurückbuchstabiert worden – wir nehmen an vom Personalamt. Es heisst immer, der Quervergleich müsse gewährleistet werden. Wenn ich hier gesagt habe, das Personal sei tendenziell zu tief eingestuft, so heisst das nicht, dass die Leute frankenmässig etwas verloren haben, sondern es heisst, dass man die tiefstmögliche Gehaltsklasse genommen hat. Das bringt dem Kanton an sich nichts. Deshalb stimmt es auch nicht, Herr Hutzli, dass das Eintreten auf die Beschwerden massive finanzielle Konsequenzen hätte. Es bleibt bei der Frankenüberführung. Die Beschwerden richten sich gegen die Gehaltsklassen. Wenn die Beschwerdeführer durchdringen, kommen sie in eine andere Gehaltsklasse; am Lohn ändert sich aber nichts. Sie können nun sagen, in einer höheren Gehaltsklasse könnten die Leute dann längerfristig höher aufsteigen. Aber gestern haben wir gehört, der Erfahrungsaufstieg solle hinausgekippt werden. Ausserdem wird bis 1999 auch keine Leistungszulage möglich sein. Auch sonst hat sich der Regierungsrat in der Gehaltsverordnung alle Instrumente gegeben, damit er jederzeit kürzen kann. Es stimmt also nicht, dass der Absatz 5 die von Herrn Hutzli geschilderten finanziellen Konsequenzen hat. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Übrigens sind in der paritätischen Kommission sehr wenig Frauen vertreten. Herr Lauri könnte uns bei der Gelegenheit vielleicht sagen, wie viele es sind. Ich habe grosse Bedenken, dass gerade gleichstellungspolitische Argumente zuwenig berücksichtigt werden.

Rüfenacht-Frey. Wir finden die vorgesehene Regelung zur Behandlung der Beschwerden gut und lehnen den Streichungsantrag von Herrn Hutzli ab. Das vorgesehene einstufige Verfahren unterstützen wir, weil daraus dem Personal keine wesentlichen Nachteile entstehen, und zwar gerade deshalb, weil die paritätisch zusammengesetzte Personalkommission in die Beschwerdeverfahren involviert ist. Eine einheitliche und rasche Umsetzung des Berebe ist sinnvoll; deshalb haben wir den Nichteintretensantrag von Frau Widmer (Bern) abgelehnt. Wir unterstützen die Umsetzung auf dem Weg, den uns der Regierungsrat vorschlägt, also unter Einbezug der Personalkommission.

Noch eine persönliche Bemerkung: Als ich die beiden Anträge von Frau Widmer (Bern) und Herrn Hutzli vor mir hatte, kam mir das Lied von Mani Matter in den Sinn, in dem Hansjakobi und Babetelli mit dem Küchentabouretti spielen und von oben nach unten stampfen und von unten nach oben poltern. Ich wage zu behaupten, wenn Frau Widmer (Bern) und Herr Hutzli dieses Spiel noch ein paarmal und mit wechselnden Rollen spielen, dann werden sie auch zum Schluss kommen, dass die vorliegende Änderung nicht der schlechteste Weg ist.

Kiener (Heimiswil). Auch ich möchte Sie im Namen der SP-Fraktion ersuchen, den Antrag Hutzli abzulehnen. Für uns war es seinerzeit bei der Beratung des Berebe sehr wichtig, dass die Mitarbeit der paritätischen Personalkommission gewahrt ist; nur so konnten wir überhaupt zustimmen. Auch heute ist es für uns sehr wichtig, dass dieser Artikel 55a Absatz 5 im Personalgesetz bleibt, denn sonst hätten wir der Verkürzung des Verfahrensweges, der, wie Frau Widmer (Bern) gezeigt hat, aus Sicht des Personals nicht ganz unproblematisch ist, nicht zustimmen können. Die Bedenken, die Herr Hutzli bezüglich der paritätischen Kommissionen geäussert hat, teilen wir nicht. Es gibt auch in andern Gebieten gute Erfahrungen mit paritätischen Kommissionen.

Bertschi. Wenn man der Regierung ein wenig mehr Freiheit geben möchte, indem man den Absatz 5 streicht, dann sind gewisse Leute nicht mehr gleicher Meinung. Sonst ist es doch immer gut, wenn man der Regierung Freiheit lässt. Besonders Herrn Regierungsrat Lauri würde ich das zugestehen. Es erstaunt mich, dass die SVP-Fraktion nein sagt. Wenn ich die Zahl von 2000 Beschwerden höre, so habe ich schon ein wenig Bedenken, wie eine Kommission von acht Leuten sich einigen soll. Ich stelle mir vor, wenn ich selber als Chefbeamter in dieser Kommission wäre, dann schlug mein Herz wahrscheinlich eher für das Personal als für die Finanzdirektion. Mir scheint aber wichtig, dass die Beschwerden wirklich neutral bearbeitet werden, denn die Sache hat finanzielle Konsequenzen und langfristige Auswirkungen. Es kann auch zu Ungerechtigkeiten kommen. Warum nicht auf den Vorschlag von Herrn Hutzli eingehen, aussenstehende, neutrale Leute zur Vorbereitung der Entscheide einzusetzen? In den letzten Beratungen sagten wir immer wieder, wir wollten kantonsübergreifend denken. Warum hier nicht? Ich habe Mühe, den Rat zu verstehen, wenn man die Kompetenz nicht an die Regierung abgeben will. Die Fraktion FPS/SD unterstützt den Streichungsantrag von Herrn Hutzli.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Herr Hutzli sagt, die paritätische Kommission sei ein ungeeignetes Instrument, die Einsprachen und Beschwerden zu bearbeiten. Über Jahre hinaus hat die Personalkommission, auch unter Berücksichtigung der Anliegen des Personals, im Interesse des Kantons gearbeitet. Die Erfahrung, die hier eingeflossen ist, muss man nutzen. Herr Hutzli sagt im wesentlichen, die Personalkommission könne ja nicht anders, als immer nur zugunsten des Personals zu entscheiden. Der Herr Finanzdirektor wird wahrscheinlich aus der Erfahrung heraus berichten können, dass dem nicht so ist. Im Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch im privaten Bereich, hat man heute eine etwas andere Haltung als noch vor dreissig Jahren. Anliegen des Personals werden zumindest geprüft und oft auch berücksichtigt. Nur so kommt man zu einem Schluss, zu dem beide Teile stehen können. Wenn wir den Absatz 5 streichen, dann ist tatsächlich der Regierungsrat frei, was er tun will. Aber wahrscheinlich wird es darauf hinauslaufen, dass er die Personalkommission einsetzen wird, weil diese eben in personalpolitischen Fragen Erfahrung hat.

Es ist richtig, wenn Frau Widmer (Bern) sagt, mit der Einreihung würden Fragen entschieden, die für das Personal Konsequenzen haben können. Aber man hat mit der Überführung in das Gehaltssystem Berebe auch eine Arbeitsplatzbewertung vorgenommen und hat gesagt, es sei so und so, und damit sei es richtig. Deshalb ist es auch richtig, wenn man jetzt entsprechend handelt und die Personalkommission in der Gesetzesänderung berücksichtigt. Noch zu den Ersatzleuten: Es ist die immer wieder die Zahl von 2000 Beschwerden und Einsprachen vorgebracht worden. Hochrechnungen aus Zahlen anderer Kantone legen es nahe, mit einer solchen Anzahl zu rechnen. Es muss aber nicht so sein. Wahrscheinlich wird es auch Sammelbeschwerden geben, die nicht einzeln behandelt werden müssen. Damit wird die Frage der Anzahl ein wenig relativiert. Die Regierung wird aber doch Ersatzmitglieder benennen müssen, denn auch wenn es schlussendlich vielleicht nur um die Hälfte der genannten Zahl von Beschwerden gehen wird, so wird der Zeitaufwand doch recht gross sein.

Was würde es bedeuten, wenn wir die Personalkommission streichen würden? Herr Hutzli sagt, dann wäre der Regierungsrat frei, das Vorgehen festzulegen. Aber ich sage noch einmal: Die langjährige Erfahrung der Personalkommission müssen wir nutzen. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat bittet sie ebenfalls, den Streichungsantrag abzulehnen. Wir müssen uns bewusst sein,

dass derartige Kommissionen und ein solches Vorgehen im Personalbereich generell üblich sind. Wir haben den Grundsatz schon heute im Personalgesetz verankert, nämlich im Artikel 6. Wir fangen hier also nicht etwas Neues an. Ich muss Ihnen auch sagen, dass diejenigen, die vorhin als Arbeitgebervertreter bezeichnet worden sind, die ja eigentlich auch Arbeitnehmer seien, ihre Arbeit absolut loyal und objektiv erfüllen. Wenn sie als Arbeitgebervertreter in der Kommission sitzen, dann tun sie ihre Arbeit tatsächlich unter diesem Blickwinkel. Die ganze Personalpolitik zuhanden der Finanzdirektion und zuhanden des Grossen Rates wird immer von Leuten aufgearbeitet, die einerseits Arbeitnehmer sind, andererseits die Interessen des Kantons als Arbeitgeber wahrzunehmen haben. Ich glaube nicht, dass sich eine aussenstehende Gruppe im komplexen Bereich des Gehaltssystems Berebe so einleben könnte, dass wir nachher sachgerechte Entscheide hätten. In das Instrument der Personalkommission können wir Vertrauen setzen, weil es in der Vergangenheit gezeigt hat, dass es zu differenzierten Anträgen fähig ist. Wenn ich schaue, wie sich die Kommission im letzten halben Jahr bei Einreihungsfällen verhalten hat, dann darf ich feststellen, dass 61 Prozent der Gesuche abgelehnt, 11 Prozent teilweise abgelehnt und 28 Prozent vollumfänglich gutgeheissen worden sind. Es wird seriös gearbeitet und um den Einzelfall gerungen.

Herrn Grossrat Bertschi möchte ich bitten, den Absatz 5 nicht isoliert zu lesen, sondern im Zusammenhang mit dem ganzen Artikel 55a und insbesondere mit dem Absatz 4. Die Verantwortung zur Antragstellung bleibt bei der Finanzdirektion, und der Regierungsrat entscheidet im Rahmen seiner Regierungskompetenzen. Aber zur Vorbereitung braucht man ein Instrument wie die Personalkommission.

Frau Grossrätin Widmer (Bern), heute sitzen zwei Frauen in der Personalkommission. Es spricht nichts dagegen, dass die Vertretung der Frauen bei nächster Gelegenheit erweitert wird. Aus Ihrem Votum habe ich zum zweiten Mal heraushören müssen, dass Sie eher der Auffassung sind, die Saläre im Kanton Bern seien kaum mehr vertretbar. Ich möchte dem entgegenreten. Aus Salärvergleichen wissen wir, dass der Kanton Bern gut bis sehr gut dasteht. Wir sind heute auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig.

Widmer (Bern). Ich habe nicht gesagt, Herr Lauri, die Löhne seien allgemein zu tief. Zweimal habe ich gesagt, die Einstufungen seien tendenziell tief erfolgt. Es ist ja nicht so, dass man einfach die Arbeitsplatzbewertungen hat und dann die Leute richtig einreicht, sondern die Arbeitsplatzbewertung war die Grundlage, und man schuf dann verschiedene Funktionen. Man hat zum Beispiel die Strassenmeister in den Klassen 11 bis 14. Nun gibt es Leute mit 15 oder 20 Jahren Erfahrung. Trotzdem werden sie alle in die tiefstmögliche Gehaltsklasse eingereiht, also in die Klasse 11. Das macht frankenmässig nichts aus, aber das hat auch etwas mit dem Wert der Funktion zu tun, mit dem Sozialprestige. Bei mir meldete sich ein 41 Jahre alter Mann mit acht Jahren Berufserfahrung als Medizinalforscher. Vom Pflichtenheft her ist er ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Man hat ihn wie einen Universitätsassistenten in die Gehaltsklasse 20 eingereiht. Dort ist er mit seinen acht Jahren Erfahrung bereits in der obersten der 40 Gehaltsstufen. Das stimmt nicht mit seiner Funktion überein, es handelt sich um einen falschen Bereich, und auch im Quervergleich ist er zwei bis drei Gehaltsklassen tiefer als vergleichbare Forschungsleute. Das will ich sagen: Durch die Einreihung in tiefe Gehaltsklassen, obwohl es frankenmässig nichts ausmacht, sind die Leute gefrustet, und sie haben das Gefühl, ihre Arbeit werde nicht geschätzt.

Abstimmung

Für den Antrag Hutzli

26 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission

103 Stimmen

(6 Enthaltungen)

Präsident. Damit ist der Artikel 55a (neu) bereinigt und angenommen.

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung
in erster und einziger Lesung
Dagegen

118 Stimmen
12 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Dekret über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung (Gehaltsdekret) (Änderung)

Beilage Nr. 39

Präsident. Frau Widmer verzichtet auf ihren Nichteintretensantrag.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 35

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Dekretsänderung
Dagegen

112 Stimmen
9 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Präsident. Wir kommen zum Bereich NEF 2000. Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, den Bericht, die Motion Lutz und die Motion Hofer (Biel) gemeinsam zu diskutieren. – Der Rat ist damit einverstanden

NEF 2000: Erfahrungen und Perspektiven; Zwischenbericht des Regierungsrates

277/96

Dringliche Motion Lutz – Neue Verwaltungsführung: Schaffung eines Rahmengesetzes zur Verwaltungsreform

060/97

Dringliche Motion Hofer (Biel) – Neue Verwaltungsführung NEF 2000 / New Public Management NPM und Parlamentseffizienz

Wortlaut der Motion Lutz vom 12. Dezember 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat ein Rahmengesetz zur Verwaltungsreform vorzulegen, welches folgende Punkte beinhaltet:

1. Regelung von Inhalt, Anwendung und Behandlung der strategischen Aufgaben- und Finanzplanung

2. Regelung von Inhalten und Anwendung der Globalbudgetierung und Rechnungslegung
3. Regelung von Inhalt, Anwendung und Behandlung der Leistungsaufträge (Direktionsaufträge, Leistungsvereinbarungen)
4. Ausgestaltung des Berichtswesens, des Controlling und der Revision
5. Grundsätze über die Personalführung und personalrechtliche Rahmenbedingungen
6. Grundsätze über das Outsourcing
7. Grundsätze über den Informationsfluss zwischen Regierung und Parlament
8. Grundsätze über die Organisation der Verwaltung
9. Schaffung einer ständigen Verwaltungsreformkommission des Grossen Rates

Begründung: Bei der Einführung von NEF 2000 als Versuchsphase für die in das Modell der Neuen Verwaltungsführung (New Public Management) einbezogenen Dienststellen stellte der Regierungsrat unter Hinweis auf den Pilotcharakter der Projekte auf einen minimalen rechtlichen Rahmen ab (Führung einer Sonderrechnung, Art. 10a FHG; Erteilung von Leistungsaufträgen, Art. 22 OrG).

Im August 1996 erstatteten die Gutachter Zimmerli und Lienhard im Auftrag des Regierungsrates ein umfangreiches «Gutachten zu den rechtlichen Auswirkungen von NEF 2000 auf Zuständigkeiten und Aufgaben des Grossen Rates». Dieses Gutachten geht auch der Frage nach, unter welchen rechtlichen Bedingungen die Einführung weiterer NEF 2000-Projekte stattfinden könnte.

Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission stellten Ende 1996 fest, dass bei einzelnen Pilotprojekten noch Mängel vorhanden sind und der Informationsfluss zur Aufsichtsbehörde nicht im notwendigen Umfang gewährleistet ist. Es stellt sich auch die Frage, ob aus der vom Regierungsrat festgelegten Versuchsanordnung innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes von vier Jahren (bis 1999) überhaupt schlüssige Ergebnisse resultieren werden, solange die Grundvoraussetzungen der Neuen Verwaltungsführung nach Halbzeit der Pilotprojekte teilweise nicht erfüllt sind. Trotzdem will der Regierungsrat neue NEF-Einheiten starten.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Übergang vom Pilotprojekt zu einer flächendeckenden Einführung von NEF 2000 kaum schlagartig zu realisieren ist und weit in die Jahre nach 2000 reichen wird, dass jedoch die Wünschbarkeit weiterer Projekte auf der Hand liegt, sollte ein Rahmengesetz geschaffen werden, welches insbesondere auch den Geschäftsverkehr zwischen Regierung/Verwaltung und Parlament regelt.

Das Gutachten Zimmerli/Lienhard enthält eine Vielzahl von Anregungen, zeigt Mängel und Gesetzeslücken auf, die behoben werden müssten, falls NEF 2000 zu einem Dauerzustand der kantonalen Verwaltung werden sollte. Dies könnte mit einer Rahmengesetzgebung vorläufig realisiert werden. Nach und nach müssten die aufgezeigten Mängel rechtlich umgesetzt werden, ohne dass die notwendigen weiteren Versuche aufs Eis gelegt werden müssen. Da nach Aussagen namhafter Experten einmal in die Wege geleitete Pilotversuche nicht reversibel sind und eine umfassende Staats- und Verwaltungsreform kaum bestritten wird, ist die Notwendigkeit einer umfassenderen Rechtsgrundlage gegeben. In der Zwischenzeit können auch Erfahrungen anderer Kantone (Zürich, Luzern, Wallis) und vieler Gemeinden gesammelt und ausgewertet werden.

(40 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. Februar 1997

Im Projekt NEF 2000 wird die Stossrichtung verfolgt, die Betriebsversuche im Rahmen der geltenden Gesetzgebung durch-

zuföhren. Im Unterschied zu den vom Motionär genannten Kantonen Zürich, Luzern und Wallis verfügt der Kanton Bern über NEF-spezifische Grundlagen (Artikel 10a Finanzhaushaltsgesetz, Artikel 10 Personalgesetz, Artikel 22 Organisationsgesetz). Das Gutachten von Professor Zimmerli und Dr. A. Lienhard kommt diesbezüglich zum Schluss, dass die erwähnten Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Betriebsversuche genügen, einer gezielten Versuchsausweitung nichts im Weg steht und der Erlass eines Experimentierartikels oder Rahmengesetzes – vorderhand – nicht notwendig sei.

Nach Auffassung des Regierungsrats drängt sich indessen die Prüfung auf, ob für die definitive Einführung von NEF 2000 Anpassungen der soeben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen oder gar weitergehende neue rechtliche Grundlagen notwendig sind. Insbesondere die auf weitere Teile der Verwaltung ausgeweitete und definitive Umsetzung der Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung könnten nach einer Überprüfung der geltenden Bestimmungen rufen.

Die allfällige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit NEF 2000 ist frühzeitig an die Hand zu nehmen, sobald diesbezüglich umsetzbare Erkenntnisse aus den Betriebsversuchen vorliegen und ausgewertet sind. Weil auch das Verhältnis zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat betroffen ist, ist das Parlament von Anfang an in die Anpassungsarbeiten einzubeziehen.

Ob – wie der Motionär vorschlägt – die allfälligen Anpassungsarbeiten zu einem Rahmengesetz führen werden, oder ob das geltende Recht hinsichtlich Einzelbestimmungen zu revidieren ist, muss heute offen bleiben. Anzustreben ist eine klare, aber dennoch flexible und zukunftsorientierte Lösung. Dazu kommt, dass der Motionär die Aufnahme von Regelungsbereichen in ein Rahmengesetz vorschlägt, für die zunächst noch genau geprüft werden muss, ob sie überhaupt in das vorgeschlagene Rahmengesetz gehören.

Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss nicht als Motion, sondern im Rahmen der vorgehenden Überlegungen als Postulat anzunehmen.

Antrag: Annahme als Postulat.

Wortlaut der Motion Hofer (Biel) vom 11. März 1997

Auf verschiedenen Ebenen wird erfreulicherweise versucht, mehr Effizienz und Transparenz in die Verwaltung und den Parlamentsbetrieb zu bringen. Eine Möglichkeit dazu bietet NPM. Bereits seit einigen Jahren bilden sich die MitarbeiterInnen der öffentlichen Dienste intensiv weiter, um dieser neuen Art des Verwaltungsmanagements gerecht zu werden. Das Parlament und mit ihm die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GPK und Fiko) sehen sich erst seit relativ kurzer Zeit mit den Konsequenzen von NPM konfrontiert. Als kantonales Obergerichtsorgan muss sich der Grosse Rat aber in die Lage versetzen, seine Funktion auch im Bereich von NPM wahrnehmen zu können. Es geht unter anderem um das Spannungsfeld «Unabhängigkeit der Verwaltung» einerseits und andererseits um «Wahrnehmung von Aufsicht und Kontrolle durch das Parlament». Um in diesem Bereich kompetent und ausschliesslich sachbezogen Klarheit zu schaffen, soll ein von Verwaltung und Politik unabhängiges Fachgremium beigezogen werden.

Gemäss Artikel 62 GO fordert die Fraktion Grüne – Freie Liste das Büro des Grossen Rates auf, in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat und der Verwaltung:

Der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie dem Parlament, solange notwendig, den finanziellen Rahmen zu schaffen, damit ab Herbst 1997 eine von Politik und Verwaltung unabhängige NPM-Fachgruppe eingesetzt werden kann.

Zentrale Aufgaben dieser Gruppe im Bereich von NPM:

1. In Zusammenarbeit mit Regierungsrat, Geschäftsprüfungs-, Finanzkommission und Verwaltung sind Vorschläge zu erarbeiten, wie der Grosse Rat innerhalb der NPM-Projekte seine Oberaufsicht in Zukunft sinnvoll wahrnehmen kann. Die Vorschläge werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.
2. Beratung von GPK und Fiko sowie Beantwortung von gezielten Fragen der ParlamentarierInnen.
3. Nach Notwendigkeit und Vereinbarung mit dem Büro des Grossen Rates, mit GPK, Fiko und Verwaltung, organisieren diese Fachleute Weiterbildungskurse für alle Grossrätinnen und Grossräte.

(6 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Büros des Grossen Rates vom 30. April 1997

Die Motion verlangt, dass die notwendigen Budgetmittel bereitgestellt werden, damit befristet eine unabhängige NPM-Fachgruppe eingesetzt werden kann. Diese Fachgruppe hätte GPK, FIKO und Ratsmitglieder zu beraten und zu schulen. Es gehört zu den Aufgaben des Büros, Geschäfte zu behandeln, für die kein anderes Ratsorgan ausdrücklich zuständig ist (Art. 16b Abs. 4 Bst. f GRG). Die Beantwortung dieser Motion in ratseigener Sache fällt darunter. Die Forderung nach einer Aufstockung des Voranschlags des Grossen Rates für eigene Zwecke beschlägt hingegen die Zuständigkeit der Präsidentenkonferenz. Gemäss Artikel 9 des Grossratsgesetzes stehen dem Grossen Rat für eigene Zwecke im Voranschlag finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Staatskanzlei führt das Finanz- und Rechnungswesen des Grossen Rates im Auftrag der Präsidentenkonferenz. Der Vollzug der Motion im Falle ihrer Annahme fiele deshalb in die Zuständigkeit der Präsidentenkonferenz.

Für den Grossen Rat sind im Voranschlag 1997 und im Finanzplan 1998–2000 jeweils 70 000 Franken für den Beizug Dritter eingestellt. Von der Möglichkeit, gezielt die Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen, machte der Grosse Rat in den letzten Jahren verschiedentlich Gebrauch. So sind zum Beispiel Aufträge des Grossen Rates oder von seinen Kommissionen in Angelegenheiten wie der Parlamentseffizienz, dem Instrumentarium zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Informatikprojekten, NEF im Subventionsbereich, der Klärung politischer Verantwortlichkeiten von Bankorganen usw. aus dieser Budgetposition finanziert worden. Die Bildung einer Fachgruppe wäre mit zusätzlichen Kosten für den Finanzhaushalt verbunden.

Bei näherer Betrachtung ist das Büro der Ansicht, dass diese Massnahme nicht zwingend nötig ist. Verschiedene konkrete Forderungen, die in der Motion enthalten sind, sind aufgegriffen oder gar erfüllt. Es liegt ein Gutachten der Experten Zimmerli und Lienhard zu den rechtlichen Auswirkungen von NEF 2000 auf die Zuständigkeiten und Aufgaben des Grossen Rates vor. Die Expertise enthält wichtige Elemente für eine Diskussion der Frage nach den geeigneten Steuerungs- und Aufsichtsinstrumenten des Grossen Rates. Der Regierungsrat liefert in seinem Zwischenbericht vom 15. April 1997 zum Projekt NEF 2000 auch Perspektiven, die eine Grundlage für eine Diskussion im Parlament zu Fragen der Oberaufsicht bilden. GPK und FIKO haben ein Begleitgremium eingesetzt, das sich vertieft mit den zentralen Fragen in Zusammenhang mit NEF 2000 befasst. Der von der Finanzkommission in Aussicht genommene neue Grossratsrevisor ist vertraut mit Fragen der neuen Verwaltungsführung. In beiden Aufsichtskommissionen findet periodisch eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von NEF 2000 auf die Aufgabenwahrnehmung des Grossen Rates statt. Es sind Veranstaltungen organisiert worden, die Parlamentsorgane näher mit NPM vertraut machen. Auch der Grosse Rat erhält die Möglichkeit, im Rahmen

von Ausbildungsveranstaltungen NEF 2000 näher kennenzulernen. Das Ratssekretariat bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Projektleitung NEF 2000, die Nachfrage nach Information, Ausbildung und Beratung zu befriedigen. Die Kommissionen sind jederzeit befugt, im Rahmen ihrer Informationsbedürfnisse ausserstehende Sachverständige zu Befragungen beizuziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag zu geben.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Fachgruppe um ein eher schwerfälliges Instrument handelt, das zu einer administrativen Komplizierung führt. In Abwägung der Vor- und Nachteile sowie nach Rücksprache mit den Kommissionspräsidenten von GPK und FIKO erscheint die Einrichtung einer Begleitgruppe nicht zwingend erforderlich.

Antrag: Ablehnung

Präsident. Ich schlage vor, dass wir zuerst eine Art Generaldiskussion führen, dass wir dann die gemeinsamen Anträge von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission mit den entsprechenden Zusatzanträgen bereinigen und danach über die beiden Vorstösse abstimmen. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

Gemeinsamer Antrag Geschäftsprüfungskommission / Finanzkommission

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht.
2. Der Grosse Rat gibt die folgende Erklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:
 - 2.1 Der Grosse Rat würdigt den selbstkritischen Erfahrungsbericht in positivem Sinne und anerkennt die geleistete Arbeit; er unterstützt Regierungsrat und Gesamtprojektleitung bezüglich der weiteren Bearbeitung der aufgezeigten Hauptstossrichtungen.
 - 2.2 Der Grosse Rat erachtet es als richtig, dass das im Zwischenbericht skizzierte Modell NEF SOLL weiter bearbeitet wird; insbesondere sind die Schwerpunktarbeiten gemäss dem Teil «IV Konsequenzen» des Zwischenberichts von Regierung und Verwaltung mit aller Kraft voranzutreiben. Verschiedene offene Fragen sollten von der Gesamtprojektleitung in einem Konsultationsprozess mit den Aufsichtskommissionen weiter bearbeitet werden. Der Grosse Rat behält sich deshalb ein Rückkommen auf die Ausgestaltung einzelner Lösungselemente vor.
 - 2.3 Bei der weiteren Arbeit ist vermehrt darauf zu achten, dass die bisher ungenügende Einbindung der politischen Entscheidungsträger (Regierungsrat, Grosser Rat, Aufsichtskommissionen) in das Projekt NEF 2000 verbessert wird.
 - 2.4 Pilotprojekintern sollte sichergestellt werden, dass die Durchsetzung von NEF bis an die Basis erfolgt und dass von dieser Rückmeldungen zurück an die Leitungsorgane stattfinden. Der Grosse Rat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Regierungsrat innert Jahresfrist einen Bericht erarbeiten wird, in welchem die Auswirkungen im Personalbereich aufgezeigt werden.
 - 2.5 Im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates sind Verfahrensabläufe zu eruieren und festzulegen, welche es ihm ermöglichen, Umsteuerungsbeschlüsse im Leistungsteil so vornehmen zu können, dass Erkenntnisse beziehungsweise Umsteuerungsbedarf aus dem Betriebsjahr x, soweit dafür nicht Gesetzesänderungen erforderlich sind, spätestens im Voranschlag des Betriebsjahres x+2 berücksichtigt werden können.
 - 2.6 Im Zusammenhang mit Ziffer 2.5 sind dem Grossen Rat Vorschläge für neue Instrumente zu unterbreiten, welche ein präziseres und zeitgerechteres Einwirken auf den Leistungsbereich ermöglichen (z.B. Privilegierung von Motio-

nen der Aufsichtskommission, Ausdehnung der Planungs-erklärung auf den nicht der Beschlussfassung, sondern bloss der Kenntnisnahme unterstehenden Bereich des Vorschlags, Einführung der Produktgruppen-Motion usw.).

- 2.7 Bei einem NEF-Reporting über die Staatsrechnung sollte sichergestellt werden, dass die Informationen wesentlich früher verfügbar sind als heute. Aus der Sicht der Aufsichtskommissionen, insbesondere der GPK, wäre es wünschenswert, wenn die Informationen im gleichen zeitlichen Rahmen erfolgen könnten, wie dies heute im Zusammenhang mit den ordentlichen Verwaltungsberichten der Fall ist. Die Aufsichtskommissionen sollten bei der Festlegung des Planungs- und Reportingprozesses mit einbezogen werden.
- 2.8 In denjenigen Bereichen, wo dies sinnvoll ist, sollten die Aufsichtskommissionen in einem noch zu definierenden Rhythmus und in geeigneter Form mit Zwischenergebnissen bedient werden.
- 2.9 Der Regierungsrat wird eingeladen, auch ohne gesetzliche Festschreibung künftig auf freiwilliger Basis eine NEF-Verträglichkeitsprüfung (Beurteilung aller Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Verträglichkeit mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung) durchzuführen.
- 2.10 Es sollten die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit im Schlussbericht zur Versuchsphase der Beitrag des NEF-Ansatzes zur Haushaltsanierung allenfalls auch bloss annäherungsweise beziffert werden kann.
- 2.11 Der Grosse Rat nimmt vorderhand Kenntnis von den Ausführungen betreffend Oberaufsicht durch den Grossen Rat (S. 73ff.) und erwartet, dass in der künftigen Berichterstattung weitergehende Vorschläge aus der Sicht des Regierungsrates enthalten sind. Der Grosse Rat behält sich vor, bezüglich der Fragestellung Neue Verwaltungsführung und Oberaufsicht durch das Parlament auch eigene Überlegungen anzustellen und gegebenenfalls eigene Vorstellungen zu entwickeln.

Anträge zum gemeinsamen Antrag von GPK und Fiko

Ziffer 2.8

Antrag Kiener Nellen

Bezüglich sämtlicher NEF-Projekte sollten die Aufsichtskommissionen in einem noch zu definierenden Rhythmus und in geeigneter Form mit Zwischenergebnissen bedient werden.

Ziffer 2.11

Antrag Lutz

Der Grosse Rat ... enthalten sind. Der Grosse Rat wird zum Thema Neue Verwaltungsführung und Oberaufsicht eigene Überlegungen anstellen und das von Zimmerli/Lienhard vorgeschlagene Instrumentarium auf seine Anwendbarkeit überprüfen.

Ziffer 2.12 (neu)

Antrag Gurtner-Schwarzenbach

Die Gleichstellung von Frau und Mann wird als ein strategisches Reformziel von NEF 2000 SOLL verankert. Im Schlussbericht zur Versuchsphase muss die Förderung respektive die Behinderung der Gleichstellung der Geschlechter evaluiert werden. Beim Abschliessen von Leistungsverträgen ist die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter konsequent zu verankern.

Ziffer 2.12 (neu)

Antrag Lutz

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Voraussetzungen für das Benchmarking im Bereich seiner Pilotprojekte zu schaffen und

den interkantonalen Erfahrungsaustausch bezüglich Neue Verwaltungsführung zu fördern.

Streit-Eggimann, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Am 1. Januar 1996 ist der Start zur vierjährigen Versuchsperiode mit dem Modell Neue Verwaltungsführung in Form von sieben Pilotprojekten erfolgt. Das Jahr 1996 war also das erste Betriebs- und Geschäftsjahr für etwa 5 Prozent der gesamten Staatsverwaltung. Das Modell stellt nicht nur an die Verwaltung und die Regierung, sondern auch an das Parlament zusätzliche Aufgaben, und es wird nur dann gelingen, wenn sich alle die entsprechende Zeit für die neuen Aufgaben nehmen. Die GPK erachtet es als richtig, dass mit den fünf weiteren geplanten Pilotprojekten auch Querschnittsämter einbezogen werden und der Versuch auf alle Direktionen ausgeweitet wird. Wir stellen auch fest, dass im Bereich der Universität, der Fachhochschulen und der Wirtschaftsförderung bereits die gesetzlichen Voraussetzungen für NEF 2000 geschaffen worden sind. Es stellt sich die Frage, wie die Erfahrungen der Pilotprojekte in die erwähnten Bereiche einfließen sollen. Die Kantonsverfassung verpflichtet den Regierungsrat auf eine wirkungsvolle und bürgernahe Verwaltung. Im Finanzhaushaltsgesetz ist zudem ein weiterer Grundsatz festgeschrieben, nämlich die Möglichkeit, von detaillierten Budgets Abstand zu nehmen und statt dessen eine besondere Rechnung und eine globale Finanzvorgabe zu machen. Das Personalgesetz ist der zweite Pfeiler für NEF 2000, und zwar dort, wo es heisst, Verwaltungseinheiten könnten von der Stellenbewirtschaftung befreit werden. Der dritte Pfeiler ist das Organisationsgesetz. Es gibt der Regierung die Möglichkeit, Leistungsaufträge zu erteilen. Die Ziele der Neuen Verwaltungsführung sind eine dauerhafte Steigerung der Qualität der Verwaltung, die Förderung des Kostenbewusstseins und des unternehmerischen Denkens in der Politik und in der Verwaltung, die detaillierte Zuweisung von Ressourcen genau deklarierter Produkte, die Verbesserung der Führungsinstrumente, die Stärkung der Handlungsfreiheit und des Gestaltungsraums des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Verwaltung. In der neuen Verwaltungsführung gibt es keine detaillierte Finanzführung mit vielen Budgetpositionen mehr, wie wir sie heute kennen. Die Verwaltung soll einen betrieblichen – nicht einen politischen! – Spielraum bekommen. Ein weiteres Ziel ist, dass innerhalb der Verwaltung ein gewisser Wettbewerb stattfinden soll.

Der vorliegende Zwischenbericht über Erfahrungen und Perspektiven von NEF 2000 ist von den Aufsichtskommissionen mit Spannung erwartet und intensiv vorberaten worden. Ich hätte mir eine übersichtlichere Form des Berichts vorstellen können. Aber das sage ich nur nebenbei. Sowohl Fiko wie GPK haben eine Planungserklärung verabschiedet und in einem abschliessenden Gespräch bereinigt, so dass der Grosse Rat jetzt über eine gemeinsame Planungserklärung entscheiden kann. Wir haben positiv zur Kenntnis genommen, dass in allen Bereichen mehr Transparenz geschaffen worden ist. Wir haben auch zu Kenntnis genommen, dass gerade im Bereich der Psychiatrie die noch ungenügenden Indikatoren verbessert werden sollen. Der Bericht weist auf die besonderen Probleme hin, die in den nächsten zweieinhalb Jahren speziell behandelt werden sollen. Es sind dies Personalfragen, die Verkleinerung der Leistungsvorgaben, Qualitätsfragen, Bedürfniserhebungen. Die GPK hat aufgrund ihrer Ergebnisse bei den Verwaltungsbesuchen bei allen sieben Pilotprojekten einen guten Eindruck vom Stand der Arbeiten bekommen, auch wenn noch nicht alle Instrumente fertig entwickelt und voll funktionsfähig sind. Aufgrund unserer Besuche können wir die Aussagen der Regierung im Teil II, «Erfahrungen», bestätigen. Die Pilotprojekte werden von Personen getragen, die mit sehr viel Engagement und Überzeugung an der Arbeit sind und zum Teil aussergewöhnliche Leistungen erbringen.

Die Pilotprojekte haben in den betroffenen Einheiten trotz relativ kurzer Versuchsdauer bereits zu grundlegenden Änderungen geführt. Die Verantwortlichen bezeichnen den Umdenkprozess als irreversibel, und zwar auch dann, wenn die Pilotprojekte nicht weitergeführt würden. Die viel grössere Transparenz dank Kostenrechnung oder die Zeiterhebung mit der Nebenerscheinung eines wachsenden Bewusstseins darüber, welcher Zeitaufwand erforderlich ist, um ein bestimmtes Produkt zu erreichen, sind Erfahrungen, die sehr wichtig sein werden, vor allem im Hinblick darauf, welche Leistungen sich der Staat eventuell nicht mehr immer leisten können. Für viele ist der Start zu den NEF-Projekten einzig aus dem Blickwinkel des Sparens erfolgt; es ist aber nur ein wichtiger Nebeneffekt. Die GPK legt Wert darauf, dass dieser Nebeneffekt am Ende der Projektphase mindestens annähernd beziffert wird. Ich möchte aber betonen, dass im Zentrum die Leistung steht, die der Staat für den Bürger erbringt. Es geht darum herauszufinden, welche Leistungen der Bürger braucht und erwartet, zu welchem Preis und in welcher Qualität die Leistung erbracht werden kann. Nur so wird es möglich sein, im politischen Entscheidungsprozess zu ermitteln, wo die Prioritäten zu setzen sind und wo allenfalls Leistungsabbau betrieben werden kann und darf, ohne dass wachsender Schaden entsteht.

Es ist erst ein Viertel der Versuchszeit vorbei. Um so wichtiger ist es, den ersten Zwischenbericht ausführlich zu diskutieren und der Regierung zu signalisieren, wo der Grosse Rat einverstanden ist und in welcher Richtung er Korrekturmöglichkeiten wünscht. Der Bericht zeigt auf den Seiten 67ff., welche Einflussmöglichkeiten der Grosse Rat heute hat und wie er in NEF SOLL, das frühestens im Jahr 2002 umgesetzt werden kann, seine Steuerungsmöglichkeiten wahrnehmen kann. Die Kapitel über NEF SOLL und der Teil IV über die Konsequenzen sind die wichtigsten Passagen des Berichts. Die Planungserklärung befasst sich vor allem damit. Gemeint ist, dass der Grosse Rat nur noch über die Budgets der Produktgruppen steuern soll und der Regierungsrat nur über die Leistungsaufträge. Die GPK hat eingehend darüber diskutiert – das gleiche ist in der Fiko passiert –, wie die Regierung und die Verwaltung merken sollen, was der Grosse Rat politisch meint, wenn er das Budget einer Produktgruppe kürzt. Wenn der Grosse Rat zum Schluss kommt, er möchte den Saldo einer Produktgruppe kürzen, muss er das doch auch begründen können. Für die Akzeptanz der Neuen Verwaltungsführung scheint es mir wichtig, dass der Grosse Rat genau sieht, wo und vor allem auch in welchem zeitlichen Ablauf er steuern kann, ohne dass die Steuerung in die Details des operativen Bereichs hineinreicht. Aber es muss absehbar sein, wann eine beabsichtigte Steuerung Wirkung zeigen wird. Die blossen Verträge auf die üblichen parlamentarischen Vorstösse reicht hier nicht aus. Die Planungserklärung beim Budgetprozess darf nicht so ausgelegt werden, wie wenn sie stärker in die Details einer Produktgruppe eingreifen würde als das herkömmliche Mittel der Motion. In unserer Planungserklärung ist dieses Anliegen vor allem in den Punkten 2.5 und 2.6 enthalten.

Sehr wichtig ist der Einbezug der Basis. Die Information und Schulung aller am Prozess Beteiligten muss gelingen und ist unabdingbar für den Erfolg. Genau wie bei dem heutigen Zwischenbericht erachten wir es als sinnvoll, wenn auch über die Personalfrage in geeigneter Weise informiert wird. Die Neue Verwaltungsführung macht einen neuen Gesellschaftsvertrag zwischen Politik und Verwaltung nötig. Der Wandlungsprozess, der in den Köpfen vieler Beteiligten bereits angefangen hat, muss auch bei uns Grossrätinnen und Grossräten stattfinden.

Ich fasse die wichtigsten offenen Punkte noch einmal kurz zusammen: Regierung, Parlament und Aufsichtskommissionen müssen in einen projektbezogenen Dialog eingebunden werden. Dieser Dialog hat in letzter Zeit doch begonnen, und ich hoffe, er könne heute hier weitergeführt werden. Pilotprojekte sind bis

heute vor allem dort gestartet worden, wo unternehmerisch denkende Projektleiter eine gewisse Garantie für einen Erfolg gegeben haben. Das Projekt NEF wird seine Feuertaupe dann bestehen müssen, wenn die Projektphase abgeschlossen ist und es auf die ganze Verwaltung ausgedehnt wird. Die nötigen Ausbildungsmaßnahmen müssen rechtzeitig an die Hand genommen werden. Der NEF-Ansatz hat auch in Verwaltungseinheiten, die nicht Pilotprojekte sind, positive Auswirkungen. Die andern Abteilungen müssen heute noch gebremst werden, und es wird Fingerspitzengefühl brauchen, damit man nicht zu lange und zu stark bremst. Die Weiterentwicklung des Projekts sollte möglichst ausgeglichen auf dem Kosten- wie auf dem Leistungsteil verfolgt werden; die beiden Teile gehören zusammen. Bei der Definition von Indikatoren im nicht technischen Bereich – ich denke an die Bildung, an das Sozial- und Gesundheitswesen – braucht es die nötige Geduld und Sorgfalt.

Ich fasse auch die auf das Parlament bezogenen Punkte kurz zusammen: Am Anfang hatten alle den Eindruck, der operative und der strategische Bereich könnten bei diesen Projekten klar getrennt werden. Der Bericht zeigt, dass dem nicht so ist. Das Parlament wird auch in Zukunft tief in den operativen Bereich eingreifen können. Deshalb braucht es beim Parlament eine gewisse Selbstbeschränkung, die es nur lernen kann, wenn sich alle Beteiligten intensiv mit NEF befassen. Andererseits darf nicht der Eindruck aufkommen, das Parlament werde Entscheidungsmöglichkeiten einbüßen. Beim ganzen Reportingsystem muss nach geeigneten Möglichkeiten gesucht werden, damit die nötige Aktualität nicht verloren geht. Die offenen Fragen bezüglich des Einflusses des Parlaments auf die Leistungsdaten müssen beantwortet werden. Die Oberaufsicht des Parlaments muss spätestens bei der Ausdehnung im Jahr 2000 neu überdacht werden. Die Zusammenarbeit zwischen GPK und Fiko muss diskutiert und eventuell neu geregelt werden.

Zu den Abänderungsanträgen werde ich im Detail erst Stellung nehmen, wenn die Antragsteller sie begründet haben. Ich bitte Sie schon jetzt, den Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen und die Planungserklärung der GPK und Fiko in allen Punkten zu unterstützen.

Dätwyler (Lotzwil). Zuerst eine kurze Geschichte, die ich selber erlebt habe. Um eine Auskunft zu bekommen, rief ich kürzlich telefonisch eine kantonale Verwaltungsstelle an, und zwar morgens um 9 Uhr. Ein erster Anruf: Niemand nimmt den Telefonhörer ab. Etwa zehn Minuten später zweiter Anruf: Niemand nimmt ab. In meinen Unterlagen finde ich dann noch die direkte Telefonnummer des Sachbearbeiters. Ich rufe an – die Leitung ist besetzt. Vierter Anruf etwa fünf Minuten später via Hauptnummer. Die Telefonistin sagt, der Sachbearbeiter sei besetzt, ich solle doch direkt anrufen. Zehn Minuten später wähle ich wieder die direkte Nummer: Niemand nimmt ab. Sechster Anruf noch einmal zehn Minuten später. Endlich klappt es, und ich bekomme eine freundliche, kompetente Auskunft. Ich möchte mit dieser wahren Geschichte die bernische Verwaltung nicht schlecht machen; vielleicht hatte ich einfach besonders Pech. Aber die Sache hat doch auch etwas mit NEF 2000 zu tun. Ein Ziel der Neuen Verwaltungsführung ist ja die Bürgernähe. Dazu gehört auch, dass die Telefonapparate bedient werden oder dass wenigstens ein Telefonbeantworter eingeschaltet ist. Stellen Sie sich einen ähnlichen Fall in der Privatwirtschaft vor: Ein Kunde möchte eine Bestellung aufgeben und kommt telefonisch nicht durch. Da wird er wahrscheinlich zur Konkurrenz gehen. Der Berner Bürger kann zu keiner Konkurrenzverwaltung gehen. Trotzdem ist es sehr wichtig, dass die Verwaltung im Bürger vermehrt den Kunden sieht, zu dem man Sorge tragen muss und der betreut werden will. Die Ausrichtung der Verwaltung auf den Bürger ist aus der Sicht der

EVP-Fraktion ein wesentlicher Aspekt von NEF 2000. Auf diese Art kann das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung, in die Regierung und in den Staat insgesamt gestärkt werden.

Zum Erfahrungsbericht zu den sieben Pilotprojekten: Wir finden den Bericht zuwenig konkret. Es sind viele schöne, komplizierte Worte geschrieben, die für den Laien zuwenig verständlich werden. Die EVP-Fraktion findet es entscheidend wichtig, dass die Mitglieder des Grossen Rates den Entwicklungsprozess in den Pilotprojekten näher miterleben können. Wir sollten nicht nur Berichte lesen und theoretische Vorträge anhören, sondern den Veränderungsprozess konkret erfahren können. NEF bedeutet nämlich auch eine grosse Herausforderung für das Parlament. Recht gut und anschaulich finde ich übrigens die Broschüre des kantonalen Tiefbauamtes, die ich gestern im Briefkasten fand.

Ein zweites Ziel von NEF 2000 ist die sogenannte Kostenorientiertheit. Die knappen Ressourcen sollen optimal eingesetzt werden, damit noch bessere Leistungen mit geringerem Aufwand erbracht werden können. Den Aufbau von Kostenrechnungen in der Verwaltung braucht es; das ist unbestritten. Aber es gibt unserer Ansicht nach Grenzen. Nehmen wir beispielsweise die Bereiche Spital oder Psychiatrie. Wer hat denn noch Zeit, auf die Probleme der Patienten einzugehen, mit ihnen zu reden, sie echt zu betreuen, wenn für jede Gesprächsminute die Kosten belastet werden? Wenn für solche wichtigen Leistungen die Kosten voll berechnet werden, dann wird man sie schon bald nicht mehr anbieten, weil sie zu teuer sind, und dann geht die menschliche Dimension in diesen Bereichen verloren.

An anderer Stelle im Bericht heisst es, der Erfolg der wirkungsorientierten Verwaltungsführung hänge nicht in erster Linie von der Perfektion der Instrumente ab, sondern vielmehr von der Überzeugung der Beteiligten. Genau diesem Punkt müssen wir grösste Beachtung schenken. Die Basis der Verwaltung muss integriert, gut ausgebildet und immer wieder motiviert werden. Da besteht aber ein echtes Problem, mindestens in gewissen Teilen der Verwaltung, nämlich die sogenannte Überbeanspruchung. Wir haben auf der einen Seite den Stellenabbau, auf der andern Seite die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Haushaltsanierung 99, und dazu kommt NEF 2000. Da könnte es sehr wohl heissen: Jetzt auch das noch! Es besteht die Gefahr, dass die Innovationskraft erlahmt und der gute Ansatz der Neuen Verwaltungsführung nicht umgesetzt werden kann.

Seit gestern besteht noch ein weiteres Problem wegen der Sparmassnahmen, die der Regierungsrat im Personalbereich angekündigt hat: kein Teuerungsausgleich, Eingriff in das Gehaltssystem. Diese Massnahmen drücken sehr wohl auf die Motivation der Mitarbeiter, und um so schwieriger wird es, Neuerungen wie NEF 2000 einzuführen. Die ganze Verwaltungsführung stellt auch hohe Anforderungen an die Vorgesetzten. Sie können die NEF-Grundsätze nicht einfach befehlen, sondern sie müssen sie vorleben. Wenn man will, dass die Mitarbeiter unternehmerisch denken und selbständig handeln, muss man ihnen auch Kompetenzen und Verantwortungen übertragen. Das gleiche gilt für das Parlament. Wir müssen bereit sein, gewisse Kompetenzen und Verantwortungen an die Verwaltung abzutreten. Wir müssen der Verwaltung vor allem dort, wo es um die Art und Weise der Aufgabenerfüllung geht, mehr Freiraum gewähren. Wir müssen also loslassen, und das ist nicht immer so einfach.

Es gibt Leute, die meinen, NEF 2000 sei das Allheilmittel, um den Staatshaushalt zu sanieren. Das ist es sicher nicht. Ich denke schon, dass die Neue Verwaltungsführung einen Beitrag zur Verbesserung des kantonalen Finanzhaushaltes leisten kann, aber nicht kurzfristig, sondern erst mittel- oder langfristig. Es wäre falsch, NEF nur unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsanierung zu beurteilen. Wenn die Mitarbeiter in der Verwaltung den Eindruck bekommen, die Neue Verwaltungsführung sei einfach eine versteckte Sparübung, dann ist es äusserst schwierig, sie dafür

zu begeistern. Die Neue Verwaltungsführung steht und fällt aber mit der Überzeugung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die EVP-Fraktion unterstützt das Pilotprojekt zur Einführung einer wirkungsorientierten Verwaltung im Kanton Bern. Wir anerkennen ausdrücklich die grosse Zusatzarbeit, die bisher geleistet worden ist, und danken der Verwaltung dafür. Wir wünschen, dass der Versuch weitergeführt wird und dass er im vorgeschlagenen Rahmen auch ausgeweitet wird. Wir unterstützen den gemeinsamen Antrag von GPK und Fiko zum vorliegenden Zwischenbericht. Wir möchten aber auch, dass die Nachteile und Grenzen von NEF 2000 erkannt und beachtet werden. Die Neue Verwaltungsführung ist ein vielversprechender Denkansatz, aber sie ist kein Allheilmittel.

Anderegg-Dietrich. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, vom Zwischenbericht zu NEF 2000 Kenntnis zu nehmen. Wie GPK und Fiko würdigen wir den selbstkritischen Erfahrungsbericht in positivem Sinn. Beim Durcharbeiten des Berichts konnten wir feststellen, dass die Schwachpunkte des Projekts NEF 2000 aufgezeigt worden sind. Sie sind erkannt und müssen in der weiteren Versuchsphase beseitigt werden. Wir sind uns aber auch bewusst, dass die Zeit zur Erreichung der gesetzten Ziele noch zu kurz war. Gewisse Hinweise sind aber bereits vorhanden, dass bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung ein Umdenken in Bezug auf die Führungs-, Leistungs-, Wirkungs- und Kostenorientierung stattfindet. Wir unterstützen die Weiterbearbeitung des Projekts NEF, vor allem in der Ausgestaltung von NEF SOLL. Gerade diese Ausgestaltung bietet eine Chance für verstärkte Einflussmöglichkeiten des Grossen Rates. Wenn der Grosse Rat die Saldi der einzelnen Produktgruppen und nicht mehr nur die Summe pro Amt festlegen kann, so sind damit seine Steuerungsmöglichkeiten deutlich verbessert. Es ist uns bewusst, dass man die Steuerungsmöglichkeiten noch nicht im Detail kennt. Deshalb unterstützen wir auch die Planungserklärung der GPK und der Fiko. Gerade in den letzten Monaten haben sowohl die Regierung wie auch der Grosse Rat und seine Aufsichtskommissionen erkannt, dass der Informationsfluss bilateral besser laufen muss. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass man auf guten Wegen ist. Wir alle, Verwaltung, Regierung und Grosse Rat, befinden uns in einem Lernprozess. Wir müssen herausfinden, in welchen Bereichen und in welchen Formen speziell die Aufsichtskommissionen mit Zwischenergebnissen bedient werden müssen, damit sie ihre Aufgabe erfüllen können. Ich nehme unsere Stellungnahme zu den Anträgen Lutz und Hofer (Biel) auch gerade in mein Eintretensvotum: Wir befinden uns in einem frühen Stadium der Versuchsphase. Deshalb ist die SVP-Fraktion der Meinung, es sei zu früh, bereits verbindlich festzulegen, ob und in welcher Ausgestaltung ein Rahmengesetz zur Verwaltungsreform notwendig sei. Wir sind mit dem Regierungsrat der Meinung, es heute noch offenzulassen, ob wir so ein Rahmengesetz schaffen wollen. Ich bitte deshalb den Motionär Lutz, seine Motion in ein Postulat zu wandeln. Ein Postulat könnten wir unterstützen.

Die Antwort des Büros des Grossen Rats auf die Motion Hofer (Biel) ist unseres Erachtens richtig. Der Einsatz einer Fachgruppe, den Frau Hofer vorschlägt, ist nicht nötig. Wir lehnen diese Motion ab.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.41 Uhr

Der Redaktor/die Redaktorin:

Tobias Kästli (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 18. Juni 1997, 13.30 Uhr

Präsident: *Roland Seiler, Moosseedorf*

Präsenz: Anwesend sind 177 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschbacher, Blatter (Bolligen), Brändli, Daetwyler (St-Imier), Ermatinger, Fischer, Gauler, Hauswirth, Hunziker, Jaggi, Käser (Münchenbuchsee), Kaufmann (Bremgarten), Mosimann, Müller (Biel), Pauli (Nidau), Reichenau, Schaad, Steinegger, Sterchi, Wasserfallen, Wyss (Bern), Wyss (Langenthal), Zaugg (Ramseil).

NEF 2000: Erfahrungen und Perspektiven; Zwischenbericht des Regierungsrats

277/96

Dringliche Motion Lutz – Neue Verwaltungsführung: Schaffung eines Rahmengesetzes zur Verwaltungsreform

060/97

Dringliche Motion Hofer (Biel) – Neue Verwaltungsführung NEF 2000 / New Public Management NPM und Parlamentseffizienz

Fortsetzung

Christen (Bern). Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, vom Bericht zum Projekt NEF 2000 Kenntnis zu nehmen. Hat man sich einmal durch diesen Bericht durchgebissen, erhält man Klarheit darüber, wie die wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Kanton Bern in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll. Die SP-Fraktion spricht den zum Teil bis an die Grenzen ihrer Belastbarkeit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der sieben Pilot- und des Gesamtprojektes ihre Anerkennung aus. Frau Streit hat als Sprecherin der GPK zum NEF-Bericht ausführlich Stellung genommen. Wir teilen ihre Analyse, ihre Vorbehalte und ihre Einschränkungen; ich beschränke mich deshalb auf wenige Punkte und beziehe mich dabei auf die sehr gute Kurzfassung auf den Seiten 5 bis 11 des Zwischenberichts.

Wie der Regierungsrat schreibt, konnten im ersten Betriebsjahr von den vier Zielsetzungen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung deren zwei – bezüglich Kosten- und Führungsorientierung – zum Teil erfüllt werden; dazu gehören die Stichworte mehr Transparenz, vermehrter Handlungsspielraum und angewachsenes Kostenbewusstsein in der Verwaltung. Wir nehmen das zur Kenntnis und sind mit dem weiteren Vorgehen des Regierungsrats unter dem Titel «Konsequenzen» – Weiterführung und laufende Auswertung der Pilotprojekte, Weiterbearbeitung des Steuerungsmodells NEF SOLL, Weiterentwicklung personalpolitischer Instrumente, Projektbegleitung / Information / Ausbildung sowie Ausweitung des Versuchs – einverstanden. Uns ist es aber ein Anliegen, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung – also die Basis – hinter dem NEF-Projekt stehen können oder zumindest sehr gut orientiert werden.

Nur teilweise einverstanden sind wir mit den Ausführungen des Regierungsrats zu den Perspektiven unter Ziffer 3: Entgegen seiner Meinung, wonach sich die direkten Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rates auf die finanziellen Belange beschränken sollen, wünschen wir auch eine möglichst rasche und direkte Einwirkungsmöglichkeit auf den Leistungsbereich. Wir unterstützen deshalb die Planungserklärung der GPK und der Finanzkommission. Entgegen der Meinung der Regierungsrats enthält das Gut-

achten Zimmerli / Lienhard auf Seite 134 und folgendes durchaus sehr konkrete Vorstellungen über die Ausarbeitung eines derartigen direkten Führungsmodells. Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, in dieser Richtung Vorschläge zu machen.

Die SP-Fraktion unterstützt die Planungserklärung der GPK und der Finanzkommission mit den präzisierenden und ergänzenden Anträgen Kiener Nellen und Lutz, ebenso den Antrag Gurtner-Schwarzenbach – dessen Inhalt wir zwar als Selbstverständlichkeit erachten, ihn aber ausdrücklich festhalten wollen – sowie die Motion Lutz, und wir bitten Sie, die Motion Hofer (Biel) abzulehnen.

Widmer (Bern). Im Rahmen des neuen Verwaltungsmodells wird gefordert, dass sich die Legislative vermehrt auf strategische Entscheide konzentriert. Bei der Begleitung der Pilotprojekte hat sich aber die parlamentarische Arbeit bis jetzt auf die Kenntnisaufnahme beschränkt. Daran ist nicht – oder sicher nicht nur – das Parlament schuld. Dass wir den Bericht nur knapp 14 Tage vor Beginn der Session erhalten haben, wirft für die grüne und autonomistische Fraktion die Frage auf, ob das Parlament in dieser Sache wirklich ernstgenommen wird. Schauen wir den Ablauf der öffentlichen Politik an, hat sich NEF 2000 bisher auf die zweite Phase – auf die Umsetzung – konzentriert. Die erste Phase – administratives Programm, Rechtsetzung, Bestimmung der politischen Handlungsträger und deren Kompetenzen – wurde bisher vernachlässigt. Die vorgeschlagene Perspektive NEF SOLL füllt diese Lücke zum Teil.

Zum Zwischenbericht: Uns interessieren erstens die Aspekte der Mitbeteiligung und der Information, die auch in der Planungserklärung der GPK und der Finanzkommission enthalten sind. Kuno Schedler hat kürzlich in der «Neuen Zürcher Zeitung» im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung von acht Missverständnissen gesprochen. Eines davon ist die Annahme, WOV sei Chefsache. Aus Rückmeldungen des Personals habe ich den Eindruck erhalten, dass NEF im Kanton Bern – zumindest bis jetzt – vor allem Chefsache ist. Es wird zwar häufig von der Motivation des Personals gesprochen, aber bei der Kompetenzdelegation nach unten wurde dieser Anspruch nicht umgesetzt. Wir müssen aufpassen, dass die Sprechblasen NEF und WOV bezüglich der Verflachung der Hierarchien nicht platzen! Zweitens haben wir bei der Leistungsüberprüfung festgestellt, dass die Indikatoren rasch einmal zur Hand waren. Die Fragen aber, ob auch die Qualität sichergestellt und die Indikatoren auf andere Verwaltungseinheiten abgestimmt werden, bleiben häufig unbeantwortet. Man kann sich auch fragen, ob es sinnvoll ist, dass die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und die Psychiatrische Klinik Münsingen verschiedene Bemessungssysteme entwickeln.

Drittens hat die Überlappung von Sparpaketen, der Reorganisation der Psychiatrie, von Berebe und von NEF 2000 das Fuder überladen; das wurde hier bereits gesagt. Die einzelnen Projekte werden nicht mehr voneinander getrennt. Der Arbeitsaufwand und die Anforderungen an die Leitung sind enorm. Dass die Steuerung der Verwaltungsreform in diesem Tohuwabohu zu kurz kommt, liegt auf der Hand.

Zu den Perspektiven: Ich hoffe, es sei nicht ein schlechtes Omen, wenn der Regierungsrat in seinen Leitlinien bei den staatsrechtlichen Prinzipien gerade ein Wort des Gutachtens Zimmerli / Lienhard nicht übernimmt: Das Sozialstaatsprinzip! Es wird von Rechts- und von Wirtschaftsstaat und von gewaltenteiliger Staatsführung gesprochen; die soziale Verantwortung als Voraussetzung für die Entfaltung der Menschen wird aber ausgelassen – das muss ein Tippfehler sein...

Wir stimmen den Grundregeln für die Steuerung in Systemen mit wirkungsorientierter Verwaltungsführung nur zum Teil zu. Es bleibt ungeklärt, was die finanzielle Steuerung für die verschiedenen

politischen Felder bedeutet. Wir wollen uns bezüglich der Frage, ob das Parlament im Bereich der Leistungsrechnung keine Beschlüsse fassen soll, noch nicht festlegen: Es kann zwar einleuchten, dass nicht der Grosse Rat die Bettenbelegungsquote festlegen soll; dass hingegen die Zielsetzungen in ein Produktbudget gehören, ist für uns klar.

Zu den Konsequenzen: Bezüglich der Entwicklung der personalpolitischen Instrumente gehen wir davon aus, dass der Regierungsrat von seinen ursprünglichen Rahmenbedingungen für das Personal nicht abweicht. Es wäre wünschenswert, dass der Kanton ein Grundraster festlegt, das auch für die Weiterführung der NEF-Projekte gilt, ähnlich wie die Stadt Bern, wo sich die Zusammenarbeit mit den Personalverbänden sehr bewährt hat.

Zusammenfassend kritisieren wir den fehlenden Einbezug des Grossen Rates in die Ausgestaltung der künftigen Verfahrensabläufe. Die heutige Debatte kann nur ein Anfang sein. Wir stimmen der Erweiterung der Pilotprojekte mit den erwähnten Vorbehalten zu, ebenso den Anträgen der GPK und der Finanzkommission sowie dem Antrag von Frau Gurtner.

Zu den Motionen: Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt die Motion Lutz, die bewirkt, dass die Regelungsdiskussion erweitert und die Handlungsdefizite ausgefüllt werden. Die Motion Hofer (Biel) ist ein wenig eng: Es ist wenig sinnvoll, ein ausschliesslich aus externen Experten zusammengesetztes Fachgremium mit Reformvorschlägen zu betrauen. Wie wir wissen, werden gerade in technokratischen Küchen oft nicht gerade demokratiefreundliche Reformvorschläge gekocht! Es scheint uns sinnvoller, ExpertInnen in parlamentarischen Gremien begleitend beizuziehen. Wir unterstützen deshalb den Vorstoss im Sinn eines Denkanstosses als Postulat.

Präsident. Auf der Besuchertribüne hat eine internationale Delegation des Genfer Zentrums für Sicherheitspolitik Platz genommen. Es handelt sich um Offiziere und Beamte aus Verteidigungsministerien aus Zentral- und Osteuropa, für die im Rahmen des schweizerischen Beitrags zur Nato-Partnerschaft für den Frieden ein Kurs durchgeführt wird. Der Besuch soll ihnen einen Einblick in die parlamentarische Arbeit auf Kantonsebene gewähren. Ich hoffe, die Besucher erhalten bei uns einen guten Eindruck! Sie werden sich morgen auf Bundesebene ebenfalls einen Einblick verschaffen.

We have the pleasure of greeting in our council an international delegation from the Geneva Centre for Security Policy, placed under the leadership of colonel Wyder from the general staff. (Applaus).

Hofer (Biel). Die Fraktion Grüne – Freie Liste erachtet den Zwischenbericht des Regierungsrats zu NEF 2000 als aufschlussreich. An ihm ist abzulesen, wie intensiv sich Verwaltung und Regierungsrat mit der Neuen Verwaltungsführung auseinandergesetzt haben und wieviel erworbenes Wissen und Erfahrung im NEF-Bereich bereits vorhanden sind. Insbesondere die finanzpolitische und rechtliche Ebene, zu der der Bericht Zimmerli / Lienhard vorliegt, wird professionell und verständlich dargestellt, und die Ausführungen entsprechen dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand. Wir hoffen, dass die NEF-Projekte unter dem Druck der fehlenden Finanzen nicht zu einer reinen Sparübung auf Kosten von Grundsätzen wie Qualität, Transparenz, Bürgernähe oder / und Gleichstellung verkommen.

Im Bericht fehlen weitgehend Ausführungen zur staatspolitischen Ebene. Das ist verständlich, denn es handelt sich um jenen Bereich, wo das meiste Wissen und besonders die Erfahrung grundsätzlich fehlen. Gerade auf der staatspolitischen Ebene muss sich der Grosse Rat in die Lage versetzen, die übergeordneten Ziele festzulegen und Pflöcke einzuschlagen, denn das Parlament soll, wie die Ausführungen von Herrn Lauri gestern gezeigt haben, vor

allem auf der strategischen Ebene aktiv werden. Das ist auch richtig so. Dazu genügt aber das Fachwissen im rechtlichen und finanzpolitischen Bereich ebensowenig wie ein Mitreden im Rahmen von Vorstössen und Planungserklärungen. Die Gefahr wäre zu gross, dass wir uns wieder primär in der überschaubaren operativen Ebene bewegen. Ich stelle deshalb einen Antrag, auf den ich später eingehen werde.

Erb. Man könnte sagen, das Positive sei gesagt und müsse nicht wiederholt werden. Auf die Gefahr von Wiederholungen hin beginne ich dennoch mit dem Positiven: Auch die FDP-Fraktion würdigt das, was die NEF-Diskussion in der Verwaltung ausgelöst hat. Es kamen Denkprozesse in Gang, die vor einigen Jahren undenkbar waren. Das Kostenbewusstsein wächst, wie bei verschiedenen Pilotprojekten festzustellen ist. Wir haben auch einen Motivationsschub ausgemacht. Der vorliegende Bericht packt die Sache selbstkritisch an, indem er nicht nur die gelösten Probleme, sondern auch kritische Punkte aufzeigt, wo auf Parlament und Regierung noch Aufgaben warten.

Es ist verständlich, wenn die Anliegen von aussenstehenden – auch übergeordneten – Instanzen im Rahmen der Projekte vielleicht ein wenig vernachlässigt werden. Es ist nicht a priori negativ, unternehmerisches Denken fördern zu wollen. Dann muss man auch akzeptieren, dass die Beteiligten gewisse Freiräume beanspruchen und von diesen Gebrauch machen, wenn sie sie tatsächlich erhalten. Wir müssen aber gleichzeitig sehen, dass es sich nicht um Unternehmer handelt, die mit eigenem Geld und unter eigenem Namen arbeiten und für einen allfälligen Schaden aufkommen, sondern dass es um die Erfüllung gesetzlicher Aufträge mit fremden Mitteln geht. Deshalb ist klar, dass auch die politischen Instanzen einen gewissen Einfluss nehmen wollen und darauf Anspruch erheben müssen.

Damit befinden wir uns bei den institutionellen Fragen. Man kann zwar sagen, es gebe solche, die nur den Regierungsrat und solche, die nur den Grossen Rat betreffen, und der Grosse Rat solle für seine Einflussnahme sorgen, wo er betroffen sei. So kann man die Sache aber nicht sehen, denn die gesamte Gesetzgebung bildet mit der Verwaltung ein zusammenhängendes System, bei dem das eine das andere voraussetzt und auch gegenseitig zu kontrollieren hat. Die Institutionen sind so auszugestalten, dass sie funktionieren. Deshalb listet die Planungserklärung von GPK und Finanzkommission Pendenzen auf. Sie betreffen nicht nur den Grossen Rat und seine ständigen Kommissionen, sondern auch den Regierungsrat. Das ist wichtig: Wo das Parlament Anliegen ortet, nimmt es auch die Regierung in die Pflicht, nach allfälligen Lösungen zu suchen. Ich gehe davon aus, dass sie durchaus bereit ist, ihren Beitrag zu leisten.

Wir sind mit vielem einverstanden, vor allem bezüglich der Ausgestaltung des Modells NEF SOLL. Wir legen insbesondere Wert darauf, dass primär die Höhe der Saldi der Produktgruppen vorausbestimmt werden soll, während in anderen Bereichen weniger detailliert vorgegangen werden kann; das ist einleuchtend. Offen ist die inhaltliche Frage der Leistungssteuerung. Wir müssen uns dabei bewusst sein, dass wir auch mit dem heutigen Budgetierungssystem wenig Einfluss darauf haben, was mit den Mitteln effektiv geschieht. Es gibt aber Erfahrungswerte. Man geht davon aus, dass man – unter Anpassung an veränderte Verhältnisse – in etwa im heutigen Rahmen weiterarbeiten kann. Es ist aber legitim, nach Einflussmöglichkeiten zu suchen, um zeitgerecht Vorgaben ausarbeiten zu können. In der einen oder anderen Frage geht es um hochpolitische Aspekte, von denen einmal das eine, einmal das andere politische Lager betroffen ist. Es wird immer wieder Fälle geben, in denen wir im Rahmen der Neuen Verwaltungsführung aus politischen Gründen Einfluss nehmen müssen. Deshalb ist Punkt 2.5 des gemeinsamen Antrags von GPK und Finanzkommission wichtig.

Die Anträge Kiener Nellen, Lutz und Gurtner-Schwarzenbach sind nicht nötig. Der Antrag von GPK und Finanzkommission ist flexibler als der Antrag Kiener Nellen. Der Antrag Lutz zu Ziffer 2.11 ist nicht ein Auftrag an die Regierung, sondern an den Grossen Rat. Als Mitglied einer ständigen Kommission wäre ich der Meinung, diesem Auftrag sei ohnehin nachzukommen, weshalb er nicht unbedingt Teil der Planungserklärung sein muss. Der Bericht des Regierungsrats weist auf die von Frau Gurtner in ihrem Antrag aufgeworfenen Probleme hin, was zeigt, dass diesen nachgegangen werden soll; wir lehnen deshalb die Ergänzung ab. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Lutz zu Ziffer 2.12 (neu) nicht einstimmig, aber mehrheitlich: Wir sind uns bewusst, dass seinem Anliegen nicht in jedem Fall nachgekommen werden kann, aber die Formulierung ist offen genug: Mit ihr gehen wir keine Probleme ein in jenen Fällen, wo die Forderung nicht sinnvoll ist.

Wir sind mit der Überweisung der Motion Lutz als Postulat einverstanden: Herr Lutz verlangt eine Reihe inhaltlicher Vorgaben. Es ist verfrüht, sie detailliert festzulegen. Tendenziell mögen die Inhalte zwar richtig sein, aber mit der Bereitschaft, die Motion als Postulat anzunehmen, signalisiert der Regierungsrat, diesbezüglich etwas zu tun. Wir lehnen die Motion Hofer (Biel) ab: Ein zusätzliches Gremium in Form einer unabhängigen NPM-Fachgruppe ist zum heutigen Zeitpunkt nicht nötig.

Wir bitten Sie, die gemeinsame Erklärung von GPK und Finanzkommission zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass unsere berechtigten Anliegen auch beim Regierungsrat auf einer Pendenzenliste erscheinen.

Sidler (Port). Ich beschränke mich auf die Motion Lutz: Der Motionär wünscht im Zusammenhang mit der Neuen Verwaltungsführung vor allem neue Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Sie sind aber schlechte Mittel, um das Projekt umzusetzen: Sie hemmen die Initiative und die Innovationskraft. Heute sind mehr Freiräume und mehr Handlungsspielraum und möglichst wenige Einschränkungen für die Projektleiter nötig. Punkt 4 der Motion Lutz betrifft die Ausgestaltung des Berichtswesens: Wenn mit dem Begriff «Ausgestaltung» vermehrt Rapporte und Zwischenberichte gemeint sind, bin ich dagegen. In der gegenwärtigen Berichterstattung fehlen zwar Normen für die Darstellung und Vergleiche zwischen Zielsetzung und Ergebnisbewertung, aber auf lange Berichte, die ohnehin nicht gelesen werden, kann verzichtet werden. Man könnte dafür normierte Formulare verwenden, die Übersichtlichkeit gewährleisten und für die Grossrätinnen und Grossräte einen Zeitgewinn bringen. Ich wünsche mir vom Motionär deshalb weitere Angaben darüber, was er unter «Ausgestaltung» versteht. Je nach dem werde ich entsprechend entscheiden.

Lauri, Finanzdirektor. Der Bericht des Regierungsrats wurde positiv aufgenommen und konstruktiv gewürdigt. Wir sind dankbar, dass die Ausarbeitung einer gemeinsamen Planungserklärung von GPK und Finanzkommission gelungen ist; sie ist eine gute Grundlage. Der Regierungsrat hat seit Anlaufen der Projekte und in den vergangenen Monaten immer wieder darauf hingewiesen, dass er die politischen Fragen mit dem Parlament diskutieren will; er hat also immer wieder den Dialog gefordert und schon zu Beginn des Projekts einen Gesprächspartner gewünscht. Wir stellen mit Freude fest, dass diese Bitte erfüllt worden ist: Finanzkommission und GPK interessieren sich für das Thema, und ein einziges Gremium aus der Mitte des Grossen Rates befasst sich nun mit den entsprechenden Fragen.

So wie ich den Grossen Rat verstehe, bildet der Zwischenbericht des Regierungsrats eine Grundlage, die den Dialog in neuer Qualität – und mit einer neuen Priorisierung vorab der politischen Fragen – ermöglicht. Der Regierungsrat nimmt die Planungserklärung entgegen, geht allerdings davon aus, dass seine Aus-

fürhungen zu den grundsätzlichen staatspolitischen Prinzipien (auf den Seiten 54 bis 57 des Berichts) die Basis für die weitere Arbeit bilden. Es geht insbesondere um das Demokratieprinzip, wonach Entscheide allenfalls auch beim Volk abgestützt werden können und wonach es eine Arbeitsteilung zwischen Grosse Rat, Regierung und Verwaltung gibt. Wir gehen auch davon aus, dass das Rechtsstaatsprinzip und das gewaltenteilige Staatssystem ebenso weiterhin gelten sollen wie die Schranken der heutigen Verfassung: Wir dürfen nicht meinen, wegen der Neuen Verwaltungsführung müssten Verfassungsänderungen angegangen werden.

Die Ausführungen von Frau Christen, von Frau Hofer und von Herrn Erb betreffen Fragen, über die wir in den nächsten Monaten weiterdiskutieren müssen. Eine rasche Leistungssteuerung durch das Parlament wirft beträchtliche Probleme auf, wenn es um mehr als nur um kleine Korrekturen geht, beispielsweise um den Stellenwert von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen; wir müssen diese gemeinsam angehen. Wir werden auch auf das Problem des zeitlichen Ablaufs stossen, wenn die Steuerung für das folgende Jahr jeweils im November / Dezember des vorangehenden Jahres einsetzen soll. Für Lösungen – unter Einbezug der Kommissionen – ist das Fachwissen der Verwaltung nötig. Ein weiterer zeitbezogener Problemkreis ist die Konstanz der staatlichen Tätigkeit. Die Ziffern 2.5 und 2.6 der Planungserklärung von GPK und Finanzkommission könnten einen Rahmen für diese schwierige und anspruchsvolle Diskussion bilden; wir sind dazu bereit – diese Fragen sind in der Planungserklärung zentral!

Ziffer 2.8 verlangt in einem noch zu definierenden Rhythmus und in geeigneter Form Zwischenergebnisse. Wir werden diese Frage mit den Kommissionen ausloten müssen, gehen aber davon aus, dass der jährliche Rhythmus mit Voranschlag, Finanzplanung und Staatsrechnung den groben Rahmen bilden soll. Es wäre recht schwierig, zusätzliche Berichte vorzulegen, auf die auch zeitgerecht reagiert werden kann, denn sonst machen sie nicht sehr viel Sinn: Ein beispielsweise auf Mitte Jahr verlangter Bericht kann vom Grosse Rat erst im November diskutiert werden. Im Rahmen des ordentlichen Berichtswesens wird die Finanzkommission im jeweiligen Vollzugsjahr mit Hochrechnungen über den Staatshaushalt – inklusive sämtlicher NEF-Pilotprojekte – dokumentiert; das ist heute schon der Fall. Die bereits bestehenden Informationsquellen könnten noch mündlich ergänzt werden.

Ziffer 2.10 wirft die Frage nach dem Beitrag von NEF-Einheiten zur Haushaltsanierung auf. Ich bin jenen Rednerinnen und Rednern dankbar, die sagten, NEF 2000 dürfe nicht als Instrument zur Haushaltsanierung missbraucht werden. Es wäre schwierig, unsere Mitarbeitenden weiterhin zu motivieren, wenn das der Fall wäre. Es ist aber auch nicht einfach auseinanderzuhalten, welche Auswirkungen durch die Umstellung und welche durch eigentliche Sanierungsvorhaben bedingt sind. Leider werden wir in Zukunft nie mehr Zeit haben, Frau Widmer, einzelne Phasen unserer Tätigkeit so streng auseinanderzuhalten, um sagen zu können, wo wir sanieren, wo wir organisieren oder wo wir eine neue Verwaltung aufbauen. Wir müssen mit der Komplexität leben, dass diese Bewegungen nebeneinander ablaufen werden, werden aber versuchen, entsprechende Informationen zu liefern. Ich muss aber vor übertriebenen Erwartungen warnen: Es ist nicht einfach, einzelne Prozesse auseinanderzuhalten; der dafür nötige Aufwand wäre ziemlich gross.

Ziffer 2.11 wirft die zentralen Fragen der Berichterstattung, der Aufsicht und der Oberaufsicht auf. Sie werden in unserem Zwischenberichts nur angetippt – nicht mangels Zeit, sondern ganz bewusst: Wir haben uns bis jetzt in den Fragen, die vorab das Parlament betreffen – jenen der Aufsicht und der Oberaufsicht – zurückgehalten. Der Regierungsrat hat nun den Willen der Aufsichtskommissionen – und des Parlaments, sollte die Planungserklärung verabschiedet werden – zur Kenntnis genommen, wo-

nach der Regierungsrat selbst entsprechende Ideen zuhanden des Grosse Rates einbringen soll.

Grosse Rat Dätwyler (Lotzwil) hat gefordert, der Entwicklungsprozess müsse miterlebt werden können. Das ist eine schöne Umschreibung dessen, was auch wir wünschen, was aber am einzelnen Objekt erfolgen soll. Der Regierungsrat hat ein einziges Anliegen: An einem solchen Prozess sollte immer auch ein Mitglied der Gesamtprojektleitung auf der technischen oder politischen Ebene oder die betreffende Direktion beteiligt werden, um zu vermeiden, dass einzelne Verwaltungseinheiten in Richtungen gehen beziehungsweise Tendenzen einschlagen, die nicht im Sinn des Gesamtprojekts sind. Es wäre ja auch nicht im Sinn des Parlaments, wenn es nachträgliche Korrekturen vornehmen müsste. Mit diesem kleinen Vorbehalt helfen wir mit, wenn es darum geht, Entwicklungsprozesse miterleben.

Ich danke Frau Anderegg für den deutlichen Hinweis darauf, dass das Parlament seine Arbeit in Zukunft dank besserer Transparenz und dank der Verknüpfung von Aufgabe, Leistung und gesetzlicher Grundlage wesentlich besser wahrnehmen kann.

Frau Widmer, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass wir uns bisher vorab der betriebswirtschaftlichen Seite zugewandt haben und uns erst jetzt der politischen Seite widmen. Das ist kein Zufall, sondern eine bewusste Priorisierung, weil es schlicht unmöglich ist, alle Fragen in ihrer ganzen Breite gleichzeitig zu behandeln. Eine gewisse Priorisierung wird auch in Zukunft nötig sein. Sie unterliegen im übrigen einem Irrtum, wenn Sie kritisieren, dass das Sozialstaatsprinzip im Bericht fehlt; auf Seite 57 stehen einige Ausführungen dazu.

Präsident. Wir befinden über die Anträge der GPK und der Finanzkommission. Ziffer 1 sowie die Ziffern 2.1 bis 2.7 sind unbestritten und werden stillschweigend genehmigt. Frau Kiener vertritt ihren Antrag zu Ziffer 2.8.

Kiener Nellen. Ich schlage eine klarere und präzisere Fassung zum gemeinsamen Kriterium von GPK und Finanzkommission vor und beantrage, die Formulierung «in denjenigen Bereichen, wo es sinnvoll ist» durch «bezüglich sämtlicher NEF-Projekte sollten die Aufsichtskommissionen in einem noch zu definierenden Rhythmus und in geeigneter Form mit Zwischenergebnissen bedient werden» zu ersetzen.

Als Juristin ist es mir ein Anliegen, möglichst klare Kriterien einzubringen. Unter diesem Aspekt ist Ziffer 2.8 der Planungserklärung zu vage und interpretationsbedürftig: Was heisst das, «in denjenigen Bereichen, wo es sinnvoll ist»? Wer bestimmt, «wo es sinnvoll ist»? Konflikte über die Interpretation beziehungsweise die Anwendung der Klauseln zwischen den Aufsichtskommissionen und dem Regierungsrat, aber auch die Ungleichbehandlung der sieben Pilotprojekte während der Pilotphase, sind so vorprogrammiert. Die Aufsichtskommissionen müssen im Bereich der Zwischenergebnisse nach rechtsgleichen Standards arbeiten können, weshalb ich Wert darauf lege, dass sämtliche NEF-Pilotprojekte gleich behandelt werden. Eine Gleichbehandlung muss auch in einer späteren Phase, wenn es nicht mehr um Pilotprojekte geht, gewährleistet werden.

Mit meiner gegenüber der gemeinsamen Erklärung von GPK und Finanzkommission präziseren Formulierung trete ich auch den Ausführungen des Regierungsrats im Zwischenbericht (Seite 71) entgegen, wo als Fazit steht: «Der Regierungsrat lehnt deshalb Zwischenberichte im Sinne einer halb- oder vierteljährlichen Rechnungsablage ab.» Die Aufsichtskommissionen haben diesen Punkt lange diskutiert. Herr Erb als Sprecher der FDP-Fraktion erachtet meinen Antrag nicht als nötig, und er will die flexiblere Formulierung der gemeinsamen Planungserklärung annehmen. Nun ist bereits der zweite Teil der Planungserklärung äusserst flexibel, weil er Rhythmus und Form noch nicht festlegt: Geht es um Zwi-

schenabschlüsse? Um Zwischenberichte? In welchem Ausmass? In welcher Frequenz? Quartals- oder semesterweise? All das ist noch offen und bedeutet ein sehr hohes Mass an Flexibilität. Ich will deshalb gewährleisten, dass wir wenigstens sämtliche Pilotprojekte gleich behandeln. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Streit-Eggimann, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Das Anliegen von Frau Kiener ist im gemeinsamen Antrag von GPK und Finanzkommission bereits enthalten. Der Vorteil von Ziffer 2.8 dieses Antrags ist der, dass er besser anwendbar ist und dem Problem besser gerecht wird. Es ist unabdingbar und auch der Wille von uns allen, dass die Aufsichtskommissionen über die NEF-Projekte in geeigneter Weise informiert werden. Die unterschiedliche Art der verschiedenen Projekte bedingt aber auch von unserer Seite Flexibilität, weshalb ich unsere Formulierung – «in denjenigen Bereichen, wo dies sinnvoll ist, ...» – als die flexiblere erachte. Ich unterstreiche das anhand des Beispiels eines Kreisforstamtes: Im ersten halben Jahr wird Holz verkauft, im zweiten nicht. Was nützen uns Zwischenberichte als Vergleich? Gehen wir nicht situationsbezogen vor, sondern verlangen von allen Pilotprojekten das Gleiche, bremsen wir die Umsetzung der Ziele und zaubern einen Papierkrieg hervor, der mit Effizienz überhaupt nichts mehr zu tun hat! Effizientes Verhalten ist ja auch unser Ziel. Ich bitte Sie, dem gemeinsamen Antrag von GPK und Finanzkommission den Vorzug zu geben und den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen über den Antrag Kiener Nellen zu Ziffer 2.8 der Planungserklärung von GPK und Finanzkommission ab.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	38 Stimmen
Für den Antrag GPK/Finanzkommission	98 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Präsident. Die Ziffern 2.9 bis 2.10 sind unbestritten und werden stillschweigend genehmigt. – Wir beraten über die Anträge von GPK und Finanzkommission beziehungsweise Lutz zu Ziffer 2.11.

Lutz. Es ist in der Tat ein wenig so, wie Herr Erb sagte: Es geht um einen verbindlichen Auftrag des Grossen Rates an seine Kommissionen, insbesondere an die federführende GPK. Er bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass sie sich mit dem Bericht Zimmerli / Lienhard und den zum Teil neuen und zum Teil abgeänderten parlamentarischen Instrumenten befassen sollen. Weshalb stelle ich den Antrag, auch wenn mir an sich eine Erklärung des Präsidenten der GPK genügt? Wir erwarten zum einen von der Regierung einen Beitrag zur Ausgestaltung des Steuerungsmodells; sie hat ihre Hausaufgaben übrigens zu einem beträchtlichen Teil gelöst, indem sie uns einen Vorschlag macht. Die Kommissionen – oder von ihr bestimmte Gremien – sollen sich zum anderen mit einer optimalen Steuerung aus Sicht der parlamentarischen Organe beziehungsweise des Parlaments befassen.

Der Bericht der Regierung besteht aus drei Teilen: Der Teil über die Erfahrungen ist positiv und bis zu einem gewissen Grad auch selbstkritisch. Der Teil über die Perspektiven ist eher zu schmalbrüstig, um eine Diskussion über den Geschäftsverkehr zwischen Parlament und Regierung beziehungsweise Verwaltung zu führen. Ungenügend am Vorschlag der Regierung zu NEF SOLL ist die Tatsache, dass er die direkte parlamentarische Einflussnahme auf die verbindlich zu beschliessenden finanziellen Steuerungsmechanismen beschränkt, während das Parlament die Leistungen selbst nur zur Kenntnis nehmen soll: Muss beispielsweise der

Saldo einer Produktgruppe im Rahmen der Budgetdiskussion gekürzt werden, ist das doch nicht bloss ein willkürlicher Akt, sondern mit einer inhaltlichen Erwartung verbunden. Es findet also eine Diskussion darüber statt, welche Leistung zu einem bestimmten Preis erbracht werden soll. Dieses Problem ist im Antrag der Regierung nicht gelöst, zumal er Grundregeln als Minimalstandards im Verkehr zwischen Regierung und Parlament aufstellt, die von den Direktbetroffenen zuerst hinterfragt und diskutiert werden müssten.

Die Regierung wünscht im Zusammenhang mit der Neuen Verwaltungsführung keine Verfassungsänderungen; auch ein Abweichen vom Jährlichkeitsprinzip soll nach dem Neuen Rechnungsmodell nicht möglich sein. Meine Damen und Herren, sind Sie mit diesen Bedingungen einverstanden? Sind Sie damit einverstanden, sämtliche von den Herren Zimmerli und Lienhard vorgeschlagenen Instrumente – die das Parlamentsrecht NEF-konform weiterentwickeln sollen – fallenzulassen? Sie werden im Bericht zum Teil mit relativ fadenscheinigen Argumenten abgehandelt. Der parlamentarische Steuerungsbeschluss, der Leistungsplan, das Leitbild des Grossen Rates, das Zwischenberichtswesen, die NPM-Verträglichkeitsprüfung, die Produktemotion – alle diese parlamentarischen Instrumente sollten auf jeden Fall geprüft werden! Aus diesem Grund beantrage ich, die Verbindlichkeit unserer eigenen Tätigkeit stärker zu verankern. Ich würde darauf verzichten, wenn sich die GPK bereiterklären würde, das auf jeden Fall zu tun. Die vage Formulierung «behält sich vor, ... gegebenenfalls ...» ist aber natürlich der Gummi vom Gummi! Der Grosse Rat sollte doch erwarten, dass er sich selbst mit diesen Vorschlägen beschäftigen kann.

Streit-Eggimann, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Das Anliegen von Herrn Lutz ist berechtigt. Die Oberaufsicht über die Neue Verwaltungsführung ist noch nicht zu Ende diskutiert. Gerade deshalb haben wir aber Ziffer 2.11 der Planungserklärung so vage formuliert. Der Bericht Zimmerli / Lienhard schlägt bestimmte Instrumente vor. Herr Lutz, auch wenn der Präsident der GPK keine Erklärung abgibt, ist Ziffer 2.11 eine Aussage zu diesem Bereich. GPK und Finanzkommission sind der Meinung, dass die Oberaufsicht in der künftigen Berichterstattung der Regierung genauer umschrieben werden muss. Erkenntnisse aus dem Bericht Zimmerli / Lienhard sind sehr wohl aufzunehmen – es können aber auch andere sein. Deshalb möchten wir den Bericht nicht explizit erwähnen und die von uns vorgeschlagene Version beibehalten. Unser Antrag weist darauf hin, dass wir von der Regierung genauere Vorschläge erwarten; wir wollen uns dann zunächst in der GPK dazu äussern. Die Finanzkommission hat diese Frage noch nicht zu Ende diskutiert, nehme ich an. Die Diskussion muss im nächsten Jahr weitergehen. Ich bitte Sie, den Antrag Lutz abzulehnen und den Antrag von GPK und Finanzkommission anzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Lutz	47 Stimmen
Für den Antrag GPK/Finanzkommission	76 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Präsident. Der Grosse Rat genehmigt den Antrag von GPK und Finanzkommission. – Wir diskutieren über den Antrag Gurtner-Schwarzenbach zu Ziffer 2.12 (neu).

Gurtner-Schwarzenbach. Ich habe den Bericht aufmerksam – und immer mit Frauenblick – gelesen, musste aber lange darauf warten, bis etwas in dieser Richtung zu finden war. Zu schön wäre es, dachte ich mir, wäre das Nichterwähnen der Gleichstellung ein Ausdruck dafür, dass sie bereits realisiert ist – leider ist

es aber nicht so! Auf Seite 88 erst steht, dass der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die das Verhältnis zwischen NEF 2000 und der Gleichstellung von Mann und Frau ausleuchten soll. Die Arbeitsgruppe hat bereits getagt. Das ist grundsätzlich positiv – ich vermisse trotzdem einen konkreten Einbezug der Frauen in den bisherigen Ablauf. Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten hat eine Publikation zum New Public Management in Form einer gleichstellungspolitischen Einschätzung der neuen Verwaltungsreformen mit Chancen, Gefahren, aber auch Handlungsansätzen, herausgegeben. Solche Ansätze bestehen bereits. Es geht nun um deren Umsetzung beziehungsweise darum, die Gleichstellung in NEF 2000 von Anfang an zu berücksichtigen. Es ist deshalb äusserst wichtig, ergänzend zum Antrag von GPK und Finanzkommission die Gleichstellung als Reformziel festzuhalten und deren Förderung in den Leistungsverträgen zu berücksichtigen, und zwar von Anfang an. Ich bin nicht der Meinung von Herrn Erb und seiner Fraktion, wonach das, was getan werde, genüge. Wir müssen die Gleichstellung als aktive Handlung festhalten. Die Kantonsverfassung enthält den klaren Auftrag, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu verwirklichen.

Wir können nicht davon ausgehen, dass das Konzept der wirkungsorientierten Verwaltungsführung neutral ist. Die Auswirkungen von NEF 2000 auf die MitarbeiterInnen, aber auch auf die EmpfängerInnen von staatlichen Leistungen, müssen deshalb ganz genau geprüft und hinterfragt werden. Umso wichtiger ist es, in jeder Phase des Projektes darauf zu achten, dass Frauen und Männer in allen Projekten und Entscheidungsgremien angemessen vertreten sind und sich beim Aufbau wie in der Betriebsphase von Pilotprojekten qualifizieren können und ermutigt werden, Verantwortung zu übernehmen. Auch wer Haus- und Erziehungsarbeit erledigt oder andere ausserberufliche Verpflichtungen hat, soll die gleichen Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für die berufliche Bildung und für die Weiterbildung haben. Eine gleichstellungspolitische Einschätzung der Verwaltungsreform orientiert sich an der Frage, wie sich die Situation der Frauen verbessern lässt und wie die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung aussieht. Das Ziel muss deshalb die gerechtere Verteilung der Mittel und der staatlichen Leistungen zwischen den Geschlechtern, eine gleichmässige Aufteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit und eine paritätische Beteiligung von Frauen und Männern an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen sein.

NEF 2000 hat eine grössere Transparenz der Verteilung der staatlichen Mittel und der Wirkung der Verwaltungstätigkeit zum Ziel. Bis jetzt ging man stillschweigend davon aus, staatliche Aufgaben seien in ihrer Wirkung geschlechtsneutral und dienten dem Allgemeininteresse. Frau Streit sagte in ihrem Eingangsvotum, der Sparauftrag müsse eine ständige Begleitung sein. Die Studie «An den Frauen sparen» hat aber aufgedeckt, dass die Verteilung der Ausgaben die Frauen auf allen drei Ebenen – Bund, Kantone und Gemeinden – sehr stark benachteiligt. Es ist ein klarer Trend zu erkennen, wonach sich der Staat auf Kosten der Frauen saniert. Das NEF-Konzept enthält mehrere Elemente, die sich gleichstellungsfördernd auswirken können, zum Beispiel die Orientierung an den Kundinnen und Kunden oder ein modernes Personalmanagement. Sie müssen aber als solche erkannt und umgesetzt werden. Verpassen wir jetzt diese Chance, kann sich die Entwicklung ins Gegenteil verkehren, zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Frauen und zur Verschärfung der Geschlechterhierarchie führen. Das Projekt NEF 2000 setzt sehr stark auf das Potential aller Mitarbeitenden und stellt sehr hohe Anforderungen an die Flexibilität und Wandlungsfähigkeit der MitarbeiterInnen. Man muss deshalb darauf achten, dass die Beteiligung von Mitarbeitenden – insbesondere der Frauen – während des gesamten Prozesses auf allen Hierarchiestufen und auf allen Projektebenen gewährleistet ist. Franziska Widmer wies in der

Fraktionserklärung auf die Gefahr hin, dass nur die Chefetagen profitieren könnten, wo bekanntlich nicht die Mehrheit der Frauen sitzt.

Wir müssen aufpassen, dass NEF 2000 für die Frauen nicht ein aufgeblasenes leeres Wortgebilde bleibt. Deshalb ist es wichtig, den politischen Willen kundzutun, mit der Reform die Chance für die Gleichstellung zu packen und von Anfang an mit einzubeziehen. Der Grosse Rat soll mit der jetzigen Würdigung des Zwischenberichts und mit der Verabschiedung der Anträge von GPK und Finanzkommission die Weiterarbeit skizzieren und ebensoklar die Gleichstellung festhalten. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu überweisen.

Streit-Eggimann, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Frau Gurtner, Ihre Interpretation meines Votums zum Sparauftrag im Zusammenhang mit den NEF-Projekten ging ein wenig zu weit. Ich betone noch einmal: Auch aus Sicht der GPK hat der Sparauftrag nicht erste Priorität, sondern er ist eine Begleiterscheinung, die sehr wohl zur Kenntnis genommen wird.

Ihr Anliegen für die Gleichstellung ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die von unserem Staat – notabene nicht so schlecht – wahrgenommen wird. Sie sagten ja auch, dass der Bericht der Regierung diesen Aspekt beleuchtet. Die Regierung legt auf den Seiten 88 und 89 dar, wie sie die Gleichstellung innerhalb der NEF-Projekte anpacken will. Sie sagten auch, eine Arbeitsgruppe für diesen Bereich sei bereits eingesetzt worden. Die Regierung nimmt im nächsten Bericht, in dem es um personalpolitische Fragen geht, auch zu diesem Punkt Stellung. Es ist ein politischer Entscheid, ob die im Bericht aufgelisteten Massnahmen akzeptiert werden oder ob der Gleichstellungsauftrag gemäss Antrag von Frau Gurtner in den NEF-Projekten explizit verankert werden soll. Die GPK hat diese Frage diskutiert, wenn auch nicht in Form des nun vorliegenden Antrags; ich kann deshalb nicht im Namen der GPK Stellung nehmen.

Ein weiterer Aspekt: Ich kann mir nicht vorstellen, wie der Auftrag in der Praxis umgesetzt werden soll. Es gibt Pilotprojekte, bei denen der Gleichstellungsauftrag schlicht nicht erfüllt werden kann: Ich denke an Kreisforstämter, in denen viel zu wenig oder keine Frauen arbeiten und entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden könnten. Ich überlasse den Entscheid über den Antrag von Frau Gurtner dem Grossen Rat.

Abstimmung

Für den Antrag Gurtner-Schwarzenbach	46 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsident. Wir diskutieren über den Antrag Lutz zu Artikel 2.12 (neu).

Lutz. Es geht um den Bereich des Leistungsvergleichs, der zwar in der Literatur zu NPM immer wieder vorkommt, in der Realität aber im Moment ein absolutes Schattendasein fristet. Das Benchmarking geht ursprünglich auf den Vergleich von Leistungen von Rechenzentren zurück; der Begriff wurde nun auch in der Betriebswirtschaft übernommen. Dabei geht es um Vergleiche unter gleichen Bedingungen. Ich habe gestern abend den Bericht «Das Tiefbauamt im ersten Jahr NEF» erhalten. Er ist nicht nur vom Informationsgehalt her sagenhaft gut, sondern zeigt auch, dass man – hier auf ein Amt bezogen – auf ein paar Seiten mehr Informationen über Tätigkeiten und Probleme bieten kann, als in den Verwaltungsberichten der letzten zehn Jahre zu finden war; ich bin ja schon lange genug im Grossen Rat, um vergleichen zu können. Ich möchte anhand dieses Berichts zeigen, was Benchmarking heissen kann: Als Leistungsstandard für den Unterhalt der Kan-

tonsstrassen wurden pro Kilometer Kosten von 30 000 Franken eingesetzt; ausgegeben hat das Tiefbauamt 25 700 Franken. Gegenüber der Vorgabe ist das Ergebnis interessant. Man kann sagen, das Tiefbauamt habe gut gearbeitet. Wir haben aber absolut keine Möglichkeit zu prüfen, ob dieses Ergebnis im Vergleich mit anderen Kantonen gut oder schlecht ist. Deshalb ist ein Leistungsvergleich nötig, wo das möglich ist – wo also klar abgrenzbare Tätigkeiten erbracht und gleiche oder ähnliche Produkte hergestellt werden. Ich höre immer wieder das Argument, der Unterhalt sei in hügeligen oder flachen Gebieten und in klimatisch unterschiedlichen Zonen verschieden. Ich bitte Sie aber, davon abzusehen: Es ist absolut wichtig zu wissen, wie sich andere Verwaltungen finanziell und betriebswirtschaftlich bei gleichen oder ähnlichen Produkten verhalten, und ob man dabei etwas Positives lernen – das heisst sparen – kann. Wie auch immer der Leistungsvergleich, also das Benchmarking, durchgeführt wird: Er ist eines der wesentlichsten Erkenntnisse darüber, ob die Art und Weise der Leistungserbringung betriebswirtschaftlich angemessen ist oder nicht! Er käme einer Ausschreibung mit dem damit verbundenen Vergleich von Leistungsangeboten von Privaten gleich, beispielsweise von Unterhaltskosten für einen Kilometer Strasse; ein solcher Vergleich ist allerdings nicht in jedem Fall möglich, wenn ich an hoheitliche Aufgaben denke. Deshalb ist der Leistungsvergleich für alle Betroffenen ein Gewinn.

Zum zweiten Teil meines Antrags: Der Kanton soll die interkantonale Zusammenarbeit fördern. Jeder Kanton arbeitet heute in seinem eng begrenzten Gärtchen. NPM hat in jedem Kanton einen anderen Namen: Es heisst WOF und WUF und VIF und WAF und NEF ... Kommunikation findet zwar auf der Ebene der Projektleiter statt, aber nicht dann, wenn es beispielsweise darum geht, Zeit und Geld für die Produktdefinition zu sparen. Auch ein Blick ins Ausland würde sich absolut lohnen, insbesondere nach Deutschland, wo die Strassen in Gottes Namen auch aus Beton bestehen und wahrscheinlich mit ähnlichen Maschinen geputzt werden wie bei uns. Wir schaffen in bestimmten Bereichen vielleicht von Anfang an eine bessere Organisation, erzeugen bessere Produkte und kreieren bessere Leistungsstandards, wenn das von Anfang an der Fall wäre. Ich bitte Sie, dieses Anliegen aufzunehmen. Ohne die Regierung überfordern zu wollen, fordere ich sie auf, ihre Fühler auszustrecken und zu schauen, ob sie diesen Schritt bei der weiteren Umsetzung der Pilotprojekte in irgendeiner Form mit einbeziehen könnte.

Streit-Eggimann, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Der Antrag Lutz wäre vor zwei Jahren wohl undenkbar gewesen. Benchmarking ist eines der neuen Modewörter, und ich bin froh, mit der GPK anhand eines konkreten Projekts einen Einblick ins Benchmarking erhalten zu haben. Die Schaffung von Vergleichsmöglichkeiten sollte dahin gehen, dass wirklich Gleiches mit Gleichem verglichen wird. Der Antrag Lutz fordert aber, das Benchmarking bereits für die angelaufenen Pilotprojekte einzuführen; das ist kaum sinnvoll und auch kaum machbar. Längerfristig muss es aber absolut ein Ziel der Neuen Verwaltungsführung sein; wie die vom Tiefbauamt veröffentlichten Zahlen zeigen, ist es auch machbar. Schwierig sind aber interkantonale Vergleiche, weil wir keinen Einfluss darauf haben, dass die Zahlen tatsächlich so zur Verfügung stehen, wie wir sie haben möchten. Der Antrag lag der GPK nicht vor; es ist am Grossen Rat, über diesen Zusatz für die Pilotprojekte zu entscheiden.

Lauri, Finanzdirektor. Ich glaube, Herrn Lutz richtig verstanden zu haben: Richtig angewandtes und aussagekräftiges Benchmarking besteht nicht nur aus einem Zahlenvergleich, sondern aus einem komplexen Vorgang, bei dem die Leistungen mit dem Input und dem Output verglichen werden – Herr Lutz nickt. Sein Wunsch ist absolut akzeptierbar. Damit sei aber ein Weiteres ge-

sagt: Damit das Benchmarking Platz greifen kann, muss grosse Arbeit geleistet werden. Wie die Sprecherin der GPK bereits sagte, muss das Benchmarking ein Fernziel sein – das ist für mich unbestritten. Es handelt sich um ein Surrogat des Wettbewerbs der Privatwirtschaft für die öffentliche Hand. Ich bitte Sie aber zu akzeptieren, dass das Benchmarking nicht von heute auf morgen eingeführt werden kann; ich entnehme das auch den Worten von Herrn Lutz. Ein solches Projekt kann von der Regierung erst in etlichen Jahren auf den Tisch des Grossen Rats gelegt werden. Sie müssen entscheiden, ob Sie das wünschen.

Herr Lutz, es ist nicht ganz so, dass jeder Kanton in seinem eigenen Gärtchen arbeitet und nicht darauf achtet, was andere tun. Die Nordwestschweizerische Regierungskonferenz hat erst am letzten Freitag Erfahrungen mit New Public Management ausgetauscht, und die französischsprachigen Finanzdirektoren wie die Vertreter der Verwaltungen treffen sich nächstens in diesem Zusammenhang. Auch die Finanzdirektorenkonferenz hat NPM zu einem Thema gemacht – sie muss das nicht zuletzt im Zusammenhang mit den normalen Laufenden und mit den Investitionsrechnungen tun. Wir wollen aber in der Finanzdirektorenkonferenz eines nicht: Der heute in den Kantonen bestehende kreative Raum muss beibehalten und akzeptiert werden – er muss sein: So wie ihn der Grosse Rat des Kantons Bern für den Kanton Bern verlangt, verlangt ihn auch das basellandschaftliche Parlament für seinen Kanton. Das von Herrn Lutz aufgeworfene Problem muss aber im Auge behalten werden; ich bin mit ihm darüber einig.

Abstimmung

Für den Antrag Lutz
Dagegen

81 Stimmen
41 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Präsident. Damit ergänzt der Grosse Rat den gemeinsamen Antrag von GPK und Finanzkommission um Ziffer 2.12 gemäss Antrag Lutz. – Die Stellungnahme des Parlaments zum Zwischenbericht NEF 2000 der Regierung ist verabschiedet. Wir behandeln die Motionen und beginnen mit der Motion Lutz.

Lutz. Es ging bisher um die Frage, wie weit in der NEF-Pilotphase bereits gesetzliche Änderungen vorzunehmen seien. Das Gutachten Zimmerli / Lienhard zeigt, dass die Pilotprojekte auf den zwar ziemlich schmalen, aber doch vorhandenen Rechtsgrundlagen – vor allem das Finanzhaushalt- und das Organisationsgesetz – weitergeführt werden können.

Wir erleben nun, dass neue Gesetze wenn nicht ganze NPM-Projekte, so doch NPM-Elemente einführen; das ist der Anlass für meine Motion. Ich erwähne das Wirtschaftsförderungsgesetz, das Gesetz über die Fachhochschulen oder das neue Spitalversorgungsgesetz. Da die Regierung bereit ist, freiwillig die NPM-Verträglichkeitsprüfung zu übernehmen, werden in weiteren Gesetzen keine Pilotprojekte mehr, sondern definitive Lösungen eingeführt. Nun stellt sich die Frage, ob wir uns in einem fließenden Übergang zwischen Pilotphase und definitiver Regelung im Sinne des NPM befinden, und ob es nicht nötig wäre, die daraus folgenden – von der Regierung und der GPK erkannten – Konsequenzen in einer grundsätzlichen Reformgesetzgebung zu regeln. Der Kanton Zürich ist daran, das zu tun; auch andere Kantone befinden sich auf diesem Weg.

Zum Inhalt: Wir geben heute nicht einen finanziellen Input und erwarten dann eine bestimmte Leistung anhand der beiden Pole Input und Output, in deren Mitte die berühmte schwarze Kiste, die «blackbox» steht, also die Verwaltung, die die Ziele operativ und relativ eigenständig umsetzt. In Wirklichkeit enthält die schwarze Kiste einen Haufen regelungsbedürftiger Probleme. Die Regierung wird ein Problem – den Umgang mit dem Personal – bis nächstes

Jahr zu lösen versuchen. Dazu kommt die Frage der Legislaturrichtlinien beziehungsweise der Leistungsplanung. Das Gleiche gilt für die Globalbudgetierung, die Rechnungsablage und die Beibehaltung des Neuen Rechnungsmodells: Einerseits haben wir Globalbudgets und arbeiten quasi mit Betriebsabrechnungen, andererseits soll das Neue Rechnungsmodell funktionieren. Wie steht es zudem mit dem Jährlichkeitsprinzip? Darf der Gewinn eines Projekts auf ein anderes Jahr überschrieben werden? Wird ein Bonus-Malus-System eingeführt?

All diese Fragen beschäftigen nicht nur die Leiter der kantonalen Projekte, sondern auch die Gemeinden. Die Gemeinde Bern würde sich für die Personalregelungen oder das Outsourcing – die Frage, wann was unter welchen Bedingungen ausgeschrieben wird – des Kantons Bern interessieren. Deshalb wäre eine Regelung bestimmter Grundsätze wichtig – von der Regelung des Geschäfts- und Informationsverkehrs zwischen Parlament und Regierung ganz zu schweigen! Ob ein solcher Entscheid in einem einzigen rechtlichen Erlass – als Zusammenschluss aller nötig werdenden Gesetzesrevisionen – oder in jeweiligen Einzelverfahren gefällt wird, ist offen; ein Entscheid wird aber garantiert in der einen oder anderen Form auf uns zukommen! Meines Erachtens wäre eine einzige, alle Bestimmungen zusammenziehende Reformgesetzgebung ökonomischer. Sie soll als rechtliche Basis und Legitimation für NPM gelten. Ich sehe aber ein, dass die Fraktionen und der Grosse Rat zum heutigen Zeitpunkt für einen Entscheid noch nicht bereit sind, weshalb ich die Motion in ein Postulat umwandele – allerdings in der Hoffnung, dass diese Frage in nächster Zeit angegangen wird, wenn es darum geht, für die Umsetzung des NEF-Konzeptes legale und gleichlange Spiesse für beide Kommunikationspartner zu schaffen.

Präsident. Herr Lutz hat seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt. Damit besteht keine Differenz zur Regierung. – Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Lutz	123 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

Präsident. Wir beraten die Motion von Frau Hofer.

Hofer (Biel). Wie ich gehört habe, wird meine Motion nicht nur von der Regierung bestritten. Der Grosse Rat muss sich grundsätzlich über seine eigenen – das heisst des Rates und seiner Organe – Funktionen klarwerden. Wir erleben bisher einen starken Regierungsrat und eine sehr starke Verwaltung – aber auch der Grosse Rat ist als dritter starker Partner nötig. Als Milizparlament werden wir uns nicht in kürzester Zeit jenes Wissen aneignen können, das wir eigentlich bräuchten, um klar sagen zu können, auf welche Art und Weise wir bei den NEF-Projekten unsere Aufsichts- und Oberaufsichtsfunktion wahrnehmen wollen.

Dazu ein Beispiel aus der letzten Weiterbildungsveranstaltung für die GPK und die Finanzkommission: Laut Herrn Bichsel überlegen sich Projektleitung und Verwaltung, ab wieviel Prozent Abweichung vom Budget ein Kommentar zur Rechnung nötig sei. Das ist nicht Sache der Verwaltung oder der Projektleitung, sondern die des Grossen Rates! Unsere kompetente Regierung und die ebenso kompetente Verwaltung werden sehr gut darauf achten, wie sie ihre Funktionen innerhalb der Projekte wahrnehmen wollen. Sie vertreten klar ihre eigenen Interessen – sie müssen das auch. Aber auch der Grosse Rat – und insbesondere die GPK und die Finanzkommission – müssen das tun. Deshalb ist es eminent wichtig, dass sich der Grosse Rat mit guten und qualifizierten ausserstehenden Leuten eine eigene Kompetenz schafft – nicht zuletzt im Interesse eines guten Dialogs mit Regierung und Verwaltung.

Es darf nicht zu einer grösseren Spaltung zwischen Milizparlament und professioneller Verwaltung und Regierung kommen, als sie bereits heute besteht. Deshalb müssen wir uns neben der bisherigen Weiterbildung auch eine verwaltungsunabhängige Beratung holen. Ich bitte auch die Regierung und die Verwaltung, dieses Anliegen mitzutragen, denn wenn sich die Neue Verwaltungsführung zu stark entpolitisiert, laufen sie Gefahr, dass der Grosse Rat plötzlich nicht mehr mitmacht – das wäre doch das Letzte, was sich die Fraktionen und auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wünschen!

Die Impulse von NEF 2000 sind enorm wichtig. Ursula Haller hat mich gefragt, ob ich nicht den Eindruck hätte, mein Vorstoss käme zu früh – wenn das auch die Frage anderer Grossrätinnen und Grossräte ist: Es ist nicht zu früh, sondern reichlich spät, dass wir uns bei diesen Projekten starkmachen! Deshalb ist es unverständlich, dass weder die GPK noch die Finanzkommission meine Motion diskutiert haben.

Im übrigen verlange ich eine Fachgruppe und nicht eine Fachperson, weil eine Person viel beschränkter verfügbar ist als zwei oder drei. Im Interesse einer hohen Qualität unserer finanz- und staatspolitischen Arbeit bitte ich Sie, die Motion anzunehmen und sie nicht deshalb abzuweisen, weil sie aus der falschen Ecke stammt. Uns geht es wirklich darum, gemeinsam mit Ihnen den bestmöglichen Weg zu finden. Mir hat vorhin jemand gesagt, es könnte in einem Jahr heissen, ich hätte wohl recht gehabt, auch wenn die Motion jetzt abgelehnt wird – ich überlasse es Ihnen, zu überlegen, was das bedeutet.

Breitschmid. Wir sind uns einig, dass die Neue Verwaltungsführung behutsam weiterentwickelt werden muss. Wir sind uns einig, dass es sich um einen Prozess handelt. Wir sind uns einig, dass offene Fragen bestehen. Wir sind uns nun bei der Motion Lutz auch einig geworden darüber, dass der Prozess mit einem Rahmen versehen werden muss. Ich habe schon einige Male gesagt, dass es dem Kanton Bern nicht an Gutachten, sondern an Prozessbegleitung und Prozessverantwortung mangelt – ich werde das auch weiterhin sagen. Wir haben schon viel Papier beschrieben und haben auch das Gefühl, bei der Einführung von NPM laufe einiges gut. Was die offenen Fragen betrifft, haben wir alle das Gefühl, es werde schon gut herauskommen, wir müssten es nun einmal laufenlassen. Die Leute seien motiviert und wollten Verantwortung tragen, heisst es. Ich bin damit einverstanden: Das Engagement ist tatsächlich da. Angesichts der sachlich komplexen und auch persönlich und menschlich nicht einfachen, uns allen – auch dem Grossen Rat – bevorstehenden Prozesse bitte ich Sie trotz negativer Stimmen zu überlegen, ob wir mit der Motion Hofer (Biel) nicht eine Prozessbegleitung mit Leuten von aussen initiieren wollen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Hofer (Biel)	9 Stimmen
Dagegen	102 Stimmen
	(13 Enthaltungen)

040/97

Motion Pauli (Nidau) – Les déductions fiscales concernant l'assurance-maladie

Texte de la motion du 19 février 1997

Comme en 1995/1996, l'administration fiscale octroie à tous les contribuables une déduction maximale de 2100 francs par personne pour les primes d'assurance-maladie, accident, vie et de rente ainsi que les intérêts de capitaux d'épargne (guide général 1997–1998, ch. 7.10).

Tout le monde sait et les autorités admettent que les cotisations d'assurance-maladie ont au cours des deux dernières années doublé, et même au-delà pour les personnes âgées de plus de 50 ans; il faut donc admettre qu'une correction d'importance s'impose. Cette injustice qui frappe tous les contribuables mais qui touche essentiellement les plus faibles, dont les retraités, doit être corrigée dans le sens de la réalité actuelle.

Je demande donc:

1. Que pour la période fiscale 1997–1998 la déduction soit augmentée d'office pour tous les contribuables de 3000 francs.
2. Que pour la période fiscale 1999–2000 la déduction fasse l'objet d'une correction qui corresponde à la réalité des coûts d'assurance qui seront perçus en 1998.

L'urgence est refusée le 13 mars 1997

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 9 avril 1997

Par suite de l'application de la loi sur l'assurance-maladie (LAMal, RS 832.10) et donc de l'instauration de la réduction des primes dans le canton de Berne, environ un tiers de la population bénéficie d'une prise en charge partielle ou totale des primes par l'Etat. Dans le canton de Berne, ces contributions aux primes d'assurance sont considérées comme une aide de droit public et sont donc exonérées de l'impôt. Cette forme d'aide ciblée, accordée par l'Etat, doit être préférée à une déduction fiscale générale fondée sur le principe de l'arrosier, car elle permet d'alléger les charges des personnes qui en ont le plus besoin.

La loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes (LI, RSB 661.11) prévoit une déduction sociale pour les primes d'assurance et les intérêts d'épargne. Cette déduction doit, comme le barème fiscal et les autres déductions sociales, prendre en compte la capacité économique des personnes contribuables. La loi actuellement en vigueur prévoit une déduction de 2100 francs par personne pour la période de taxation 1997/1998, ce qui revient à une déduction de 4200 francs pour les époux. Les personnes, qui ne versent aucune cotisation à la prévoyance du 2^e pilier ou à la prévoyance liée du pilier 3a, ont droit à une déduction plus importante de 3200 francs par personne, ou de 6300 francs par couple. Cette déduction plus élevée est accordée d'une part aux pensionné(e)s, et d'autre part, aux personnes jeunes sans activité lucrative. Ces déductions augmentent de 500 francs par enfant. Le Conseil-exécutif considère que le montant de ces déductions sociales est justifié.

Une augmentation de 3000 francs par personne contribuable des déductions concernant les assurances, ainsi que le propose l'auteur de la motion, représenterait une perte fiscale annuelle d'environ 250 millions de francs pour le canton et les communes; une telle perte de revenu fiscal va à l'encontre des mesures d'assainissement des finances adoptées par le Conseil-exécutif et le Grand Conseil. De plus, il est difficile d'envisager un moyen de compenser cette perte.

Enfin, la solution proposée pourrait créer des inégalités si des personnes ayant déjà droit à des réductions de primes devaient également bénéficier d'une déduction de plus de 5000 francs.

Pour toutes ces raisons, le Conseil-exécutif demande le rejet de la motion.

Präsident. Herr Pauli wird von Herrn Portmann vertreten.

Portmann. Es ist fast eine Strafaufgabe für einen Fraktionschef, eine Motion vorstellen zu müssen, die in der eigenen Fraktion von niemandem unterschrieben wurde. Dennoch: Herr Pauli hat ein echtes Problem aufgenommen. Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren explodiert, wie wir alle wissen. Die Abzüge, die man für die Prämien machen kann, sind überhaupt nicht ex-

plodiert, sondern allenfalls linear ein wenig gestiegen. Sie sind zudem eindeutig zu niedrig, um einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) ermöglicht Beiträge an die Krankenkassenprämien, die aber nur Leuten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgerichtet werden. Die Prämien sind jedoch für alle gestiegen, besonders stark aber für den Mittelstand: Wer ihm angehört, erhält keine Beiträge, verdient aber doch nicht so viel, dass ihm ein Anstieg der Krankenkassenprämien gleichgültig sein könnte. Will man ein gerechtes Steuersystem, muss diese Frage geprüft werden. Ob das mit einer Hau-Ruck-Methode, wie sie von Herrn Pauli vorgeschlagen wird, möglich ist, ist eine andere Frage; für eine laufende Steuerperiode ist das besonders heikel. Das betrifft Ziffer 1 der Motion; es wird niemanden wundern, wenn ich sie zurückziehe.

Ziffer 2 schaut in die Zukunft: Alle Versprechen werden an das kommende Steuergesetz 2001 verwiesen. Alle wollen dort ihre speziellen Wünsche verwirklicht sehen, und darüber hinaus soll die Revision haushaltneutral sein! Wenn wir ehrlich sind, stellen wir fest, dass diese Wunschvorstellungen nicht aufgehen können. Trotzdem ist es wichtig, die Krankenkassenprämien anzuschauen. Sie werden für die Bevölkerung und insbesondere die Stimmbürger im Rahmen des neuen Steuergesetzes wohl zentral sein. Deshalb befürworte ich eine vertiefte Prüfung der Frage, ob die Krankenkassenprämien in ihrer effektiven Höhe nicht bereits bei der nächsten Steuerveranlagungsperiode, spätestens aber im Jahr 2001, abgezogen werden können. Ich erwarte eine entsprechende Prüfung und bin je nach Ausführungen des Regierungsrats allenfalls bereit, Ziffer 2 der Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Herr Portmann zieht Ziffer 1 der Motion Pauli (Nidau) zurück.

Lauri, Finanzdirektor. Herr Pauli hat seine Motion leider sehr präzise gefasst; Ziffer 2 spricht von einem «Sachabzug für die Veranlagungsperiode 1999/2000» und einer Anpassung «an die im Jahre 1998 tatsächlich entstehenden Prämienkosten». Der Regierungsrat hat Mühe damit, einen derart präzisen Auftrag auch nur in Form eines Postulats anzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, die Motion auch als Postulat abzulehnen. Ich sichere aber Herrn Portmann zu, dass wir das Abzugswesen bei der Steuergesetzrevision 2001 unter Würdigung aller Umstände, inklusive der Möglichkeiten aus finanzieller Sicht, prüfen und, soweit möglich, neuen Entwicklungen anpassen werden.

Portmann. Diese Zusicherung ist aus finanzpolitischer Sicht das Maximum; ich ziehe die Motion Pauli (Nidau) deshalb vollständig zurück.

Präsident. Die Motion Pauli (Nidau) ist zurückgezogen.

282/96

Motion Gfeller – Arbeitsplatzsicherung durch den Verzicht auf die «Dumont-Praxis»

059/97

Motion Steinegger – «Dumont-Regel», rückwirkende Steuerabzüge

Wortlaut der Motion Gfeller vom 2. Dezember 1996

Die kantonale Steuergesetzgebung ist dergestalt anzupassen, dass die Unterscheidung zwischen den abzugsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt eines Gebäudes und den nicht ab-

zugsfähigen Aufwendungen zur Wertvermehrung aufgrund des Zustandes des Gebäudes erfolgt und nicht aufgrund der Besitzdauer des Eigentümers. Auf die sogenannte «Dumont-Praxis», welche dem neuen Eigentümer (mit Ausnahme im Erbgang) den Eintritt in die Rechtsstellung seines Vorgängers während fünf Jahren verweigert, ist zu verzichten.

Begründung: Der Berner Bauwirtschaft geht es schlecht. Gemäss den jüngsten veröffentlichten BAK-Prognosen ist in den kommenden Jahren mit weiteren Umsatzeinbrüchen zu rechnen. Als Hoffnungsträger für die Branche erweist sich im Moment einzig der Bereich der Erneuerungsbauten.

Um nicht unnötig weitere Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft auf Spiel zu setzen, ist unsere Gesetzgebung dergestalt anzupassen, dass ein investitionshemmendes Fehlverhalten der Gebäudeeigentümer vermieden werden kann. Zu einem solchen Fehlverhalten führt unter anderem die sogenannte «Dumont-Praxis», gemäss der Unterhaltsarbeiten, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb einer Liegenschaft getätigt werden, grundsätzlich als wertvermehrend und daher steuerlich nur teilweise als abzugsfähig qualifiziert werden. Diese «Dumont-Praxis» veranlasst den nutzenmaximierenden Erwerber einer Liegenschaft, mit geplanten Investitionen die fünfjährige Übergangsfrist abzuwarten, um so in den Genuss der zulässigen Steuerabzüge zu gelangen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gehen der Bauwirtschaft so wichtige Aufträge verloren, die mithelfen könnten, zusätzliche Arbeitsplätze zu erhalten.

Dass es sich beim Verzicht auf die «Dumont-Praxis» effektiv um ein wirksames Instrument zur Arbeitsplatzsicherung handelt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass diese Massnahme auch durch eine Arbeitsgruppe des Impulsprogramms Bau des Bundesamtes für Konjunkturfürsungen propagiert wird. Auch der Bundesrat kam in seiner Antwort auf einen entsprechenden Vorstoss im eidgenössischen Parlament zum Schluss, dass ein Verzicht auf die «Dumont-Praxis» im Interesse der Gesamtwirtschaft, namentlich aber der Bauwirtschaft liege. Da der überwiegende Teil der Liegenschaftskäufer mit den geplanten Investitionen den Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist abwartet, kann der Preis dieser konjunkturfördernden Massnahme als gering eingestuft werden. Bei den allenfalls vereinzelt eintretenden Einnahmeausfällen im Bereich der Einkommenssteuern gilt es zu berücksichtigen, dass diese zumindest teilweise über grössere Einnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer kompensiert werden, wie dies der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben festhält.

(22 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 23. Januar 1997

Wortlaut der Motion Steinegger vom 10. März 1997

Die Dumont-Regel, wonach der Käufer eines Eigenheims während fünf Jahren Renovationsarbeiten nicht von den Steuern abziehen kann, ist angesichts des Immobilienmarktes und der Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr zeitgemäss. Der Regierungsrat legt daher eine Vorlage vor, wonach Renovationsarbeiten künftig rückwirkend von den Steuern abgezogen werden können, sofern nach fünf Jahren der Nachweis erbracht wird, dass die gekaufte Liegenschaft zur eigenen Nutzung verwendet worden ist.

Begründung: Diese Regel war eingeführt worden, um der Spekulation im Immobilienmarkt Einhalt zu gebieten. Der Immobilienmarkt ist in der Zwischenzeit aber massiv eingebrochen; Spekulation ist allein durch die Marktverhältnisse praktisch ausgeschlossen. Mit der Änderung der Dumont-Regel könnte rasch ein beträchtliches Auftragsvolumen für das kriselnde Baugewerbe ausgelöst werden. Einnahmeverluste bei den Einkommenssteu-

ern der Eigenheimbesitzer würden durch vermehrte Abgaben der Unternehmen kompensiert. Die Sicherstellung von Arbeitsplätzen würde zudem die Arbeitslosenversicherung entlasten.

(22 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 13. März 1997

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1997

Zum geltenden Recht: Die Einkommenssteuer bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Liegenschaftsertrag wird deshalb als Teil des gesamten Einkommens besteuert, wobei die tatsächlichen oder pauschalierten Unterhaltskosten abgezogen werden können.

Die sogenannte Dumont-Praxis ist eine Abgrenzung, nach der anschaffungsnahe Instandstellungskosten nicht als ordentliche Unterhaltskosten abzugsfähig sind. Diese Regelung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer wie für die Staats- und Gemeindesteuern und lässt sich auf den Bundesgerichtsentscheid vom 15. Juni 1973 (99 Ib 362 ff.) zurückführen. Unterhaltskosten, die kurz nach Erwerb einer Liegenschaft anfallen, gelten demnach bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als wertvermehrende Investitionen und können nicht bei den periodischen Steuern von den periodischen Einkünften abgezogen werden. Sie wirken sich aber bei der Grundstückgewinnsteuer als abzugsfähige Anlagekosten aus.

Das Bundesgericht hat die Dumont-Praxis im zitierten Urteil unter anderem mit Überlegungen zur Rechtsgleichheit begründet, weil eine andere Lösung «eine rechtsungleiche Behandlung zur Folge hat, indem sie denjenigen, der ein vernachlässigtes Gebäude kauft und anschliessend renoviert, gegenüber einem andern begünstigt, der das früher schlecht unterhaltene Gebäude erst nach der Renovation durch den bisherigen Eigentümer kaufen würde. Obwohl beide nach der Renovation Eigentümer von Objekten gleichen Wertes sind und insgesamt den gleichen Betrag aufgewendet haben, könnte der erste eine vielfach bedeutende Summe von seinem Roheinkommen abziehen, während der zweite überhaupt keinen Abzug beanspruchen könnte. (...) Eine verfassungskonforme Auslegung zwingt somit zu einer einschränkenden Umschreibung des Begriffs der Unterhaltskosten.» (Erw. 3 c., zitiert nach Praxis 1974 Nr.65, im Originaltext französisch).

Um klare Kriterien für die Umsetzung dieser Bundesgerichtspraxis zu schaffen, gilt heute eine fünfjährige Frist ab Grundstückserwerb. Innert dieser Frist können bei der Einkommenssteuer heute der Pauschalabzug (10 bzw. 20 Prozent des Gebäudeertrages) oder die Kosten zur Beseitigung von nach dem Erwerb eingetretenen Schäden abgezogen werden. Darüber hinaus können auch die Kosten von Energiesparmassnahmen und zur Nutzung von erneuerbaren Energien sofort mindestens hälftig in Abzug gebracht werden.

Schliesslich können die tatsächlichen, höheren Kosten dann schon in den ersten fünf Jahren abgezogen werden, wenn die Liegenschaft durch Erbgang erworben wurde. Die Besitzdauer des Vorbesitzers kann in diesem Fall angerechnet werden.

Zur Motion Gfeller (M 282/96): Von der sofortigen steuerlichen Wirksamkeit von Liegenschaftskosten werden Investitionen erhofft, von denen die Bauwirtschaft profitieren soll. Die Begründung verweist auf eine analoge Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben, die am 23. September 1996 überwiesen wurde. Die Massnahme figuriere auch in einem Impulsprogramm Bau des Bundesamtes für Konjunktur. Wie Abklärungen auf Bundesebene ergeben haben, soll jedoch in absehbarer Zeit die Massnahme «Verzicht auf die Dumont-Praxis» nicht umgesetzt werden.

Von der vorgeschlagenen Massnahme wären nicht betroffen:

- a) die grosse Mehrheit der Eigentümer, die seit mehr als fünf Jahren Eigentümer ihrer Liegenschaft sind, weil sie der Dumont-Praxis nicht unterliegen,
- b) die Käufer von Neubauten und von renovierten Altbauten, weil kein Investitionsbedarf besteht, und
- c) die Käufer von sanierungsbedürftigen Altbauten, die nicht zusätzliche Mittel verfügbar machen können, weil sie die erwünschten Investitionen noch nicht finanzieren können.

Der Verzicht auf die Dumont-Praxis würde somit nur bei einem relativ kleinen Teil der Grundeigentümer, nämlich bei neuen Eigentümern von sanierungsbedürftigen Altbauten mit frei verfügbaren Mitteln, steuerliche Anreize schaffen. Das Ausmass der zu erwartenden Ausfälle bei der Einkommenssteuer kann allerdings nicht quantifiziert werden.

Die Massnahme würde nicht zu einer nachhaltigen Ausweitung des Investitionsvolumens führen: Es würde einzig ein einmaliger Anreiz geschaffen, der heute der Dumont-Praxis unterliegenden Unterhaltsarbeiten vor Ablauf der Fünfjahresfrist vorzunehmen. Zudem müssen steuerliche Massnahmen vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit bestehen. Im Einzelfall könnten einzelne Steuerpflichtige erhebliche Vorteile daraus ziehen, wenn der Fiskus sich im Sinne der Motion durch einen Einnahmeverzicht sozusagen an den Investitionen beim Kauf einer sanierungsbedürftigen Baute beteiligen würde. Dies widerspräche einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie sie die Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1, Art. 104) vorschreibt.

Der Regierungsrat treibt eine aktive Wirtschaftspolitik und ist für Vorschläge dankbar. Er hält jedoch dafür, dass Massnahmen eine möglichst breite und nachhaltige Wirkung erzielen müssen. Wenn zusätzliche Anreize für Liegenschaftsunterhalt geschaffen werden sollten, müssten sie auch bei der grossen Mehrheit der Grundeigentümer, bei denen die Dumont-Praxis nicht Anwendung findet, wirken. Der Regierungsrat wird die Entwicklung des Bundesrechts hinsichtlich der Dumont-Praxis verfolgen und eine allfällige Aufhebung nachvollziehen. Er ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Zur Motion Steinegger (M 059/97): Anders als die Motion Gfeller verlangt der zweite Vorstoss nicht den generellen Verzicht auf die Dumont-Praxis. Zwar sollen Liegenschaftskosten grundsätzlich ab Erwerb abzugsfähig werden. Darüber sei jedoch erst nach Ablauf der fünf Jahre seit Erwerb zu entscheiden. Die ursprüngliche Veranlagung sei rückwirkend zu revidieren, wenn das Grundstück zur eigenen Nutzung verwendet worden sei.

Dieser Vorschlag erscheint auf den ersten Blick interessant, könnte doch der Abzug von Liegenschaftskosten durch Spekulanten weitgehend vermieden werden. Auch würde – längerfristig betrachtet – der Käufer einer sanierungsbedürftigen Liegenschaft gegenüber dem Käufer einer sanierten Liegenschaft nicht unzumutbar bevorzugt.

In einem einzelnen Fall wäre die Revision der Veranlagung nach Ablauf der Fünfjahresfrist durchaus vorstellbar. Die Rechtsunsicherheit und der Verwaltungsaufwand, die verursacht würden, wenn alle Grundeigentümer während den ersten fünf Jahren unter Revisionsvorbehalt veranlagt würden, würde jedoch kaum in einem vernünftigen Verhältnis zum Investitionsanreiz stehen. Wie bereits in den Überlegungen zur Motion Gfeller dargelegt, dürfte der wirtschaftliche Impuls geringer sein, als dies der Motionär erhofft. Schliesslich müsste die Einführung einer Regel, wie sie die Motion verlangt, fünf Jahre vor Inkrafttreten beschlossen werden. Ansonsten würden bereits getätigte Investitionen zum Abzug zugelassen, ohne dass dadurch ein rückwirkender Investitionsanreiz geschaffen werden könnte.

Zur künftigen Gesetzgebung: Eine Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes ist in Arbeit. Sie soll mit Wirkung für das Steuer-

jahr 2001 in Kraft treten. Es ist ein erklärtes Ziel des Regierungsrates, die Bestimmung des zu besteuernenden Einkommens – soweit vom Steuerharmonisierungsgesetz zugelassen und sachlich sinnvoll – an das Recht der direkten Bundessteuer anzugleichen. Der steuerrechtliche Begriff der Unterhaltskosten ist heute für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Steuern identisch. Um im kantonalen Recht zu einem andern Begriff zu gelangen, wäre eine Gesetzesänderung erforderlich. Eine unterschiedliche Ausgestaltung würde allerdings die Effizienzsteigerung und Verfahrensbeschleunigung, die für die geplante jährliche Veranlagung erwünscht ist, reduzieren.

Die Dumont-Praxis kann im Einzelfall zu stossenden Ergebnissen führen, insbesondere bei Liegenschaften, die unentgeltlich (beispielsweise aus Erbteilung, Güterrecht oder Schenkung) erworben wurden. Der Regierungsrat ist bereit, die weitere Entwicklung des Bundesrechts zu verfolgen und eine allfällige Aufhebung der Dumont-Praxis nachzuvollziehen. Deshalb ist er bereit, die Motion Gfeller in der Form des Postulats anzunehmen.

Antrag: Motion Gfeller: Annahme als Postulat

Motion Steinegger: Ablehnung

Gfeller. Die Regierung bringt meinem Vorstoss ein gewisses Verständnis entgegen, unterstützt ihn zum Teil mit weiteren Argumenten und ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Da ich mit einigen Schlussfolgerungen der Regierung nicht ganz einverstanden bin und befürchte, dass ein Postulat zuwenig bringt, halte ich an der Motion fest. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil das Bundesgericht von seiner bisherigen Praxis abgehen will; das wurde heute mittag am Radio bekanntgegeben. Gemäss dieser Mitteilung sollen Abzüge sofort geltendgemacht werden können, falls der bisherige Besitzer die Liegenschaft richtig unterhalten hat. Vor dem Hintergrund der neuen Bundesgerichtspraxis ist eine Anpassung der bernischen Praxis erst recht gerechtfertigt.

Kauft heute jemand eine bestehende Liegenschaft, darf er die Aufwendungen während fünf Jahren nur in einem sehr beschränkten Umfang von den Steuern abziehen. Das hat zur Folge, dass eine Mehrzahl der Erwerber bestehender Liegenschaften nach dem Kauf mit Sanierungsarbeiten zuwartet. Würde die sogenannte «Dumont-Praxis» abgeschafft, wäre davon auszugehen, dass zumindest in der ersten Phase wesentlich mehr Unterhaltsarbeiten in Auftrag gegeben würden, was sich auf die Konjunktur förderlich auswirken und dazu beitragen würde, den einen oder anderen gefährdeten Arbeitsplatz zu sichern. Ich verlange nichts Abartiges: Die Kantone Zürich, Schaffhausen und neuerdings Solothurn kennen die von mir angestrebte Regelung schon heute. Beim Bund hat eine gleichlautende Motion grosse Chancen, überwiesen zu werden.

Welches wären die Vorteile eines Systemwechsels? Mit dem Verzicht auf die «Dumont-Praxis» würde ein Investitionshemmnis beseitigt. Ich bin mir bewusst, dass man allein mit der Vergabe von wesentlich mehr Unterhaltsarbeiten der Bauwirtschaft nicht zu einem Boom verhelfen würde. Eine gewisse Wirkung wird die Massnahme aber mit Sicherheit haben. Das geht auch daraus hervor, dass sie von einer Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Konjunkturfragen, in der die Sozialpartner mitgearbeitet haben, propagiert wird. Auch der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Massnahme etwas bewirken würde, wie er in der Antwort auf einen entsprechenden Vorstoss im Ständerat hat verlauten lassen: Der Verzicht auf die «Dumont-Praxis» liege im Interesse der Gesamt- und namentlich der Bauwirtschaft. Dieser Verzicht brächte auch gewisse administrative Erleichterungen. Nach der bisherigen Praxis ist in den ersten fünf Jahren ein Abzug möglich, wenn mit der Investition ein Schaden beseitigt wird, der nach dem Erwerb der Liegenschaft eingetreten ist. Es ist wohl nicht immer

leicht festzustellen, ob ein Schaden effektiv erst nach dem Erwerb oder bereits vorher bestanden hat. Mit einer Praxisänderung könnte der Vollzug wesentlich vereinfacht und damit die Verwaltung entlastet werden. Mit einem Verzicht auf die «Dumont-Praxis» könnten auch stossende Einzelfälle elegant umgangen beziehungsweise vermieden werden – die Regierung hält in ihrer Antwort selbst fest, dass die «Dumont-Praxis» in Einzelfällen zu stossenden Ergebnissen führt.

Dieser Verzicht würde schliesslich mithelfen, Wohneigentum zu fördern; das ist keinesfalls eine leere Behauptung von mir, sondern eine Aussage des Bundesrates in der Antwort auf eine Motion im Ständerat: «Im übrigen wäre eine solche Massnahme echte Wohneigentumsförderung, weil vor allem die Neueigentümer davon profitieren können.» Auch der Sprecher der ständerätlichen Kommission hat sich in diesem Sinn geäussert: «Gerade in den ersten Jahren nach dem Erwerb einer Liegenschaft ist der Eigentümer darauf angewiesen, steuerlich entlastet zu werden. Die Abschaffung der 'Dumont-Praxis' wäre somit nicht nur ein Beitrag zur Förderung der Renovationstätigkeit, sondern sie würde sich auch eigentumsfördernd auswirken.»

Besonders wichtig ist die Tatsache, dass der Verzicht auf die «Dumont-Praxis» wohl ertragsneutral – oder zumindest annähernd ertragsneutral – ist. Wie ich bereits ausgeführt habe, warten heute viele Hauseigentümer nach dem Kauf einer bestehenden Liegenschaft auf den Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist. Würde man ihnen jetzt ermöglichen, früher zu investieren, entstünde effektiv kein Steuerausfall, sondern lediglich eine zeitliche Verschiebung. Ausfälle bei der Einkommenssteuer entstehen nur dort, wo ein Käufer die Übergangsfrist abwartet. Diese könnten über teilweise höhere Einnahmen bei den Grundstücksteuern kompensiert werden. Genau in diesem Sinn hat sich auch der Bundesrat in seiner Antwort auf den erwähnten Vorstoss im Ständerat geäussert. Berücksichtigen wir zudem die mögliche Entlastung der Arbeitslosenversicherung und zusätzliche Steuereinnahmen dank zusätzlichen Aufträgen, bin ich überzeugt davon, dass die Praxisänderung ertragsneutral – oder zumindest annähernd ertragsneutral – ausfällt.

Gemäss Antwort des Regierungsrats haben Abklärungen auf Bundesebene ergeben, der Bund wolle in absehbarer Zeit auf die «Dumont-Praxis» nicht verzichten. Diese Aussage erstaunt mich ein wenig, weil der Ständerat im vergangenen September mit 25 zu 6 Stimmen – also sehr deutlich – einer entsprechenden Motion zugestimmt hat. Die vorberatende Kommission des Nationalrates spricht sich ebenfalls für deren Überweisung aus, und die Chancen sind recht gross, dass ihr der Nationalrat noch diese Woche zustimmen wird, so dass Bundesrat und Bundesverwaltung mit dieser «Dumont-Praxis» effektiv aufräumen müssen. Sehr zuversichtlich stimme ich der zweitletzte Satz der Antwort der Regierung, in dem sie unzweideutig festhält, die allfällige Aufhebung der «Dumont-Praxis» nachvollziehen zu wollen: Passt der Bund die Praxis an, ist die Regierung ebenfalls dazu bereit. Auch wenn die Regierung hier entgegenkommend ist, müsste der Kanton seine Praxis auch dann anpassen, wenn es der Bund nicht tut. Ich erwarte das allerdings nicht, auch wenn die Kantone Zürich, Schaffhausen und Solothurn ihre Praxis angepasst haben – meines Wissens nicht zu ihrem Schaden. Die Regierung führt aus, mit einem Verzicht auf die «Dumont-Praxis» könne keine nachhaltige Ausweitung des Investitionsvolumens erzielt werden. Das trifft wohl zu; ich habe auch nie behauptet, dass das der Fall wäre, bin aber gleichwohl der Ansicht, dass der Verzicht etwas bewirken könnte.

Einiges spricht für die Überweisung der Motion. Die Gründe dagegen sind nicht sehr stichhaltig. Ich bitte Sie deshalb, die Motion zu überweisen.

Vizepräsidentin Haller übernimmt den Vorsitz.

Haller, Vizepräsidentin. Herr Steinegger wird von Frau Anderegg vertreten.

Anderegg-Dietrich. Die Motion Steinegger geht in eine ähnliche Richtung und will die «Dumont-Regel» abschwächen. Überweist der Grosse Rat die Motion Gfeller, ziehe ich die Motion Steinegger zurück. Sie leuchtet einerseits auf den ersten Blick ein: Bei selbstgenutztem Grundeigentum soll die «Dumont-Regel» ausser Kraft gesetzt und der Unterhalt von den Steuern in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb nachträglich abgezogen werden könne. Andererseits habe ich persönlich ein wenig Hemmungen, wenn man sieht, was ein rückwirkender Steuerabzug für die Veranlagung bedeutet, die bei den betroffenen Grundeigentümern korrigiert werden müsste. Ich lasse meinen Entscheid noch offen, wäre aber bereit, die Motion zurückzuziehen. Zur Motion Gfeller: Herr Gfeller hat deutlich erklärt, was die «Dumont-Praxis» bewirkt. Wir müssen die kurz nach dem Erwerb einer Liegenschaft anfallenden Unterhaltskosten anschauen – schon dort gibt es gewisse Differenzen: Unterhalt ist eben nicht gleich Unterhalt! Ein an der Liegenschaft entstandener Schaden beziehungsweise dessen Behebung kann von der Einkommenssteuer auch in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb abgezogen werden; das Gleiche gilt für Kosten für Energiesparmassnahmen. Diese haben zwar eigentlich nichts mit dem Unterhalt zu tun, aber auch hier wurde die «Dumont-Praxis» unterlaufen und ausser Kraft gesetzt. Das bernische Verwaltungsgericht hält selbst fest, in gewissen Bereichen sei das Durchbrechen der «Dumont-Praxis» in den ersten fünf Jahren möglich. Wichtig ist deshalb, dass der Erwerber einer Liegenschaft rechtlich gleichgestellt wird wie sein Vorgänger, und zwar unabhängig davon, wie er die Liegenschaft erworben hat: Hat er diese geerbt, kann er die Unterhaltskosten heute schon in den ersten fünf Jahren abziehen; wurde sie ihm geschenkt – als Schenkung unter Lebenden und nicht im Todesfall –, kann er das nicht tun.

Die Abschaffung der «Dumont-Praxis» vereinfacht auch die Veranlagung, ist es doch für den Erwerber einer Liegenschaft praktisch nicht nachvollziehbar, weshalb er gewisse Kosten in den ersten fünf Jahren zur Hälfte oder zu einem Drittel abziehen kann – auch wenn sie nicht auf Schäden beruhen –, andere aber nicht, zum Beispiel Malerarbeiten. Ein Merkblatt gibt Auskunft darüber, welche nicht oder nur teilweise durch Schäden entstandenen Unterhaltskosten in den ersten fünf Jahren von der Einkommenssteuer trotz «Dumont-Regel» abgezogen werden können.

Der Regierungsrat schreibt, nur ein kleiner Teil der Grundeigentümer sei betroffen; das ist richtig: Es sind nur jene, die eine Liegenschaft neu erworben haben. Ein Grundeigentümer hat aber in vielen Fällen die Wahl, ob er Investitionen in den ersten fünf Jahren vornehmen will oder erst später. Mit dieser Möglichkeit zur Optimierung der Steuern kann er einfach fünf Jahre abwarten und dafür sorgen, dass er die Rechnungen der Handwerker erst auf den Tag nach Ablauf der fünf Jahre datiert erhält, um innerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu liegen. Er nimmt die Investitionen aber ohnehin später vor und zieht die Kosten von der Einkommenssteuer entsprechend später ab, wie Herr Gfeller bereits gesagt hat. Unter Umständen entsteht mit der Verschiebung der Investitionen ein gewisser Schaden, so dass die Renovation teurer, die Kosten höher, die Abzugsmöglichkeiten höher und damit die Steuern niedriger ausfallen – also profitiert der Eigentümer vielleicht sogar noch! Deshalb ist das Argument, dass die Abschaffung der «Dumont-Regel» zu riesigen Steuerausfällen führen kann, nicht stichhaltig. Ich ersuche Sie im Namen einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion, die Motion Gfeller als Motion zu unterstützen.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion lehnt beide Vorstösse ab. Herr Gfeller hat am Schluss seines Votums unmissverständlich zum

Ausdruck gebracht, dass er für den Verzicht auf die «Dumont-Praxis» auch dann plädiert, wenn der Bund seine Praxis nicht ändert. Genau das – einen bernischen Sonderzug gegenüber der direkten Bundessteuer – wollen wir sicher nicht! Das wäre das Letzte, was wir im Veranlagungsverfahren im Kanton Bern noch nötig hätten! Die Stichworte Effizienz und Vollzugsaufwand sind Argumente genug, um die Motion Gfeller abzulehnen.

Zum Grundsätzlichen: Der Verzicht auf die «Dumont-Praxis» als Instrument für die Arbeitsplatzsicherung, wie es ausdrücklich im Titel der Motion Gfeller heisst, ist verfehlt. Jede steuerliche Veränderung, insbesondere die Anpassung des Unterhaltskostenabzugs, hat höchstens einen äusserst marginalen Effekt auf die Bau- respektive Renovationstätigkeit; darüber sind sich die Fachleute einig. Der wesentlich direktere Ansatz wäre die Zustimmung zum Postulat Sidler (Biel) im März 1997 gewesen, der günstigere Zinsen für Renovationskredite der Berner Kantonalbank gefordert hat, meine Damen und Herren der bürgerlichen Fraktionen! Die Vergünstigung der Zinsen unserer Banken wäre der richtige Ansatz für die Auslösung eines Impulses auf unsere Bauwirtschaft im Renovationbereich gewesen – gerade bei den heute höchsten Margen im Zinsgeschäft. Der jetzt geforderte Ansatz ist dafür nach Ansicht der SP-Fraktion untauglich.

Eine finanzpolitische Bemerkung: Höhere Abzüge provozieren Steuermindereinnahmen. Ich erlaube mir die Frage, wo denn die einnahmenseitige Kompensation bleibt, und ich erinnere an das Legislaturziel «Sanierung des Staatshaushaltes» mit einem Bilanzfehlbetrag von 3,8 Mrd. Franken per Ende 1996. So gesehen handelt es sich hier – nach der Ablehnung der Handänderungssteuer durch die Mehrheit der vorberatenden Kommission – um ein weiteres Instrument zur Senkung der Steuereinnahmen, die eine weitere Privilegierung der 30 Prozent Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in diesem Kanton bewirkt. Die nun anvisierte Massnahme führt zudem nicht zu einem positiven Überwälzungseffekt auf die Mieterinnen und Mieter. Sie ist auch kein Instrument für die Wohneigentumsförderung im Sinn einer breiteren Streuung des Wohneigentums: Dass steuerliche Massnahmen für diesen Zweck höchstens eine sekundäre Rolle spielen, hat die Studie der Expertenkommission Locher aus dem Jahr 1994 ausgiebig gezeigt.

Zu den auf Bundesebene pendenten und von Herrn Gfeller angesprochenen Vorstössen: Die Entwicklung ist alles andere als klar. Herr Gfeller hat selbst gesagt, die vom Ständerat im September 1996 angenommene Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben sei im Nationalrat als Zweitrat zurzeit noch nicht traktandiert. Die Entwicklung ist völlig offen, wie der Regierungsrat richtigerweise auf Seite 3 seiner Antwort schreibt: «Wie Abklärungen auf Bundesebene ergeben haben, soll in absehbarer Zeit die Massnahme «Verzicht auf die Dumont-Praxis» nicht umgesetzt werden.» Deshalb hat uns erstaunt, am Schluss der Antwort plötzlich zu lesen, der Regierungsrat sei «bereit, die weitere Entwicklung des Bundesrechts zu verfolgen und eine allfällige Aufhebung der Dumont-Praxis nachzuvollziehen,» weshalb er die Motion Gfeller als Postulat annehmen will. Das ist ein gewisser Widerspruch: Der Kanton Bern ist bei der Überweisung von Vorstössen an eine zweijährige Vollzugsfrist gebunden. Der Regierungsrat sagt nun, die Umsetzung sei nicht absehbar, was richtig ist. Deshalb wäre es ein Novum, wenn wir in Unkenntnis der Entwicklung des Bundesrechts Vorstösse überweisen würden.

Ein weiterer Faktor ist das heute mittag im Radio bekanntgegebene Urteil des Bundesgerichts. Wir kennen die Kriterien zwar noch nicht genau; aber auch wenn eine Nuancierung erfolgt, braucht die Umsetzung eine gewisse Zeit. Ich erinnere daran, dass gerade das Bundesgericht ursprünglich die «Dumont-Praxis» ausgelöst hat, um Leute, die ein unsaniertes Haus kaufen, gegenüber jenen, die ein saniertes und gut unterhaltenes Haus

kaufen, nicht zu privilegieren; das ist in der Antwort des Regierungsrates richtig wiedergegeben.

Der von der Motion Steinegger verlangte rückwirkende Steuerabzug ist ein akrobatischer Ansatz. Rückwirkende Bestimmungen sind im Steuerrecht grundsätzlich verpönt. Der Kanton Bern hat in den 70er Jahren einmal im Bereich der Kapitalabfindungsbesteuerung rückwirkend legiferiert – Sie alle wissen, welche Komplikationen das mit sich gebracht hat. Es geht im übrigen logisch überhaupt nicht auf, dass ein rückwirkender Steuerabzug Steuer-mehreinnahmen generieren soll.

Frau Anderegg, Verfahrensvereinfachungen bei der Eigentumsbesteuerung sind im Modell grundsätzlich denkbar; einer solchen Entwicklung verschliesse ich mich überhaupt nicht. Dann müssten wir aber systematisch neue Modelle beraten, die beispielsweise einen Verzicht der Eigenmietwertbesteuerung bei gleichzeitiger Streichung des Schuldzinsenabzugs und der Unterhaltskostenabzüge generell beinhalten. Die SP-Fraktion lehnt die beiden Motionen einstimmig ab.

Präsident Seiler (Moosseedorf) übernimmt wieder den Vorsitz.

Erb. Wenn wir stets warten wollten, bis klar ist, was auf Bundesebene entschieden wird, müssten wir wohl aufhören, Gesetzgebungsaufträge zu erteilen! Die vorliegende Frage wird auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen diskutiert. Es ist deshalb sachlich richtig, die recht starre Praxis zu hinterfragen und gestützt auf die konjunkturpolitischen Erfahrungen anzupassen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, die Motion Gfeller als Motion zu überweisen. Auch so werden die Fragen nicht wesentlich einfacher, denn auch in Zukunft wird es eine Abgrenzung zwischen steuerlich nicht relevanter Einkommensverwendung, werterhaltenden Arbeiten und wertvermehrenden Investitionen – die nicht bei der Einkommens-, sondern bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden – geben. Solche Abgrenzungen werden wohl nicht aus der Welt geschafft. Auch wenn wir mit dem Vorstoss nicht mehr stur auf die Besitzdauer, sondern auf den individuellen Zustand der Gebäude achten, bleibt die Angelegenheit relativ kompliziert. Deshalb ist es wichtig, diese Arbeiten jetzt an die Hand zu nehmen und spätestens bei der nächsten Steuergesetzrevision eine bessere Regelung zu finden. Wir fahren mit einer derartigen Vorlage keinen Sonderzug, sondern werden bei deren Vorliegen besser wissen, was in anderen Kantonen und auf Bundesebene geschieht. Ich bitte Sie, die Motion Gfeller als Motion zu überweisen.

Gfeller. Mein Vorstoss hat in der FDP- und in der SVP-Fraktion guten Anklang gefunden; ich hoffe auch auf die Unterstützung der kleinen bürgerlichen Fraktionen, die sich nicht geäussert haben. Zum bernischen Sonderzug: Andere Kantone haben die Praxisänderung bereits vorgenommen – der Kanton Zürich ist nicht gerade der kleinste Kanton. Meines Wissens ist man mit dieser Regelung gut gefahren. Der heute veröffentlichte Entscheid des Bundesgerichts will die Praxis anpassen. Der Wortlaut meines Vorstosses ist recht offen. Ich will die steuerlichen Abzüge nicht mehr auf die Besitzdauer des Eigentümers, sondern auf den Zustand des Gebäudes abstützen. Wie ich vernommen habe, will das Bundesgericht genau das erreichen. Obschon ich den Entscheid noch nicht gelesen habe, gehe ich davon aus, dass die neue Bundesgerichtspraxis mit meiner Forderung zu hundert Prozent kompatibel ist.

Frau Kiener hat die Wirkung meines Vorschlags auf die Konjunktur angezweifelt: Die Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Konjunkturfragen war es, die diese Massnahme propagiert und gesagt hat, Auswirkungen seien zu erwarten. Auch der Bundesrat hat klar Auswirkungen auf die Bauwirtschaft, aber auch auf die Volkswirtschaft, prognostiziert. Man kann zwar alles bezweifeln,

aber ein Bundesamt für Konjunkturfüragen und ein Bundesrat sind doch immerhin Gremien, deren Aussagen man glauben darf. Wie es Frau Anderegg und auch ich angetönt haben: Die Grundstücksgewinnsteuer wird zusätzliche Einnahmen bringen, die Arbeitslosenkasse dürfte ein wenig entlastet werden, und zusätzliche Aufträge führen auch immer zu zusätzlichen Steuereinnahmen, so dass tatsächlich keine Kompensationsmassnahmen nötig sein werden.

Es hiess, das Geschäft sei im Nationalrat noch nicht traktandiert worden. Es war auf den letzten Donnerstag traktandiert; allerdings hat es dafür nicht mehr gereicht. Wie verschiedentlich bestätigt worden ist, soll es gemeinsam mit der Initiative des schweizerischen Hauseigentümerverbandes noch diese Woche behandelt werden. Man kann also davon ausgehen, dass man in absehbarer Zeit weiss, wohin der Weg führt. Ich bitte Sie um Unterstützung meiner Motion.

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion Gfeller als Postulat und Ablehnung der Motion Steinegger. Die finanzpolitischen Argumente wurden nicht zuletzt von Frau Kiener hinlänglich dargelegt; ich teile ihre Auffassung grundsätzlich. Die Argumente für die Berechtigung der «Dumont-Praxis» wurden ebenfalls vorgebracht. Deren Abschaffung kann in der Tat zu stossenden Situationen führen. Losgelöst von anderen Entwicklungen kommt für uns deshalb eine Änderung auf diesem Gebiet nicht in Frage. Wie aber die Antwort der Regierung festhält, sind wir – falls der Bund seine Blickrichtung ändert – zu einem Nachvollzug bereit. Wir wollen aber im Kanton Bern keine andersgeartete Regelung herbeiführen. Unser Unterhaltsbegriff entspricht dem des Bundes. Deshalb ist für uns der Bundesgerichtsentscheid von Bedeutung: Sollte dieser festhalten, die verfassungsmässigen Vorbehalte gegen eine andere Praxis fielen dahin, wäre das auch für uns ein Gebot, uns anzuschliessen. Weder Sie, Herr Gfeller, noch wir wissen heute hinlänglich, was das Bundesgericht tatsächlich entschieden hat. Auch aus diesem Grund ist die enge Bindung der Forderung an eine Motion nicht am Platz, und ich bitte Sie, diese als Postulat zu überweisen.

Präsident. Herr Gfeller hält an seiner Motion fest. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Gfeller	31 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen

Präsident. Frau Anderegg zieht die Motion Steinegger aufgrund der Annahme der Motion Gfeller zurück.

289/96

Motion Marthaler – Neue wirksame Anreize für Unternehmen und Private, die Arbeitsplätze im Kanton Bern schaffen

Wortlaut der Motion vom 4. Dezember 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Bern neue fiskalpolitische oder einzelbetriebliche Anreizstrukturen und -massnahmen für Unternehmen und Private, die Arbeitsplätze im Kanton Bern schaffen, zu realisieren.

Begründung: Der Kanton Bern wird immer stärker vom Arbeitsplatzabbau in mittleren und grösseren Unternehmen sowie bei der öffentlichen Hand betroffen. Die regionalen Marktsituationen in der Bauwirtschaft und in der Landwirtschaft führen auch zu einem vermehrten Verlust von Arbeitsplätzen bei kleineren Betrieben. Die

bislang gefassten Beschlüsse von Regierung und Grosse Rat bewirken zu wenig neue Anreize für die Wirtschaft, Arbeitsplätze zu schaffen. Zudem vernachlässigen sie allzusehr die Schaffung neuer Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben. Auch das zweite Aktionsprogramm 1997 und 1998 zur Stärkung der bernischen Wirtschaftskraft, das unlängst erst vorgestellt worden ist, trägt dem konkreten Anliegen, neue Anreizstrukturen zu entwickeln, zu wenig Rechnung. Der Kanton Bern droht gegenüber anderen Kantonen ins Hintertreffen zu geraten. In der heutigen Zeit gehört die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen durch die Wirtschaft zu den vorrangigen Zielen der Wirtschaftspolitik. Der Kanton muss in diesem Feld aktiver werden. Deshalb sollte er mit neuen effektiven Anreizstrukturen zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Wirtschaft beitragen.

Die Motion möchte es der Regierung überlassen, die geeigneten steuerlichen, finanziellen oder anderweitigen einzelbetrieblichen Anreize zu entwickeln und vorzuschlagen. Entscheidend ist, dass solche neuen Impulse rasch und effektiv greifen.

(4 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1997

Zur Wirtschaftspolitik: Die anhaltende Rezession und die hohe Arbeitslosigkeit erfüllen auch den Regierungsrat mit Sorge. Seit mehreren Jahren liegt das Wirtschaftswachstum in der Schweiz unter demjenigen anderer OECD-Staaten. Die Gründe für die Wachstumsschwäche der schweizerischen Wirtschaft sind vielfältig. Wichtige Ursachen sind zum Beispiel der starke Franken (eine Korrektur erfolgte erst Mitte 1996), die strukturellen Probleme angesichts der zunehmenden Globalisierung des Wettbewerbes sowie der fehlende direkte Zugang zum europäischen Wirtschaftsraum.

Der Kanton Bern leidet in ausgeprägtem Masse an diesen strukturellen Problemen. Die bernische Volkswirtschaft weist einen überdurchschnittlichen Anteil aus bei der öffentlichen Verwaltung (Konzentration der Bundesverwaltung im Kanton Bern), bei der Landwirtschaft und beim Tourismus. Wertschöpfungsstarke Branchen, die einer Volkswirtschaft wesentliche Impulse zu verleihen vermögen, sind demgegenüber unterdurchschnittlich vertreten. Solche starke Branchen sind etwa die Chemie (Region Nordwestschweiz) oder die Banken und Versicherungen (Region Zürich, Nordwestschweiz). Die Änderung dieser Strukturen stellt einen längerfristigen Prozess dar, der auch mit längerfristig ausgerichteten Massnahmen angegangen werden muss.

Diese Schwächen sind bekannt. Daneben sollen aber die erzielten Erfolge nicht verschwiegen werden. So konnte Bern im interkantonalen Vergleich beispielsweise beim Volkseinkommen zwischen 1990 und 1995 Boden gut machen. Im vergangenen Jahr hat sich auch das Brutto-Inlandprodukt weniger negativ als der schweizerische Durchschnitt entwickelt.

Der Kanton Bern hat den Handlungsbedarf frühzeitig erkannt. Nach dem EWR-Nein hat er Strategien zur Stärkung der bernischen Wirtschaft beschlossen (Bericht des Regierungsrates vom 10. Februar 1993), die nun laufend umgesetzt werden. Zur Zeit arbeitet der Kanton an über 30 Projekten in den verschiedensten Bereichen. Ende 1996 hat er mit dem zweiten Aktionsprogramm, das auch vom Motionär angesprochen wird, zusätzliche Schwerpunkte für die Jahre 1997 und 1998 gesetzt. Diese «Sechs Offensiven für Bern» richten sich einerseits an die Verwaltung. Das staatliche Handeln wirkt sich – direkt oder indirekt – auf die Wirtschaft aus und beeinflusst den Wirtschaftsstandort Kanton Bern. Diese Erkenntnis muss in die Entscheide der Verwaltung einfließen. Zudem ist die Dienstleistungsqualität gegenüber der Wirtschaft weiter zu verbessern. Die Offensiven vier bis sechs haben je einen Standortfaktor zum Thema, der für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes in den nächsten Jahren von zentraler Be-

deutung sein wird. Es geht um Telekommunikation, Energie und nicht zuletzt um die Bildung. Die Offensiven hat der Kanton – im Zeichen der Partnerschaft zwischen Staat und Wirtschaft – zusammen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern erarbeitet.

Neben diesen längerfristig ausgerichteten Massnahmen stellt sich die Frage, ob der Staat kurzfristige Konjunkturmassnahmen beschliessen soll. Der Kanton Bern ist keine abgeschlossene Volkswirtschaft und kann wichtige Faktoren der konjunkturellen Entwicklung, beispielsweise die Wechselkurse, nicht beeinflussen. Die Geldmengenpolitik der Nationalbank ist ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung von Konjunkturschwächen. Deshalb müssen Konjunkturmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgen, wie dies nun beim Investitionsprogramm der Fall ist.

Zur Finanzpolitik: Wirtschafts- und Finanzpolitik sind voneinander abhängig. Der Kanton Bern wird 1999 allein für Schuldzinsen mehr als fünf Steueranlagezehntel aufwenden müssen. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass in erster Linie die finanzielle Situation des Kantons stabilisiert werden muss. Nur so kann der Spielraum für neue Aufgaben und Investitionen gesichert werden. Die Haushaltsanierung gibt der Wirtschaft auch die Sicherheit, dass der Kanton ein verlässlicher Partner ist und dass die Belastung durch Steuern und Abgaben im Kanton Bern nicht weiter ansteigen wird.

Die Umsetzung der bestehenden Massnahmenpakete und Programme zur Sanierung der Kantonsfinanzen ist deshalb ein wichtiges Element der bernischen Wirtschaftspolitik. In einer langfristigen Perspektive ist es zudem erforderlich, die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die dazu gehörenden Finanzströme von Grund auf zu überprüfen. Dies geschieht auf eidgenössischer Ebene mit der Neuordnung des Finanzausgleichs, auf kantonaler Ebene mit dem Projekt Aufgabenteilung.

Zur Steuerpolitik: Die Steuerbelastung im Kanton Bern ist im interkantonalen Vergleich hoch. Einzig bei der Besteuerung juristischer Personen steht der Kanton Bern gut da. Der Grosse Rat hat eine allgemeine Steuererhöhung für juristische Personen vor kurzem abgelehnt (Tagblatt des Grossen Rates 1996, S.921). Aufgrund der finanziellen Situation des Kantons besteht dagegen kaum Spielraum für breit gestreute steuerliche Entlastungen.

Bei der bevorstehenden Totalrevision des Steuergesetzes wird unter anderem zu prüfen sein, welche Verbesserungen zugunsten des Wirtschaftsstandorts möglich sind. Beispielsweise wird abzuklären sein, wie weit die Massnahmen übernommen werden können, die zur Zeit auf Bundesebene diskutiert werden (z.B. proportionale Gewinnsteuer, Reduktion oder Abschaffung der Kapitalsteuer). Diese Massnahmen können frühestens ab dem Jahr 2001 greifen, wenn die Totalrevision des Steuergesetzes in Kraft tritt. Anreize, wie sie der Motionär vorschlägt, dürften sich jedoch mit dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz nicht vereinbaren lassen.

Zur einzelbetrieblichen Förderung: Der Grosse Rat hat in der Märzsession das neue Wirtschaftsförderungsgesetz verabschiedet (mit 126:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen). Dieses legt Schwerpunkte einerseits bei der Anlaufstelle für die Wirtschaft: Probleme und offene Fragen der Unternehmen sollen rasch und unbürokratisch geklärt und beantwortet werden. Andererseits geht es um die Standortpromotion: Die Vorteile des Wirtschaftsstandorts Bern sollen gegen aussen besser vermittelt, innovativen Projekten und Unternehmensgründungen zum Durchbruch verholfen werden.

Geldwerte Leistungen zugunsten einzelner Unternehmen sind Bestandteil des Leistungspakets der Wirtschaftsförderung und sollen in ausgewählten Fällen und gezielt eingesetzt werden. Zusätzlich ermöglicht das Steuergesetz (StG, BSG 611.11) einzelbetriebliche Fördermassnahmen (Art. 24 und 62h) durch Einnah-

meverzicht. In wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten gibt das Bundesrecht die gleiche Möglichkeit für die direkte Bundessteuer. Im Kanton Bern können der Berner Jura, Biel-Seeland und die Region Thun davon profitieren.

Dagegen wäre es nicht denkbar, in einem grösseren Ausmass flächendeckende Subventionen zur Förderung der Wirtschaft auszuschiessen. Eine solche Ausrichtung der Wirtschaftsförderung wäre ordnungspolitisch verfehlt und würde die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons sprengen.

Schlussfolgerungen: Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, den eingeschlagenen Weg weiterzuführen. Insbesondere sind die vorgesehenen Massnahmen zur Entlastung des Kantonshaushalts konsequent umzusetzen. Staatliche Anreize zugunsten einzelner Betriebe – seien es steuerliche Entlastungen oder Subventionen – betrachtet er dagegen als ungeeignet, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten. Bei solchen staatlichen Anreizen besteht vielmehr die Gefahr, dass Fehlentwicklungen gefördert oder der notwendige Strukturwandel behindert wird.

Antrag: Ablehnung der Motion

Marthaler. Eine Vorbemerkung: Ich wandle meine Motion nicht zuletzt aufgrund eines Gesprächs in der SVP-Fraktion in ein Postulat um. Bei der Einreichung sagte mir ein Fraktionskollege, es handle sich um eine gar einfache Motion. Ich bin mir dessen – zumindest aufgrund der Länge der Antwort der Regierung – nicht so ganz sicher.

Was möchte ich erreichen? Die Regierung sollte sich angesichts der wirtschaftlichen Situation und der Probleme der kleinen und mittleren Betriebe über fiskalpolitische Anreizstrukturen zumindest Überlegungen machen. Ich könnte nun das Hohelied und den Jammer der kleinen und mittleren Betriebe anstimmen, verzichte aber darauf, denn es geht darum, gemeinsam in eine bestimmte Richtung zu gehen, um Arbeitsplätze zu schaffen. Meine Motion respektive das Postulat ist bewusst offen formuliert, weil grundsätzliche Überlegungen über solche Strukturen und deren Zielrichtungen nötig sind. Deshalb wäre es falsch, dem Regierungsrat konkrete Aufträge zu erteilen.

Der Regierungsrat teilt meine Auffassung, wonach der Kanton Bern stark unter strukturellen Problemen leidet. Er sagt zum Beispiel zur Finanzpolitik, die Haushaltsanierung gebe der Wirtschaft eine gewisse Sicherheit, dass der Kanton ein verlässlicher Partner sei, und dass die Belastung mit Steuern und Abgaben nicht weiter ansteigen soll. Gestatten Sie mir deshalb, dass ich – zum jetzigen Zeitpunkt zumindest – bezweifle, ob der Staat ein verlässlicher Partner der Wirtschaft ist, wenn ich daran denke, wieviele Gebühren ihr in den letzten Jahren aufoktroiert wurden.

Bis jetzt war immer von Lenkungsabgaben die Rede. Sie verursachen aber einen bestimmten Verwaltungsaufwand: Das Geld wird irgendwo genommen und dann von der Verwaltung verteilt. Müsste man nicht Strukturen schaffen, damit das Geld nicht zuerst abgeliefert werden muss, sondern dort belassen werden kann, wo es gebraucht wird? Das ist der Grund für meine Idee. Der Regierungsrat sagt richtigerweise, er werde bei der bevorstehenden Totalrevision des Steuergesetzes verschiedenste Dinge prüfen müssen – er wird auch in die von mir vorgeschlagene Richtung Überlegungen anstellen müssen.

Nicht einverstanden bin ich, wenn die Regierung vom Wirtschaftsförderungsgesetz spricht. Ich habe es in meinem Postulat bewusst nicht erwähnt, da es sich in einem ganz anderen Umfeld bewegt: Es bezweckt die Ansiedlung neuer Betriebe und spricht nicht bereits bestehende Betriebe an, ganz zu schweigen von den Subventionen – ich möchte das weit von mir weisen: Subventionen werden für erbrachte oder teilweise erbrachte Leistungen ausgerichtet; mein Vorstoss bezieht sich auf etwas ganz anderes! Nehmen wir ein Beispiel: Zulieferbetriebe auf dem Land geraten in strukturelle Probleme und müssen Nischen suchen, weil der

Grossbetrieb, den sie bisher beliefert haben, beispielsweise ins Ausland abgewandert ist. Sie sind gezwungen, innovativ zu denken, wenn sie ihre Leute behalten oder sogar neue Arbeitsplätze schaffen wollen. Lustigerweise fordert man genau von diesen Betrieben, die als Träger unserer Volkswirtschaft bezeichnet werden, sie sollen innovativ denken und neue Lehrstellen schaffen. Das können sie nur dann tun, wenn sie die Kraft dazu haben. Genau in dieser Richtung möchte ich mein Postulat verstanden wissen. Ich möchte deshalb, dass sich die regierungsrätliche Wirtschaftsdelegation – sie besteht meines Wissens aus der Baudirektorin, der Volkswirtschaftsdirektorin und dem Finanzdirektor – innovativ Gedanken macht, also genau das tut, was man von uns, der Wirtschaft, täglich und immer wieder verlangt! Eine kleine Klammerbemerkung: Wenn ich mir vor Augen führe, was im Massnahmenpaket IVA vorgelegt wird, ist die Einführung des Kiesregals nicht sehr innovativ, zumal ein solches vom Grossen Rat mindestens viermal abgelehnt wurde! Wir werden aber darüber ja noch diskutieren.

Ich mache den Grossen Rat im übrigen darauf aufmerksam, dass die Kommission für das neue Berufsbildungsgesetz im Zusammenhang mit der Unterstützung der Lehrbetriebe bei der Schaffung von Lehrstellen genau den Begriff «Anreizstrukturen» vorschlägt. Mir geht es um ein Signal nach aussen, und ich will nur, dass man sich Gedanken macht. Ich bitte Sie deshalb, mein Postulat zu überweisen.

Zesiger. Die SVP-Fraktion hat grosses Verständnis für die Antwort des Regierungsrats auf die in ein Postulat umgewandelte Motion Marthaler. Der Regierungsrat argumentiert vor dem finanziellen Hintergrund des Kantons konsequent, indem er seinen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung vor allem in der Sanierung der Staatsfinanzen sieht. Insofern ist es nachvollziehbar, dass die Motion aus der Sicht des Regierungsrats quer in der Landschaft liegt. Die SVP-Fraktion wäre auch nie bereit gewesen, dem Vorstoss als Motion beizupflichten, unterstützt den Vorstoss aber mehrheitlich als Postulat, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist der Vorstoss, wie Herr Marthaler bereits gesagt hat, sehr offen formuliert; er lässt dem Regierungsrat einen breiten Handlungsspielraum. Er ermöglicht folglich auch, dass der Regierungsrat Massnahmen zugunsten der Wirtschaft hart an den finanziellen Möglichkeiten des Kantons messen kann. Zweitens impliziert der Vorstoss kein neues Giesskannensystem und provoziert keine neuen Subventionen, sondern postuliert fiskalpolitische und einzelbetriebliche Anreizstrukturen für Betriebe und Private, die Arbeitsplätze schaffen. Das Anliegen wird also auf bestimmte Betriebe beschränkt. Der Vorstoss bewegt sich allein im Bereich der Innovationen: Es dürfte uns allen klar sein, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen in der heutigen Zeit nur noch mit Innovationen möglich ist. Herr Marthaler will also nicht bestehende und wirklich reformbedürftige Strukturen erhalten, sondern Anreizsysteme schaffen, die aus Sicht des Staates und der Wirtschaft sinnvoll sind. Drittens liegt die Stossrichtung des Postulats zwar quer in der finanzpolitischen Landschaft, verläuft aber parallel zur Gesetzgebung im Bereich der Berufsbildung. Dass Anreizstrukturen insbesondere für die Schaffung von Lehrstellen in Zukunft ernsthaft diskutiert werden müssen, ist heute allen klar. Eine grundsätzliche Abwägung zwischen finanzpolitischer Macht und wirtschaftspolitischer Wünschbarkeit: Die Haltung des Regierungsrats ist, wie gesagt, verständlich und nachvollziehbar. Gleichzeitig ist das Bedürfnis der Wirtschaft nach Innovationshilfe – wohlverstanden: nicht nach Hilfe zur Strukturhaltung – ausgewiesen. Wie ich aus Erfahrung weiss, gibt es zahlreiche Betriebe, die heute solche Anreizsysteme und damit verbundene Entlastungen brauchen könnten, um sie für innovative Tätigkeiten zu nutzen. Deshalb ist die Mehrheit der SVP-Fraktion überzeugt davon, dass es sinnvoll ist, den Vorstoss als Postulat zu über-

weisen. Damit wird nicht eine inkonsequente finanzpolitische Haltung impliziert oder ein falsches Signal gesetzt: Richtig verstanden kann das Postulat in Zukunft wichtige Kräfte freisetzen.

Lutz. Auch die SP-Fraktion lehnt die Motion ab; offenbar sitzen wir im gleichen Boot wie die SVP-Fraktion. Wir haben kürzlich das Wirtschaftsförderungsgesetz verabschiedet. Jetzt reicht Kollege Marthaler einen Vorstoss ein. Die kreative Freiheit bezüglich dessen Auslegung beziehungsweise der möglichen Massnahmen ist gross: Muss man sich einen Topf vorstellen, aus dem der Regierungsrat einem Betrieb mit Problemen eine Handvoll Geld nachwerfen kann? Oder muss die Motion – wie sie der Präsident der SVP, Rudolf Zesiger, jetzt plötzlich auslegt – wie der überwiesene Vorstoss für Anreizprämien zur Schaffung von Lehrstellen verstanden werden? Vielleicht gibt es noch ein paar andere Interpretationen, die in den Rahmen der fast maoistisch anmutenden «sechs Offensiven für Bern» passen würden. Kurz und gut: Für die Umsetzung des Anliegens fehlt das Instrument! Ich habe Verständnis für den Wunsch nach solchen Töpfen, um sofort eingreifen zu können. Offenbar sind die Banken dazu nicht mehr in der Lage, beziehungsweise sie sind vor allem gar nicht mehr in der Schweiz tätig – während andere Banken so notleidend sind, dass sie auch aus einem solchen Topf alimentiert werden sollten ... Ich überlasse es der SP-Fraktion, ob sie das Postulat unterstützen will; ich erachte die Umwandlung in ein Postulat schon als ersten Schritt in Richtung Begrenzung des Masses an Kreativität auf ein erträgliches Mass.

Sidler (Biel). Die in ein Postulat umgewandelte Motion ist ein Schuss in den Nebel: Man weiss effektiv nicht genau, was gemeint ist. Herr Zesiger hat die Berufsbildung erwähnt; das müsste konkretisiert werden – dann könnte ich den Vorstoss vielleicht sogar unterstützen. Ich habe eher den Eindruck, dass Herr Marthaler an Steuererleichterungen gedacht hat. Der Kanton Bern liegt aber bezüglich Belastung der juristischen Personen bereits unter dem schweizerischen Durchschnitt. Offensichtlich hat Herr Marthaler die einzelbetriebliche Wirtschaftsförderung nicht gemeint, wie er präzisiert hat. Nützlich wäre eine eigentliche Konjunkturpolitik, die er offensichtlich auch nicht gemeint hat und die mit dem Impulsprogramm ohnehin eingeleitet wurde. Mit den von der Regierung gegenüber dem Personal angestrebten und gestern angekündigten Sparmassnahmen riskieren wir allerdings, die Wirkung des Impulsprogramms wieder abzuwürgen – also das Gleiche wie bereits vor zwei Jahren.

Da wir nicht so recht wissen, was Herr Marthaler wirklich meint, lehnen wir das Postulat ab. Vielleicht wird es aber von Herrn Marthaler noch präzisiert.

Marthaler. Herr Lutz hat von fehlenden Instrumenten gesprochen: Ein Orchester kann tatsächlich erst dann spielen, wenn es über Instrumente verfügt – und Instrumente müssen zuerst erfunden werden. Dazu sind Leute mit innovativen Ideen nötig. Insofern besteht keine Differenz zwischen uns, Herr Lutz, und deshalb auch die freie Auslegung des offen formulierten Vorstosses. Ich erwarte Kreativität. Sie ist nicht Sache des Parlaments, sondern eines kleinen Gremiums, zum Beispiel des Regierungsrats. Es wäre vermessen, für die gute Aufnahme des Postulats zu danken. Ich überlasse den Entscheid dem Grossen Rat.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bitte Sie eindringlich, das Postulat nicht zu überweisen. Was neue finanzpolitische Instrumente oder Anreizstrukturen betrifft, haben wir dem Grossen Rat immer schon erklärt, dass wir zunächst das Fiskalrecht im Bereich der Unternehmungen – ob als juristische Personen oder Einzelunternehmen – prüfen wollen. Das ist kurzfristig nicht möglich. Wir tun das im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2001 – mit wel-

chem Erfolg, muss offenbleiben: Das hängt immer auch von anderen Rahmenbedingungen ab, wie ich immer wieder erklärt habe. «Einzelbetriebliche Anreizstrukturen» – wie man es dreht und wendet, handelt es sich um ein Beitragssystem, das kostet, dessen Kosten zunehmen und explodieren können und wofür wir die Mittel schlicht nicht haben! Wir glauben auch nicht, dass so etwas in erster Linie Aufgabe des Staates ist.

Ich höre immer wieder den Begriff «innovativ»: Innovative Finanzpolitik, innovative Wirtschaftspolitik usw. Ich zähle mich nicht zu jenen Finanzpolitikern, die im Lauf der Jahre zu reinen Zynikern verkommen sind, sonst müsste ich Folgendes sagen: Eine innovative Finanz- und Wirtschaftspolitik ist eine solche, die mich als Wirtschaftssubjekt nicht betrifft, sondern die mir Geld bringt und die Haushaltsanierung als wesentlichstes Element für eine Wirtschaftspolitik hinauszögert – an einem Beispiel: Innovativ ist offenbar die Kürzung der Arbeitszeit um vier und der Löhne um zwei Prozent, ohne danach zu fragen, ob damit der Stundensatz – in der heutigen Zeit! – heraufgesetzt wird oder nicht. Wir haben nicht diese Auffassung, was Innovationen betrifft.

Lasse ich mir zusätzlich zur Antwort des Regierungsrats auf die Motion Marthaler Revue passieren, was wir für Impulse tun und wie wir sie mit den Sozial- und Wirtschaftspartnern und mit der Universität Bern vorbereitet haben, ist das eindrücklich: Strategie für die Stärkung der bernischen Wirtschaft, Aktionsprogramm, verstärkte Anwendung des heutigen Steuergesetzes, Totalrevision der Steuergesetzgebung, Wirtschaftsförderungsgesetz, Übernahme von Ausbildungskosten in Ergänzung und im Nachgang zur Arbeitslosenversicherung, Beiträge an die regionale Entwicklung, an den Tourismus, an die Wohnbau- und Hotelförderung usw. – eine reiche Palette von Massnahmen, auf deren Boden die Wirtschaft jetzt selbst neu starten muss, obwohl ich weiss, wie ausserordentlich schwierig das ist. Nicht erwähnt habe ich alles das, was die Wirtschaftsverbände selbst tun. Ich bitte Sie deshalb, die Schleuse nicht weiter zu öffnen, weil uns das nur grosse Probleme bereiten würde. Insbesondere im heutigen Umfeld, in dem wir bereits sehr viel tun, ist dieses Ansinnen nicht vorab Aufgabe des Staates.

Präsident. Herr Marthaler gibt eine Erklärung ab.

Marthaler. Ich bin Präsident der Kommission für die Beratung des Berufsbildungsgesetzes. Die Interpretation des Finanzdirektors geht nun in eine völlig andere Richtung, als etliche hier im Saal meinen. Ich will deshalb den entsprechenden von der Kommission in den Gesetzesentwurf eingefügten Artikel nicht gefährden. Wenn die Regierung beim Berufsbildungsgesetz die gleiche Interpretation in die Luft setzt, ist er aber gefährdet. Aus diesem Grund ziehe ich das Postulat zurück.

Präsident. Herr Marthaler hat sein Postulat zurückgezogen.

019/97

Motion von Allmen – Amtliche Bewertung selbstgenutzter Liegenschaften

020/97

Postulat Joder – Massvolle Festlegung der amtlichen Werte bei Grundstücken

Wortlaut der Motion von Allmen vom 21. Januar 1997

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision von Artikel 54 StG vorzulegen, die eine massvolle Bewertung selbstgenutzter Grundstücke vorschreibt, wie sie Artikel 32a StG bereits für die Festlegung der Eigenmietwerte vorsieht.

Begründung:

1. Liegenschaften in Privatbesitz werden im Kanton Bern grundsätzlich zum Verkehrswert besteuert. Dabei wird grundsätzlich nicht unterschieden, ob die Liegenschaft der reinen Kapitalanlage dient oder sie durch den Eigentümer oder seine Angehörigen selbst genutzt wird. Liegenschaften im Eigengebrauch werden genau gleich besteuert wie vermietete oder verpachtete Liegenschaften.
2. Im Gegensatz zu sämtlichen andern der Besteuerung unterliegenden Vermögenswerten bilden Liegenschaften Gegenstand verschiedener Sondersteuern. So erheben sämtliche bernische Gemeinden eine Liegenschaftssteuer, deren Festsetzung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erfolgt. Ferner unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften der Vermögensgewinnsteuer, während Kapitalgewinne aus allen anderen Vermögen steuerfrei bleiben.
3. Wer eine Liegenschaft zum Eigengebrauch erwirbt, veräussert sie in aller Regel nicht oder erst nach längerer Zeit. Zahlreiche, wenn nicht die Mehrheit dieser Eigentümer behalten ihr eigenes Heim bis zum Tod oder treten es im Alter ganz oder teilweise unentgeltlich an ihre Nachkommen ab.
4. Der im eigenem Heim verkörperte Vermögenswert ist deshalb nur bedingt realisierbar. Eine Realisierung widerspräche sehr häufig der Absicht, die dem seinerzeitigen Kauf zugrunde lag. Ein kurzfristiger Verkauf einer Liegenschaft ist indessen auch erheblich schwieriger möglich als der Verkauf von Wertschriften und anderen beweglichen Vermögenswerten. Ein transparenter und übersichtlicher Markt für Liegenschaften (wie ihn bei Wertschriften die Börse ermöglicht) existiert nicht. Wer gar unter Zeitdruck zum Verkauf gezwungen wird, erleidet in der Regel eine empfindliche Vermögenseinbusse gegenüber demjenigen, der die Veräusserung langfristig planen kann.
5. Das bernische Steuergesetz sieht bei der Besteuerung des aus dem Besitz von Liegenschaften fließenden Natureinkommens (dem Eigenmietwert) eine unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvolle Besteuerung vor. Es leuchtet nicht ein, weshalb eine massvolle Besteuerung von Grundeigentum nur im Bereich der Einkommenssteuer, nicht aber der Vermögenssteuer erfolgen soll. Dies umso weniger, als Liegenschaften im Bereich der Vermögens- und Vermögensgewinnbesteuerung wie bereits erwähnt durch verschiedene Sondersteuern zusätzlich belastet werden. Wie 1991 der Artikel 32 StG ist daher im Zuge der Steuergesetzesrevision auch der die Bewertung von Liegenschaften regelnde Artikel 54 StG so abzuändern, dass eine massvolle Besteuerung selbstgenutzter Liegenschaften möglich wird.

(53 MitunterzeichnerInnen)

Wortlaut des Postulats Joder vom 22. Januar 1997

Der Regierungsrat wird mit der Prüfung beauftragt, wonach im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision Rechtsgrundlagen erlassen werden, nach welchen der amtliche Wert der Grundstücke massvoll festzulegen ist.

Begründung: Die aktuelle Diskussion betreffend Anpassung der amtlichen Werte zeigt, dass deren heutige gesetzliche Grundlage ungenügend ist. Es ist angezeigt, dass für die Bestimmung der Bewertungsgrundsätze Richtlinien auch auf Stufe Gesetz erlassen werden. Diese sind so auszugestalten, dass unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge die amtlichen Werte bei Grundstücken massvoll festgelegt werden. Diese Zielsetzung ist verbunden mit der dringend gebotenen Verbesserung der wirtschaftlichen Standortattraktivität und Steuerattraktivität des Kantons Bern.

(13 MitunterzeichnerInnen)

Gemeinsame schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1997

1. Ausgangslage: Die Totalrevision des bernischen Steuerrechts soll per 2001 in Kraft treten. Sie soll keine erneute allgemeine Neubewertung auslösen, da eine Neubewertung per 1999 vom Grossen Rat am 22. Januar 1997 beschlossen wurde (Tagblatt des Grossen Rates 1997 Seite 34ff.) und die amtlichen Werte für einen längeren Zeitraum festgelegt werden.

Der Motion und dem Postulat ist gemeinsam, dass sie eine «massvolle» Festsetzung der amtlichen Werte von Grundstücken und Wasserkraften vorschlagen. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine gemeinsame Antwort als zweckmässig. Sie gliedert sich wie folgt:

- Vorab wird die amtliche Bewertung nach geltendem Recht (Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, BSG 661.11, StG) und der nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vorhandene gesetzgeberische Spielraum dargestellt.
- Anschliessend ist zu prüfen, ob und in welcher Ausgestaltung die in der Motion verlangte Ungleichbehandlung der Grundeigentümer, je nach Selbstbenutzung, verfassungsrechtlich zulässig wäre.

2. Wie massvoll sind die amtlichen Werte nach geltendem Recht? Das StG bewertet für die Vermögenssteuer grundsätzlich alle Vermögenswerte nach dem Verkehrswert (StG Art. 52). Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel stellt die amtliche Bewertung der Grundstücke dar. Nach Massgabe der Artikel 53 und 54 wird hier anstelle des Verkehrswertes ein amtlicher Wert unter Berücksichtigung auch des Ertragswertes festgesetzt. Die amtlichen Werte sollen also bereits nach geltendem Recht deutlich tiefer liegen als der Verkehrswert und können als massvoll bezeichnet werden. Daran ändert auch eine der periodisch erforderlichen allgemeinen Neubewertungen nichts. Jede Neubewertung führt zudem zu einer Einsprachemöglichkeit für diejenigen Grundeigentümer, die den amtlichen Wert für fehlerhaft ermittelt halten.

Die letzten Anpassungen der amtlichen Werte erfolgten 1967, 1975, 1989, die nächste 1999. Durch die auch künftig zu erwartende Geldentwertung und die längerfristige Marktentwicklung entfernen sich jeweils während rund zehn Jahren die steigenden Verkehrswerte von den (fixen) amtlichen Werten, was faktisch eine Steuerentlastung für die Grundeigentümer darstellt. Wie die Erhebungen im Vorfeld der allgemeinen Neubewertung gezeigt haben, liegen heute die amtlichen Werte (abgesehen von erklärten Einzelfällen) unter den Verkehrswerten. Dies wird angesichts der langen Bemessungsdauer und der Nichtberücksichtigung von Extremwerten (StG Art. 54 Abs. 1) auch künftig der Fall sein. Andernfalls müsste der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine allgemeine Neubewertung beantragen.

3. Gesetzgeberischer Handlungsspielraum nach Steuerharmonisierungsgesetz: Das bernische Steuergesetz wird in der nächsten Legislatur einer Totalrevision unterzogen, um die Anforderungen des StHG zu erfüllen. Während Tarife, Freibeträge und Sozialabzüge in der kantonalen Kompetenz verbleiben, wird der kantonale gesetzgeberische Handlungsspielraum eingeschränkt. Für die Bemessung der Vermögenssteuer sind StHG Artikel 13 und 14 zu berücksichtigen:

Art. 13 Steuerobjekt

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

³ Bei Anteilen an Anlagefonds (Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz) ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.

⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Art. 14 Bewertung

¹ Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.

² Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet. Das kantonale Recht kann bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird oder im Falle der Veräusserung oder Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes eine Nachbesteuerung für die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert erfolgt. Die Nachbesteuerung darf für höchstens 20 Jahre erfolgen.

³ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften), die zum Geschäftsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Daraus erhellt vorab, dass mit Ausnahme des Hausrates und persönlicher Gebrauchsgegenstände gemäss Bundesrecht grundsätzlich keine Vermögensgegenstände von der Bemessung ausgenommen werden können (Art. 13). Grundstücke, soweit sie nicht wertlos sind, unterliegen zwingend der Vermögenssteuer und müssen zu diesem Zweck bewertet werden. Artikel 14 Absatz 1 schreibt die Bewertung zum Verkehrswert vor, lässt aber auch die Berücksichtigung des Ertragswertes zu.

Bei der Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke ist vom Verkehrswert auszugehen, es kann jedoch der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 2). Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit, weil ohnehin der zu erwartende Nutzen eines Grundstückes den Kaufpreis beeinflusst. Gemäss unbestrittener Schätzungslehre (vgl. z.B. Schätzer-Handbuch der Schweizerischen Vereinigung kantonaler Grundstückerbewertungsexperten SVKG, [Loseblattsammlung, 3. Auflage Schaffhausen/Bern 1990 ff.], Schätzer-Handbuch der Schätzungsexpertenkammer SEK des Schweizerischen Verbandes der Immobilientreuhandler SVIT [Basel 1992], Nägeli/Hungerbühler, Handbuch des Liegenschaftenschätzers [Zürich, 3. Auflage 1988]) wird der Verkehrswert aufgrund des Realwertes und des Ertragswertes geschätzt. Je nach Objekt und Marktlage werden diese beiden Faktoren unterschiedlich gewichtet. Unter Realwert versteht man den Zustandswert der Bauten, inklusive Nebenkosten, plus den relativen Landwert.

Die heutige gesetzliche Ordnung im Kanton Bern entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben und schöpft den verbleibenden Handlungsspielraum für massvolle amtliche Werte aus. Wie bei der Beratung des Dekretes über die amtliche Bewertung mehrfach unterstrichen worden ist, wird im Durchschnitt eine Zielgrösse von 70 Prozent der Verkehrswerte angestrebt. Dies lässt sich nach Lehre und Rechtsprechung noch gerade mit dem Gebot der Rechtsgleichheit im Steuerwesen (siehe nachfolgend Ziffer 4) vereinbaren.

Angesichts der Schätzungsgenauigkeit und der Veränderungen auf dem Liegenschaftsmarkt soll durch diese Zielgrösse erreicht werden, dass die amtlichen Werte unter den Verkehrswerten bleiben. Das Anliegen, dass die Steuerwerte der Liegenschaften massvoll sein sollen, ist deshalb bereits durch die Verabschiedung des Dekretes über die amtliche Bewertung erfüllt beziehungsweise wird durch dessen Umsetzung per 1999 wieder erfüllt.

4. Verfassungskonforme Behandlung der Grundeigentümer: Der Regierungsrat erachtet es für verfassungswidrig, bei der Vermögensbesteuerung die Bewertung der Grundstücke nach Eigenschaften der Benutzer zu differenzieren, wie dies die Motion von Allmen fordert. Die Vermögenssteuer erfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen der Steuerpflichtigen (StHG Art. 13). Die Bewertungsgrundsätze (StHG Art. 14) sind objektiv, das heisst nicht personenbezogen. Bei einer objektiven, möglichst rechtsgleichen Bewertung der Grundstücke liegt auf der Hand, dass eine Bewertung nicht berücksichtigen kann, ob der Grundeigentümer

arm oder reich, alt oder jung, gesund oder krank ist oder wer die Liegenschaft (Selbstnutzer) bewohnt. Alles andere würde eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzen, wäre rechtsungleich und würde weder vor der kantonalen Verfassung (KV, BSG 101.1, Art. 104) noch vor der Bundesverfassung (BV, SR 101, Art. 4) standhalten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen sind durch die Gestaltung der Tarife und der Sozialabzüge zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat wird dem Parlament bei der Totalrevision des Steuergesetzes auch neue Bestimmungen über die Vermögenssteuer unterbreiten. Dabei werden auch Tarife und Sozialabzüge zur Diskussion gestellt. Eine Diskussion darüber, welche Steuerpflichtigen wie stark belastet sein sollen, wird in diesem Rahmen stattfinden können.

5. Schlussfolgerungen: Ziel der allgemeinen Neubewertung, die der Grosse Rat beschlossen hat, ist eine amtliche Bewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke bei 70 Prozent des Verkehrswertes. Die landwirtschaftlichen Grundstücke werden nur zum Ertragswert bewertet, wobei bundesrechtliche Bewertungsnormen verbindlich sind (vgl. StG Art. 109 Abs. 5). Der Grosse Rat hat somit seinen Handlungsspielraum für eine massvolle Grundstückbewertung ausgeschöpft.

- Die amtlichen Werte müssen auch mit den Grundlagen des totalrevidierten Steuergesetzes massvoll festgesetzt werden können, weshalb der Prüfungsauftrag gemäss dem Postulat Joder entgegengenommen werden kann.
- Weil die Motion von Allmen darüber hinaus eine unzulässige Ungleichbehandlung der Grundeigentümer vorschlägt, muss sie demgegenüber abgelehnt werden.

6. Anträge

6.1 Motion von Allmen: Ablehnung

6.2 Postulat Joder: Annahme

Präsident. Die Motion von Allmen wurde zurückgezogen. Wir beraten über das Postulat Joder, zu dem ein Antrag auf Abschreibung vorliegt, der von Herrn Rickenbacher vertreten wird.

Rickenbacher. Über die amtliche Bewertung von Liegenschaften haben wir schon mehrfach gesprochen, und auch heute wird das nicht zum letzten Mal der Fall sein. Im Dezember 1996 hat der Grosse Rat im Rahmen der Haushaltsanierung '99 einer Neubewertung der amtlichen Werte zugestimmt. Im Januar 1997 haben wir ein entsprechendes Dekret überwiesen. Die rechtliche Grundlage ist Artikel 109 des geltenden Steuergesetzes, wonach der Grosse Rat eine Neubewertung der amtlichen Werte zwingend anordnen muss, sollten sich die Bewertungen im Grossteil des Kantons verschoben haben. Das ist heute der Fall: Es ist unbestritten, dass es in den letzten Jahren zu grossen Verschiebungen gekommen ist, was bei der amtlichen Bewertung zu Ungerechtigkeiten geführt hat.

In der Debatte über das Dekret für die amtliche Neubewertung hat der Finanzdirektor klar zum Ausdruck gebracht, dass nicht Mehreinnahmen für den Kanton im Vordergrund stünden, vielmehr gehe es um die Gleichbehandlung und um die steuerliche Gerechtigkeit. An dieser Haltung hat sich bis heute nichts geändert. Somit müssten auch die Vertreterinnen und Vertreter der Hauseigentümerinnen und -eigentümer an einer raschen Umsetzung des Dekrets interessiert sein – gesetzt den Fall, dass sie sich wirklich für die Steuergerechtigkeit einsetzen wollen.

Das Postulat Joder fordert eine «massvolle Festlegung der amtlichen Werte». Es quantifiziert nicht klar, was «massvoll» heisst. Die SP-Fraktion ist mit der Regierung (siehe Ziffer 2 ihrer Antwort) der Meinung, dass bereits die heutige rechtliche Lage eine sehr massvolle Festlegung der amtlichen Werte erlaubt. Vermögenswerte

werden üblicherweise nach dem Verkehrswert besteuert. Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel sind die amtlichen Werte von Grundstücken: Bereits nach heutigem Recht sollen diese «deutlich tiefer» als der Verkehrswert eingestuft werden. Aus diesem Grund kann man bereits heute sagen, dass die amtlichen Werte sehr massvoll festgelegt werden. Es darf nicht das Ziel sein, in Zukunft eine noch massvollere Regelung einzuführen, wie das Herr Joder möchte.

Die SP-Fraktion ist mit dem heute geltenden Recht und mit der massvollen Festlegung der amtlichen Werte einverstanden. Sie bekämpft das Postulat Joder nicht, sondern hilft mit, es zu überweisen. Weil aber die heutige gesetzliche Grundlage bereits eine massvolle Festlegung erlaubt, beantragen wir gleichzeitig Abschreibung des Postulats.

Joder. Ich äussere mich nicht in materieller Hinsicht, weil wir inhaltlich keine Differenz zur SP-Fraktion haben, die das Postulat ja nicht bekämpft; eine Differenz besteht nur bezüglich der Abschreibung.

Es geht darum, dass der Kanton seinen Spielraum im Hinblick auf das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes voll ausschöpft. Im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2001 soll geprüft werden, was für die Eigenmietwerte heute schon gemäss Artikel 32 Absatz 2 des kantonalen Steuergesetzes gilt, nämlich die Verankerung des Begriffes «massvoll» auf Gesetzesstufe. Das ist heute noch nicht der Fall, Herr Rickenbacher. Es ist aber zuzugeben, dass das Dekret den Begriff «massvoll» inhaltlich einigermaßen richtig interpretiert. Ich will auf Gesetzesstufe das Gleiche erreichen wie bei den Eigenmietwerten und gleichzeitig den Begriff «massvoll» verankern.

Zum Formellen: Eine Abschreibung des Vorstosses ist gar nicht möglich, weil der Regierungsrat bereit ist, den Prüfungsauftrag entgegenzunehmen. Dieser ist erst erfüllt, wenn der Regierungsrat den Entwurf für das neue Steuergesetz behandelt und zuhanden des Parlaments verabschiedet hat. Noch ist es nicht soweit, weshalb der Antrag auf Abschreibung nicht möglich und rechtswidrig ist. Ich ersuche Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Gfeller. Die FDP-Fraktion bedauert, dass Herr von Allmen seine Motion zurückgezogen hat; wir hätten sie mehrheitlich unterstützt. Deshalb stehen wir klar hinter dem Postulat Joder, das zwar weiter geht, aber unverbindlicher ist. Eine Abschreibung ist nicht am Platz. Der Begriff «massvoll» gehört tatsächlich in den Gesetzestext.

Zumbrunn. Die SVP-Fraktion bittet Sie, dem Postulat Joder zuzustimmen, ohne es abzuschreiben. Herr Joder hat das begründet: Das Postulat kann wirklich erst dann abgeschrieben werden, wenn der Regierungsrat den vom Postulanten formulierten Auftrag erfüllt hat.

Lauri, Finanzdirektor. Die Regierung nimmt das Postulat an. Um eines klarzustellen: Es geht um die Fortführung des bestehenden Verfassungsauftrags, kombiniert mit dem bestehenden Gesetz. Die amtliche Bewertung mit 70 Prozent der Verkehrswerte soll auch bei der Steuergesetzrevision berücksichtigt werden. Damit wird der von der Verfassung gegebene Spielraum ausgeschöpft. Weitere Konzessionen werden nicht möglich sein.

Präsident. Wir befinden über Annahme des Postulats Joder.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	95 Stimmen
Dagegen	30 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsident. Wir befinden über den Antrag von Herrn Rickenbacher auf Abschreibung des Postulats Joder.

Abstimmung

Für Abschreibung des Postulats	41 Stimmen
Dagegen	86 Stimmen

Genossenschaft Schulheim Lerchenbühl, Burgdorf, und Wohn- und Werkgemeinschaft Karolinenheim, Rumendingen: Sanierung und bauliche Erweiterung; neuer Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 28, Geschäft 0962

Genehmigt

Schulheim Landorf, Köniz: Nachkredit 1997

Beilage Nr. 28, Geschäft 0798

Genehmigt

083/97

Interpellation urgente Aellen – Fermeture abrupte du home médicalisé de l'Ours à Court

Texte de l'interpellation du 28 avril 1997

Lundi dernier, M. Clovis Defago, président du conseil d'administration de la CD Holding SA et propriétaire du home médicalisé de l'Ours à Court, a annoncé aux 19 personnes employées dans cette institution qu'elles étaient licenciées et que les 13 pensionnaires étaient priés de vider les lieux avec effet au 30 juin 1997. La CD Holding SA a bien laissé entendre qu'elle pourrait reloger les résidents dans d'autres maisons qu'elle possède mais qui se trouvent toutes en Suisse allemande. Imagine-t-on vraiment la doyenne de Court à 90 ans passés s'expatrier en terre allemande?

Le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. A-t-il été mis au courant des faits signalés ci-dessus?
2. A-t-il les moyens pour intervenir afin que cette décision soit retardée voire annulée et que les pensionnaires ne se retrouvent pas à la rue le 30 juin?
3. Peut-il faire des propositions pour aider au relogement des personnes vivant dans ce home et qui sont dans l'inquiétude et l'incertitude la plus complète?
4. D'une manière ou d'une autre, le canton a-t-il subventionné cette institution?
5. A l'avenir, le gouvernement a-t-il la possibilité d'éviter que pareilles mésaventures ne se reproduisent?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 21 mai 1997

Le home médicalisé de l'Ours, à Court, est une institution privée dont le responsable, Monsieur Claude Norbert Giaume, employé de la compagnie CD Holding SA, est titulaire d'une autorisation d'exploiter en vertu de l'ordonnance du 18 septembre 1973 sur les soins donnés à titre professionnel dans des foyers et des familles à des personnes âgées ou handicapées.

Les informations obtenues à mi-mai 1997 ne font état d'aucune décision définitive quant à l'avenir de l'établissement. Un acheteur potentiel a retiré son offre et il convient à présent d'examiner

diverses solutions. Compte tenu que les travaux de rénovation ne sont pas remis en question, le home médicalisé de l'Ours fermera ses portes comme prévu au 30 juin 1997. Les pensionnaires devront par conséquent être placés dans une autre institution appropriée.

Nous sommes en mesure de répondre comme suit aux questions relatives à la fermeture décidée par l'organe responsable:

1. Chargé de la surveillance des foyers, l'Office cantonal de prévoyance sociale a connaissance des difficultés auxquelles s'est heurté l'organe responsable pour assurer une exploitation conforme aux bases légales.
2. La décision de fermer l'établissement relève de la seule compétence de son responsable. De ce fait, le Conseil-exécutif n'est pas en mesure d'intervenir en vue du maintien provisoire ou permanent du home.
3. La fermeture du home paraissant inévitable, il est dans l'intérêt des pensionnaires du home et de leurs proches de préparer dans les meilleurs délais le transfert des personnes concernées dans un autre foyer. Ils peuvent s'adresser à cet effet aux services locaux (p.ex. Pro Senectute, services sociaux, etc.), ainsi qu'à l'Office cantonal de prévoyance sociale, qui les aideront à trouver une solution adaptée à leurs besoins.
4. Cette institution privée n'a jamais bénéficié de subventions cantonales.
5. Compte tenu du nombre élevé de foyers exploités à titre privé, d'autres fermetures ne peuvent être exclues.

Präsident. Herr Aellen ist von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

030/97

Postulat Bigler – Zunahme der Arztpraxen

Wortlaut des Postulats vom 27. Januar 1997

Die ungebrochen steigende Zunahme der Arztpraxen ist alarmierend. Diese Entwicklung widerspricht den vielfältigen Bestrebungen, die ständig steigenden Kosten des Gesundheitswesens zu bremsen. Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass jede zusätzliche Arztpraxis die Ausgaben im Gesundheitswesen in der Grössenordnung von jährlich rund 500 000 Franken mehr belastet.

Alle Empfehlungen und Massnahmen, die Zunahme der Arztpraxen zu steuern, waren von wenig Erfolg gekrönt. Es ist leider nicht von der Hand zu weisen, dass steigende Prämien für Krankenkassen auch einen «Mehrkonsum» von Leistungen im Gesundheitswesen mit sich bringen. Im Kanton Bern besteht die gesetzliche Regelung, dass eine Bewilligung nötig ist, um eine Zweitpraxis zu betreiben. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn diese Zweitpraxis für die ärztliche Versorgung der Bevölkerung notwendig ist (Art. 28 Abs. 2 Gesundheitsgesetz). Eine Bewilligung für die Eröffnung einer ersten Praxis ist aber bis anhin nicht nötig. Eine solche Bewilligungspflicht wäre im Lichte der Handels-, und Gewerbefreiheit nicht unproblematisch. Es sollte jedoch versucht werden, sie einzuführen, sei es auf dem Weg über die kantonale oder über die eidgenössische Gesetzgebung. Die Alternativmedizin, die oft viel billiger ist als die klassische Medizin, soll von dieser Beschränkungsmassnahme ausgenommen werden.

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Weg aufzuzeigen, mittels welchem eine Bewilligungspflicht für die Neueröffnung von Arztpraxen eingeführt werden könnte.
2. Diese Bewilligungspflicht sollte sich in erster Linie auf die Stadt- und Agglomerationsgebiete beschränken.
3. In diesem Prozedere ist die zukunftssträchtige sogenannte Alternativmedizin nicht zu beeinträchtigen.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. April 1997

1. Gemäss den geltenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GesG) bedarf es zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Die BAB wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein entsprechendes eidgenössisches Diplom vorweist, handlungsfähig ist, die gesundheitlichen Voraussetzungen der Berufsausübung erfüllt und einen guten Leumund besitzt (Art. 14, 16, 26 GesG). Mit der Bewilligung zur Berufsausübung ist unmittelbar die Berechtigung zur Führung einer ärztlichen Praxis verbunden.

2. Die Ausübung des ärztlichen Berufes steht unter dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit (HGF) gemäss Artikel 31 Bundesverfassung (BV) und Artikel 23 Kantonsverfassung (KV). Die HGF garantiert die freie berufliche und wirtschaftliche Entfaltung als allgemeines Menschenrecht. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Einschränkungen der HGF auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Sie dürfen den Kerngehalt des Grundrechts nicht antasten. Grundsätzlich zulässig sind wirtschafts- und gesundheitspolizeilich motivierte, nicht aber wirtschafts- und standespolitische Einschränkungen.

3. Der vom Postulanten beantragten Bedürfnisklausel fehlt die wirtschafts- oder gesundheitspolizeiliche Begründung. Sie hat insbesondere nicht zum Zweck, die Qualität der medizinischen Betreuung zu gewährleisten. Es handelt sich dabei vielmehr um eine wirtschaftspolitisch motivierte Einschränkung der HGF, die die freie Konkurrenz tangiert und das wirtschaftliche Verhalten gemäss einem bestimmten Plan zu steuern versucht.

Selbst wenn eine Bedürfnisklausel als neue Bewilligungsvoraussetzung in das Gesundheitsgesetz aufgenommen würde, verstiesse diese demnach gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gegen übergeordnetes Verfassungsrecht und wäre nicht durchsetzbar.

4. Der Postulant begründet seinen Antrag unter anderem damit, dass die ungebrochen steigende Zunahme der Arztpraxen ständig steigende Kosten des Gesundheitswesens und damit steigende Krankenkassenprämien zur Folge habe. Die Leistungspflicht der Krankenkassen ist durch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung geregelt. Damit ist der Bundesgesetzgeber zuständig, die Voraussetzungen zur Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu regeln. Die Zulassung von Leistungserbringern zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung folgt aber nicht den gleichen Rechtsregeln wie die Zulassung zur Berufsausübung. Einzig die Zulassung zur Berufsausübung liegt in der Regelungskompetenz des kantonalen Gesetzgebers, und dieser ist, wie erwähnt, an den Verfassungsgrundsatz der freien Berufswahl als Aspekt der HGF gebunden.

5. Fazit: Die Einführung einer Bedürfnisklausel für die Neueröffnung von Arztpraxen durch den kantonalen Gesetzgeber verstiesse gegen kantonales und eidgenössisches Verfassungsrecht und wäre daher unzulässig. Massnahmen zur Kosteneindämmung im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fallen in den Kompetenzbereich des Bundes- und nicht des kantonalen Gesetzgebers. Damit erweist sich der vom Postulanten anvisierte Weg zur Steuerung des ärztlichen Dienstleistungsangebots durch die Einführung einer Bedürfnisklausel als nicht gangbar.

Antrag: Ablehnung des Postulats.

Bigler. Ich habe viele Reaktionen auf mein Postulat erhalten – offensichtlich besteht dringender Handlungsbedarf. Wenn die

rechtliche Form nicht stimmt, ist es aber besser, wenn ich den Vorstoss zurückziehe. (*Schallendes Gelächter; der Präsident ermahnt mit der Glocke zur Ruhe.*)

Präsident. Das Postulat Bigler ist zurückgezogen.

278/96

Interpellation Ermatinger – Responsabilités de l'Etat lors d'accidents majeurs

Texte de l'interpellation du 2 décembre 1996

Conformément à l'article 10 LPE, une ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM) a été promulguée. Son but étant de protéger la population et l'environnement des graves dommages dus à un accident majeur. L'application de cette ordonnance est d'une part définie par les types ou les quantités de produits utilisés, transportés, etc., mais aussi lorsque l'autorité compétente (en l'occurrence les cantons) ordonne une étude de risques plus approfondie. Selon l'article 7 OPAM, l'autorité d'exécution examine l'étude de risque et détermine si ce risque est acceptable ou non.

Le cas décrit ci-dessus peut sans autre trouver son analogie dans l'examen d'un dossier soumis à une étude d'impact sur l'environnement (EIE) où l'Etat donne aussi son appréciation et son accord. Mes questions ne sont dès lors pas seulement dirigées par rapport à la pratique de l'OPAM mais aussi de celle en rapport avec l'EIE pour ne citer que les plus importantes.

Questions:

1. Au cas où le requérant (l'exploitant, l'entreprise, etc.) ne commet aucune faute ou respecte totalement les mesures exigées par les services cantonaux, mais qu'un dommage (environnement, matériel ou plus grave encore humain) se passe tout de même, le canton peut-il être tenu comme responsable, totalement ou partiellement?
2. En cas de réponse positive, comment le canton est-il assuré, s'il est assuré?
3. Même si la garantie absolue ne peut bien sûr pas être donnée, comment peut-on situer en degré de risque (en pour cent par exemple) l'examen ou la décision rendue par le canton à une entreprise dans le cadre d'une procédure OPAM ou EIE?
4. Peut-on envisager que l'Etat fournisse avec sa décision l'évaluation du risque résiduel?

Ces réponses sont très importantes à connaître, car pour une entreprise qui a déjà investi énormément d'argent dans l'analyse du risque, voire dans des mesures visant à le diminuer au maximum, il se trouve que ces mêmes entreprises payent des primes d'assurances en relation avec leurs activités. Les compagnies qui assurent de tels risques devraient recevoir des informations afin de connaître au mieux le risque résiduel. Dans la situation économique actuelle où les coûts de production par exemple sont à réduire, les entreprises ne devraient pas avoir à payer des surprimes inutiles. L'Etat qui exige des études sur les risques, qui en estime les effets et les quantifie, doit se sentir concerné, même après avoir rendu sa décision. Ce serait aussi donner des conditions-cadres aux entreprises que de leur faire profiter au maximum de telles évaluations réalisées par l'Etat.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 9 avril 1997

L'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM) et l'ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE), relevant toutes deux de la législation fédérale sur la protection de l'environnement, prévoient l'exécution par les autorités cantonales de diverses tâches:

a) L'ordonnance sur les accidents majeurs (OPAM) repose sur le principe de la responsabilité des détenteurs d'entreprises et de voies de communication. Ainsi, c'est à eux qu'il incombe de prendre toutes les mesures nécessaires conformes à l'état le plus récent de la technique – pour autant qu'elles soient financièrement supportables – afin de diminuer les risques inhérents à leurs installations (art. 3 OPAM). La tâche de l'autorité d'exécution consiste à s'assurer qu'ils répondent à ces exigences. Pour ce faire, le législateur a prévu une procédure en deux étapes: dès lors qu'une entreprise est soumise à l'OPAM, son détenteur doit établir un rapport succinct comprenant une description de l'installation concernée, ainsi que des indications sur les quantités de substances utilisées, sur le danger qu'elles présentent et sur les mesures de sécurité. Le rapport doit également donner une estimation de l'ampleur des dommages que pourrait subir la population ou l'environnement en cas d'accident majeur.

Se fondant sur le rapport succinct, l'autorité détermine si l'installation répond aux normes techniques de sécurité et si un accident majeur provoquerait de graves dommages à la population ou à l'environnement. Le document doit être examiné conformément aux directives publiées en septembre 1996 par l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage (OFEFP) qui précisent, entre autres, ce qu'est un dommage grave. S'il est manifeste que les normes techniques de sécurité ne sont pas respectées, l'autorité d'exécution doit ordonner au détenteur de prendre des mesures complémentaires aux mesures de sécurité générales énumérées à l'annexe 2 OPAM. S'il s'avère qu'un accident majeur pourrait provoquer de graves dommages à la population ou à l'environnement, le détenteur de l'installation est tenu de procéder à une étude de risque, afin d'apprécier l'ampleur des dommages possibles et la probabilité d'occurrence d'accidents majeurs. Il doit en outre prouver que les mesures de sécurité sont efficaces et permettent d'éviter tout accident majeur ou d'en atténuer l'ampleur, ce qui requiert de quantifier le risque.

A l'aide des directives de l'OFEFP, l'autorité d'exécution peut alors apprécier l'acceptabilité du risque. S'il n'est pas acceptable, elle ordonne des mesures de sécurité particulières au sens de l'annexe 3 OPAM (équivalent quasiment à assainir l'installation). Il convient de relever que l'autorité se fonde, aussi bien pour l'examen du rapport succinct que pour l'évaluation de l'étude de risque, sur les données, les estimations et les calculs fournis par le détenteur, dont elle analyse la plausibilité.

b) Les études d'impact sur l'environnement (EIE) sont obligatoires pour les installations pouvant affecter sensiblement l'environnement (art. 9 de la loi sur la protection de l'environnement LPE). Elles permettent de déterminer si un projet répond aux prescriptions fédérales sur la protection de l'environnement. C'est sur la base des conclusions qui s'en dégagent que l'autorité d'exécution décide, dans le cadre de la procédure décisive, d'autoriser ou d'approuver le projet, ou encore d'octroyer une concession ou d'autres autorisations relevant de la législation environnementale (art. 3 OEIE). Elle détermine en outre, au cas où le projet ne remplit pas les conditions requises en matière de protection de l'environnement, s'il est possible d'en autoriser la réalisation en le soumettant à certaines conditions ou en imposant des charges au requérant (art. 18 OEIE).

Réponses aux questions

1. Jusqu'à présent, la responsabilité en cas de dommages résultant d'atteintes à l'environnement relevait essentiellement des normes générales de droit privé. La révision partielle de la LPE, qui entrera en vigueur le 1^{er} juillet 1997, prévoit désormais une responsabilité causale pour les entreprises et installations présentant un danger particulier pour l'environnement. En effet, aux termes de l'article 59a de la nouvelle LPE, le détenteur d'une entreprise ou d'une installation présentant un danger particulier pour l'environnement répondra dorénavant des dommages résultant des at-

teintes que la concrétisation de ce danger entraîne. Seul sera libéré de cette responsabilité celui qui pourra prouver que le dommage est dû à un cas de force majeure ou à une faute grave du lésé ou d'un tiers. L'alinéa 6 stipule par ailleurs que la Confédération, le canton et les communes sont également responsables lorsqu'ils sont détenteurs d'entreprises ou d'installations.

La question de l'interpellateur porte cependant sur les dommages que provoqueraient des accidents survenus dans des entreprises ou installations exploitées par des tiers, et non par le canton. Avant toute chose, il convient de préciser que, selon les nouvelles dispositions de la LPE en matière de responsabilité, les détenteurs sont tenus pour responsables même si aucune faute ne peut leur être imputée (sous réserve d'une preuve de non-responsabilité). En d'autres termes, le détenteur d'une entreprise ou installation à risques est toujours considéré comme le premier responsable.

La nouvelle LPE ne contient aucune disposition sur la responsabilité éventuelle des cantons en relation avec l'activité de leurs organes d'exécution, mais l'article 47 de la loi sur le personnel, en revanche, stipule que «le canton répond du dommage qu'il a causé à des tiers par ses autorités, ses commissions ou leurs membres ou par ses agents, en raison d'un acte illicite commis dans l'exercice de leurs fonctions». Cette disposition présuppose cependant qu'il y ait un lien de causalité convenable entre l'acte illicite et le dommage. Il faudrait, par exemple, pouvoir attester, sur la base de critères objectifs déterminés en fonction du but fixé par la norme considérée, qu'un organe responsable a violé envers un citoyen l'obligation lui incombant en raison de ses fonctions. L'ordonnance sur les accidents majeurs est certes fondée sur le principe que toute entreprise comporte un risque, mais ses dispositions sont limitées à la protection contre les dommages graves. De plus, le législateur admet, dans l'étude de risque, la possibilité d'accidents majeurs de grande ampleur pour autant que leur probabilité d'occurrence soit suffisamment faible. Cela revient à dire qu'un accident catastrophique pourrait se produire en tout temps même dans une entreprise dont le risque pour l'environnement et la population a été jugé acceptable. Il importe en outre de rappeler ici que l'autorité d'exécution s'appuie essentiellement sur les indications, estimations et calculs fournis par le détenteur pour l'examen du rapport succinct et de l'étude de risque. Cela étant, il n'est donc pas exclu que la responsabilité du canton soit engagée en cas de dommages causés par un accident majeur, mais il faut pour cela pouvoir prouver que l'autorité d'exécution n'a pas répondu à son devoir de diligence lors de l'examen du rapport succinct ou de l'étude de risque ou qu'elle a omis de contrôler la mise en œuvre des mesures de sécurité par elle ordonnées.

Ces considérations sont également valables pour les autorités chargées de délivrer des autorisations aux détenteurs d'installations soumises à EIE. Il convient de relever dans ce contexte que ni une autorisation de police (autorisation de construire ou approbation de plans, par exemple) accordée pour la création d'une entreprise présentant un danger particulier pour l'environnement, ni le fait de soumettre une installation à une EIE ne constituent une cause de justification excluant l'illicéité de l'atteinte dommageable.

Il n'est donc pas possible de donner une réponse d'ordre général à la question de l'interpellateur, car la situation doit être évaluée de cas en cas.

2. Le canton n'est pas assuré pour l'activité des autorités chargées de l'exécution de l'OPAM.

Il a en revanche contracté une assurance responsabilité civile afin d'être couvert contre les risques liés à la propriété, à l'entretien et à la construction de routes, de ponts, d'ouvrages hydrauliques et de points élevés stationnables, ainsi qu'à la détention de véhicules à moteur. Les contrats de responsabilité civile assurant les

routes cantonales et nationales couvrent également les accidents de la circulation dus, par exemple, au mauvais état de la route. Par voie de conséquence, on peut donc dire que la responsabilité du canton en tant que détenteur d'installations présentant un danger particulier pour l'environnement est largement couverte. 3. Selon l'OPAM, le risque résiduel ne doit pas être nul, mais acceptable (art. 7). Le critère d'acceptabilité est déterminé par l'ampleur du dommage et par sa probabilité d'occurrence. Les directives de l'OFEFP, intitulées «Critères d'appréciation I pour l'ordonnance sur les accidents majeurs», aident l'autorité d'exécution à apprécier l'acceptabilité du risque au moyen, notamment, du «diagramme représentant les critères d'appréciation du risque» (figure 3).

Les détenteurs d'entreprises sont tenus d'envisager plusieurs scénarios d'accidents majeurs énumérés dans l'étude de risque en fonction de l'ampleur des dommages et de la probabilité d'occurrence. Ces deux facteurs sont représentés dans un diagramme probabilité-conséquences sous forme de courbe cumulative. Selon le tracé de cette courbe, qui permet également de quantifier le risque, l'autorité d'exécution détermine, conformément aux indications de l'OFEFP, si le risque est acceptable ou non. Les tracés avant et après assainissement donnent également une idée de l'efficacité des mesures de sécurité. Il n'est toutefois pas possible d'exprimer le risque résiduel (après assainissement) par une valeur quantitative (en pour cent, par exemple), notamment parce que chaque critère d'appréciation (décès, blessés, eaux superficielles polluées, eaux souterraines polluées, atteinte à la fertilité du sol, dommages matériels) fait l'objet d'une courbe cumulative distincte.

4. Après avoir examiné l'étude de risque et déterminé si le risque était acceptable ou non, l'autorité d'exécution consigne sa décision dans un rapport de contrôle (art. 7, 1^{er} al. OPAM), qui contient également une évaluation du tracé de la courbe cumulative après assainissement et une appréciation du risque résiduel.

Les détenteurs d'installations ne risquant pas de causer de graves dommages à l'environnement ou à la population en cas d'accident ne sont pas tenus de procéder à une étude de risque. L'autorité d'exécution ordonne les mesures à prendre pour satisfaire à l'état actuel de la technique sur la base du rapport succinct et d'une éventuelle visite des lieux. En pareil cas, le rapport final précise s'il est possible d'admettre que l'installation ne risque pas de provoquer de graves dommages. Rappelons une dernière fois que ces conclusions se fondent toujours sur les données fournies par le détenteur de l'entreprise ou de l'installation.

Präsident. Herr Ermatinger ist von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.13 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 19. Juni 1997, 9.00 Uhr

Präsident: Roland Seiler, Moosseedorf

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bohler, Ermatinger, Göldi Hofbauer, Hauswirth, Hunziker, Meyer, Schläppi, Schwarz, Soltermann, Steinegger, Steiner, Sterchi, Stöckli, Verdon, von Escher-Fuhrer, Wyss (Bern), Zumbunn.

Präsident. Ich begrüsse Sie zum letzten Sessionshalbtag. Wir rechnen damit, die Session vor dem Mittag abzuschliessen. Zuerst werden wir die Wahlen vornehmen, dann die Einbürgerungen und Straferlassgesuche erledigen, bevor wir zur Fragestunde kommen.

Wahlen

Präsident. Alle vier Wahlen werden in einem Umgang erledigt. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Als zusätzliche Stimmenzähler werden Peter Bühler, Vreni Landolt und Heinz Jaggi vorgeschlagen. – Dies ist nicht bestritten. Darf ich den Rat um die nötige Ruhe und Aufmerksamkeit bitten! Es geht nicht um ein nebensächliches Geschäft.

Rickenbacher. Als Ersatz für Frau Strecker schlägt die SP-Fraktion Frau Madeleine Iseli als Mitglied der Justizkommission vor. Sie sitzt seit gut einem Jahr im Grossen Rat. Sowohl in der Fraktion wie im Parlament zeichnet sie sich dadurch aus, dass sie immer sehr gut auf die Sitzungen vorbereitet ist. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Mitarbeit in einer ständigen Kommission. Wir bitten Sie, ihre Wahl zu unterstützen.

Die SP-Fraktion unterstützt für die Wahl in die Steuerrekurskommission den Einervorschlag mit Herrn Christoph Fankhauser. Als Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts stellen sich Herr Peter Deutsch, vorgeschlagen von der EVP-Fraktion, und Frau Barbara Baumgartner, von der FDP-Fraktion vorgeschlagen, zur Verfügung. Die SP-Fraktion setzte sich eingehend mit ihnen auseinander und befragte sie. Wir holten Referenzen ein und kamen letztlich zum Schluss, Frau Baumgartner bringe die besseren Voraussetzungen für das Amt mit, weshalb die SP-Fraktion ihre Wahl unterstützt.

Ich komme zur Wahl einer vollamtlichen Richterin an die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts. Anlässlich früherer Justizwahlen war von verschiedenen Seiten immer wieder der Vorwurf zu hören, es gehe bei diesen Wahlen eigentlich nur um parteipolitisches Kalkül und nicht um die Qualifikation der kandidierenden Personen. Die SP-Fraktion ist aus diesem Grund ganz besonders froh, Ihnen für die heutige Wahl eine Kandidatin vorschlagen zu können, die im Bereich des Sozialversicherungsrechts sehr gut ausgewiesen ist. Frau Christine Stirnimann ist seit 1991 Ersatzrichterin am Verwaltungsgericht und kennt dessen Betrieb aus eigener Erfahrung. Zudem ist sie als Präsidentin des Arbeitsgerichtes Bern tätig und hat deshalb auf der richterlichen Ebene eine sehr lange Erfahrung. Bekanntlich leidet die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts gegenwärtig an einer grossen Arbeitslast. Aus diesem Grund ist das Verwaltungsgericht darauf angewiesen, dass das neueintretende Mitglied keine Einarbeitungszeit braucht, sondern sofort einsatzbereit ist. Wir hörten am Verwaltungsgericht von verschiedenen Seiten, Frau Stirnimann sei die Wunschkandidatin, weil sie eine grosse Praxis auf diesem Gebiet habe, sofort aktiv werden und mitarbeiten könne.

Was die parteipolitische Seite betrifft, so unterstützt die SP-Fraktion die FDP-Kandidatin als Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts, obwohl die FDP am Verwaltungsgericht eigentlich bereits heute eindeutig übervertreten ist. Es ist auch bei einem Gericht wichtig, die parteipolitische Ausgewogenheit zu bewahren. Dies ist ein weiterer Grund, warum wir Ihnen empfehlen, Frau Stirnimann als vollamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichtes zu wählen.

Portmann. Die FDP-Fraktion hat folgende Beschlüsse gefasst. Als Mitglied der Justizkommission unterstützen wir die von der SP-Fraktion vorgeschlagene Kandidatin. Für die Steuerrekurskommission befürworten wir die SVP-Kandidatur. Wir sind glücklich, für die beiden anderen Wahlen zwei eigene Kandidatinnen vorschlagen zu können, und bitten Sie um ihre Unterstützung. Frau Baumgartner empfehlen wir als Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts. Sie kommt aus Thun, wo sie neu Gerichtspräsidentin ist. Aufgewachsen ist sie in Bern. Trotz ihrer Jugend hat sie bereits eine grosse Erfahrung im Sozialversicherungsrecht. Pièce de résistance stellt offenbar die Wahl eines vollamtlichen Mitglieds in die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts dar. Zuerst eine Bemerkung zum Proporz. Die Zahlen, die jeweils erwähnt werden, sind insofern verwirrend, als dabei vollamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder zusammengezählt werden und ausser acht gelassen wird, um welche Abteilung des Verwaltungsgerichts es geht. Daraus können verschiedene Schlüsse gezogen werden. Der erste Schluss unserer Fraktion ist folgender. Es gab im Grossen Rat nie eine Zusicherung, der Schlüssel müsse genau so eingehalten werden. Der Schlüssel stellt eine Richtlinie dar. Ich erinnere daran, dass wir den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Minderheitenschutz auch dann einhalten würden, wenn der gleiche Schlüssel wie beim Regierungsrat gelten würde. Damit will ich nur sagen, dass man den Proporzschlüssel nicht auf alles anwenden kann. Wenn man ihn aber benutzen will, so muss er auf die einzelnen Teile angewendet werden, also auf die Ersatzrichter oder die vollamtlichen Richter. Dann stellt man natürlich fest, dass der Proporzanspruch der SP-Fraktion durchaus erfüllt wird – das gilt übrigens ebenfalls für die FDP-Fraktion, das muss ich auch sagen. Gerade der Tausch, der vorhin vorgeschlagen wurde, kann aber mit dem Proporz nicht begründet werden.

Damit komme ich zu unserer Kandidatin. Für die hauptamtliche Funktion am Verwaltungsgericht schlagen wir Frau Ruth Fuhrer, Fürsprecherin aus Biel, vor. Sie wuchs in Burgdorf auf, studierte in Bern und absolvierte ihre juristischen Praktika in Burgdorf und Aarberg. Nach dem Studium arbeitete sie zuerst in der Privatwirtschaft, wechselte darauf ins Bundesamt für Sozialversicherung und leitet seit 1995 die Gemeindeausgleichskasse in Biel. Frau Fuhrer verfügt somit über ein profundes juristisches Wissen generell und ebenfalls über eine langjährige Facherfahrung im Sozialversicherungsrecht. Sie ist also ebenfalls in der Lage, ihre Tätigkeit an der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts sofort und ohne lange Einarbeitungszeit aufzunehmen. Unsere Kandidatin hat das Zeug dazu, um im Verwaltungsgericht Einsitz zu nehmen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, ihre Kandidatur zu unterstützen.

Rüfenacht-Frey. Als erstes möchte ich auf die Ersatzwahl in die Steuerrekurskommission eingehen. Die SVP-Fraktion schlägt Ihnen Herrn Christoph Fankhauser aus Herzogenbuchsee vor. Wie Sie seinem Lebenslauf entnehmen konnten, wurde er 1959 geboren und absolvierte die obligatorische Schulzeit in Herzogenbuchsee. Nach dem Studium in Bern wurde er 1985 als Fürsprecher und 1987 als Notar patentiert. Seither arbeitet er hauptberuflich als selbständiger Notar, nebenberuflich als Fürsprecher im eigenen Büro in Herzogenbuchsee. Von seiner Ausbildung und

seiner Tätigkeit her ist er mit den Aufgaben der Steuerrekurskommission vertraut. Er führt eine Bürogemeinschaft mit zwei Anwälten und Notaren und kann sich deshalb die nötige Zeit nehmen, um sich einer neuen Aufgabe zu widmen. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, seine Wahl zu unterstützen. Wir danken der SP- und FDP-Fraktion für ihre Zustimmung.

Was die Wahlen ans Verwaltungsgericht betrifft, so haben sich die vier Kandidaten persönlich bei uns vorgestellt. Wir führten mit allen gute und aufschlussreiche Diskussionen. Grundsätzlich stellten wir fest, dass alle vier von ihrer Ausbildung, ihrem Werdegang und ihrer Tätigkeit her für die Aufgaben am Verwaltungsgericht gut qualifiziert sind. Aufgrund des Auswahlverfahrens unterstützt die SVP-Fraktion Frau Fuhrer als vollamtliches Mitglied und Frau Baumgartner als Ersatzmitglied. Da alle vier Kandidaten für die zwei vakanten Ämter gut ausgerüstet sind, haben wir die Bewerbungen als bürgerliche Partei hinterfragt und beurteilt – auch mit der Begründung, dass die beiden zurücktretenden Richter Holtenweiger und Gysi einer bürgerlichen Partei, nämlich der FDP, angehören. Frau Fuhrer und Frau Baumgartner äusserten sich bei uns am konkretesten dazu, dass ihnen im zugegebenermassen recht engen Handlungsspielraum der gesetzlichen Vorschriften die bürgerliche Haltung und der Aspekt der Eigenverantwortung bei ihrer richterlichen Tätigkeit wesentlich seien. Es freut uns, wird eine zweite Frau im Verwaltungsgericht vertreten sein. Das war uns ein wichtiges Anliegen. Wir unterstützen deshalb Frau Fuhrer und Frau Baumgartner.

Blatter (Bolligen). Erlauben Sie mir als Vertreter einer kleineren Gruppierung, Stellung zu nehmen, da wir einen Kandidaten im Rennen haben. Die EVP-Fraktion akzeptiert die unbestrittenen Einervorschläge in die Justiz- und Steuerrekurskommission. Vielleicht begreifen Sie es, wenn ich mich wie meine Vorredner ein wenig ausführlicher zu den Wahlen ins Verwaltungsgericht äussere, nicht nur, weil wir auch beteiligt sind, sondern weil es dabei vom Stellenwert des Amtes her heute um die wichtigsten Wahlen geht. Wie bereits gesagt wurde, beurteilte die Justizkommission alle Kandidatinnen und Kandidaten, die für das Vollamt und als Ersatzmitglied zur Diskussion stehen, als geeignet. Das gilt auch für Fürsprecher Peter Deutsch, den die EVP-Fraktion zur Wahl als nebenamtlichen Verwaltungsrichter vorschlägt. Ich verzichte darauf, die Unterlagen in bezug auf Qualifikation und Werdegang zu zitieren....

Präsident. Darf ich die Ratsmitglieder und auch die Fotografen um Ruhe während der Beratungen bitten?

Blatter (Bolligen). Besten Dank. Erlauben Sie mir trotzdem einmal mehr einige grundsätzliche Feststellungen zu den Richterwahlen. Ich stelle fest, dass ein Amt offenbar im Rat wie auch im Ausschuss 4 umso stärker umstritten ist, je attraktiver es – auch wegen der lukrativen Entlohnung – ist. Dabei sind sachlich gesehen zwei Faktoren entscheidend, ob sich eine Kandidatin oder ein Kandidat im Grossen Rat realistische Wahlichancen ausrechnen kann. Die gewundenen und übrigens nicht neuen Äusserungen des FDP-Fraktionschefs zeigen, dass der freiwillige Proporz – aufgrund dessen die EVP-Fraktion gerade beim Verwaltungsgericht schon lange einen legitimen Anspruch hätte – eigentlich sekundär ist und bei der Ausmarchung kaum ins Gewicht fällt. Ins Gewicht fällt hingegen die mehr oder weniger zufällige politische Konstellation der Kandidatinnen und Kandidaten. Das gilt nicht nur für die bei den heutigen Wahlen besonders engagierte FDP- und SP-Fraktion, sondern wahrscheinlich für alle politischen Gruppierungen. Ich möchte dem Ergebnis der heutigen Richterwahlen nicht vorgreifen. Aber Argumente wie die parteipolitische Übervertretung in einem Richterkollegium bleiben so lange rein deklamatorische Papiertiger, wie sich die Parteien wie Patrons für

ihre Richterklintel einsetzen und versuchen, ihre Kandidaten politisch und nicht fachlich durchzubringen. Diese Behauptung ist nicht einfach aus der Luft gegriffen. Es ist für die EVP-Fraktion unbefriedigend und stossend, dass das Ganze so läuft. Ich bin schon lange im Grossen Rat und hoffe immer noch, man komme einmal zu einer vernünftigen und sinnvollen Lösung bei den Richterwahlen.

Ich bitte Sie deshalb, gerade bei den Richterwahlen auf parteipolitische Allianzen und parteipolitisches Kalkül zu verzichten und auch den Kandidaten einer politischen Minderheit, deren Anspruch nach dem freiwilligen Proporz eigentlich ausgewiesen wäre, zu unterstützen – im konkreten Fall Herrn Deutsch.

Präsident. Ich bitte die Stimmenzählerinnen und -zähler, die Wahlzettel zu verteilen, und mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie diese nur bekommen, wenn Sie an Ihrem Platz sitzen.

Ich wurde auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht. Auf dem grünen Wahlzettel, bei dem es um das Ersatzmitglied des Verwaltungsgerichts geht, steht «verwaltungsrechtliche Abteilung», es müsste aber «sozialversicherungsrechtliche Abteilung» heissen. Ich möchte dies klarstellen, damit die Wahl nicht im nachhinein angezweifelt wird. Wir können den kleinen Druckfehler sicher verzeihen.

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

Bei 180 ausgeteilten und 179 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 32, in Betracht fallend 147, wird bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen gewählt:

Grossrätin Madeleine Iseli-Marti mit 131 Stimmen.

Auf diverse entfielen 16 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl eines vollamtlichen Mitglieds des Verwaltungsgerichts (sozialversicherungsrechtliche Abteilung)

Bei 180 ausgeteilten und 179 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 179, wird bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen gewählt:

Frau Ruth Fuhrer mit 106 Stimmen.

Auf Christine Stirnimann entfielen 67 Stimmen, auf diverse 6 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl eines Ersatzmitglieds des Verwaltungsgerichts (sozialversicherungsrechtliche Abteilung)

Bei 180 ausgeteilten und 180 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 174, wird bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen gewählt:

Frau Barbara Elisabeth Baumgartner mit 146 Stimmen.

Auf Peter D. Deutsch entfielen 20 Stimmen, auf Ruth Fuhrer 6 Stimmen, auf diverse 2 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Wahl eines Mitglieds der Steuerrekurskommission

Bei 180 ausgeteilten und 180 eingegangenen Wahlzetteln, davon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 167, wird bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen gewählt:

Herr Christoph Fankhauser mit 156 Stimmen.

Auf diverse entfielen 11 Stimmen.

Der Rat nimmt mit Beifall Kenntnis vom Wahlergebnis.

Verabschiedung eines Mitglieds des Grossen Rates

Präsident. Mit Datum vom 16. Juni 1997 erhielt ich von Kurt Dysli folgenden Brief: «Sehr geehrter Herr Ratspräsident, wie seit längerer Zeit bekannt ist, gebe ich Ihnen nun schriftlich per 30. Juni 1997 meinen Rücktritt als Grossrat bekannt. Der vorzeitige Rücktritt ist begründet durch mein Alter, weil eine jüngere Kraft Einsitz nehmen kann und weil meine Gesundheit seit einem Jahr zu wünschen übrig lässt. Während meiner langen Ratstätigkeit war es für mich als Gewerbler nicht immer einfach, die nötige Zeit für alle Verpflichtungen eines Grossrates zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb musste während meiner Abwesenheit trotzdem ohne Schaden geführt werden. Dank meiner Frau, die sich während meiner Ratstätigkeit und meinen Verpflichtungen im Geschäft mit allen Kräften, mit Hingabe und Freude eingesetzt hat, konnte ich dem Grossen Rat angehören – dafür ein herzliches Dankeschön. Während den vielen Jahren im Grossen Rat habe ich vieles erlebt, etwa die Juraprobleme, die Finanzaffäre oder die Finanzprobleme; aber auch anderes mehr: persönliche, nette Freundschaften der Kolleginnen und Kollegen, des Regierungsrates sowie vieler hilfsbereiter Personen im Staatsdienst. Nicht allen begegneten Personen konnte ich genehm sein. Das führte leider bis zu Abneigungen und gewissen Äusserungen, was eigentlich nicht sein sollte, denn alle, die für die Politik tätig sind, wollen nur eines: Veränderungen anstreben, die dem Wohl der Mitmenschen dienen. Am Schluss der Ratstätigkeit zählt jedoch nur das Positive, die persönliche Achtung des politisch Andersdenkenden, denn wir alle haben uns verpflichtet und dafür zur Verfügung gestellt, etwas im Staat Bern zum Besseren zu verändern. Allen Ratskolleginnen und Ratskollegen danke ich für die guten Gespräche, dafür, dass Ihr mich ertragen habt und für das jeweilige politische Verständnis. Euch allen, die Ihr zum Wohle des Staates Bern weiterpolitisiert, wünsche ich weiterhin eine erfolgreiche Ratstätigkeit, viel Kraft und eine gute Gesundheit sowie das nötige politische «Gespür». Mein Dank geht auch an die Mitglieder des Regierungsrates für das nicht einfache Regieren im Staat Bern, aber auch an die vielen Helferinnen und Helfer, die unermüdlich im grossrätlichen Dienst stehen. Bei meinem Rücktritt aus dem Grossen Rat denke ich an eine gute, schöne Zeit zurück, die ich nicht missen möchte.»

Kurt Dysli trat am 14. Januar 1981 ins Parlament ein und legt sein Amt nun nach mehr als 16 Jahren Ratstätigkeit nieder. Er wurde schon kurz nach seiner Wahl Mitglied einer ständigen Kommission, nämlich der Verkehrskommission, von der viele von Ihnen vielleicht gar nicht wissen, dass es sie einmal gab. In ihr wirkte Kurt Dysli von 1982 bis 1986 mit. Er sass aber auch in zahlreichen besonderen Kommissionen, die ich nicht aufzählen möchte. Wenn ich die Liste der Staatskanzlei durchlese, so fällt mir auf, dass es natürlich vor allem Kommissionen waren, die sich mit Verkehrs- und Wirtschaftsfragen befassten. Kurt Dysli wirkte aber auch mehrmals in Kommission mit, die sich mit Fürsorgefragen beschäftigten. Was die Vorstösse betrifft, so hat er den Rat und

die Verwaltung nicht übermässig belastet. In den 16 Jahren reichte er drei Postulate ein.

Vielen von uns ist Kurt Dysli als Mitglied des Büros in guter Erinnerung, wo er nach den Wahlen von 1990 Einsitz nahm und bis am 21. März 1996 sass. Ich persönlich lernte ihn vor allem im Büro kennen, dem ich seit 1992 angehöre. Als er dort die Aufgabe hatte, die Wahlen für die Kommissionen vorzubereiten – eine nicht immer ganz einfache Sache –, merkte ich, dass er das, was er uns in seinem Abschiedsbrief wünscht, nämlich politisches «Gspür», tatsächlich selbst an den Tag legte und meistens eine gute Lösung treffen konnte. Für dies, Kurt Dysli, für deine ganze Arbeit im Grossen Rat und für deine kollegiale Art danke ich dir im Namen des Parlamentes ganz herzlich. Wir wünschen dir, dass du keine gesundheitlichen Probleme, von denen wir bis jetzt nichts wussten, überwinden und die Zeit nach dem Grossen Rat weiterhin geniessen kannst. Alles Gute! (vplaus)

Einbürgerungen

In geheimer Abstimmung wird bei 161 ausgeteilten und 158 eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 145, also bei einem absoluten Mehr von 73 allen Einbürgerungsgesuchen mit 136 bis 140 Stimmen zugestimmt, nämlich:

I. Gesuch nach regulären Voraussetzungen

1. a *Arslan*, Hasan, Türkei, 2.5.1961 in Erzincan (Türkei), Maschinenführer; in der Schweiz seit 1981, seit 1986 in Roggwil BE gemeldet; und
b *Arslan* geb. Arian, Gülcicek, Türkei, 5.6.1958 in Erzincan (Türkei), Hilfsarbeiterin; in der Schweiz seit 1979, seit 1986 in Roggwil BE gemeldet;
miteinander verheiratet seit 1. September 1980;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil BE. 94/347
2. a *Avcı*, Cemal, Türkei, 3.3.1957 in Besni (Türkei), Geschäftsführer; in der Schweiz seit 1980, seit 1992 in Bern gemeldet; und
b *Avcı* geb. Coban, Fatma, Türkei, 25.9.1960 in Besni (Türkei), IV-Rentnerin; in der Schweiz seit 1980, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 18. Dezember 1979;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/440
3. a *Azzi*, Angelo, Italien, 26.10.1939 in Modena (Italien), Prof. Dr. med.; in der Schweiz seit 1977, seit 1982 in Bern gemeldet; und
b *Azzi* geb. Visentini, Margherita, Italien, 3.7.1944 in Rom (Italien), wissenschaftl. Mitarbeiterin; in der Schweiz seit 1977, seit 1982 in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 30. Mai 1965;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/348
4. *Azzi*, Francesca Netty, Italien, 11.4.1969 in Philadelphia (USA), Studentin, ledig; in der Schweiz seit 1977, seit 1982 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/349
5. a *Bavrk*, Fadil, Bosnien-Herzegowina, 14.10.1956 in Jablanica Bosnien-Herzegowina), Kellner; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit 1978, seit 1986 in Ostermundigen gemeldet; und
b *Bavrk* geb. Popovic, Dara, Jugoslawien, 15.2.1954 in Bogatic (Kroatien), Kellnerin; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit 1978, seit 1986 in Ostermundigen gemeldet;
miteinander verheiratet seit 22. November 1986;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 94/355
6. a *Berisha*, Isuf, Jugoslawien, 28.8.1949 in Llugagji (Jugoslawien), Hilfsdrucker; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1975, seit 1986 in Bern gemeldet; und
b *Berisha* geb. Bajrami, Sanije, Jugoslawien, 10.6.1958 in Kralan (Jugoslawien), Speditionsmitarbeiterin; in der Schweiz seit 1983, seit 1986 in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 14. Februar 1980;
5 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/027
7. a *Berisha*, Uke, Jugoslawien, 22.8.1946 in Llugagji (Jugoslawien), Gerüstmonteur; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit 1978, seit 1980 in Bern gemeldet; und
b *Berisha* geb. Simonaj, Roza, Jugoslawien, 15.4.1953 in Klina (Jugoslawien), Hausangestellte; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 4. Januar 1973;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/360
8. *Bogdanovic* geb. Djulizibaric, Ruzica, Jugoslawien, 31.12.1914 in Nis (Jugoslawien), Rentnerin, geschieden; in der Schweiz seit 1948, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/441
9. *Cermak*, Milan, Tschechische Republik, 15.5.1951 in Pisek (Tschechische Republik), Dr. med., Arzt, geschieden; in der Schweiz seit 1980, seit 1994 in Wilderswil gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wilderswil. 95/031
10. *Czerwinski* geb. Andrzejewski, Grazyna Jolanta, Polen, 17.6.1950 in Gryfice (Polen), Buchhalterin, geschieden; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/240
11. *D'Onofrio* geb. Venturini, Cinzia, Italien, 6.7.1966 in Bern, Verwaltungsbeamtin, verheiratet; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/247
12. *Duhoux*, Richard Paul, Frankreich, 2.3.1950 in Fes (Marokko), Geschäftsführer, geschieden; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1979, seit 1984 in Ipsach gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ipsach. 94/100
13. *Eskandar* geb. Nagi, Ekhlal, Ägypten, 14.10.1959 in Kairo (Ägypten), Hausfrau, Heimarbeiterin, verheiratet; in der Schweiz seit 1989, seither in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 94/327
14. *Fjaili*, Mohammed Larbi, Marokko, 1.1.1953 in Tanger (Marokko), Lagerarbeiter, ledig; in der Schweiz seit 1978, seit 1990 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/028

15. a *Gidai*, Gyula, Ungarn, 1.7.1953 in Budapest (Ungarn), Programmierer; in der Schweiz seit 1979, seit 1987 in Langenthal gemeldet; und
b *Gidai* geb. Toth, Katalin, Ungarn, 26.7.1955 in Budapest (Ungarn), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seit 1987 in Langenthal gemeldet;
miteinander verheiratet seit 30. Juni 1979;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/168
16. a *Guberinic*, Tihomir, Jugoslawien, 9.7.1940 in Seoce (Jugoslawien), Dr. med. dent., Zahnarzt; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit 1974, seit 1987 in Luzern gemeldet; und
b *Guberinic* geb. Jovancevic, Mira, Jugoslawien, 10.3.1944 in Kocicevo (Bosnien-Herzegowina), Dr. med. dent., Zahnärztin; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit 1974, seit 1987 in Luzern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 1. Mai 1969;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Melchnau. 94/262
17. *Gurtner* geb. Jelínková, Zdenka, Tschechische Republik, 10.4.1958 in Trutnov (Tschechische Republik), Datatypistin, verheiratet; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/450
18. *Gutesa* geb. Stevanovic, Radmila, Jugoslawien, 25.5.1925 in Belgrad (Jugoslawien), pens. Schauspieler, verheiratet; in der Schweiz seit 1982, seit 1983 in Hilterfingen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen. 94/351
19. *König*, Bianca, Niederlande, 15.5.1974 in Delft (Niederlande), Primarlehrerin, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1984, 1991–95 in Matten bei Interlaken, seit Januar 1996 in Lütschental gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Matten bei Interlaken. 95/035
20. a *Koszewski*, Leszek, Polen, 20.5.1957 in Ostrow Mazowiecki (Polen), Mechaniker; in der Schweiz seit 1982, seit 1986 in Brugg gemeldet; und
b *Koszewski* geb. Halacz, Bronislawa Anna, Polen, 22.9.1957 in Wodzislaw Slaski (Polen), Elektromonteurin; in der Schweiz seit 1982, seit 1986 in Brugg gemeldet;
miteinander verheiratet seit 27. August 1977;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brugg. 94/232
21. a *Kwiatkowski*, Andrzej Piotr, Polen, 29.4.1953 in Warszawa (Polen), Maler; in der Schweiz seit 1982, seit 1983 in Langenthal gemeldet; und
b *Kwiatkowski* geb. Kurowska, Grazyna Elzbieta, Polen, 20.2.1956 in Warszawa (Polen), Schwesternhilfe; in der Schweiz seit 1982, seit 1983 in Langenthal gemeldet;
miteinander verheiratet seit 26. Juni 1976;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/436
22. a *Lam*, Van Thuan, Vietnam, 10.4.1943 in Saigon (Vietnam), Druckereiarbeiter; in der Schweiz seit 1980, seither in Bern gemeldet; und
b *Lam* geb. Huynh, Tuyet Mai, Vietnam, 5.6.1953 in Saigon (Vietnam), Hilfsarbeiterin; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 27. Juli 1981;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/131
23. *Lauda*, Daniela, Italien, 15.4.1968 in Aarberg, Teleoperatrice, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1989 in Studen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Studen. 94/217
24. *Ly*, Thi Mai, Vietnam, 7.5.1972 in Au (Vietnam), Tiefbauzeichnerin, ledig; in der Schweiz seit 1986, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/186
25. *Ly*, Thi Tuyet, Vietnam, 19.4.1974 in Au (Vietnam), hauswirtschaftliche Betriebsangestellte, ledig; in der Schweiz seit 1986, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/187
26. *Malekin*, Alen, Bosnien-Herzegowina, 12.6.1971 in Tuzla (Bosnien-Herzegowina), Geschäftsführer, ledig; in der Schweiz seit 1975, seit 1994 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/356
27. *Manner*, Wolfram Lorenz Maria, Österreich, 7.3.1955 in Wien (Österreich), Jurist, ledig; in der Schweiz seit 1971, seit 1988 in Meikirch gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meikirch. 95/003
28. *Markovic* geb. Marusic, Danica, Bosnien-Herzegowina, 4.11.1950 in Zboriste (Bosnien-Herzegowina), Servicefachangestellte, geschieden; in der Schweiz seit 1973, seit 1974 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/384
29. *Marszalek*, Thomasz Bartlomiej, Polen, 6.8.1973 in Prudnik (Polen), Vermessungszeichner, ledig; in der Schweiz seit 1986, seither in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 94/207
30. *Milanesi*, Santina Rosaura, Italie, 14.2.1966 à Bienne, ouvrière, célibataire; en Suisse et à Bienne depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Bienne. 94/175
31. *Nguyen*, Thanh Minh, Vietnam, 14.10.1971 in Long Khanh (Vietnam), Feinmechaniker, verheiratet; in der Schweiz seit 1986, seit 1992 in Ittigen gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 94/337
32. *Nhan*, Duc, Tuan, Vietnam, 14.3.1959 in Saigon (Vietnam), Mechaniker, geschieden; in der Schweiz seit 1978, seit 1982 in Port gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Port. 94/109
33. a *Nosek*, Maciej Franciszek, Polen, 22.1.1951 in Wroclaw (Polen), dipl. Ingenieur; in der Schweiz seit 1982, seit 1983 in Langenthal gemeldet; und
b *Nosek* geb. Nowicka, Barbara, Polen, 16.9.1954 in Wroclaw (Polen), Verkäuferin; in der Schweiz seit 1982, seit 1983 in Langenthal gemeldet;
miteinander verheiratet seit 23. Februar 1974;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/416
34. a *Ozimek*, Michal, Polen, 16.9.1945 in Dabrowki (Polen), Siebdrucker; in der Schweiz seit 1981, seither in Ostermundigen gemeldet; und
b *Ozimek* geb. Krysinska, Ewa Hanna, Polen, 1.1.1947 in Warschau (Polen), Schwesternhilfe; in der Schweiz seit 1981, seither in Ostermundigen gemeldet;
miteinander verheiratet seit 27. September 1970;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 94/373

35. *Pamuk*, Metin, Türkei, 19.7.1969 in Männedorf, Einrichter, ledig; mit Ausnahme von 7 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1980 in Herzogenbuchsee gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Herzogenbuchsee. 94/374
36. *Piccinno*, Doriana Lucia, Italien, 8.12.1964 in Bern, kaufm. Angestellte, Studentin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, 1964–1993 in Ostermundigen, seit Oktober 1993 in Zürich gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 94/141
37. *Piscioneri*, Antonio, Italien, 9.3.1935 in Placanica (Italien), Spezial-Handwerker, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1958, seit 1977 in Kandersteg gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kandersteg. 94/418
38. *Pitek* geb. Felcanova, Helena, Slowakei, 1.12.1948 in Bratislava (Slowakei), Expeditionsangestellte, geschieden; in der Schweiz seit 1980, seither in Lyss gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 94/244
39. *Popov*, Kolio, Bulgarien, 19.12.1946 in Belogradtschik (Bulgarien), Klavierlehrer, geschieden; in der Schweiz seit 1981, seit 1994 in Muri bei Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 94/219
40. *Prajescu*, Elena, Rumänien, 24.4.1943 in Frumos-Jassy (Rumänien), Sekretärin, geschieden; in der Schweiz seit 1981, seit 1988 in Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/419
41. *Rambelo*, Hajanirina Sata, Frankreich, 11.2.1970 in Marseille (Frankreich), Studentin, ledig; in der Schweiz seit 1985, seither in Thun gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 95/005
42. *Rambelo*, Hanitra Helimboahangy, Frankreich, 22.2.1972 in Marseille (Frankreich), Studentin, ledig; in der Schweiz seit 1985, seither in Thun gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 95/006
43. a *Rezek*, Ladislav, Tschechische Republik, 6.10.1948 in Mlada Boleslav (Tschechische Republik), Informatiker; in der Schweiz seit 1968, seit 1983 in Bremgarten gemeldet; und
b *Rezek* geb. Bullen, Susanna, Grossbritannien, 4.3.1950 in Horseheath (Grossbritannien), Übersetzerin; in der Schweiz seit 1974, seit 1983 in Bremgarten bei Bern gemeldet; miteinander verheiratet seit 1. Oktober 1977; 2 gemeinsame minderjährige Kinder; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern. 95/038
44. *Roca* geb. Djakovic, Marica, Kroatien, 12.1.1955 in Goris (Kroatien), Hausfrau, verwitwet; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit 1974, seit 1988 in Langenthal gemeldet; 2 minderjährige Kinder; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/438
45. *Saduloski* geb. Salieska, Nezdet, Mazedonien, 9.9.1964 in Presil (Mazedonien), Hausangestellte, Hausfrau, verheiratet; in der Schweiz seit 1980, seither in Münsingen gemeldet; 2 minderjährige Kinder; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münsingen. 94/142
46. *Sanz*, Martin, Spanien, 5.10.1940 in Buenavista (Spanien), IV-Rentner, verheiratet; in der Schweiz seit 1963, seit 1980 in Muri bei Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 95/007
47. *Sartori*, Laura Giuseppina, Italien, 7.9.1970 in Aarberg, Logopädin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1986 in Kappelen gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kappelen. 94/421
48. a *Slahor*, Ludomir, Slowakei, 26.3.1947 in Trencin (Slowakei), Mathematiker; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet; und
b *Slahor* geb. Székely, Eleonora, Slowakei, 20.5.1943 in Sirk (Slowakei), Sachbearbeiterin; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet; miteinander verheiratet seit 7. April 1973; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/439
49. a *Sopi*, Fejzula Jugoslawien, 20.6.1955 in Lipljan (Jugoslawien), IV-Rentner; in der Schweiz seit 1984, seit 1990 in Lengnau BE gemeldet; und
b *Sopi* geb. Dedusi, Hanumsah, Jugoslawien, 11.5.1957 in Lipljan (Jugoslawien), Raumpflegerin; in der Schweiz seit 1984, seit 1990 in Lengnau BE gemeldet; miteinander verheiratet seit 1. Oktober 1983; 3 gemeinsame minderjährige Kinder; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lengnau BE. 95/030
50. *Soussy*, Maurice Dominique, France, 5.3.1946 à Marseille (France), menuisier, divorcé; à l'exception de 4 ans en Suisse depuis 1970, depuis 1983 à Moutier; droit de cité garanti par Moutier. 94/188
51. a *Spalek*, Jaroslav, Tschechische Republik, 25.11.1947 in Prag (Tschechische Republik), Informatiker; in der Schweiz seit 1981, seither in Thun gemeldet; und
b *Spalek* geb. Kopriva, Hana, Tschechische Republik, 19.3.1951 in Prag (Tschechische Republik), Chemikerin; in der Schweiz seit 1981, seither in Thun gemeldet; miteinander verheiratet seit 18. November 1975; 1 gemeinsames minderjähriges Kind; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 94/130
52. *Subramaniasivam*, Ravindrakumar, Sri Lanka, 10.5.1962 in Jaffna (Sri Lanka), Student, ledig; in der Schweiz seit 1984, seit 1988 in Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/004
53. *Styczynski* geb. Swiac, Bozena Jolanta, Polen, 11.3.1952 in Warschau (Polen), Serviceangestellte, geschieden; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/392
54. a *Szydowski*, Andrzej, Polen, 16.8.1950 in Torun (Polen), dipl. Ingenieur Agronom; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Bern gemeldet; und
b *Szydowski* geb. Borowski, Ewa Anna, Polen, 7.8.1957 in Chelmno (Polen), Bibliothekarin; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Bern gemeldet; miteinander verheiratet seit 18. April 1981; 1 gemeinsames minderjähriges Kind; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/329

55. *Tran* geb. Xiong, Gue-Zhen, China, 16. 3. 1967 in Nanhai (China), Hausfrau, verheiratet; in der Schweiz seit 1988, seither in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 94/166
56. *Tran*, Van Nho, Vietnam, 30. 4. 1960 in Cho Lon (Vietnam), Hilfsarbeiter, IV-Rentner, geschieden; in der Schweiz seit 1980, seither in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 93/257
57. *Vodinali*, Cigdem, Türkei, 26. 5. 1976 in Sakarya (Türkei), kaufm. Angestellte, ledig; mit Ausnahme von 5 Jahren in der Schweiz seit 1981, seit 1990 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/381
58. *Yildiz* geb. Öztürk, Fatma Tülay, Türkei, 1. 9. 1969 in Istanbul (Türkei), Hausfrau, verheiratet; in der Schweiz seit 1974, seit 1990 in Biel BE gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/221
59. *Yilmaz*, Sükrü, Türkei, 16. 4. 1956 in Sassun (Türkei), PTT-Angestellter, ledig; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/029
- II.
In der Schweiz aufgewachsen; Gesuch vor dem 25. Altersjahr eingereicht
60. *Akincioglu*, Elif, Türkei, 7. 5. 1975 in Bern, Pflegeassistentin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 7592
61. *Berisha*, Gita, Jugoslawien, 9. 6. 1976 in Llugagji (Jugoslawien), zahnmedizinische Assistentin, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7628
62. *Berisha*, Gjon, Jugoslawien, 25. 3. 1979 in Llugagji (Jugoslawien), Verkäufer-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7629
63. *Birtoli*, Barbara, Italien, 28. 4. 1974 in San Pietro Vernotico (Italien), Studentin, ledig; in der Schweiz seit 1974, seither in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/362
64. *Calabrò*, Sabrina, Italien, 11. 12. 1978 in Sumiswald, Detailhandelsangestellte-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Lützelflüh gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lützelflüh. 94/213
65. *Carluccio*, Angelo, Italien, 7. 6. 1976 in Grenchen, Bäcker-Konditor, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Dotzigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Dotzigen. 94/444
66. *Casablanca*, Isabella, Italien, 26. 1. 1973 in Bern, kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 95/032
67. *Dramisino*, Claudia, Italien, 1. 12. 1977 in Burgdorf, kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Rüttligen-Alchenflüh gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüttligen-Alchenflüh. 94/365
68. *Dramisino*, Maria Grazia, Italien, 6. 2. 1975 in Burgdorf, kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1977 in Rüttligen-Alchenflüh gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüttligen-Alchenflüh. 94/364
69. *Giglio*, Gennaro, Italien, 14. 6. 1973 in Zweisimmen, Elektromonteur, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Zweisimmen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zweisimmen. 95/080
70. *Gonzalez*, Francisco Javier, Spanien, 3. 6. 1976 in Valencia (Spanien), Landschaftsgärtner-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1987, seit 1991 in Matten bei Interlaken gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Matten bei Interlaken. 94/389
71. *Gürtl*, Maroje, Kroatien, 20. 6. 1978 in Zagreb (Kroatien), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1984, seit 1987 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/390
72. *Kalkuloglu*, Bulent, Türkei, 7. 5. 1978 in Bern, Schaltanlagenmonteur-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/434
73. *Kamberi*, Muhamet, Jugoslawien, 15. 4. 1972 in Bern, Kellner, verheiratet; mit Ausnahme von 5 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1994 in Münchenbuchsee gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee. 95/014
74. *Koszewski*, Tomasz, Polen, 13. 1. 1978 in Wodzislaw Slaski (Polen), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1982, seit 1986 in Brugg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brugg. 7622
75. *Kozel*, Lucia, Slowakei, 27. 12. 1977 in Bratislava (Slowakei), Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit 1987, seit 1990 in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/273
76. *Lazar*, Angelik, Slowenien, 12. 8. 1979 in Langnau im Emmental, kaufm. Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Trubschachen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Trubschachen. 94/412
77. *Pultar*, Nikol, Tschechische Republik, 2. 1. 1976 in Karlovy Vary (Tschechische Republik), Pflegeassistentin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz 1979, seither in Nidau gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau. 90/049
78. *Quni* geb. Berisha, Shprese, Jugoslawien, 10. 10. 1973 in Llugagji (Jugoslawien), Pharmaassistentin, verheiratet; in der Schweiz seit 1981; seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/361

79. *Rezek*, Emma Katarina, Grossbritannien, 3.9.1978 in Louth (Grossbritannien), Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit 1978, seit 1983 in Bremgarten bei Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern. 7613
80. *Roca*, Nadia, Spanien, 4.10.1977 in Olten, Verkäuferin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1988 in Langenthal gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 7619
81. *Rudloff* geb. Azzi, Maddalena, Italien, 31.5.1972 in Padova (Italien), Studentin, verheiratet; in der Schweiz seit 1977, seit 1982 in Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/350
82. *Swiech*, Jakub Mateusz, Polen, 27.4.1974 in Pulawy (Polen), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1985, seit 1992 in Langenthal gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/341
83. *Swiech*, Marta, Polen, 17.6.1977 in Pulawy (Polen), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1985, seit 1992 in Langenthal gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/342
84. *Swinnen*, Sven Ludovicus, Belgien, 22.1.1961 in Thun, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Fraubrunnen gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Fraubrunnen. 96/032
85. *Tiryaki*, Rüya, Türkei, 10.9.1975 in Akçaabat (Türkei), kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit 1976, seit 1979 in Ostermundigen gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 94/235
86. *Turkovic*, Mirjana, Kroatien, 11.5.1977 in Bern, Schülerin, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1980 in Bern gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/345
87. *Zivanic*, Sinisa, Jugoslawien, 15.3.1973 in Ljubljana (Slowenien), Autospengler, ledig; in der Schweiz seit 1974, seit 1975 in Langenthal gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 93/108
88. *Zivanic*, Sladjana, Jugoslawien, 3.3.1978 in Langenthal, kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Langenthal gemeldet; Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 93/109

Total Staatseinbürgerungsgebühren
Total Gemeindeeinbürgerungsgebühren

Fr. 286 050.–
Fr. 192 560.–

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Präsident. Das Büro hat entschieden, folgende Vorstösse dringlich zu erklären: Interpellation 095/97 Zaugg (Fahrni) «Unterschiedliche Flächenangaben in der Landwirtschaft» und Interpellation 104/97 Aellen «Salaires du corps enseignant: pour quand la fin du «rattrapage»?».

Abgelehnt wurde der Antrag auf Dringlichkeit für folgende Vorstösse: Motion 096/97 Michel (Meiringen) «Weiterexistenz der Stiftung Bernisches Hilfswerk», Motion 098/97 Hofer (Biel) «Tempo 80 um Bern», Interpellation 099/97 Hofer (Biel) «Sichere Langsamverkehrsverbindung Taubenlochschlucht 2001», Motion 100/97 Käser (Meienried) «Verantwortung des Kantons Bern bei der Altautoverwertung» und Motion 105/97 Lüthi (Uetendorf) «Vollzug eidgenössisches Raumplanungsgesetz (RPG) Artikel 24».

Gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz wird die Sitzung am 2. September 1997 um 10.30 Uhr beendet, da anschliessend die Fraktionsausflüge stattfinden.

Straferlassgesuche

Ohne Diskussion stimmt der Rat in allen vier Fällen dem gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission zu.

Fragestunde

Präsident. Ausnahmsweise wurde die Fragestunde bereits auf heute angesetzt. Wie es sich nun zeigt, war diese Planung richtig. Als wir die dadurch verkürzten Fristen für die Verwaltung in Kauf nahmen, baten wir die Fraktionen, das Instrument der Fragestunde für diesmal nicht überzustrapazieren. Offenbar hat man nicht auf unseren Aufruf gehört. Es sind 28 Fragen eingegangen – wohl ein neuer Rekord! Die Verwaltung hat sich angestrengt, die Antworten auszuarbeiten. Ich bitte die Fragesteller im einen oder anderen Fall um eine gewisse Rücksicht in Anbetracht der Tatsache, dass die Antworten sehr schnell abgeliefert werden mussten.

Frage 7

Rickenbacher – Interkantonale Zusammenarbeit

Wie den Medien zu entnehmen war («L'Hébd» vom 12. Juni 1997), wollen die Kantone Waadt und Genf in Zukunft eine engere Zusammenarbeit anstreben. Dies geschieht vor allem auf der Ebene der Bildungspolitik, aber auch im Militär- und Polizeiwesen, beim Zivilschutz und in der Gesundheitspolitik. Undenkbar ist heute nicht einmal mehr eine Fusion der beiden Kantone am Genfersee.

Fragen:

1. Macht sich der Regierungsrat ähnliche Überlegungen, mit benachbarten Kantonen in den oben erwähnten Bereichen in engere Kooperationen zu treten und so wertvolle Synergien auszunutzen?
2. Könnte es für den Regierungsrat des Kantons Bern nach eingehender Analyse ein allfälliges strategisches Fernziel sein, mit einem oder mehreren Mittellandkantonen eine Fusion anzustreben?

Zölich-Balmer, Regierungspräsidentin. Zuerst eine allgemeine Bemerkung. Die Kantone Waadt und Genf weisen natürlich verschiedene Besonderheiten auf, so dass sie nicht direkt mit dem Kanton Bern verglichen werden können. Als Beispiele, um die Beziehungen zwischen den Kantonen Waadt und Genf zu charakterisieren, seien nur die enge Verflechtung durch Pendler, die Grenzüberschreitung oder die Anziehung der internationalen Metropole Genf erwähnt.

Zu den konkreten Fragen. Bekanntlich hat der Kanton Bern eine sehr wichtige Rolle bei der Schaffung des Espace Mittelland gespielt. Mit den Nachbarkantonen bestehen seither zahlreiche, auch institutionelle Verbindungen. Es sei insbesondere auf die

Vereinbarungen im Bildungsbereich oder generell auf die verschiedenen neuen Projekte des Espace Mittelland im Bereich Verkehr, Tourismus, Wirtschaftsförderung oder Verwaltungszusammenarbeit verwiesen. Der Regierungsrat hat die Absicht, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen und in allen Bereichen, in denen dies sinnvoll ist, eine interkantonale Zusammenarbeit anzustreben.

In die Richtung einer verstärkten Zusammenarbeit unter den Kantonen geht zum Beispiel auch das Projekt eines neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen, das für zahlreiche Bereiche eine Kontraktspflicht zwischen den Kantonen vorsieht. Der Regierungsrat ist überzeugt davon, dass die Zukunft einer verbesserten interkantonalen Zusammenarbeit gehört. Sie ermöglicht die Nutzung von Potentialen unter Beibehaltung der identitätsstiftenden Kräfte der gewachsenen Kantone. Was die zweite Frage betrifft, so stellt der Regierungsrat keine Überlegungen an, die in Richtung einer kurz-, mittel- oder langfristigen Fusion mit einem Mittellandkanton oder mit mehreren Mittellandkantonen gehen.

Präsident. Die Fragen 11 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Frage 11

Bieri (Oberdiessbach) – Staatsbeitrag für Beschneiungsanlage?

Die Regionalplanung Oberland Ost hat beim Bund und beim Kanton Bern eine Investitionshilfe von je 400 000 Franken für die Beschneiungsanlage am Lauberhorn beantragt. In der Abstimmungsbotschaft (Seite 5) zur kantonalen Abstimmung vom 28. November 1993 hat die Regierung festgehalten: «Staatsbeiträge erfordern in jedem Fall eine gesetzliche Grundlage. Eine solche Grundlage fehlt heute und müsste zuerst geschaffen werden. Das kantonale Tourismusförderungsgesetz schliesst die Subventionierung von Beschneiungsanlagen aus.»

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Haben sich die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung eines Gesuchs zur Gewährung eines Staatsbeitrags für Beschneiungsanlagen seit 1993 verändert?
2. Welches sind die entscheidenden Änderungen, falls dem so ist?
3. Falls dem nicht so ist, fühlt sich der Regierungsrat nach wie vor an seine Aussage in den Abstimmungserläuterungen zur Volksabstimmung vom 28. November 1993 gebunden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die präjudizielle Wirkung eines allfälligen Staatsbeitrags im Hinblick auf weitere mögliche Investitionshilfebegehren?
5. Wann gedenkt der Regierungsrat über das Gesuch der Regionalplanung Oberland Ost zu entscheiden?

Frage 24

Göldi Hofbauer – Staatsbeitrag für Kunstschnee

Im Rahmen des Abstimmungskampfes um die Beschneigungsinitiative im Jahre 1993 erklärte der Regierungsrat in der Abstimmungsbotschaft, dass der gesetzliche Rahmen für die Entrichtung von Staatsbeiträgen an Beschneiungsanlagen fehle. Nun beantragt die Regionalplanung Oberland Ost offenbar doch einen Beitrag, wenn auch auf beschränkte Zeit (Staatsgarantie) (Lauberhorn).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Hat sich der gesetzliche Rahmen seit 1993 soweit geändert, dass nun Staatsbeiträge an Beschneiungsanlagen trotzdem möglich sind?

Wenn ja, welche gesetzlichen Grundlagen dienen dem Regierungsrat für die Gewährung von Staatsgarantien für Beschneiungsanlagen?

- Sind ausser der Lauberhornabfahrt weitere Gesuche zu erwarten? Stellt das Lauberhorn nicht ein Präjudiz für weitere Gesuche dar?
- Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass er sich an die Versprechen im Rahmen der Abstimmung halten sollte und eine Subventionierung – auch als Staatsgarantie – nicht möglich und auch nicht sinnvoll ist?

Zölich-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Konkret geht es bei beiden Fragen um die Beschneigung der Pisten für das Lauberhornrennen, das für die Oberländer Volkswirtschaft von sehr grosser Bedeutung ist. In Anbetracht der harten Konkurrenz unter den verschiedenen Austragungsorten muss die Jungfrauregion grosse Anstrengungen unternehmen, um im internationalen Vergleich diesbezüglich mithalten zu können. Die erforderlichen Bewilligungen für die Beschneiungsanlagen liegen vor. Damit steht fest, dass das Vorhaben auch umweltverträglich realisiert werden kann.

Im erwähnten Gesuch geht es nicht um einen Staatsbeitrag, sondern um ein rückzahlbares Investitionshilfedarlehen. Es wird ein gemeinsames Darlehen von Bund und Kanton in der Grössenordnung von 10 Prozent der gesamten Investitionen beantragt. Es handelt sich also um eine übliche Restfinanzierung, wie sie das IHG vorsieht. Das Bundesrecht legt fest, für welche Anlagen solche Investitionshilfedarlehen möglich sind. Die Praxis des Kantons Bern in bezug auf Beschneiungsanlagen ist restriktiver. Für normale, dem allgemeinen Skilauf dienende Anlagen sieht der Kanton Bern keine IH-Darlehen vor. Im vorliegenden Fall kann deshalb nur der Teil der Anlage berücksichtigt werden, der ausschliesslich der Durchführung des Lauberhornrennens dient. Gegenwärtig laufen die Abklärungen hinsichtlich des Gesuchs; der Entscheid liegt noch nicht vor. Soweit die einleitenden Feststellungen.

Zu Punkt 1 der beiden Fragen. Die massgeblichen rechtlichen Grundlagen haben sich seit 1993 nicht verändert. Gestützt auf die einleitenden Bemerkungen, ist die Beantwortung von Punkt 2 hinfällig. Was Punkt 3 betrifft, so fühlt sich der Regierungsrat selbstverständlich nach wie vor an seine Aussagen gebunden. Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen müsste zuerst eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. In den Abstimmungserläuterungen wurde die Frage allfälliger zinsloser Investitionshilfedarlehen nicht behandelt. Diese erachtet der Regierungsrat als möglich. Er sieht für Darlehen ebenfalls eine restriktive Haltung vor, indem er Anlagen für den allgemeinen Skilauf ausschliesst. Was die Frage eines Präjudizes betrifft, so steht ein Staatsbeitrag nicht zur Diskussion, sondern es geht um ein Investitionshilfedarlehen. Der Regierungsrat erachtet die präjudizielle Wirkung als gering, weil die Anlagen für den allgemeinen Skilauf nach der Praxis des Kantons Bern wie erwähnt ausgeschlossen sind. Zu Punkt 5. Die Abklärungen sind im Gang. Ein genauer Zeitplan liegt nicht vor. Nach den geltenden Gesetzen entscheidet der Kanton erst, wenn die Zusage des Bundes über ein Bundesdarlehen vorliegt.

Frage 21

Blatter (Bern) – Eidgenössische Verordnung über die Förderung des Vorruhestandes

Am 30. Oktober 1996 hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 65a des AVIG die Verordnung über die Förderung des Vorruhestandes in Kraft gesetzt. Damit erhalten Arbeitgeber, die den Vorruhestand eines Mitarbeiters finanzieren, eine Unterstützung der Arbeitslosenversicherung, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Offensichtlich ist diese Verordnung vielen Unternehmungen und Arbeitgeberorganisationen nicht bekannt.

Fragen an den Regierungsrat:

Wie beurteilt der Regierungsrat die Verordnung?

Ist der Regierungsrat bereit, die Verordnung bei den Unternehmungen und Arbeitgeberorganisationen zu propagieren und sie zur Anwendung zu animieren, damit der nach wie vor angespannte Arbeitsmarkt entlastet wird?

Zölich-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zuerst eine Vorbemerkung. Die Verordnung vom 30. Oktober 1996 über die Förderung des Vorruhestandes trat am 1. Januar 1997 in Kraft und gilt vorerst für zwei Jahre. Sie verfolgt folgende Grundidee. Über die Arbeitslosenversicherung sollen diejenigen Arbeitgeber unterstützt werden, die den freiwilligen Vorruhestand eines Mitarbeiters während mindestens zwei Jahren finanzieren und an seiner Stelle eine Person beschäftigen, die während mindestens sechs Monaten arbeitslos war und erfolglos eine Stelle suchte. Die vorzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheidende ältere Person verschafft freiwillig einer jüngeren Person einen Arbeitsplatz. Die Unterstützungszahlung der Arbeitslosenversicherung beträgt höchstens 50 Prozent des letzten Lohnes der in den Vorruhestand tretenden Person oder maximal 4050 Franken. Dieser Betrag und zusätzliche freiwillige Leistungen des Arbeitgebers sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen. Der Arbeitgeber bezahlt auf der Grundlage des letzten Lohnes Beiträge an die berufliche Vorsorge des in den Vorruhestand Tretenden. Die Vertragsparteien vereinbaren die beiden Arbeitgeberanteile, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte übernehmen sollte. Dies ist das Grundkonzept.

Zur ersten Frage. Ein Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes kann mit der geltenden Vorruhestandsregelung nur dann geleistet werden, wenn die Rahmenbedingungen für die Betroffenen stimmen. Bisher wurden noch keine Gesuche eingereicht. Entscheidend ist die Tatsache, dass aufgrund erster Berechnungen die Vorruhestandsregelung für die Unternehmungen nur dann kostenneutral ausfällt, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert. Voraussetzung ist zudem, dass der Lohn der nachfolgenden Person wesentlich tiefer als der Lohn ist, den die in den Vorruhestand tretende Person bezog. Wenn ein Lehrabgänger oder eine Lehrabgängerin eingestellt wird, wirkt sich die neue Lösung natürlich besonders positiv aus. Es ist aber zu beachten, dass verständlicherweise kaum die Bereitschaft dazu besteht, insbesondere wegrationalisierte Stellen wiederzubesetzen. Die geltende Vorruhestandsregelung wird deshalb auch bei verstärkter Information voraussichtlich nur in Einzelfällen wirksam werden. Die Praxis wird es zeigen.

Politische Vorstösse auf Bundesebene zielen auf eine Anpassung der Vorruhestandsregelung. Es soll auf die Verpflichtung, eine junge Person anstelle der vorzeitig pensionierten zu beschäftigen, verzichtet werden. Dafür soll die Arbeitslosenversicherung Leistungen an die Vorruhestandsrente derjenigen Personen erbringen, die durch die freiwillige vorzeitige Pensionierung sowohl den Arbeitsmarkt wie die Arbeitslosenversicherung entlasten.

Was die zweite Frage betrifft, so informiert das Kiga im kommenden Juli in seiner neu aufgelegten Broschüre für Arbeitgeber auch über die Vorruhestandsregelung. Weitere Informationen erteilen selbstverständlich die mit dem Vollzug beauftragten Stellen auf Anfrage. Der Regierungsrat erachtet diese Informationstätigkeit als ausreichend.

Frage 5

Widmer-Keller – Rückerstattung von Startkapital

Aus Medienmitteilungen habe ich erfahren, dass der Regierungsrat den Veranstaltern des Eidgenössischen Schützenfestes 1995 in Thun vom vorgesehenen rückzahlbaren Vorschuss von

150 000 Franken 50 000 Franken erlässt. Es stellen sich für mich in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

- Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich dieser Regierungsratsbeschluss?
- Wurde den Organisatoren mit der Gewährung eines Startkapitals von 200 000 Franken gleichzeitig ein bestimmter Reingewinn oder nur eine Defizitgarantie zugesichert?
- Wie hoch wäre der Beitrag des Kantons aus dem Sportfonds für die elektronische Trefferanzeige in der Schiessanlage Guntelsay ausgefallen, wenn ein eigenes Gesuch gestellt worden wäre?
- Wurde die Erstellung der vorgenannten Anlage schon durch Beiträge aus dem Sportfonds oder durch kantonale Subventionen ermöglicht oder wurde nur das Schützenfest durch die Gewährung eines Startkapitals unterstützt?

Schmid, Erziehungsdirektor. Rechtsgrundlage für den Regierungsratsbeschluss in bezug auf die Beitragsleistungen ist Artikel 18 der Sport-Totto-Verordnung vom 16. März 1994. Danach können Beiträge an den Organisationsaufwand oder eine Defizitgarantie für Sportanlässe im Kanton Bern geleistet werden, die mindestens von regionaler Bedeutung sind, im Interesse der Öffentlichkeit liegen und durch ihre Ausstrahlung der Förderung des Sports dienen. Bei Grossanlässen wie zum Beispiel dem Eidgenössischen Schützenfest oder dem Eidgenössischen Turnfest geht es darum, dass die Organisatoren dank einem Vorschuss aus dem Sportfonds finanziell handlungsfähig werden. Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1994 wurde deshalb ein Vorschuss von 200 000 Franken genehmigt, wobei 50 000 Franken zuhanden der Gabensammlung verbleiben und maximal 150 000 Franken zurückbezahlt werden sollten. Die Tatsachen, dass das Abrechnungsergebnis unerwartet schlecht ausgefallen ist, eine riesige ehrenamtliche Arbeit von Hunderten von Helfern geleistet wurde und die Organisatoren zusicherten, der Reingewinn werde ausschliesslich für sportliche Zwecke verwendet, veranlassten den Regierungsrat dazu, den Maximalbetrag der Rückzahlung von 150 000 Franken auf 100 000 Franken zu reduzieren.

Die Frage, wie hoch der Beitrag des Kantons aus dem Sportfonds für die elektronische Trefferanzeige der Schiessanlage Guntelsay ausgefallen wäre, wenn ein spezielles Gesuch dafür gestellt worden wäre, lässt sich ohne genauere Daten eines Gesuchs nicht beantworten. Grundsätzlich werden 300-Meter-Schiessanlagen seit dem 1. Januar 1993 nur noch insofern unterstützt, als es um Anlageteile geht, die über die Verpflichtung der Gemeinden hinausgehen. Von den 80 Scheiben der Schiessanlage Guntelsay übernahm der Bund 50 Scheiben für die Benützung durch den Waffenplatz; 30 Scheiben wurden von den Vereinigten Schützengesellschaften Thun und Umgebung finanziert. Der Gewinn des Schützenfestes ist dafür bestimmt, die Kredite zurückzuzahlen, die seinerzeit für den Bau der zusätzlichen 30 Scheiben aufgenommen wurden. Der Umbau der Anlagen erfolgte 1991. Mit Verfügung vom 16. Oktober 1990 sicherte die Erziehungsdirektion an die beitragsberechtigten Kosten von 2,42 Mio. Franken einen Sportfondsbeitrag von 25 000 Franken zu.

Frage 6

Koch – Freiwillige 10. Schuljahre

Seit dem 18. April 1996 liegt ein Bericht eines Expertenstabs unter dem Präsidium von Herrn Willi Stadelmann bezüglich eines Modells für die Ausgestaltung des freiwilligen zehnten Schuljahres vor. Seither hat sich die Erziehungsdirektion nur indirekt betreffend einer möglichen Erarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzes geäußert.

- Kann über das Ergebnis der Konsultation im Anschluss an den Expertenbericht zusammenfassend berichtet werden? Vor allem: wird die Ausarbeitung eines Gesetzes generell begrüsst?
- Wann beabsichtigt die Erziehungsdirektion, das angekündigte Gesetz dem Regierungsrat und dann dem Grossen Rat vorzulegen?
- Im Auftrag der Erziehungsdirektion an den erwähnten Expertenstab wird vorgegeben, dass das Angebot an freiwilligen 10. Schuljahren auf etwa 20 Prozent eines Jahrgangs ausgerichtet sein soll. Kann diese Vorgabe angesichts des Lehrstellenmangels heute noch aufrechterhalten werden?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Ergebnisse der Konsultation werden zusammen mit den Vorschlägen der Erziehungsdirektion für das weitere Vorgehen veröffentlicht werden. Man kann heute feststellen, dass bei der Konsultation gesamthaft von einer Pattsituation gesprochen werden muss. Verschiedene Fragen wurden im Verfahren nicht klar beantwortet, weshalb die Weiterbearbeitung noch etwas Zeit braucht – um so mehr als es selbstverständlich auch in diesem Fall um Finanzen geht und um das Problem, inwieweit wir den geäusserten Wünschen Rechnung tragen können. Die Frage der regionalen Organisation der 10. Schuljahre und der engeren Zusammenarbeit der einzelnen Angebote innerhalb der 10. Schuljahre wurde grundsätzlich positiv beantwortet. Einer Kantonalisierung wurde grundsätzlich zugestimmt. Hingegen wurde der Vorschlag auf Erhebung von Elternbeiträgen für das 10. Schuljahr abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde die Zielsetzung, die 10. Schuljahre auf etwa 20 Prozent der Schulabgängerinnen und -abgänger auszurichten. Die Frage nach einem eigenen Gesetz für die 10. Schuljahre wurde von einer knappen Mehrheit befürwortet.

Die Erziehungsdirektion hat über das weitere Vorgehen noch nicht entschieden. Eine neue gesetzliche Regelung wird, so nehme ich an, eher in einem bestehenden Gesetz für die Schulen der Sekundarstufe II – also das Berufsbildungs- oder das Diplommittelschulgesetz – einzubauen sein, als dass eine separate Gesetzesgrundlage geschaffen wird. Eine neue gesetzliche Regelung wird nicht vor Ende 1998, beziehungsweise in der ersten Hälfte 1999 vorgelegt werden können. Man hat nie von einem Numerus clausus gesprochen, also nie eine fixe obere Hürde oder Zahl gesetzt, die nicht überschritten werden sollte. Der Kanton hat sich immer beweglich gezeigt, um Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die keine Lehrstelle gefunden haben, aufzunehmen. Diese Praxis haben wir in den letzten Jahren bewiesen und werden sie weiterführen. Die Vorgabe, dass die 10. Schuljahre auf etwa 20 Prozent eines Jahrganges auszurichten seien, ist eine Richtgrösse, die nicht stur gehandhabt werden soll. Wir müssen aber folgendes sehen. Von allen Kantonen der Nordwestschweiz – wenn nicht von allen Kantonen überhaupt – weist der Kanton Bern die bei weitem grösste Quote von Absolventinnen und Absolventen der 10. Schuljahre auf. Dies zeigt, dass in diesem Bereich ein Handlungsbedarf besteht, und zwar kaum im Sinn einer Ausweitung. Ich bin überzeugt davon, dass wir den jungen Leuten keinen Dienst erweisen, wenn wir die Türe einfach noch weiter öffnen. Es ist vielmehr eine Klärung des Angebots nötig.

Das Angebot an 10. Schuljahren hat nur bedingt etwas mit dem Lehrstellenmangel zu tun. Der Besuch eines 10. Schuljahres entbindet nicht von der Suche nach einer geeigneten Lehrstelle, sondern schiebt diese nur um ein Jahr hinaus. Ausserdem sprach die Erziehungsdirektion nie davon, das Angebot dort abzubauen, wo ein echter Bedarf besteht, indem die Voraussetzungen, um eine Lehrstelle anzutreten, nicht erfüllt sind, so etwa bei fremdsprachigen Jugendlichen, die erst vor kurzem in die Schweiz gekommen sind oder in ihrer Bildungsbiographie irgendwann ein Defizit in Kauf nehmen mussten.

Koch. Ich möchte herzlich für die ausführlichen Informationen danken. Für mich ist folgende Frage offen. Es sind drei Motionen hängig: die Motionen Schärer und Gerber und die verschobene Motion Bernhard-Kirchhofer. Wann sind sie verhandlungsreif? Vielleicht können sie aus der erwähnten Pattsituation heraushelfen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Es besteht die Absicht, noch in diesem Sommer – ich nehme an, kurz nach den Sommerferien – über das Konzept des weiteren Vorgehens zu entscheiden. In diesem Zusammenhang werden wir an den Grossen Rat gelangen, um den weiteren Weg auch im Hinblick auf die Erledigung der parlamentarischen Vorstösse aufzuzeigen.

Frage 17

Zemp – Tiefere Sekundarschulübertrittsquoten in Randregionen

Es fällt auch dieses Jahr auf, dass in ländlichen Regionen die Übertrittsquoten von der Primarschule in die Sekundarschule bedeutend tiefer sind als in der Stadt und den Vorortsgemeinden von Bern. Dort schaffen bis zu 80 Prozent und mehr den Übertritt. Auf dem Land bleibt die Quote bei 30 bis 40 Prozent stabil.

- Sind die Kinder in Randregionen im Durchschnitt weniger intelligent?
- Werden die Schüler und Schülerinnen in der Stadt besser gefördert?
- Wird auf dem Land an den Schulen mehr gefordert, mit dem Ziel, möglichst wenige Kinder in die Sekundarschule zu bringen, damit keine zusätzlichen Sek-Klassen eröffnet werden müssen?
- Wie gedenkt die Erziehungsdirektion dieser Chancenungleichheit entgegenzutreten, vor allem heute, wo viele Lehrstellen, gerade für Primarschüler, fehlen?

Schmid, Erziehungsdirektor. Das Problem ist nicht neu. Meiner Überzeugung nach ist es aber weniger krass als früher. Es zeichnen sich eindeutig Tendenzen zugunsten der ländlichen Schulen ab, nicht zuletzt aufgrund des neuen Volksschulgesetzes. Die Übertrittsquoten in städtischen Gebieten und Agglomerationen waren im Durchschnitt immer höher als in ländlichen Regionen. Von den Inspektoraten der Volksschule werden dafür im wesentlichen zwei Gründe aufgeführt. Der eine ist topographischer Art. Bei Sekundarschulen in ländlichen Verhältnissen, die in der Regel von Trägergemeinden oder im Rahmen eines Gemeindeverbandes für zahlreiche Zubringergemeinden geführt werden, spielen die längeren Schulwege eine Rolle. Wenn schon für den Besuch der Primarschule grosse Distanzen zurückgelegt werden müssen, so herrscht bei den Eltern wegen der noch weiteren Distanzen vielfach Zurückhaltung gegenüber einem Sekundarschulbesuch. Der andere Grund ist die Haltung der Eltern. In städtischen Gebieten räumt die Bevölkerung dem Besuch der Sekundarschule generell einen grösseren, manchmal auch einen übertriebenen Stellenwert ein.

Zur zweiten Frage. Im Kanton Bern gibt es keine gescheiterten und dummen Gegenden, es hat nur intelligente Gegenden – wenigstens meistens; dazu liegen keine Untersuchungen vor. Die aufgeführten Gründe liegen wahrscheinlich eher bei der Qualität und Infrastruktur der Primarschulen, wobei man durchaus feststellen darf, dass im Kanton Bern die Schulinfrastruktur auf dem Land in der Tendenz eher besser als in der Stadt ist. Eine Rolle spielen auch Elemente der Bevölkerungsstruktur. Durch die Bildung von Zusammenarbeitsformen im Rahmen des Vollzugs des Volksschulgesetzes ist sowohl in den städtischen wie den ländlichen Verhältnissen stärker als früher der Wille festzustellen, auf Sekundarschulniveau auch partiell Realschüler zu unterrichten. Der

Lehrplan und die Anforderungen sind auf dem ganzen Kantonsgebiet identisch. Das Volksschulgesetz schreibt ein einheitliches Übertrittsverfahren vor, eine Frage, die bekanntlich sehr intensiv diskutiert wurde. Man geht also ungefähr von einheitlichen Massstäben aus.

Das Schulwesen ist im übrigen Sache der Gemeinden. Die Erziehungsdirektion hat keinen Einfluss auf die Haltung der Eltern. Wir gehen davon aus, dass durch die vermehrten Variantmöglichkeiten im Volksschulgesetz gewisse Änderungen im neuen Lehrplan denkbar sind. Vermehrt werden auch in ländlichen Gebieten auf der Sekundarstufe I Zusammenarbeitsformen gebildet, womit die Chancen für eine bessere Durchlässigkeit erhöht werden. Ausserdem ist der Wechsel zwischen Real- und Sekundarschulniveau semesterweise möglich. Bei einzelnen dieser Zusammenarbeitsmodelle können die Realschülerinnen und -schüler den Unterricht auf Sekundarschulniveau allenfalls auch nur in einem einzigen Fach besuchen.

Frage 25

Galli – Wie geschieht die «Umgrabung» des Archäologischen Dienstes, und braucht das wirklich vier Jahre?

Schon mehrmals war in letzter Zeit der Archäologische Dienst Thema im Rat – nicht alles schien rund zu laufen, obwohl die Regierung sich jeweils schützend davor stellte. Eine externe Beratungsfirma nahm das gesamte Amt für Kultur unter die Lupe. Es scheint, dass Mängel in den Führungsstrukturen sowie in der konzeptionellen und strategischen Organisation, aber auch im personellen Bereich entdeckt worden sind. Nun gibt der Kantonsarchäologe vorzeitig den Dienst ab.

Wir gestatten uns deshalb folgende Fragen:

- Welches sind die Hauptmängel?
- Sind finanzielle Unkorrektheiten entstanden?
- In welcher Form will die Regierung den Archäologischen Dienst mit rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern restrukturieren, und braucht es hierfür wirklich vier Jahre?
- Wird es zu Entlassungen oder Stellenabbau kommen?
- Wie lange werden die Fähigkeiten des abtretenden Kantonsarchäologen innerhalb spezieller Aufgaben noch gesichert bleiben?

Schmid, Erziehungsdirektor. Wir haben eine systematische Überprüfung aller Abteilungen des Amtes für Kultur durchgeführt. Als letzte Organisationseinheit wurde der Archäologische Dienst durch einen externen Berater überprüft, ohne dass dafür ein direkter äusserer Anlass bestanden hätte. Die Hauptmängel, die festgestellt wurden, liegen im Führungsbereich. Es ist eine Neuausrichtung und eine Neugewichtung der Führungsaufgaben nötig. Verbesserungen sind ebenso im strategischen wie konzeptionellen Bereich nötig. Dazu gehört etwa die Entwicklung eines Leitbildes für die Archäologie im Kanton, die Neudefinition der Aufgaben der archäologischen Kommission, Konzepte und Umsetzungsmassnahmen in den Bereichen Informatikeinsatz, Zusammenarbeit mit Partnern, Publikationen, Restaurierung, Konservierung, interne Information, Projektarbeit und Administration. Es wurden keine finanziellen Unkorrektheiten festgestellt.

Der Zeitplan für die Restrukturierung wurde zusammen mit dem externen Experten ausgearbeitet. Es kann nicht damit getan sein, einzelne konkrete Massnahmen umzusetzen. Es handelt sich auch nicht um eine Notsituation, die Sofortmassnahmen erfordern würde. Vielmehr geht es um eine langfristige Neuausrichtung, die vor allem vom neugewählten Kantonsarchäologen beziehungsweise der neugewählten Kantonsarchäologin in die Wege geleitet werden muss. Deshalb wurde der Zeitplan so weit erstreckt, dass dem neuen Stelleninhaber genug Zeit für die langfristigen Massnahmen zur Verfügung steht.

Es wird im Rahmen der Reorganisation nicht zu Entlassungen kommen. Die Fähigkeiten und vor allem die profunden Kenntnisse des abtretenden Kantonsarchäologen werden wir weiterhin mit speziellen Aufträgen bis zu seiner Pensionierung in zwei Jahren nutzen.

Präsident. Ich bitte die Ratsmitglieder um die nötige Aufmerksamkeit. Wir werden bis 11.45 Uhr bezahlt.

Frage 12

Fischer – Geschwindigkeitskontrollen für Schweizer und Ausländer

Im Kanton Luzern werden gemäss Pressemeldungen Ausländer bei Geschwindigkeitskontrollen nur bei extremen Übertretungen gebüsst. Begründung: Der Papierkram sei zu gross; die meisten würden die Busse sowieso nicht bezahlen. Es gilt folglich nicht gleiches Recht für Schweizer und Ausländer:

Frage:

Welche Praxis besteht im Kanton Bern? Gibt es hier auch entsprechende Unterschiede für Schweizer und Ausländer?

Widmer, Polizeidirektor. Bei Geschwindigkeitskontrollen mit Anhalteposten – das sind etwa die Hälfte sämtlicher Einsätze – werden ausländische Fahrzeuglenkerinnen und -lenker grundsätzlich gleich wie die schweizerischen behandelt. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung beim zuständigen Untersuchungsrichteramt angezeigt werden müssen, auf dem Platz ein Depot in der Höhe der Busse zu leisten haben, während den schweizerischen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern das Strafmandat direkt vom Richteramt zugestellt wird.

Bei den Kontrollen ohne Anhalteposten können Lenkerinnen und Lenker mit ausländischen Kontrollschildern nur dann ins Recht gefasst werden, wenn die gemessene Geschwindigkeit mehr als 25 Kilometer über dem zulässigen Wert liegt – nicht etwa wegen des grösseren administrativen Aufwands, sondern weil in den umliegenden Ländern tiefere Überschreitungen als Ordnungswidrigkeit behandelt werden und trotz der Bemühungen auf allen Stufen keine internationale Rechtshilfe gewährt wird. Liegt die Geschwindigkeitsüberschreitung über der erwähnten Limite, so gelangt die Kantonspolizei wie übrigens alle Korps der Schweiz auf dem Dienstweg über das Bundesamt für Polizeiwesen mit einem Rechtshilfesuch an die zuständigen ausländischen Amtsstellen. Diesen Gesuchen wird in den meisten Fällen stattgegeben. Nach der Bekanntgabe aller Personalien wird das Strafverfahren eingeleitet.

Frage 13

Portmann – Verlagerung von Fuhrpärken

In letzter Zeit haben verschiedene Transportunternehmer die Absicht geäussert, ihre Lastwagenflotten nicht mehr im Kanton Bern, sondern in anderen Kantonen registrieren zu lassen. Eine solche Entwicklung wäre bedauerlich, da mit einer solchen Verlagerung möglicherweise auch die Verlagerung von Arbeitsplätzen und Firmendomizilen verbunden wäre. Im Kanton Bern könnten Einnahmeausfälle bei verschiedenen Steuern entstehen, ohne dass gleichzeitig weniger Schwerverkehr anfallen würde.

Der Regierungsrat ist deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie liegt die steuerliche Belastung mittlerer und schwerer Lastwagen im Kanton Bern im Vergleich zu seinen angrenzenden Kantonen (inklusive Wallis)?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um Verlagerungen von Fuhrpärken entgegenzuwirken?

Widmer, Polizeidirektor. Die steuerliche Belastung beträgt bei den mittleren Lastwagen, den 18-Tönnern, im Kanton Bern 2107 Franken und im schweizerischen Mittel 1805 Franken. Diese Zahlen stammen von 1995; die neuen Zahlen von 1996 werden Ende Juni veröffentlicht. Die entsprechende Steuerbelastung beträgt in den Kantonen Luzern 950 Franken, Uri 2048 Franken, Obwalden 1792 Franken, Freiburg 1924 Franken, Solothurn 1638 Franken, Basel-Landschaft 2252 Franken, Aargau 1524 Franken, Waadt 2080 Franken, Wallis 1250 Franken, Neuenburg 1719 Franken und im Kanton Jura 1696 Franken. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Nur der Kanton Basel-Landschaft hat eine höhere Steuerbelastung als der Kanton Bern.

Bei der zweiten Kategorie, den 28-Tönnern, sieht die Situation folgendermassen aus. Bei einem schweizerischen Durchschnitt von 2799 Franken beläuft sich die steuerliche Belastung im Kanton Bern auf 2280 Franken, in den Kantonen Luzern 1800 Franken, Uri 2780 Franken, Obwalden 2700 Franken, Freiburg 3014 Franken, Solothurn 2475 Franken, Basel-Landschaft 3840 Franken, Aargau 3120 Franken, Waadt 3840 Franken, Wallis 1520 Franken, Neuenburg 3411 Franken und im Kanton Jura 2161 Franken. Das heisst, die Kantone Uri, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Waadt und Neuenburg haben höhere Steuern als der Kanton Bern.

Zur zweiten Frage. Das neue Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge sieht eine Verbesserung bei der Steuerbelastung des Schwerverkehrs vor, indem der Degressionssatz verändert wird. Zudem ist die Einführung eines Flottenrabatts vorgesehen. Diese beiden Massnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern verbessern und eine Abwanderung verhindern. Das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge soll im nächsten November im Grossen Rat behandelt werden. Ich möchte sicherstellen, dass Ihnen bei der Beratung die neusten Zahlen vorliegen, damit der gesamtschweizerische Vergleich möglich ist.

Präsident. Wir empfangen den Justizdirektor mit Applaus. Er feiert heute seinen Geburtstag, und wir gratulieren ihm. (*Applaus*) Das Geburtstagsgeschenk, das wir ihm machen können, ist, ihn nicht so sehr zu belasten. Es wurde ihm denn auch nur eine Frage gestellt.

Frage 16

Strecker-Krüsi – Justizreform: RegierungsstatthalterInnen in den acht kleinen Ämtern

Seit dem 1. Januar 1997 ist die Justizreform in Kraft. Nach welchen Kriterien wurden die Beschäftigungsgrade und Aufgaben in den acht kleinen Ämtern geregelt und definiert in Bezug auf:

1. Beschäftigungsgrad RegierungsstatthalterInnen gemäss Artikel 1 Absatz 3
2. Beschäftigungsgrad von Personal/Stellvertretung
3. Organisation und Informatikunterstützung gemäss Artikel 21 Absatz 3

Wann tritt die entsprechende Verordnung in Kraft?

Annoni, directeur de la justice. Merci pour vos applaudissements pour mon anniversaire, merci à Madame Strecker pour son cadeau d'anniversaire et merci au Grand Conseil de ne me poser qu'une question à l'occasion de mon anniversaire!

Pour répondre à la première question de Madame la députée Strecker, le taux d'occupation des préfets et des préfètes des huit petits districts a été fixé en tenant compte des résultats d'une étude effectuée par une entreprise de conseil externe sur les besoins en personnel des vingt-six préfectures du canton. L'étude en question s'étendait du mois de mai 1995 jusqu'au milieu du mois de janvier 1996. Le rapport définitif a été livré à la fin du mois de

janvier 1996. En raison de l'élection des préfets dans ces huit districts, il a fallu, conformément à l'article premier de la loi du 16 mars 1995 sur les préfets et les préfètes, fixer déjà le 19 novembre 1995 le taux d'occupation des préfets et préfètes par arrêté du Conseil-exécutif, en se fondant sur les résultats de l'étude disponibles à ce moment-là.

Concernant la deuxième question, les huit petites préfectures n'ont connu aucun changement en termes de personnel suite à la réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux. L'étude des besoins en personnel était en effet arrivée à la conclusion que l'effectif des ces huit préfectures ne nécessitait pas de changement.

Troisième question: il est prévu que les préfectures disposent en 1998 d'un programme informatique de contrôle des affaires (Geschäftskontrolle). Elles bénéficient toutefois déjà aujourd'hui de postes de travail informatiques en réseau, dotés d'un traitement de texte moderne, d'un agenda électronique, ainsi que d'une messagerie qui leur permet de communiquer par courrier électronique entre elles ainsi qu'avec la Direction de la justice, des affaires communales et ecclésiastiques.

Enfin, l'élaboration de l'ordonnance, prévue par l'article 18 de la loi sur les préfets et les préfètes, n'a pas encore débuté. En effet, nous examinons en ce moment si elle a encore sa raison d'être après le rejet par le Grand Conseil de la proposition originelle du Conseil-exécutif concernant les préfets et les préfètes, qui prévoyait trois points: la nécessité de disposer d'une formation juridique pour être élu, un taux d'occupation à 100 pour cent et l'attribution de tâches supplémentaires. Les tâches des préfets et des préfètes découlent maintenant de la législation: une réglementation spéciale par le biais d'une ordonnance ne serait donc nécessaire que si on leur attribuait d'autres tâches ne relevant pas du travail ordinaire d'une préfecture. Or, les tâches supplémentaires n'entrent plus en ligne de compte, puisque le degré d'occupation a été réduit par le Grand Conseil aussi.

Strecker-Krüsi. Es tut mir leid, wenn ich Ihre Anwesenheit im Rat an Ihrem Geburtstag verlängern muss, aber ich hätte gern gewusst, ob in allen kleinen Ämtern die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter einfach einmal zu 50 Prozent eingesetzt wurden.

Annoni, directeur de la justice. Nous avons maintenant décidé d'entreprendre, après un certain temps, un examen du taux d'occupation effectif des préfets et des préfètes dans les petits districts. Nous sommes d'avis, à l'heure actuelle, qu'il est trop tôt de tirer des conclusions pour savoir s'ils sont effectivement à 50 pour cent ou davantage engagés dans leur préfecture, parce qu'il leur faut, pour chacun et chacune, une période d'adaptation. Nous avons dit que nous allions ouvrir la discussion après un certain temps avec ces préfets et ces préfètes, pour savoir si effectivement le taux d'occupation correspond réellement à leur travail ou si le taux d'occupation est insuffisant ou trop élevé. La Direction de la justice est ouverte sur cette question-là, mais elle attend une certaine période de rodage; il serait inutile de procéder à de telles analyses maintenant. L'expérience nous enseigne que même dans les postes à 100 pour cent, les personnes qui commencent dans ces postes, pendant une certaine période, travaillent davantage pour pouvoir s'adapter au rythme du travail et pour pouvoir exécuter leur cahier des charges.

Frage 1

Hutzli – Dekotierung der BLS-Aktien

Dem Bericht zu den Fusionen der BLS-Betriebsgruppe ist zu entnehmen, dass die neue BLS-Einheitsaktie nicht mehr an der Börse kotiert wird. Dies bedeutet eine nachhaltige Schlechterstellung der Privataktionäre. Da sich der Regierungsrat in verschiedenen

Stellungnahmen positiv zur Förderung von privatem Kapital bei gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften geäußert hat, sollte ihm die vorgesehene Massnahme missfallen. Trifft dies zu? Was gedenkt er zu tun?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die BLS finanziert sich nicht primär am Kapitalmarkt. Das heisst, die öffentliche Hand – Bund und Kanton, teilweise auch Gemeinden – ist an der BLS mit rund 1,2 Mrd. Franken beteiligt, vor allem in Form von Darlehen für Investitionen. Das private Kapital beträgt rund 5 Mio. Franken oder 0,4 Prozent des gesamten Kapitals. Die BLS ist somit nicht ganz mit anderen an der Börse kotierten Gesellschaften zu vergleichen. Dieser Sachverhalt widerspiegelt sich an der Börse. 1997 wurden an der Berner Börse zirka 10 Transaktionen getätigt, ungefähr 190 Titel änderten die Hand. Im Vergleich dazu weist etwa die fast rein privatwirtschaftlich finanzierte Jungfraubahn Holding AG pro Jahr rund 1300 börsenbedingte Titeltransaktionen auf.

Aus dieser Perspektive heraus hat der BLS-Verwaltungsrat beschlossen, die neue Eisenbahnaktie vorerst nicht an der Börse zu kotieren, weil sich die BLS in einer Phase sehr grosser Restrukturierungen befindet. Es ist aber der Wille des Verwaltungsrates, die BLS aus einer konsolidierten Phase heraus in positivem Sinn zu entwickeln. Wenn dies gelingt, wovon ich überzeugt bin, so wird sich der Verwaltungsrat der Frage der Kotierung erneut annehmen. Falls an der morgigen Generalversammlung von seiten der Privataktionäre das dringende Anliegen nach der Kotierung vorgebracht werden sollte, so ist der Verwaltungsratspräsident gemäss Absprache mit mir bereit, die Frage in die nächste Verwaltungsratssitzung zurückzunehmen und zu überprüfen.

Im übrigen können die BLS-Aktien, auch wenn sie nicht an der Berner Börse kotiert sind, in der Zwischenzeit trotzdem gehandelt werden. Es bestehen Märkte, die mit nichtkотиerten Aktien handeln. Das Splitting in eine Aktie mit einem Nominalwert von 10 Franken wird im übrigen den Handel ausserhalb der Börse wesentlich erleichtern. Von einer Schlechterstellung der Privataktionäre kann deshalb im Moment nicht gesprochen werden. Andernfalls wäre man sicher bereit, dies möglichst schnell zu korrigieren.

Präsident. Die nächsten beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Frage 2

Lack – Autobahnzubringer Muri-Flughafen Belpmoos

Der Presse war zu entnehmen, dass offenbar eine Machbarkeitsstudie für einen Autobahnzubringer Muri-Flughafen Belpmoos in Auftrag gegeben wurde, was bei der betroffenen Bevölkerung auf grosses Unverständnis stiess.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass diese Studie vom Kanton Bern und der Gemeinde Belp gemeinsam in Auftrag gegeben wurde? Weshalb wurden nicht alle betroffenen Gemeinden miteinbezogen und auch gleichzeitig über das Vorgehen informiert?
2. Wie wird die Erschliessungsplanung Flughafen Belp weiterverfolgt? Werden fortan alle betroffenen Gemeinden gleichberechtigt miteinbezogen?
3. Der offenbar als Variante miteinbezogene Autobahnzubringer Muri-Flughafen Belp führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung eines sensiblen Naherholungsgebietes, welches mehrfach geschützt ist (u.a. durch Auenschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Moorschutz, Uferschutz, Vogelschutz) und zudem als Grundwasserreservoir für eine ganze Region dient. Ist der Regierungsrat tatsächlich der Auffassung, dass ein solcher

Autobahnzubringer eine ökologisch sinnvolle Variante darstellen kann?

4. Wie stellt sich der Regierungsrat die Finanzierung des erwähnten Autobahnzubringers mit Aaretunnel vor, dessen Kosten leicht eine dreistellige Millionenhöhe erreichen können?

Frage 28

Aeschbacher – Flughafenerschliessung Bern-Belp; Machbarkeitsstudie

Die vom Tiefbauamt in Auftrag gegebene und am 3. Juni veröffentlichte Machbarkeitsstudie wirft einige Fragen auf:

1. Welchen Stellenwert in der Beurteilung der Varianten wird den Trinkwasservorkommen Belpau beigemessen?
2. Wie wurden die betroffenen Gemeinden und betroffene kantonale Amtsstelle in die Planung einbezogen?
3. Wie sieht die weitere Vorgehensplanung aus?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zuerst zu Punkt 1 der Frage Lack. Die Gemeinde Belp wollte eine Offerte für eine Machbarkeitsstudie für den Zubringer ab Muri einholen. Das kam uns zu Ohren. Weil verschiedene Gemeinden beteiligt sind und es um eine kantonale Strasse geht, aber auch aufgrund der Anregungen anlässlich der Diskussion zum Strassenbauprogramm 1997–2000 erteilten wir dann vom Kanton aus den Auftrag für die Studie. Bei der sehr summarischen Machbarkeitsstudie ging es darum abzuklären, ob neben der Variante ab Ausfahrt Hunzigenbrugg über Belp sowohl aus technischer wie ökologischer Sicht andere Varianten für eine Flughafenerschliessung überhaupt diskutiert werden können.

Zu Punkt 2 der Frage Lack und zu Punkt 2 und 3 der Frage Aeschbacher. Die Machbarkeitsstudie liegt seit dem 6. Juni 1997 vor und wurde gleichentags den Gemeinden Belp, Muri und Allmendingen zugestellt. Eine erste Besprechung mit diesen Gemeinden fand am letzten Montag statt, es nahmen daran auch Vertreter des VRB, der regionalen Verkehrskonferenz Bern-Mittelland und der Flughafenbetreiberin Alpar teil. Im jetzigen Planungsstadium liegt keine Auswertung der Studie vor. Wie bei den anderen zur Diskussion stehenden Varianten sind für ein solches Vorhaben vertiefte Überlegungen nötig, vor allem zur Umweltverträglichkeit, zum Kosten-Nutzen-Verhältnis usw. In die weitere Bearbeitung werden alle betroffenen Gemeinden gleichberechtigt einbezogen. Die nächste Sitzung in der erwähnten Zusammensetzung ist nach den Sommerferien vorgesehen. Bis Ende Jahr soll ein technischer Projektentwurf mit Kostenschätzung und Vorabklärung zur Umweltverträglichkeit für zwei festzulegende Grundsatzvarianten vorliegen. Wenn beschlossen wird, es sei weiterzufahren, ist in der ersten Jahreshälfte 1998 ein Mitwirkungsverfahren zu den Varianten vorgesehen, die auch nach vertieften Abklärungen überhaupt als realisierbar betrachtet werden.

Zu Punkt 3 der Frage Lack und zu Punkt 1 der Frage Aeschbacher. Der Regierungsrat ist sich des grossen Werts der Aarelandschaft bewusst. Gerade deshalb sollen ergänzende Abklärungen Aufschluss darüber geben, welche Variante die geringsten ökologischen Beeinträchtigungen mit sich bringen würde. Bei der Beurteilung der Varianten haben selbstverständlich auch die Trinkwasservorkommen in der Belpau und in der Wehrliau einen grossen Stellenwert. So ist nur eine oberirdische Überquerung der Aare in der Studie enthalten, da ein Untertunnel wegen des Eingriffs in die wichtigen Grundwasserströme von vornherein ausgeschlossen werden muss.

Zu Punkt 4 der Frage Lack. Es liegen für keine Variante konsolidierte Kostenschätzungen vor. Abklärungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie zur Finanzierung der Flughafenerschliessung werden aber wie erwähnt bei allen Varianten vorzunehmen sein. Im Moment geht es um die Einigung auf eine allfällige Linien-

führung und um deren planerische Sicherung. Die Frage, ob und wann die Strasse geplant wird, untersteht der Prioritätensetzung der Regierung und des Grossen Rates.

Lack. Ich bin doch erstaunt, dass man weiterfahren und einen technischen Projektentwurf mit Kostenschätzungen für ein Vorhaben erarbeiten will, das in der Bevölkerung auf grösste Ablehnung stösst. Mich nimmt wunder, was ein solcher Projektentwurf kostet und wie man ihn finanzieren will.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Er wird aus den normalen Krediten des Tiefbauamtes finanziert. Wir haben nicht im Sinn, eine Riesenübung anzustellen, die sehr viel kostet. Dann ist es natürlich nicht der Fall, dass die Flughafenzufahrt bei allen auf grosse Ablehnung stösst. Die Meinungen sind ausgesprochen geteilt. Wir haben deshalb die Pflicht, die Frage seriös abzuklären.

Frage 3

Iseli-Marti – Tarifverbund im Bäreabi-Gebiet

Mit dem Fahrplanwechsel bieten die SBB seit dem 1. Juni 1997 von Bern aus schnellere, direktere und bequemere Bahnverbindungen nach Zürich, St. Gallen und in den Süden an. Andererseits müssen wir leider heute noch feststellen, dass Inhaber einer 4-Zonen-Bäreabi-Streckenkarte problemlos auf der RBS-Strecke, zum Beispiel von Bern nach Krauchthal reisen können. Um das gleiche Ziel über die SBB-Strecke via Hindelbank zu erreichen, werden Bäreabi-Streckenkarten und Bäreabi-Einzelbillete nicht anerkannt.

Unternimmt der Regierungsrat etwas, um den integralen Tarifverbund im Bäreabi-Gebiet auf die Mehrfahrtenkarten und die Einzelbillete auszudehnen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Bei allen Verbunden wurden mit der Schaffung des Tarifverbunds die Zonenabonnemente durch Tarifverbund-Streckenabonnemente abgelöst. Die vereinfachte Benützung des öffentlichen Verkehrs auch für Kundinnen und Kunden, die nur sporadisch unterwegs sind und deshalb keine Abonnemente besitzen, ist ein Ziel des Kantons und der regionalen Verkehrskonferenzen. Die Vorgabe ist allerdings, dass der integrale Tarifverbund kostenneutral betrieben werden kann und kein zusätzlicher Abgeltungsbedarf ausgelöst wird.

Folgende Schritte wurden bereits unternommen. Im Rahmen der Vereinbarung zum Abonnementsverbund werden die Transportunternehmungen angehalten, Bestrebungen zur Gründung eines integralen Tarifverbundes zu unternehmen. Der Kanton und die regionale Verkehrskonferenz haben gemeinsam einen Projektauftrag ausgelöst, um die Frage der Realisierbarkeit eines integralen Tarifverbundes abzuklären. Die Transportunternehmungen sind in das Projekt eingebunden und werden im kommenden Herbst entscheiden, ob sie bereit sind, ein Detailprojekt über den integralen Tarifverbund Bern-Mittelland auszulösen.

Präsident. Die Fragen 4, 8, 9 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Frage 4

Rickenbacher – Projektabklärung Seelandtangente

Bekanntlich hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED) den Kanton Bern beauftragt, als Alternative zur Südumfahrung der Stadt Biel (A5) die bereits vor mehreren Jahren zur Diskussion stehende Seelandtangente neu zu prüfen.

Fragen:

1. Ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern bereit, die neu in die Diskussion geworfene Alternative chancengleich mit der bestehenden Variante zu vergleichen und zu prüfen?
2. Sind bereits heute gewisse Vor- und Nachteile der zur Diskussion stehenden Variante bekannt?

Frage 8

Hurni (Sutz) – Umstrittene A5-Linienführung

Aus den Medien konnte entnommen werden, dass Anfang Juni 1997 eine Delegation der Seeländer Behörden und Kantonsvertreter mit Herrn Bundesrat Leuenberger Alternativen zur A5-Planung diskutiert haben. Ein grosser Teil der Bevölkerung der Stadt Biel und der näheren Agglomeration befürchtet, dass die unerträgliche Verkehrsbelastung und die Diskussionen um die ungelösten Verkehrsprobleme erneut Jahre dauern können. Nach dem über 30 Jahre dauernden Variantenstreit konnte die Planung der «Südumfahrung Biel» einer allgemeinen Akzeptanz zugeführt werden.

Unter dieser Voraussetzung bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind massive Verzögerungen betreffend Baubeginn der Stadtumfahrung Biel zu erwarten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die von ihm anerkannte, desolate Verkehrssituation und den unerträglichen Durchgangsverkehr im Städtchen Nidau so oder so zu sanieren?
3. Wann ist der Entscheid der zuständigen Instanzen zu erwarten?

Frage 9

Jenni-Schmid – Die «neuen» Autobahn-Verlegungspläne im Berner Seeland

Ende Mai, Anfang Juni 1997 wurde die Öffentlichkeit via Medien aufgeschreckt, dass erneut Alternativen zur Bieler-A-5-Westumfahrung gesucht würden. Die Bekanntgabe, dass vom Bundesamt für Verkehr mit dem Kanton Bern neue Varianten in einer Machbarkeitsstudie für eine Seeland-Autobahn in Auftrag gegeben wurde, hat grosse Bedenken und Sorgen in der Bevölkerung ausgelöst.

Ich bitte den Regierungsrat, auf folgende Fragen zu antworten:

1. Weshalb ist eine Machbarkeitsstudie erneut notwendig, nachdem vor mehr als 20 Jahren unzählige technische Abklärungen, Pläne erstellt, Gespräche und definitive Beschlüsse auf politischer Ebene über die Linienführung einer nicht zu realisierenden Seelandtangente bereits gefällt wurden?
2. Was kostet diese Machbarkeitsstudie, und wer kommt für die Finanzierung auf?
3. Warum wurde nicht vorzeitig das Gespräch mit Planungs- und Umweltschutzverbänden, aber auch mit den nun neu und direkt betroffenen Gemeinden in die Wege geleitet, und weshalb musste die Bevölkerung dies aus den Medien erfahren?
4. Lehnt Frau Regierungsrätin Schaer nach wie vor den Bau einer Seeland-Autobahn dezidiert ab – wie im Kurzinterview des «Bieler-Tagblatt» vom 4. Juni 1997 zu entnehmen war –, und welche Haltung nimmt der gesamte Regierungsrat in dieser Angelegenheit ein?

Frage 18

Aebersold – Bundesrat Leuenbergers neue alte Autobahnpläne

Die Medienmitteilungen vom Bundesamt für Verkehr Ende Mai betreffend Linienführung A5 Westumfahrung Biel haben uns aufhorchen lassen. Ich habe dazu folgende Fragen:

1. Was für Hintergründe gibt es, um eine neue Autobahn durchs Seeland zu bauen?
2. Wird durch die neue Planung die Realisierung der Umfahrung T10 noch planmässig umgesetzt werden können?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Das Thema hat viel Staub aufgewirbelt. Zu Punkt 1 der Fragen Jenni-Schmid und Aebersold. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement orientierte mit Schreiben vom 1. April 1997 über den Stand der Genehmigung des generellen Projektes A5-Umfahrung Biel. Es hiess, das generelle Projekt solle in zwei Etappen genehmigt werden. Der Ostast Pieterlen-Bözingenfeld bis Bruggmoos sowie der Bereich Taubenlochschlucht wurden vom Bundesrat denn auch Anfang dieser Woche genehmigt. Der Westast Bruggmoos bis Seevorstadt hingegen wird vom EVED in dreierlei Hinsicht als kritisch beurteilt: wegen der Eingriffe im Bereich Seevorstadt, wegen der hohen Projektkosten und wegen der nachfolgenden Forderungen nach Tunnelprojekten entlang des linken Bielerseeufers. Das Bundesamt für Strassenbau wurde beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, die vor der allfälligen Zustimmung zum Westast vorliegen muss. Das EVED möchte insbesondere mehr Informationen über die Möglichkeit eines allfälligen Wechsels der A5 von der linken auf die rechte Seeseite. Gleichzeitig sollen Optimierungen im Bereich der Bieler Seevorstadt geprüft werden.

Zu Punkt 2 und 3 der Frage Jenni-Schmid. Die Kosten für die Machbarkeitsstudie werden auf rund 100 000 Franken veranschlagt und sollen nach dem ordentlichen Verteilschlüssel über die Nationalstrassenrechnung finanziert werden, das heisst 84 Prozent sind vom Bund und 16 Prozent vom Kanton Bern zu tragen. Die Machbarkeitsstudie als Grundlage für einen Entscheid des EVED beziehungsweise des Nationalrates soll bis spätestens Ende 1997 vorliegen. Der Kanton reagierte umgehend auf die auch für uns unerwartete Intervention des EVED. Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion veranlasste sofort eine ausserordentliche Sitzung der Behördendelegation A5-Umfahrung Biel, zu der Vertreter der betroffenen Region und Gemeinden und des Planungsverbandes Biel-Seeland gehören. Der Kanton bat Bundesrat Leuenberger um eine Aussprache mit dieser Behördendelegation. Sie fand Anfang Juni statt. Dabei wiesen wir auf den langen und sehr intensiv geführten Planungsprozess hin, der zum heutigen generellen Projekt führte. Der Kanton und die Region befürchten natürlich Verzögerungen durch das zusätzlich verlangte Variantenstudium zum Westast und forderten eine möglichst baldige Realisierung der A5-Umfahrung Biel. In die Arbeiten für die Machbarkeitsstudie wird nun auch der ebenfalls betroffene Planungsverband Erlach-östliches Seeland einbezogen. Vorherige Gespräche mit Planungs- und Umweltschutzverbänden waren aus Termingründen nicht möglich. Eine zeitgerechte Orientierung der Bevölkerung konnte nur über die Medien erfolgen, deren Aufgabe dies unter anderem auch ist.

Zu Punkt 1 der Frage Rickenbacher. Die BVE-Direktion wird den Auftrag des EVED in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassenbau und den betroffenen Regionen sorgfältig erfüllen und die Varianten anhand von Verkehrsmodellen, in bezug auf Umweltauswirkungen und aufgrund grober Kostenschätzungen vergleichen. Es wäre allerdings illusorisch, die Variante einer Seelandquerung bis Ende Jahr auf den gleichen Planungsstand wie das generelle Projekt bringen zu wollen, das während Jahren erarbeitet wurde.

Zu Punkt 4 der Frage Jenni-Schmid und Punkt 2 der Fragen Hurni und Rickenbacher. Kanton und Region bezweifeln, ob bei einem Verzicht auf den Westast des generellen Projektes eine wirksame Entlastung des regionalen Strassennetzes um Biel erreicht werden kann. Eine Neuanlage durch das Seeland würde

vorab dem Durchgangsverkehr dienen, der nach den Berechnungen, die dem generellen Projekt zugrunde liegen, in der Region Biel nur zwischen 10 und 15 Prozent beträgt. Als ebenso kritisch erachtet werden die landschaftlichen Eingriffe durch die neue Linienführung durch das Seeland. Eine Sanierung der Verkehrssituation in Nidau würde bei einer anderen Linienführung wesentlich erschwert. Verständnis haben hingegen sowohl der Kanton wie die Stadt Biel für Verbesserungen im Bereich Anschluss Seevorstadt, wie sie im Auftrag der EVED verlangt werden.

Zu Punkt 1 und 3 der Frage Hurni (Sutz). Die Machbarkeitsstudie als Grundlage für einen Entscheid des EVED beziehungsweise des Bundesrates soll wie gesagt bis spätestens Ende 1997 vorliegen. Sollte der Bundesrat aufgrund dieser Studie Anfang 1998 den Westast des generellen Projektes mit entsprechenden Optimierungen genehmigen, käme es zu keinen massiven Verzögerungen. Solche ergäben sich hingegen, falls die Variante durch das Seeland vertieft abgeklärt oder gar auf einen vergleichbaren Planungsstand gebracht werden müsste.

Schliesslich zu Punkt 2 der Frage Aebersold. Nach dem heutigen Stand der Kenntnisse werden die vorgesehenen Planungsschritte für die Umfahrung T10 Gals-Gampelen-Ins-Müntschmied durch die Machbarkeitsstudie A5 nicht beeinträchtigt. Die Planaufgabe des Ausführungsprojektes T10 ist nach wie vor für den kommenden Herbst vorgesehen. Die Kreditvorlage soll in der November-session vom Grossen Rat behandelt werden.

Jenni-Schmid. Unter Punkt 4 frage ich ganz konkret, ob Frau Regierungsrätin den Bau einer Seelandautobahn nach wie vor ablehne und welche Haltung der gesamte Regierungsrat in dieser Angelegenheit einnehme. Die Zeit für die Beantwortung dieser Fragen war sehr kurz. Ich habe Verständnis, wenn dieses Thema bei der Regierungsratssitzung nicht traktandiert werden konnte. Mich interessiert aber vor allem auch die Stellungnahme der Gesamtregierung. Ich wäre froh, wenn man mir die Antwort allenfalls schriftlich nachliefern könnte.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Antworten auf die Fragen konnten natürlich tatsächlich nicht durch die Gesamtregierung verabschiedet werden. Meine persönliche Haltung hat sich nicht geändert, ich hatte auch keinen Grund dazu. Wenn wir eine Strasse – wo auch immer – durch das Seeland bauen, so werden wir zwei sehr verkehrsbelastete Strassen haben, da die Bielerseestrasse wegen des vor allem regionalen, «hausgemachten» Verkehrs vermutlich nicht genügend zurückgebaut werden könnte. Dies ist jedoch keine abschliessende Beurteilung, Frau Jenni. Wenn wir die Variantenstudie ausführen, so ist es unsere Pflicht, uns aufgrund der Varianten eine Meinung zu bilden, um sie dem Bund bekanntzugeben. Ich hätte ehrlich gesagt Mühe, in der Regierung eine Diskussion auszulösen, die auf keinen neuen Informationen basiert. Die Regierung hat sich aufgrund der alten Kenntnisse zur Frage geäußert. Sobald die Studie vorliegt, werde ich das Thema selbstverständlich der Regierung vorlegen.

Frage 10

Pfister (Zweismmen) – Simmentalstrasse mit ihren Lichtampeln

Seit Wochen befinden sich auf der Simmentalstrasse wieder mehrere Baustellen, welche durch Lichtsignale abgesichert sind, um den Verkehrsfluss zu regeln. Dies zum Missfallen der Bevölkerung, welche unmittelbar an der Strasse wohnt, jedoch auch der Automobilisten, welche auf die wichtige, weil einzige Zubringerstrasse (Versorgungsstrasse) für das Obersimmental angewiesen sind. Kaum ein Tourist wird den Hindernisparcours mit den zahlreichen

Lichtsignalen und Bahnübergängen ein zweites Mal als Ausflugsziel wählen. Dies zum Ärger unserer Tourismusbranche. Dazu kommt, dass trotz dieses hektischen Treibens keine Verbesserung am Zustand der Strasse festgestellt werden kann.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden bei der Anordnung von Lichtsignalen durch die zuständige Instanz nebst der Verkehrssicherheit auch die wirtschaftlichen Belange (Tourismus) beurteilt?
2. Ist für die kommende Ferien- und Ausflugszeit mit einer Verbesserung zu rechnen?

Erwähnt seien das Rado Swiss open in Gstaad oder die Lenker Jazz Tage an der Lenk. Bei beiden Anlässen hofft man auf möglichst viele Besucher. Zunehmend reisen Interessierte nämlich nur noch für wenige Tage an oder besuchen die Veranstaltungen gezielt an einzelnen Tagen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Regierung ist sich der grossen touristischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Simmentalstrasse sehr wohl bewusst. Die Stellen, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Strasse betraut sind, sind sich dieser Bedeutung sicher ebenfalls bewusst. Sowohl bei den Arbeiten an der Strasse selbst als auch bei den Infrastrukturanlagen wie etwa den Kanalisationen, die aufgrund der topographischen Verhältnisse auf ein Trasse in oder am Rand der Strasse angewiesen sind, wird alles daran gesetzt, Lösungen zu finden, die den Verkehr möglichst wenig tangieren – mit der Einschränkung, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis einigermaßen gewährleistet sein muss. Zuständig für Verkehrsmassnahmen im Bereich von Baustellen auf Kantonsstrassen ist die Kantonspolizei. Im Unterschied zu früher werden von der Kantonspolizei Lichtsignalanlagen auf Baustellen nur noch dort angeordnet, wo sie aus Sicherheitsgründen zwingend nötig sind, also etwa bei mangelnder Übersichtlichkeit. Gegenwärtig sind auf der Simmentalstrasse zwischen Zweisimmen und Wimmis drei Lichtsignalanlagen in Betrieb. Zwei betreffen Kanalisationsarbeiten des Ara-Verbandes Niedersimmental, eine betrifft eine Maueranierung der SEZ.

Zur ersten Frage. Wenn es darum geht, die Inanspruchnahme von Kantonsstrassen für Leitungsanlagen und dergleichen zu genehmigen, wird soweit als möglich auf Grossanlässe mit bedeutendem Mehrverkehr auf der Strasse Rücksicht genommen. Dasselbe gilt für die Anordnung von unabdingbaren verkehrsbeschränkenden Massnahmen durch die Kantonspolizei bei Baustellen. Eine Rücksichtnahme auf den Normalverkehr ist in Anbetracht der Verkehrsverteilung über das ganze Jahr nur in Ausnahmefällen möglich. Vor Grossanlässen versucht das Tiefbauamt zusammen mit den jeweiligen Bauherrschaften, die Baustellen so zu organisieren, dass während der Grossanlässe Verkehrsbehinderungen entfallen oder möglichst gering gehalten werden können.

Was die zweite Frage betrifft, so ist für die kommende Ferien- und Ausflugszeit mit Verbesserungen zu rechnen. Eine der beiden Ara-Baustellen wird noch in diesem Monat aufgehoben, bei der anderen verlagern sich die Bauarbeiten eher an den Strassenrand. Bei der Maueranierung der SEZ sind noch keine verbindlichen Termine für die Fertigstellung bekannt. Die Länge der Baustelle und damit die Wartezeiten vor der Lichtsignalanlage werden aber in den nächsten Wochen reduziert.

Frage 15

Pfister (Wasen) – Tarife für Gewässerschutzbewilligungen

Auf meinen Brief vom 12. Februar 1997 antworteten Sie mir am 26. Februar 1997, dass diese Tarife überprüft und allenfalls angepasst werden müssen. Das GSA erhielt damals eine Kopie Ih-

res Schreibens mit dem Auftrag, die Gebührenrichtlinien zu überprüfen und die Direktion innert nützlicher Frist über das Ergebnis zu informieren.

Frage:

Hat die Überprüfung dieser Richtlinien stattgefunden, und wie lautet das Ergebnis?

Wenn nicht, bis wann erstreckt sich allenfalls diese «nützliche Frist»?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann mich kurz fassen. Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft hat die Überprüfung seiner Gebührenrichtlinien noch nicht abgeschlossen. Weil diese nach Auffassung des GSA umfassend sein und sich nicht nur auf die Tarife für «Bschütti»-Gruben beschränken soll, kann mit dem entsprechenden Ergebnis nicht vor Ende 1997 gerechnet werden.

Frage 22

Studer – Stellung der Lehrbetriebe im Submissionsverfahren

Bei der Vorberatung des Berufsbildungsgesetzes wurde deutlich, dass der Mangel an Lehrstellen kaum durch Massnahmen im Berufsbildungsgesetz behoben werden kann. Betriebe können nur Lehrstellen anbieten, wenn die Möglichkeit besteht, die Auszubildenden sinnvoll zu beschäftigen, das heisst, wenn genügend Aufträge vorhanden sind.

- Wird der Aspekt «Lehrstellenangebot» bei der Arbeitsvergabe durch die öffentliche Hand berücksichtigt?
- Welche Massnahmen sind notwendig, um dieses Kriterium einbeziehen zu können?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Regierung und ich persönlich haben grosses Verständnis für das Anliegen der Fragestellerin, besonders angesichts der angespannten Situation im Bereich der Lehrstellen. Das Problem ist in der Submissionsverordnung nicht geregelt. Wenn man dies ändern wollte, müsste man entweder die geltende Submissionsverordnung revidieren oder eine entsprechende Regelung in der neuen Submissionsverordnung, für die gegenwärtig die letzten Abschlussarbeiten laufen, verankern. Das ist aber äusserst heikel, weil die Definition, wann ein Betrieb den Aspekt «Lehrstellenangebot» erfüllt, nicht so einfach ist. Ist zum Beispiel ein grosser Industriebetrieb mit 10 000 Angestellten, der eine einzige Lehrstelle im administrativen Bereich anbietet, qualifiziert oder nicht? Oder müsste man einen Prozentsatz definieren? Wie müsste die Definition lauten, damit ausländische Firmen nicht automatisch ausgeschlossen werden, was zweifellos Gatt-widrig wäre? Solche Probleme stellen sich.

Ich sichere aber Frau Studer zu, dass ich gern bereit bin, die uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten abzuklären, um eine entsprechende Regelung bei der Submissionsgesetzgebung zu finden.

Question 19

Voiblet – Avenir de l'ancien bâtiment de La Colline appartenant au canton situé à Reconvilier

Vu le peu d'intérêt du canton afin de trouver un repreneur pour l'ancien bâtiment de La Colline à Reconvilier:

- Qu'entend faire à l'avenir le gouvernement avec l'ancienne Colline?

Plusieurs intéressés se sont manifestés auprès de la municipalité de Reconvilier pour acheter et exploiter le bâtiment susmentionné en affectant des montants importants à sa rénovation.

- Alors que ce bâtiment est vide depuis plusieurs années, pour quoi notre canton n'a-t-il pas été en mesure jusqu'à présent de vendre ce dernier?

Lauri, Finanzdirektor. Der Kanton beabsichtigt, die Liegenschaft «La Colline» zu verkaufen, die gegenwärtig leer steht. Zuerst beabsichtigte der Regierungsrat, die Liegenschaft für die Zwecke der psychiatrischen Klinik Bellelay zu verwenden. Da der Bau aber wegen einer Konzeptänderung für die Klinik nicht mehr benutzt werden wird, soll er nun veräussert werden. Beim Kanton Bern haben sich bisher zwei Interessenten gemeldet. Einer davon interessierte sich lediglich für einen Landanteil. Mit dem anderen steht die Liegenschaftsverwaltung unter Mitwirkung des Gemeindepräsidenten von Reconvilier in Kaufverhandlungen. Falls diese zu keinem positiven Ergebnis führen sollten, wird die Liegenschaft zum Verkauf ausgeschrieben. Weitere Interessenten sind dem Kanton nicht bekannt. Sie können sich aber selbstverständlich bei der Gemeinde melden. Ganz generell bittet der Regierungsrat Sie, uns allfällige Interessenten zu melden, damit wir mit ihnen in Verkaufsverhandlungen treten können.

Frage 26

Schläppi – Schwierigkeiten mit Persiska bestehen weiter

Es scheint, dass mit Persiska immer noch fehlerhafte Lohnberechnungen entstehen oder die zeitgerechte Auszahlung der Betreffenden nicht erfolgt (es sind mehr als Einzelfälle bekannt).

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

- Weshalb kann es geschehen, dass für altershalber Pensionierte die Rente erst nach einem entschädigungsfreien Intervall von drei Monaten erfolgt?
- Wie werden Betroffene durch die zuständigen Stellen informiert?
- Gelten die Regeln der Verzugszinsberechnung in Steuer-sachen auch in bezug auf verspätete Rentenzahlungen oder Zahlung von Lohnanteilen?

Lauri, Finanzdirektor. Die Auszahlung der Renten erfolgt nicht über das System Persiska, sondern über ein besonderes Pensionskassen-Verwaltungssystem der BPK. Grundsätzlich sind Verzögerungen bei der erstmaligen Auszahlung der Rente nicht zwingend technisch bedingt, sondern können durch Verspätungen im Meldeverfahren entstehen.

Zu den konkreten Fragen. Der Kanton Bern als Arbeitgeber hat der BPK die Rücktritte zu melden. Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, ihre Rente direkt zu beantragen. Reichen die entsprechenden Dienststellen oder die Betroffenen ihre Anmeldungen nicht oder nur verzögert ein, verspätet sich selbstverständlich die erstmalige Rentenauszahlung. Als technische Absicherung gegen verspätete Rentenanmeldungen stellt das Pensionskassen-Verwaltungssystem Rücktritte automatisch zwei Monate nach Ablauf des Dienstverhältnisses fest. Die Angelegenheit wird danach in direkter Absprache zwischen BPK und Arbeitgeber geklärt. In einem solchen Fall kann sich die erstmalige Rentenauszahlung um mehrere Monate verzögern. Der Regierungsrat erachtet solche Fälle selbstverständlich als sehr unbefriedigend.

Sobald der Rentenanspruch bekannt ist, wird den Betroffenen die Renteneröffnung in der Regel innert Wochenfrist schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt spätestens am Anfang des folgenden Monats. Eine Regelung für die Berechnung von Verzugszinsen bei verspäteter Auszahlung der Rente gibt es nicht. Der Regierungsrat dankt dem Fragesteller, auf den offenbar nicht immer befriedigenden Ablauf aufmerksam gemacht zu haben. Die Finanzdirektion wird eine Überprüfung veranlassen.

Frage 27

Bigler – Quellensteuern: vierteljährliche Erhebung

Neuerdings werden die Quellensteuern für ausländische ArbeitnehmerInnen vierteljährlich erhoben. Diese Massnahme bringt unweigerlich mehr Arbeitsaufwand auf Stufe Kanton bei den Gemeinden, aber vor allem auch bei den Arbeitnehmern mehr Umtriebe. Die jährliche, allenfalls halbjährliche Erhebung der Quellensteuern wäre wahrscheinlich für alle Beteiligte die bessere Lösung! Weniger Bürokratie = Zukunft) – Was meint die betroffene Verwaltung dazu?

Lauri, Finanzdirektor. Bei quellenbesteuerten Personen sind die Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, den Lohn immer um den Betrag der Quellensteuer zu kürzen. Die Quellensteuer ist vom Arbeitgeber mit der zuständigen Gemeinde abzurechnen, und zwar monatlich, wenn es um einen Betrag von weniger als 3000 Franken geht, und quartalsweise, wenn der Betrag darüber liegt. Gemäss den bisherigen Erhebungen haben etwa 85 Prozent der rund 7000 bernischen Arbeitgeber mit quellenbesteuerten Personen die Abrechnung vierteljährlich einzureichen. Das seit dem 1. Januar 1995 geltende schnellere Abrechnungssystem führt zu höheren Steuererträgen. Seit 1995 werden die Quellensteuerabrechnungen EDV-mässig erfasst. Die geschuldeten Steuerbeträge werden automatisch nachgerechnet. Damit verfügen die Gemeinden über eine einfache und zuverlässige Kontrollmöglichkeit, und Beanstandungen sind sofort möglich. Aus diesen besseren Kontrollmöglichkeiten resultieren höhere Steuererträge, die nur geschätzt werden können; die Steuerverwaltung geht von ein paar Millionen Franken pro Jahr aus.

Würde man zu einem halbjährlichen oder sogar jährlichen Abrechnungsrhythmus zurückkehren, fielen die neuen Kontrollmöglichkeiten weg oder würden zumindest erschwert, da zu erwarten wäre, dass sich die recht gute Qualität der Abrechnungen verschlechtern würde. Bei dieser Sachlage fielen aufgrund der Kontrolltätigkeit die höheren Steuererträge der Gemeinden weg. Dazu kommt, dass die mindestens vierteljährliche Abrechnung der Quellensteuer in Konkursfällen zu kleineren Konkursausfällen führt, weil schneller reagiert werden kann.

Frage 14

Bohler – Zieglerspital: Operationssaal (ein Jahr nach dem Brand)

Vor bald einem Jahr wurde der Operationssaal des Zieglerspitals durch einen Brand zerstört und durch ein Container-Provisorium ersetzt. Etwa zur gleichen Zeit fiel die Fabrik Tela einem Grossbrand zum Opfer. Der Neubau der Tela wurde in kürzester Zeit erstellt und im Mai in Betrieb genommen. Die Operationen werden im Zieglerspital immer noch im Provisorium durchgeführt.

Fragen:

1. Wie hoch sind die monatlichen Mietkosten für dieses Provisorium?
2. Wer zahlte und wer wird die Mietkosten weiter bezahlen?
3. Ist ein Ende dieses Provisoriums absehbar?

Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Mietkosten für den Container betragen 110 000 Franken pro Monat. Sie werden bis August 1997 von der Betriebsausfallversicherung bezahlt; nachher müssen sie vom Spitalverband Bern und vom Staat gemeinsam gedeckt werden. Gemäss Terminplan sollen der Regierungsrat im Juni und der Grosse Rat in der Septembersession zum Geschäft Stellung nehmen. Stimmen beide Instanzen zu, so kann mit dem Wiederaufbau begonnen werden.

Question 20

Voiblet – Unité psychiatrique de Corgémont: Où est la vérité?

Le Conseil-exécutif peut-il confirmer

- qu'il n'a jamais été question pour lui ou son administration de transférer si nécessaire l'unité de psychiatrie planifiée à Corgémont sur Reconvilier?
- que les autorités de la commune de Reconvilier n'ont jamais entrepris de démarches auprès du canton afin d'obtenir la construction de l'unité psychiatrique de Corgémont à Reconvilier?

Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Der Grosse Rat nahm 1994 zustimmend Kenntnis von einem Dezentralisierungskonzept für die stationäre Akutpsychiatrie im Berner Jura. Heute ist die zentrale Klinik in Bellelay untergebracht, allerdings in sehr schlechten, nicht mehr verantwortbaren Verhältnissen. Als Ersatz sind drei dezentrale Einheiten mit je 12 Betten vorgesehen, die spezifisch für ihre Aufgaben konzipiert sind. Die erste Einheit ist seit 1995 mietweise in St-Imier untergebracht. Im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung der zweiten und dritten Einheit stehen noch ein paar Fragen offen. Es wurden in der Region Argumente in die Diskussion gebracht, die abgeklärt werden müssen. (*Der Präsident läutet die Glocke.*) Gestützt auf diese Abklärungen, wird der Regierungsrat eine umfassende Lagebeurteilung vornehmen und die Entscheide für die Umsetzung der Dezentralisierung so bald als möglich treffen.

Zu den konkreten Fragen. Weder auf Regierungs- noch auf Verwaltungsebene stand die Verlegung der zweiten geschlossenen Akuteinheit von Corgémont nach Reconvilier zur Diskussion. Auch die Gemeinde Reconvilier wurde nie beim Kanton vorstellig, um eine solche Verlegung zu bewirken.

Frage 23

Schwarz – Budgetweisungen 1998 für Krankenhäuser

Die Budgetweisungen per 1998 vom Juni 1997 der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Krankenhäuser werden bei einigen betroffenen Institutionen ein ungedecktes Defizit verursachen, dessen Übernahme durch die Trägerschaft nicht sichergestellt werden kann. Fehlende gesetzliche und vor allem finanzielle Grundlagen sind die wichtigsten Gründe dafür. Absolut ernstzunehmen ist zudem die Prognose, den geforderten Globalsteuerungsrichtwert nur durch deutlichen und menschlich problematischen Leistungsabbau erreichen zu können.

Offen ist im weiteren auch noch die Frage, wie die zusätzlichen Leistungen für die Ausbildung von Lernenden in Gesundheits- und Krankenpflege Diplommiveau I und II abgegolten werden sollen. Für diesen Ausbildungsaufwand sind im ordentlichen Budget weder Stellen noch finanzielle Mittel vorgesehen.

Daraus ergeben sich folgende drei Fragen an den Regierungsrat:

1. Welches sind die mittel- und längerfristigen Zielvorstellungen des Kantons bezüglich Finanzierung der ungedeckten Kosten der Krankenhäuser, und was gedenkt der Regierungsrat zur Sicherstellung der Finanzierung per 1998 zu tun?
2. Wie und wann beabsichtigt der Regierungsrat, mit den Leistungserbringern in Verhandlung zu treten betreffend der Leistungsbeschreibungen, der Leistungsanforderungen und der entsprechenden Finanzierung?
3. Welches sind die Absichten des Regierungsrates hinsichtlich Zeithorizont und Höhe der Abgeltung von zusätzlich erforderlichen, im Budget nicht vorgesehenen Ausbildungsaufwendungen von Heimen und Spitälern?

Bhend, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zuerst einige grundsätzliche Bemerkungen. Die Budgetweisungen 1998 der

GEF-Direktion für die Krankenhäuser liegen erst im Entwurf vor. Die Verhandlungen mit den Krankenhäusern und den Verbänden im Gesundheits- und Fürsorgewesen sind noch nicht abgeschlossen. Mit den Budgetweisungen setzt die GEF-Direktion die Vorgaben des Staatsvoranschlags um, die in den letzten Jahren immer restriktiver wurden, das ist nicht neu. Auch 1998 werden weniger öffentliche Mittel zur Verfügung stehen. Entsprechend sind die Budgetweisungen für 1998 restriktiver zu fassen. Mit allen Institutionen, die von der GEF-Direktion subventioniert werden, werden Budgetgespräche geführt. Den individuellen Gegebenheiten wird Rechnung getragen, soweit es die verfügbaren finanziellen Mittel zulassen. Für Härtefälle stehen in beschränktem Ausmass Reserven zur Verfügung. Allerdings werden sich die Vorgaben des Staatsvoranschlags 1998 nicht ohne Leistungsabbau umsetzen lassen. Die GEF-Direktion hat eine neue Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, Vorschläge zu entwickeln, um die nötigen Abbaumassnahmen möglichst sozialverträglich umzusetzen. Entgegen der Meinung des Fragestellers enthält das ordentliche Budget finanzielle Mittel für die berufliche Ausbildung im Gesundheits- und Fürsorgewesen.

Zu den konkreten Fragen. Die GEF-Direktion bietet den Krankenhäusern bereits für 1998 ein neues Finanzierungssystem mit Tagespauschalen an. Grundlage dafür sind die Kosten der kostengünstigen Institutionen auf dem höchsten Leistungsniveau. Zusätzliche Erträge aus höheren Krankenkassenleistungen müssen ebenso zur Reduktion des Betriebsdefizits beitragen. Mit den vorhandenen finanziellen Mitteln soll möglichst bedarfsgerecht umgegangen werden. Weitere Massnahmen sieht die Regierung nicht vor. Die Verhandlungen betreffend Leistungsbeschreibungen werden in der zweiten Jahreshälfte 1997 beginnen. Die Ausbildungsaufwendungen von Spitälern und Heimen werden auch inskünftig soweit nötig vom Staat abgegolten. Mit Rundschreiben vom 25. März 1997 wurde den Spitälern mitgeteilt, unter bestimmten Voraussetzungen könnten zusätzliche Mittel für Ausbildungskosten gesprochen werden.

Präsident. Wir stehen am Ende der Session. Ich danke Ihnen recht herzlich dafür, mir in der ersten Session keine grossen Schwierigkeiten bereitet zu haben. Sie haben dazu beigetragen, dass wir die Marschtabelle um einen halben Tag unterschreiten konnten. Das bringt uns weniger in Schwierigkeiten, als es für Kollege Steinegger der Fall wäre; für uns ist es einfacher zu handhaben. Wir werden nun eine Sommerpause von zehn Wochen einschalten. Ich wünsche Ihnen in dieser Zeit alles Gute und denjenigen, die Ferien haben, eine gute Erholung. Wir sehen uns wieder am 1. September 1997. Die Sitzung und die Session sind geschlossen. (*Applaus*)

Schluss der Sitzung und der Session um 11.03 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Lisa Killer Grelot (d)

Catherine Graf Lutz (f)

Parlamentarische Eingänge
Junisession 1997

M = Motionen
P = Postulate
I = Interpellationen

- I 094/97 Pauli (Nidau). Utilisation de la langue française: attitude incompréhensible des autorités cantonales
- I 095/97 Zaugg (Fahrni). Unterschiedliche Flächenangaben in der Landwirtschaft
- M 096/97 Michel (Meiringen). Weiterexistenz der Stiftung Bernisches Hilfswerk
- I 097/97 Frainier. Equilibre des finances et clefs de répartition
- M 098/97 Hofer (Biel). Tempo 80 um Bern
- I 099/97 Hofer (Biel). Sichere Langsamverkehrsverbindung Taubenlochschlucht 2001
- M 100/97 Käser (Meienried). Verantwortung des Kantons bei der Alt-Autoverwertung
- I 101/97 Käser (Meienried). Stopp dem Heliskiing
- M 102/97 Gurtner-Schwarzenbach. Männergewalt: Handeln auf den Schutz der Opfer ausrichten
- M 103/97 Rickenbacher. Auflösung der regionalen Komitees der Berner Kantonalbank
- I 104/97 Aellen. Salaires du corps enseignant: pour quand la fin du «rattrapage»?
- M 105/97 Lüthi (Uetendorf). Vollzug eidgenössisches Raumplanungsgesetz Artikel 24
- I 106/97 Kaufmann (Bern). Bernische Energiepolitik und Grimsel-West: handeln jetzt!
- I 107/97 Kaufmann (Bern). Landwirtschaftliche Direktzahlungen im Kanton Bern
- I 108/97 Koch. Jahr 2000 Fähigkeit der Informatiksysteme und -anwendungen
- I 109/97 Daetwyler (St-Imier). Avenir des relations avec le canton du Jura, les accords du 25 mars: quo vadis
- P 110/97 Pauli (Bern). Freiwillige Naturschutzaufsicht
- I 111/97 Matter. Richtplan Entwicklungsschwerpunkt Bern Wankdorf: S-Bahn-Stationen Bern-Wankdorf
- I 112/97 Lecomte. Pour remédier à la crise de l'apprentissage
- P 113/97 Voiblet. Absence prolongée des Romandes à la présidence du Grand Conseil
- M 114/97 Voiblet. Réflexe cantonal
- I 115/97 Galli. Unterstützung für bestehendes und auszubauendes Internationales Medienforum Bern
- M 116/97 Liechti. Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht für direkte Nachkommen
- I 117/97 Blatter (Bolligen). Zickzackkurs bei den Lohnsystemen des Staatspersonals und der Lehrerschaft
- M 118/97 Lutz. Sanierung des Finanzhaushalts – wie weiter?
- M 119/97 Marthaler. Aufhebung der Betreuungszulagen
- I 120/97 Breitschmid. Gesundheit und Kurzweilensender Schwarzenburg

Bestellung von Kommissionen

*Gesetz über ausserordentliche Lagen im Kanton Bern**Loi sur les situations extraordinaires et les événements particuliers dans le canton de Berne (LSEEP)*

Portmann Rolf, Bern, Präsident, FDP
 Reber Jürg, Schwendi, Vizepräsident, SVP
 Fahrni Hans, Oberthal, SVP
 Gmünder Hans, Biel, FPS
 Horisberger Alfred, Uettiligen, FDP
 Kämpf Gottfried, Heiligenschwendi, SVP
 Kempf Schluchter Annemarie, Reichenbach, SP
 Künzler Roland, Guttannen, SP
 Landolt Verena, Gelterfingen, SVP
 Lecomte André, Diesse, UDC
 Lüthi Werner, Münsingen, SVP
 Marti-Caccivio Arlette, Ipsach, SP
 Reichenau Christoph, Bern, GFL
 Schneider Marcel, Langnau i.E., SP
 Siegrist Roger, Corgémont, PSA
 Steiner Felix, Zielebach, SVP
 Streit Peter, Neuenegg, SVP
 Walliser-Klunge Marie-Pierre, Bienne, PRD
 Wasserfallen Kurt, Bern, FDP
 Wyss Ursula, Bern, SP
 Zbinden Günter Eva-Maria, Därligen, SP

*Volksvorschlag Ja zu einem Renaturierungsfonds im Wassernutzungsgesetz**Projet populaire Fonds pour la régénération des eaux dans la loi sur l'utilisation des eaux*

Bühler Peter, Bern, Präsident, FDP
 Kaufmann Michael, Bern, Vizepräsident, SP
 Balmer Walter, Rosshäusern, SVP
 Brändli Therese, Langenthal, SP
 Ermatinger Roland, Tramelan, PRD
 Gmünder Hans, Biel, FPS
 Graf Hans, Bolligen, FDP
 Grünig Bernard, Saint-Imier, UDC
 Günter Werner, Thörigen, SVP
 Käser Rudolf, Meienried, SP
 Kauert-Loeffel Verena, Spiez, SP
 Künzler Roland, Guttannen, SP
 Liniger Walter, Lyss, SP
 Lüthi Arnold Adolf, Uetendorf, SVP
 Marthaler Alfred, Oberlindach, SVP
 Pfister Hans-Jörg, Zweisimmen, FDP
 Siegrist Roger, Corgémont, PSA
 Soltermann Hans-Rudolf, Trubschachen, SVP
 Stalder Beat, Müntschemier, SVP
 Widmer Dieter, Wanzwil, SVP
 Zbären Ernst, St.Stephan, GFL

*Volksvorschlag gegen ein zu teures und zentralistisches Spitalwesen im Kanton Bern**Projet populaire sur la réforme hospitalière du canton de Berne*

Schläppi Walter, Gwatt, Präsident, SVP
 Kempf-Schluchter Annemarie, Reichenbach, Vizepräsidentin, SP
 Bieri Peter, Oberdiessbach, SP
 Blatter Rolf, Bolligen, EVP
 Eberle Jürg, Grossaffoltern, SVP
 Graf Frédéric, Moutier, PS
 Gusset-Durisch Ruth, Brienz, SP
 Hayoz-Wolf Barbara, Herrenschanen, FDP
 Hutzli Martin, Pieterlen, FDP
 Iseli Rolf, Biel, FDP
 Jäger Hartmann, Oberscherli, SVP
 Jenni-Schmid Vreni, Kappelen b.Aarberg, SVP
 Käser Hans-Ulrich, Münchenbuchsee, FDP
 Keller-Beutler, Zollikofen, GFL
 Marti-Caccivio Arlette, Ipsach, SP
 Meyer Manfred, Langenthal, SVP
 Michel Alexander, Meiringen, SVP
 Siegenthaler Hans, Oberwangen, SVP
 Stoffer-Fankhauser Ursula, Biglen, SP
 Widmer Franziska, Bern, GB
 Zesiger Rudolf, Schangnau, SVP

*Bericht Parlamentseffizienz**Rapport sur l'efficience du parlement*

Koch Thomas, Laupen, Präsident, SP
 Marthaler Alfred, Oberlindach, Vizepräsident, SVP
 Aebersold Charles, Treiten, SVP
 Albrecht Susanne, Burgdorf, GFL
 Balmer Walter, Rosshäusern, SVP
 Baumann Fritz, Uetendorf, SP
 Bernhard-Kirchhofer Therese, Worb, SVP
 Brodmann Karl, Köniz, SD
 Christen Walter, Rüedisbach, SVP
 Dätwyler Heinz, Lotzwil, EVP
 Emmenegger Guy, Bern, FDP
 Erb Christoph, Zimmerwald, FDP
 Gusset-Durisch Ruth, Brienz, SP
 Haller Ursula, Thun, SVP
 Hess-Güdel Magdalena Guda, Grünen, SP
 Lüthi Werner, Münsingen, SVP
 Möri-Tock Beatrice, Studen, SP
 Seiler Herbert, Bönigen, SP
 Sidler Josef, Port, FDP
 Siegrist Roger, Corgémont, PSA
 Verdon Jean-Pierre, La Neuveville, UDC
 von Siebenthal Walter, Saanenmöser, SVP
 Widmer Dieter, Wanzwil, SVP
 Widmer-Keller Margrit, Büren a.A., SP
 Wyss Hansruedi, Langenthal, FDP